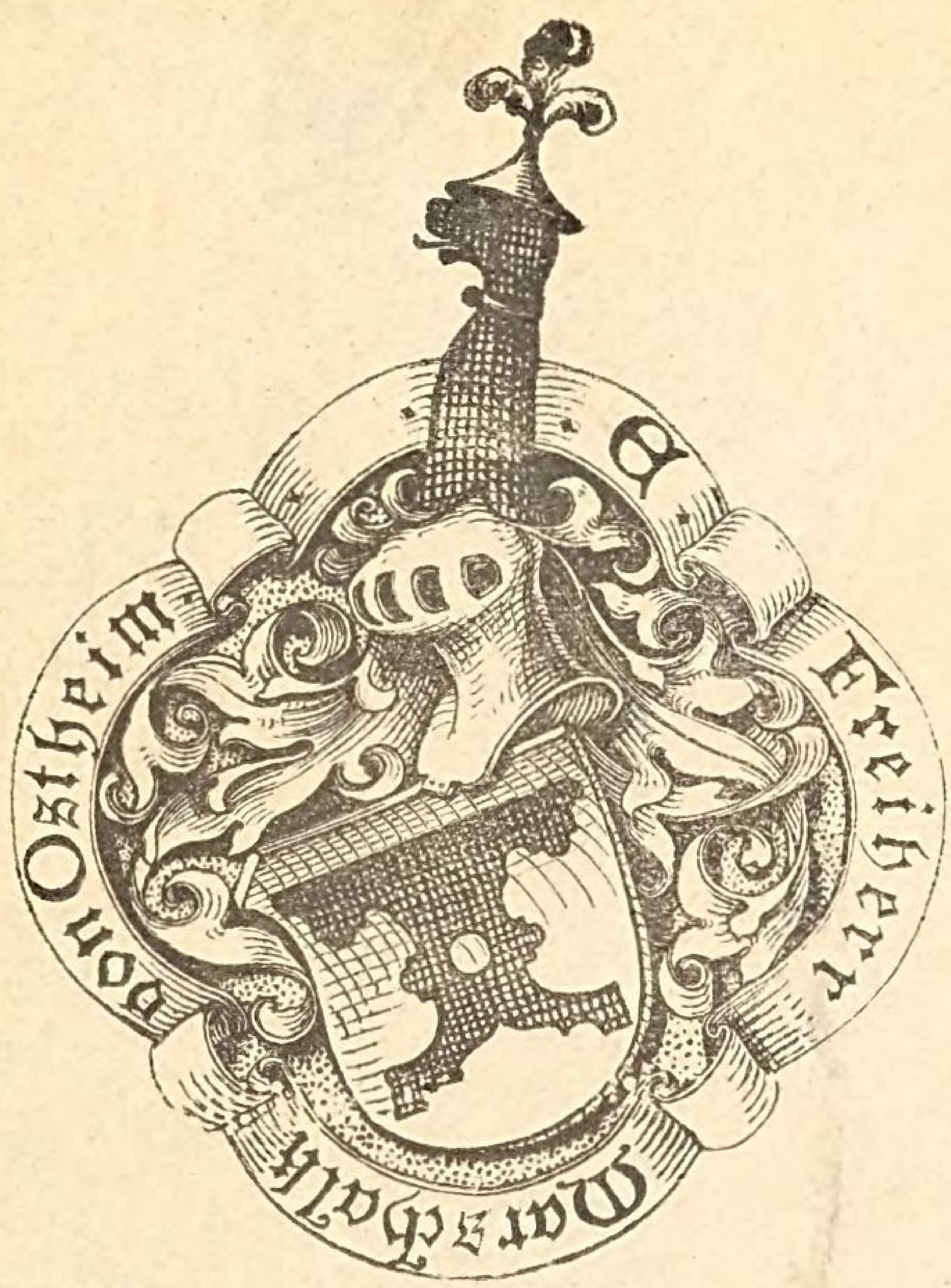

Freiherr
Marschalk
von Ostheim

Druck begonnen den 21. April, } 1870
vollendet den 15. Juni }

N. 764/ 7/2 71

München im Februar 1871.

An verehrliche Buchhandlung von
Christian Kaiser dahier.

Das auf meine Kosten gedruckte und in Ihrem
Verlage herausgegebene berichtigte
Rechtsgutachten über die von Preußen
gegen Bayern erhobenen Ansprüche auf die
ehemals in Düsseldorf befindlich gewesene
Gemäldegalerie
hat durch die jüngste Wendung der Sache
beinahe alles praktische Interesse verloren.
Durch die gegenwärtige Erklärung überlasse ich
Ihnen daher die ganze in Ihren Händen befindliche

Auflage eigenthümlich und unentgeltlich zu dem
Ende, um solche als Maculatur zu verwenden.
Zur Ausgabe dieser Denkschrift im Buchhandel ver-
mag ich Sie jedoch nicht zu ermächtigen, weil ich zu
deren Ausarbeitung einige geschichtliche Notizen
benutzte, die ich aus den Akten des Staats-
ministeriums des k. Hauses u. des Äußern
schöpfte, welche ohne besondere Bewilligung ~~des~~
jenes Ministeriums zu veröffentlichen, wie
nach § 4 des Preß=Edikts vom 1848 u. Art. 365
des Straf=Ges.=Buches nicht gestattet ist.
Denn ~~Noti~~ wenigen Notizen sind wichtigen,
zumal bei dem jetzigen Stande der Sache, so
bedeutend, und nicht von ferne geeignet, das vater-
ländische Interesse mit einer Gefahr zu bedrohen,
daß sich wohl nicht begreifen läßt, wenn ministerie

aller Bewilligung wieder nur ertheilt werden kann.
Im Falle Sie diese bereitwillig halten, das Recht
zuvörderst durch Ausgabe in Umlauf zu setzen,
möchte ich Ihnen überlassen, sich die Genehmigung
hiezu auf eigenen Namen zu erwirken.
Ich selbst befinde mich zur Zeit in einem so
bedenklichen Zustande meiner angegriffenen Gesund-
heit, daß ich mich nicht stark fühle, in dieser Sach-
um dieselbe zu werben, mit weiteren Schritten
hervorzutreten.
Der mit der Sache befaßte Weimarisch-Rechts-
anwalt ist Herr Weimarisch-Advokat von Gumbart,
welcher Ihnen die weiteren Aufklärungen
mit Vergnügen ertheilen wird.
Um dieser Angelegenheit in Gang bringen
zu können, theile ich Ihnen mit

1) 2 gebundene Exemplare ~~[illegible]~~ meiner Schrift [illegible] Erhaltung der H. [illegible] u. H. [illegible] von [illegible] überreichen zu können

2) ein von mir verfaßtes Gutachten an Seine Excellenz vom Juli v. J., welches zu überreichen, mich der Krieg abhielt,

3) den Entwurf einer Anleitung, die meine [illegible] zu erstatten der [illegible] Beantwortung zu empfehlen.

Alles weitere möge ich Ihrer [illegible] und [illegible] Erfahrung ein [illegible] an[illegible] [illegible].

E. v. [illegible]

Oberappellationsgerichts-Direktor.

Literarisch.

Literarische Anzeige

Im Verlage der unterzeichneten Buch-
handlung ist erschienen

Rechtsgutachten

über die — — — Gemälde-Galerie.

Obwohl die vorbemerkte Abhandlung,
welche bereits im Juni a. J. die Presse
verließ, in Folge der näheren Wendung der
Sache den größten Theil ihres prakti-
schen Interesses verloren hat, dürfte
sich dieselbe dennoch fortwährend zur
Einsicht und ~~Würdigung~~ Beachtung empfehlen, indem
theils in das Recht der Krone

Bezügen an der herrlichen Kunst-
sammlung, welches noch immer von
Zweifeln umwallt wird, in das
hellste Licht zu versetzen und
dadurch der Unterstellung des Miß-
brauchs eines Geschenkes zu begegnen,
andererseits, weil sich darin mannig-
faltige Erörterungen über Fragen
des geschichtlichen Rechts mit
eingeflochten finden welche für die
Pflege der Wissenschaft einen
Beitrag von bleibendem ~~Werthe~~ Interesse zu
zu liefern, zum mindesten bestimmt
waren.

[illegible]

Rechtsgutachten

über

die von Seite Preußens gegen Bayern erhobenen

Eigenthums-Ansprüche

auf

die vormals in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte

Gemälde-Galerie;

erstattet

von der Juristenfacultät der Universität Salamanca und in einer Uebersetzung aus dem Spanischen

als

Manuscript abgedruckt.

München.
Christian Kaiser.
1870.

Nemo videtur dolo exsequi, qui ignorat causam, cur non debeat petere.

Fr. 177 §. 1 D. de R. J.

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Inhalts-Anzeige.

Vorwort.

Als es sich im Jahre 1866 nach Abschluß des Friedens zwischen Preußen und Bayern im Hinblicke auf Art. XIII desselben, der für die preußischen Eigenthumsansprüche auf die vormals Düsseldorfer Gemäldegalerie den Rechtsweg eröffnete, im bayerischen Ministerium darum handelte, eine gründliche Vertheidigung gegen die in Aussicht stehende preußische Vindication vorzubereiten, verfiel eine vereinzelte Stimme auch auf das Hülfsmittel, das Gutachten einer deutschen Juristenfacultät über die Rechtmäßigkeit des bayerischen Besitz- und Rechtsstandes zu erholen. Dieser Gedanke wurde aber wieder aufgegeben, vielleicht in dem Zweifel daran, ob es bei dem großen Kampfe der Meinungen und der Interessen, der sich damals über den Wendepunkt der deutschen Politik erhob, möglich sei, in dem Kranze der deutschen Universitäten auch eine bis auf den Grund reichende Unbefangenheit für die Würdigung jener wichtigen Frage zu finden.

Ein Kanzleifunctionär in einem der bayerischen Ministerien, durch dessen Hand jener Notenwechsel ging, schwärmerisch eingenommen für schöne Gemälde und von der Besorgniß erfüllt, den Bilderschatz, den die Münchener Pinakothek in sich vereinigt, geschmälert zu sehen, wagte sich zur Ausführung des Entschlusses heran, ein solches Gutachten auf eigene Faust einzuholen. Er machte daher ganz im Geheimen, unbeirrt durch die Gefahr, das Amtsgeheimniß zu verletzen, vollständige Auszüge

von den erheblichsten Behelfen aus den in seiner Verwahr befindlichen Akten und sendete sie seinem Jugendfreunde, dem unlängst verstorbenen deutschen Geschichtsforscher Bergenroth in Madrid zu, der ihm wirklich, wie er glaubte, den Gefallen erzeigte, durch seine gelehrten Verbindungen dazu in den Stand gesetzt, ein solches Gutachten bei der Juristenfacultät der einst hochberühmten Universirät Salamanca zu bestellen. Als Verfasser desselben wurde ihm ein Professor des jus publicum Namens Tetraster bezeichnet, der bereits einige ähnliche Arbeiten dieser Art über verwickelte Fragen des spanischen Staatsrechtes nicht ohne Glück geliefert habe; eine ganze Kiste mit Büchern ging aus München an denselben ab.

Als aber endlich das voluminöse Gutachten nach längerer Zeit mit einer starken Postnachnahme beladen, das Honorar in Gold vorstellend, in München ankam, konnte er dasselbe nicht auslösen. Die Facultät, um die Kosten für die nutzlose Zurücksendung zu ersparen, ließ das ganze Opus als Maculatur verkaufen, so kam es in die Hände eines Tabakhändlers, der es in einzelnen Blättern versplitterte. Die ganze Serie der Beilagen war bereits geopfert und verschwunden, als ein Accessist, der täglich drei Zigarren in jenem Laden kaufte, den gemachten Fund entdeckte und bat, ihm dieselben fortan in die Blätter jenes Manuscriptes eingewickelt abzureichen. Er sammelte auf solche Weise die einzelnen Blätter, ließ sich von einem diplomatischen Aspiranten eine Uebersetzung aus dem Castilischen in das Deutsche besorgen, wobei sich mehrfältige Ungenauigkeiten einschlichen, dann ließ er sie durch einen Notariatsgehilfen in einige Ordnung bringen und von einem Anwaltsconcipisten revidiren, der sich seinerseits auf den Rath eines Privatdocenten entschloß, diese Gelegenheitsschrift als Manuscript im Druck herauszugeben. Der Druck war bereits über die Hälfte vorgeschritten, als ein um Rath gefragter Professor aus gewissen kritischen Hülfsmitteln die Entdeckung schöpfte, daß das Werk apokryph sei, indem das Papier des Original-Manuscriptes nicht ein spanisches, sondern das Wasserzeichen einer schwäbischen Papiermühle, gegen das Fenster

gehalten, klar erkennen ließ. Der Herausgeber wollte indessen nichts unversucht lassen, um sich zum Theile wenigstens die Kosten des Druckes aus dem Absatze wieder zu vergüten, er ließ daher die Flugschrift auf gut Glück vom Stappel laufen.

Einer so seltsam verketteten Mystification, welche ihren Ursprung bis in die Vaterstadt des Don Quixote zurückverlegte, einer so absonderlichen Inspiration, welche ganz zuletzt noch sich in die nebelhaften Gestalten eines flüchtigen Traumbildes auflöste und darin verschwamm, verdankt die hier nachfolgende Veröffentlichung ihr Hervortreten an das Licht der Welt. Als zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts der Herzog von Lothringen Karl V. den Schild erhob, um sein von den Franzosen besetztes Land wieder zu erobern, ließ er auf seine Fahnen die halb verzweifelten Worte setzen: Aut nunc, aut nunquam. Diese letzte Alternative wurde in der That auch zur geschichtlichen Wahrheit. Der bayerische Fiskus aber könnte das ganze Ziel seiner Vertheidigung gegen die preußische Vindication in den fünf Buchstaben U—A—L—F—E auf das flatternde Panier seiner Prozeßschriften setzen, ein Räthsel, wozu die Schlußworte das Fr. 5 pr. D. pro suo (41, 10) den Schlüssel liefern: ut aliquis litium finis esset.

---

§. 1.

Einleitung.

Der Art. XIII. des Friedensvertrages zwischen Preußen und Bayern d. d. Berlin den 22. August 1866 ist bekanntlich in folgender Weise gefaßt:

„Da von Seite Preußens Eigenthumsansprüche auf die früher in „Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Ge„mäldegalerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Contrahenten „die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unter„werfen.

„Zu diesem Behufe wird Bayern drei deutsche Appellations„gerichte namhaft machen, unter welchen Preußen Dasjenige be„zeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.“ [1])

Als dieser Artikel in Bayern und insbesondere in der Hauptstadt München bekannt wurde, waren die Vorgänge einer um sechzig Jahre rückwärts gelegenen Vorzeit bereits in dem Grade dem Gedächtnisse entschwunden, daß man sich anfangs in sein Verständniß nicht recht zu finden wußte. Man fragte sich verwundert, wo die preußischen Ansprüche auf eine Düsseldorfer Galerie herkommen sollen, was der Gegenstand dieser Ansprüche sei und wo sich derselbe befinde. Man erfuhr endlich von Leuten, die der Geschichte besser kundig waren, daß ein großer Theil der Münchener Pinakothek und insbesondere die reiche Sammlung von Rubensbildern vormals als eine eigene Galerie in Düsseldorf aufgestellt war, daß dieser Ort die Hauptstadt des beinahe 200 Jahre lang mit Churpfalz vereinigt gewesenen Herzogthums Berg und das letztere daher ein Erbland des Hauses Wittelsbach gebildet hatte, daß die darin begriffenen Kunstwerke aber im Jahre 1806, um sie vor Kriegsgefahren zu sichern, von dort hinweg auf das linke Rheinufer, und nachdem das Herzogthum mittlerweilen an Frankreich abgetreten war, nicht mehr dahin zurück, sondern als ein churpfälzisches Hausfideicommißgut nach München überbracht wurden, wo sie sich größtentheils in der k. Gemäldegalerie, später Pinakothek genannt, theilweise auch in anderen k. Gemäldesammlungen aufgestellt finden. Man erfuhr weiter, daß, nachdem das Herzogthum Berg im Jahre 1815 an Preußen übergegangen war, sich in der rheinischen Presse eine

---

1) Bayer. Gesetzblatt 1866—1869. S. 31.

lebhafte Agitation für die Zurückgabe jener Galerie als eines Bergischen Landes- oder Provinzialgutes an Berg eingestellt hatte, welche später auf Betrieb der Provinzialstände des Herzogthums im Jahre 1837 zu einem Notenwechsel zwischen den zwei Regierungen über die Zurückgabe der Galerie führte, der aber von keiner weiteren Folge begleitet wurde. Man las schließlich noch in den Zeitungen der letzten Monate, daß bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1866 die Stadt Düsseldorf diese Gelegenheit mit Hast ergriff, um die königliche Regierung in Berlin selbst durch eine dahin abgeordnete Deputation zu dem Entschlusse zu drängen, sich die Rückgabe der Galerie im Frieden auszubediugen, daß aber bei dem Unklaren, worin die ganze Frage noch verwickelt lag, und bei dem Drängen der Umstände, das Friedenswerk so bald als möglich zu beendigen, jenem Wunsche nicht entsprochen werden konnte, sondern daß den beiden contrahirenden Höfen blos die Verweisung der Sache auf den Rechtsweg als das passende und allein legale Mittel erschien, um den alten, von Zeit zu Zeit immer wieder erwachten Streit für alle Zukunft von Grund aus zu heben und zu schlichten.[2])

Was indessen auch immer die Beweggründe hiezu sein mochten, der Artikel, wie er oben an der Spitze zu lesen ist, steht einmal fest und harret nunmehr bereits im vierten Jahre (1870) seinem Vollzuge entgegen. Soviel in öffentlichen Blättern verlautet, fand hierüber bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1868 eine weitere diplomatische Unterhandlung zwischen den beiden betheiligten Regierungen statt, um sich über gewisse Präliminarien vor der wirklichen Betretung des Rechtsweges zu einigen. Diese Vorfragen betreffen die Wahl des Schiedsgerichtes und das vor demselben einzuhaltende Verfahren; über das förderliche Ergebniß derselben hat bisher (April 1870) noch nichts verlautet, obwohl an der Erzielung eines solchen wohl kaum zu zweifeln ist.

In der Zwischenzeit glaubte das bayerische Ministerium nicht müssig sein zu dürfen, um sein Vertheidigungswerk vorzubereiten und seine Akten durch Sammlung aller Materialien auf den Kriegsfuß einer standhaften Abwehr zu setzen. Eine hiezu eigens ernannte Ministerialcommission soll mit dieser Aufgabe betraut sein; nebenbei tauchte auch der Vorschlag auf, eine Juristenfacultät mit ihrem Gutachten über die Streitfrage einzuvernehmen. Der Versuch eines solchen Gutachtens kam unerwartet von einer Seite her zum Vorscheine, welche dazu eine noch nicht gehörig aufgeklärte Anregung erhalten zu haben scheint. Die Klage selbst ist zwar zur Zeit

2) Die Adresse der Stadt D. an den König v. Pr. vom 4. Aug. 1866 findet abgedruckt in v. Hardungs drei Studien. Anh. S. III.

noch nicht gestellt und die Art des Angriffes daher ein Staatsgeheimniß; indessen ist die Presse vorangeeilt, die Hülfsmittel, worauf sich der preußische Anspruch gründen soll, mit einer solchen Exuberanz vor dem Forum der Oeffentlichkeit auszuschütten, daß man sich, obwohl nicht ohne schüchternen Rückhalt, zur Bewältigung des ehrenvollen, wenn gleich etwas absonderlichen Auftrages anschicken konnte, eine Art vorläufiger Vernehmlassung auf eine noch nicht hervorgetretene Klage zu entwerfen und einer nachsichtsvollen Beurtheilung zu unterbreiten. [3])

§. 2.
Kurze geschichtliche Notizen zum leichteren Verständnisse der Succession in das Herzogthum Berg.

Unter Hinweisung auf die am Schlusse beigeheftete Stammtafel mag es hier genügen, folgende Punkte in's Gedächtniß zurückzurufen.

1) Otto der Erlauchte, Enkel des Otto von Wittelsbach, Herzogs von Bayern, † 1253, brachte durch seine Vermählung mit der pfälzischen Erbtochter Agnes die Rheinpfalz an sein Haus.

2) Dessen Sohn Ludwig der Strenge, † 1295, wurde von zwei Söhnen beerbt,

a) von Rudolph, † 1319 in der pfälzischen Chur,

b) von Ludwig IV., deutschen Kaiser, † 1347 im Herzogthum Oberbayern.

3) Zehn Jahre nach seines älteren Bruders Tode schloß Kaiser Ludwig den 14. August 1329 mit dessen Söhnen und einem Enkel den bekannten Vertrag von Pavia ab, wodurch im Hause Wittelsbach die zwei Linien gestiftet und zwischen beiden eine gegenseitige Erbeinigung verabredet wurde. Die jüngere, von Kaiser Ludwig selbst abstammende Linie

---

3) Das spanische Originalmanuscript ergeht sich hiebei noch in einigen mißliebigen Bemerkungen und scheint verwundert zu sein über die leidenschaftliche Agitation und das unzeitige Gebahren eines deutschen Volksstammes, der sich bei einem so vieljährigen Besitzstande nachgerade beruhigt hatte und sich nun nicht versagte, den Nothstand eines anderen Bruderstammes mit Hast zu umfassen, um aus seiner bedrängten Lage Vortheil zu ziehen. Der Herausgeber glaubte jedoch diese zur Sache nicht gehörige Abschweifung unterdrücken zu sollen, um nicht einer vorübergehenden Verbitterung neue Nahrung zu liefern und besonders auch in richtiger Würdigung der Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe der preußischen Regierung, welche die Zurückgabe der Galerie zur Friedensbedingniß machen konnte, sich aber damit begnügte, durch eine Abrede mit Bayern für ihre Ansprüche nur den Rechtsweg zu eröffnen oder offen zu halten, der freilich noch nie verschlossen war.

erlosch in Bayern im Jahre 1777 mit Churfürst Maximilian III., wodurch Bayern an Karl Theodor, den Churfürsten der Pfalz zurückfiel und sich die Besitzungen beider Linien unter dem Namen Churpfalzbayern mit einer verschmolzenen Churwürde wieder vereinigten.

4) Rudolphs Urenkel, Ruppert III., † 1410, war römischer Kaiser und hinterließ zwei Söhne, nämlich:

a) Ludwig III., Churfürst der Pfalz, und

b) Stephan von Simmern und Zweibrücken, vermählt an eine Erbgräfin von Veldenz.

Von beiden stammten zwei in der Pfalz regierende Linien ab, nämlich von Ludwig die alte pfälzische Churlinie, erloschen erst im Jahre 1559 mit Otto Heinrich, welcher im Jahre 1505 nach dem Abgange seines mütterlichen Großvaters Georg des Reichen von Bayern-Landshut auch ein Stück von Oberbayern, das Herzogthum Neuburg mit Sulzbach als Abfindung zugesprochen erhielt;[1]) von Stephan von Simmerns älterem Sohne, Friedrich von Simmern succedirte der Urenkel, Friedrich III. von Simmern 1559 in Churpfalz; ihm folgten noch fünf Churfürsten in dieser Linie, bis dieselbe 1685 mit Karl erlosch, dessen Schwester Elisabeth Charlotte, vermählt an den Herzog von Orleans, den Bruder Ludwig's XIV., bekanntlich durch ihre Erbansprüche auf das Allod zu dem berüchtigten Einfalle der Franzosen in die Pfalz Anlaß gab.

5) Stephan von Simmern, der zweite Sohn Kaiser Rupprechts, hatte aber außer dem oben genannten Friedrich von Simmern noch einen zweiten Sohn, Ludwig von Zweibrücken und Valdenz, welcher der Stifter der dritten, vierten und fünften pfälzischen Churlinie wurde, von denen nur die letzte dermalen als die königlich bayerische Linie noch fortblüht.

6) Ludwigs von Zweibrücken Urenkel, Wolfgang, Pfalzgraf von Zweibrücken, † 1569, erhielt nämlich im Jahre 1553 und nachmals 1557 von Otto Heinrich das Herzogthum Neuburg und Sulzbach schenkungsweise überlassen.[2]) Derselbe hinterließ fünf Söhne, von denen aber uur drei bemerkenswerth sind, nämlich:

a) Philipp Ludwig von Neuburg und Sulzbach;

b) Johann von Zweibrücken, dessen Linie im Jahre 1731 mit Gustav

---

1) Bachmann, pfalzzweibrück. Staatsrecht, Tübingen 1784, §. 95. S. 125. Kreitmayr bayr. Staatsrecht § 153. S. 323 bemerkt hierüber: Die junge Pfalz beruht im ersten Ursprunge auf dem Cöllner Schiedsspruche von 1505 und dem darauf erfolgten kaiserl. Ausspruche von 1507.

2) Bachmann a. a. O.

Samuel erlosch und dessen Herzogthum an Christian III. von Zweibrücken aus der Linie Birkenfeld fiel;

c) Karl von Birkenfeld, † 1654, Stammvater des jetzigen königlichen Hauses Bayern.

Herzog Wolfgang führte durch sein Testament vom Jahre 1568 die Erstgeburt in seiner Linie ein, mußte aber seine nachgebornen Söhne, die er einander substituirte, immer noch mit Landestheilen abfinden.

Von hier an tritt die Geschichte des pfalzgräflichen Hauses der Düsseldorfer Galeriefrage näher.

7) Philipp Ludwig von Neuburg, der älteste Sohn Herzog Wolfgangs von Zweibrücken, heirathete die Jülich'sche Erbschwester Anna und brachte dadurch nach dem Tode des letzten Herzogs, im Jahre 1609, die Herzogthümer Jülich und Berg an sein Haus, die er auch durch einen Vergleich von 1614 mit dem Churfürsten Sigismund von Brandenburg, einem zweiten Erbsprätendenten, behielt und welche seiner Linie nach einem Definitivvertrage von 1666 verblieben. Durch diesen Vertrag ist ausdrücklich auch die Zweibrücken'sche Anwartschaft auf die jülich'schen Erblande begründet, welche noch später im Jahre 1742 durch einen besonderen Vertrag zwischen dem pfälzischen Churfürsten Karl Theodor mit Chur-Brandenburg anerkannt wurde.[3])

8) Philipp Ludwig von Neuburg, † 1614, theilte sein Land, die sogenannte junge Pfalz, unter seine beiden Söhne und stiftete dadurch zwei neue Unterlinien. Wolfgang Wilhelm erhielt Neuburg, August dagegen Sulzbach. Der erstere besaß auch Berg und kaufte die ersten Bilder an sich, welche den Grundstein zur späteren Galerie in Düsseldorf bildeten.

9) Wolfgang Wilhelm von Neuburg wurde im Jahre 1614 katholisch, ging 1653 mit Tod ab und gab durch die von ihm absteigende Linie der Pfalz drei Churfürsten, nämlich

a) seinen Sohn Philipp Wilhelm, geb. 1615, welcher 1685 in der pfälzischen Churwürde succedirte und im Jahre 1690 mit Tod abging;

b) dessen älteren Sohn Johann Wilhelm, geb. 1658, Churfürst im Jahre 1690 und gestorben 1716. Derselbe hatte seine Residenz in Düsseldorf genommen und war der wahre und einzige Stifter der Düsseldorfer Gemäldesammlung. Vermählt war derselbe in erster Ehe mit Anna, Tochter Kaiser Ferdinand's III., und in

---

3) d. d. Mosers Einleitung in das churpfälzische Staatsrecht. Cap. VII. § 29. S. 275—284.

zweiter Ehe mit Maria Anna Louise, einer Tochter des Großherzogs Cosmus III. von Toscana aus dem Hause Medicis;

c) nach dessen unbeerbtem Abgange seinen jüngeren Bruder Karl Philipp, geb. 1661, Churfürst der Pfalz 1716, mit Tod abgegangen den 31. Dez. 1742.

10) Dieser letztere verlegte seine Residenz im Jahre 1720 von Düsseldorf nach Manheim und hinterließ von einer vor ihm verblichenen Tochter Elisabetha Augusta, vermählt mit dem Sulzbach'schen Erbprinzen Joseph Karl, drei Enkelinen,

a) Elisabetha Augusta, verheirathet an den pfälzischen Churfürsten Karl (Philipp) Theodor, geb. 1724 und verstorben 1799 als Churfürst von Churpfalzbayern,

b) Marie Anna, vermählt an den Herzog Clemens von Bayern, und

c) Marie Franziska, vermählt an den Prinzen Friedrich von Zweibrücken, Mutter des Königs Max Joseph I. von Bayern.

11) Dem Churfürsten Karl Philipp folgte nach seinem den 31. Dezember 1742 eingetretenen Tode sowohl in Churpfalz und in Neuburg, als auch in Jülich und Berg als nächster Agnat der bereits oben erwähnte Pfalzgraf Karl Theodor von Sulzbach, Gemahl seiner ältesten Enkelin Elisabetha Augusta, der im vierten Grade der absteigenden Linie von jenem August von Sulzbach, zweiten Sohne Philipp Ludwigs von Neuburg abstammte, im Jahre 1777 nach den näheren Bestimmungen des Teschener Friedens (von 1779) auch zur Nachfolge in die bayerische Chur gelangte und am 16. Februar 1799 unbeerbt in München mit Tod abging.

12) Ihm folgte in Churpfalz-Bayern mit Berg (denn Jülich war bereits von Frankreich abgerissen) der Prinz Max von Zweibrücken, vom 1. Jänner 1806 an König Max Joseph I. von Bayern, welcher im fünften Grade von Karl von Birkenfeld, dem dritten Sohne Herzog Wolfgangs von Zweibrücken abstammte und dessen Mutter Marie Franziska die dritte und einzige mit Nachkommen gesegnete Enkelin des im Jahre 1742 verblichenen Churfürsten Karl Philipp aus der Neuburger Linie war.

13) Dieser Letztere trat das Herzogthum Berg den 16. Dezember 1805 tauschweise gegen die Markgrafschaft Ansbach an den Kaiser Napoleon oder einen von diesem erst zu bezeichnenden Fürsten ab und wurde 1825 in gerader Linie von seinem Sohne König Ludwig I. († 1868), seinem Enkel König Max II. († 1864) und seinem Urenkel dem dermalen regierenden König Ludwig II. beerbt. Seine dermalen in Bayern regierende königliche Majestät sind daher ein Urenkels-Urenkel von Karl Philipp, dem 1742 verstorbenen letzten Churfürsten aus der Neuburger Linie der Pfalzgrafen bei Rhein,

und Churfürst Johann Wilhelm, der Stifter der Düsseldorfer Galerie, war deren Urgroßvaters-Urgroßoheim. [4])

14) Die Vorgänge, welche das Herzogthum Berg wieder von der Gesammtstaatenmasse des pfalzbayerischen Churhauses hinweg und in fremden Besitz brachten, nahmen insbesondere folgenden Verlauf:

Zu Anfang Dezember 1805 nach der Schlacht von Austerlitz (vom 2. Dezember) und noch vor dem Preßburger Frieden (vom 26. Dezember) machte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Schönbrunn dem bayerischen Gesandten im Hauptquartiere des Kaisers, Baron Gravenreuth, den bei der damaligen französischen Uebermacht nicht wohl abweisbaren, übrigens auch gewiß dem bayerischen Interesse förderlichen Antrag, die Markgrafschaft Ansbach, welche so eben auf dem Punkte stand, von Preußen an Frankreich abgetreten zu werden, was am 15. Dezember auch geschah, gegen das Herzogthum Berg zu vertauschen. Dieser Tauschvertrag kam wirklich unterm 16. Dezember 1806 zwischen dem französischen Schloßmarschall General Düroc (später Herzog von Friaul und 1813 bei Bautzen an der Seite des Kaisers gefallen) und dem Freiherrn von Gravenreuth zu Stande und erhielt auch später die Genehmigung der beiderseitigen Souveraine. Nach demselben trat der Churfürst von Bayern als Gegenleistung für die Ueberlassung von Ansbach zu vollem Eigenthume und Souverainität (en toute propriété et souveraineté) und unter demselben Rechtsgrunde, aus welchem er solches bisher besessen, das Herzogthum Berg an den Prinzen des deutschen Reiches ab, welchen der Kaiser Napoleon zu diesem Ende noch bezeichnen würde. [5])

15) Durch ein Dekret vom 15. März 1806 trat sodann Kaiser Napoleon dieses Herzogthum an seinen Schwager Joachim Murat ab; im

4) Bachmann bemerkt in seinem 1784 erschienenen Pfalzzweibrücken'schen Staatsrechte §. 105 S. 145: Die Herzoge Karl († 1795) und Max von Zweibrücken sind Söhne der jüngsten Sulzbachischen Prinzessin (Marie Franziska), und steht ihnen daher die Succession in beiden Herzogthümern Jülich und Berg bevor. Der Hauptgrund hiefür liegt in dem Hauptvertrage zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg d. d. Kleve den 2. Mai 1666 §. 4, in der kaiserl. Beståttigung desselben d. d. Wien den 17. Oktober 1678, in der Convention zwischen dem Könige von Preußen und dem Churfürsten Karl Philipp d. d. Berlin den 24. Dezember 1741, welche der König den 10. Jänner 1742 genehmigt hat, und in dem Definitivvertrage zwischen der Kaiserin Königin (Maria Theresia) und dem Könige von Preußen d. d. Hubertsburg den 15. Februar 1763 Art. 18 (wodurch der siebenjährige Krieg beendigt wurde).

5) Dieser Vertrag ist nie öffentlich bekannt gemacht worden. Das bayerische Patent wegen Abtretung von Berg ist erst vom 15. März 1806 und findet sich im bayerischen Regierungsblatte von 1806 S. 121. Vergl. v. Aretin chronologisches Verzeichniß der bayerischen Staatsverträge von 1505—1819. Passau 1838, S. 86.

Eingange dieses Dekretes wird gesagt, der König von Bayern habe ihm das Herzogthum Berg zur vollen Souverainität mit allen Rechten, Titeln und Vorzugsrechten, welche bisher mit demselben verknüpft gewesen, abgetreten. [6])

16) Der neue Herzog trat sodann kraft der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 dem Rheinbunde bei und nahm nach Art. V derselben den Titel als Großherzog von Berg an. In Art. XXXIV jener Akte war auch verabredet, daß die verbündeten Fürsten auf jedes gegenwärtige Recht, das Einer auf die Besitzungen eines Anderen haben könnte, kraft dieses Vertrages Verzicht leisten; nur eventuelle Successionsrechte blieben einem Jeden vorbehalten. [7])

17) Allein der neue Großherzog, schon zwei Jahre darauf zum Könige von Neapel erhoben, cedirte durch einen Vertrag d. d. Bayonne den 15. Juli 1808 sein Großherzogthum Berg wieder an den Kaiser der Franzosen zurück, welcher seinerseits dasselbe durch ein Dekret vom 3. März 1809 an seinen Neffen, den Prinzen Ludwig Napoleon, Sohn des damaligen Königs von Holland, und älteren bald darauf verstorbenen Bruder des dermaligen Kaisers der Franzosen abtrat, sich aber die Regierung und Verwaltung des Landes bis zu dessen Großjährigkeit vorbehielt. [8]) Der bald darauf erfolgte Tod des jugendlichen Großherzogs bewirkte in dieser vorbehaltenen Regierung keine Aenderung, vielmehr wurde vom 1. März 1810 an der Code Napoleon daselbst eingeführt, der noch fortwährend das geltende Civilrecht bildet.

18) Der Gang der weiteren Ereignisse ist hinlänglich bekannt. Fünf Jahre später bestimmte die Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 in Art. XXIV: Der König von Preußen wird mit seinem Königreiche dießseits des Rheins vereinigen .... das Großherzogthum Berg. [9]) An diesem Besitze, den bereits drei Könige von Preußen nacheinander fortsetzten, ist seither nichts mehr verändert worden.

§. 3.

Aeußere Geschichte der Düsseldorfer Gemälde-Galerie.

Die Quellen dieser Geschichte sind ziemlich vereinzelt und dürftig; ein aktenmäßiger Nachweis über den Erwerb eines jeden Bildes der Galerie

6) Moniteur von 1806 Nr. 91. Dieses Dekret ist abgedruckt in Meyr und Zöpfl's corpus juris confoederationis german. Ed. III. Bd. I. S. 75.

7) Ebendaselbst S. 80 und 84.

8) Ebendaselbst S. 104 Note 2.

9) Ebendaselbst S. 259.

wird sich, worüber beide Theile von vorneherein einig sind, bei dem langen Zeitverlaufe seit ihrer Gründung und dem Verluste der darauf bezüglichen Akten durch Krieg, Brand, Verschleppung und ähnliche Umstände von keiner Seite erbringen lassen. Die hiefür verwendbaren Quellen sind theils gedruckte, theils geschriebene; die in Berichten niedergelegte Ueberlieferung von Mund zu Mund läßt sich hier über Vorgänge, die einer so alten Vergangenheit angehören, unmöglich zurückweisen. Der bayerischen Regierung stehen hierüber zwei Berichte zu Gebote, deren volle Verlässigkeit durch die Ehrenhaftigkeit ihrer Verfasser vollkommen verbürgt ist, nämlich

a) einige Nachrichten vom 2. Februar 1818 über die Entstehung und den Ankauf der Düsseldorfer Galerie von dem vormaligen Professor Heß, einem Schwiegersohne des Historienmalers Lambert Krahe in Düsseldorf, welch' letzterer im Jahre 1712, also vier Jahre vor dem Tode des Churfürsten Johann Wilhelm geboren und 43 Jahre lang bis zu seinem Tode Galeriedirektor in Düsseldorf war, aus dessen Munde sein Tochtermann und Schüler Heß sehr wichtige und zusammenhängende Mittheilungen erhalten zu haben versichert;

b) ein Bericht des vormaligen Galeriedirektors Langer vom 25. Jänner 1818, welcher seit 1783 bei der Galerie in Düsseldorf angestellt war und nicht blos anzeigte, was ihm in dieser Beziehung bekannt geworden, sondern auch, was er von dem seit 1764 bei der Galerie beschäftigten Inspektor Brouillot darüber in Erfahrung bringen konnte.

Aus den beiden angeführten Klassen von Quellen lassen sich die folgenden glaubwürdigen Nachrichten ausheben:

I. Von den gedruckten Quellen ist die wichtigste der in den Jahren 1760—1778 von dem im Dienste des Churfürsten Karl Theodor zu Manheim gestandenen Baumeister Nikolaus Pigage angefertigte und im letztgenannten Jahre in Basel gedruckt und illustrirt erschienene Catalogue raisonné et figuré der Gemälde der churfürstlichen Galerie in Düsseldorf, zu dessen Herausgabe ihn der genannte Churfürst großmüthig mit einem Zuschusse von 36,000 fl. unterstützte. In der Vorrede zu diesem in französischer Sprache erschienenen sehr bedeutsamen Werke werden folgende Notizen mitgetheilt:[1])

„Der Churfürst der Pfalz Johann Wilhelm, ein aufgeklärter Freund und Beschützer der schönen Künste, hat die reiche Gemälde-

1) Der Katalog selbst beschrieb und zählte in sechs Heften 288 Bilder auf, als in den Sälen des Galeriegebäudes aufgestellt, überdies noch 70 sogen. bewegliche Bilder Nr. 289—358, welche damals auf den Fensterläden der fünf Säle aufgehängt waren.

sammlung gestiftet, deren Abbildung und Beschreibung wir hier wiedergeben. Dieser Fürst besaß bereits einige schöne Bilder, die er von seinem durchlauchtigen Hause überkommen hatte; er vereinigte dieselben und fügte ihnen eine große Anzahl anderer seltener und kostbarer Bilder bei, die er sich um hohe Preise verschaffte. Mehrere berühmte Maler, die er in seinen Dienst berief und die er auch großmüthig belohnte, vermehrten seine Sammlung mit ihren Werken und brachten dieselbe auf die hohe Stufe des Reichthums, die man daran bewundert; einige derselben wurden zugleich verwendet, das neue Schloß Bensberg, welches dieser Fürst damals bauen ließ, mit ihren Malereien auszuschmücken. Die Namen dieser Künstler sind: Bellucci, Pellegrini, Zanetti und Milanese, Italiener; Schoonjans, van Douwen, Flammänder; der berühmte Ritter van der Werff, Weenix, Schalken, van der Neer, Ruisch, Nickele, Holländer, und mehrere andere, deren Werke man zu Düsseldorf, auf Bensberg und einige derselben im Schlosse und in der Galerie von Manheim sieht. Der Ritter van der Werff, genauer Kenner und guter Maler, wurde in verschiedene Länder geschickt, um die seltensten Gemälde ausfindig zu machen und zu erwerben, und nachdem ihn der Churfürst mit der Fürsorge für diese berühmte Sammlung beauftragt hatte, gab er ihm den Befehl, dieselbe in dem großen Gebäude aufzustellen und in Ordnung zu bringen, welches man die Galerie nennt und welches er in Düsseldorf im Jahre 1710 neben seinem Pallaste hatte aufbauen lassen. Der Tod, welcher diesen großen Fürsten im Jahre 1716 ereilte, verhinderte ihn, sich lange Zeit an diesem Denkmale zu erfreuen, was er den schönen Künsten gewidmet hatte.

„Karl Philipp, dessen Bruder und Nachfolger, während seiner sechs- und zwanzigjährigen Regierung mit der Erbauung der Stadt und Festung Manheim beschäftigt, um hier seine Residenz zu gründen, ging in Mitte dieser Arbeiten mit Tod ab, ohne die Zeit gefunden zu haben, sein Augenmerk der Galerie von Düsseldorf zuzuwenden, welche sich seines Geschmackes und seiner Prachtliebe nicht zu erfreuen hatte. Der Maler Karsch hatte unter diesem Fürsten die Direktion der Galerie und dessen Sohn, der ihm in dieser Stelle nachfolgte, begleitete dieselbe noch einige Zeit unter der gegenwärtigen Regierung.

„Der heutzutage regierende Churfürst Karl Theodor folgte dem Karl Philipp nach und vollendete alles, was dieser angefangen hatte. Dieser Fürst, für die schönsten Unternehmungen geboren, hat nicht blos die seiner Regierungsvorgänger vervollkommnet und erweitert, sondern auch solche ausgeführt, womit er noch immer fortfährt, deren

Schöpfer er allein ist; Gebäude und Denkmäler jeder Art, nützliche und rühmliche Anstalten, ein aufgeklärter und fortwährender Schutz, den er den Wissenschaften und Künsten angedeihen läßt, werden seinen Namen der Nachwelt ebenso theuer machen, als er es für sein Jahrhundert ist.

„Er begnügte sich nicht damit, zu Manheim eine herrliche Gemälde-, Zeichnungs- und Kupferstich-Galerie zu gründen, deren Sammlungen beinahe ausschließend von ihm selbst erworben wurden, eine Statuen-Galerie bauen zu lassen, neben welcher er eine Zeichnungs- und Maler-Schule oder Akademie stiftete; er wollte zugleich auch der Galerie zu Düsseldorf einen neuen Glanz verleihen, indem er in derselben alle vortheilhaften Veränderungen anbringen ließ, deren dieselbe fähig war, indem er dieselbe ferner mit einigen neuen Gemälden bereicherte und sie in einer viel günstigeren Anordnung aufstellen ließ. Herr Lambert Krahe, ein geschickter Maler von Düsseldorf, großer Kunstkenner .... wurde beauftragt, diese neue Anordnung zu leiten, und er entledigte sich dieses Auftrages zu seiner vollen Ehre. Se. churfürstl. Durchlaucht hatte diesem Künstler im Jahre 1756 die Direktion der Düsseldorfer Galerie anvertraut und im Jahre 1767 stellte er denselben zugleich an die Spitze der neuen Zeichnungs- und Malerschule, Schwester und Nebenbuhlerin derjenigen zu Manheim, welche, wie die letztere, fortwährend sehr gute Zöglinge liefert."

(Nachdem hier die Beschreibung des Galeriegebäudes eingeschaltet ist, fährt Pigage in seiner Vorrede weiter fort:)

„Das Gebäude bietet durch seine Bauart nichts Außergewöhnliches dar; es scheint aber, daß Churfürst Johann Wilhelm, indem er solches errichten ließ, nur die Absicht hegte, seinen Gemälden eine vorübergehende Unterkunft zu verschaffen, sich aber dabei vorbehielt, dieselben auf eine angemessene Weise in einem großen Palaste aufstellen zu können, den er sich in Düsseldorf erbauen wollte und wozu die noch vorhandenen Pläne eines der größten Gebäude ankündigen."

(Nachdem hier die Aufstellung der Galerie in den fünf hiefür gewidmeten Sälen, nach Schulen geordnet, kurz beschrieben wird, folgt weiter unten noch die Bemerkung:)

„Mehrere kleinere Gemälde, die man an den Fensterläden der Säle nicht anbringen konnte, wurden wegen Mangel an Raum in die Zimmer des Schlosses vertheilt, wo man sie ansehen kann."

II. Aus einigen anderen Büchern, welche diesen Gegenstand berühren, läßt sich etwa nur Folgendes bemerken:

1) In des Joh. Thomas Brosius (oder Brossi) lateinisch geschriebenen Annalen über die Grafen von Jülich und Berg, erschienen zu Cöln 1731, kömmt Seite 223 vor, der Churfürst Johann Wilhelm, der in Düsseldorf residirte, habe gebildete und in verschiedenen Künsten ausgezeichnete Männer theils an seinem Hofe unterhalten, theils in auswärtigen Ländern in seinen Diensten gehabt, — insbesondere habe er seine auserwählte Gemäldesammlung mit berühmten Kunstwerken von Rubens, beiden Breughel, Albrecht Dürer, Andrea del Sarto, Corregio, Julio Romano, Michael Angelo, Raphael, Titian, Caravagio, Bassano, Tintoretto, Gerhard Dow, Paolo Veronese, Rembrand und anderen berühmten Malern in Italien, Belgien, Deutschland und den Niederlanden mit schweren Kosten ausgestattet und in der bedeutendsten Anzahl zu Düsseldorf zum Vergnügen der Reisenden ausgestellt.

2) In des preußischen Kanzlers von Ludwig Buch vom ganzen pfälzischen Hause (Frankfurt und Leipzig 1746) kömmt Buch V Kap. 1 Seite 682 ff. vor:

Das alte churfürstliche Schloß in Düsseldorf prange mit den schönsten Gemälden, deren mehrere hier beschrieben werden, und welche größtentheils Churfürst Johann Wilhelm angeschafft, der es auch sonst an nichts habe mangeln lasseu, eine Menge von allerhand Sachen, die kunstbegierige Liebhaber zu beschäftigen im Stande seien, sich zu procuriren.

3) In Ludwig Häußers Geschichte der rheinischen Pfalz wird Bd. II Seite 842 und 843 bemerkt:

Seit 1690 habe Johann Wilhelm angefangen, eine Gemäldegalerie in Düsseldorf anzulegen und er sei darin durch die Vorarbeiten seiner Vorgänger, namentlich Wolfgang Wilhelms unterstützt worden, der mit Rubens in vielfacher Berührung gestanden und von ihm mehrere bedeutende Gemälde hatte malen lassen. Da Johann Wilhelm in diesem Fache nichts gespart habe, so sei es ihm bald gelungen, in Düsseldorf eine der ersten Galerien Deutschlands zu sammeln.

4) Aus der Inschrift einer dem Churfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1711 von der Stadt Düsseldorf auf dem Markte gesetzten Reiterstatue von Erz ist unter Anderem zu lesen: Pinacothecae fundatori posuit grata civitas. (V. Hardung Anh. S. XIX.)

III. In den obenbemerkten geschriebenen Nachrichten, welche Professor Heß, der Ahnherr der bekannten Münchener Künstlerfamilie dieses Namens, über die Entstehung und den Ankauf der Düsseldorfer Galerie dem Münchener Galeriedirector Langer unter'm 2. Februar 1818 zu Händen stellte, wurden einige Stellen aus der nun schon bekannten Vorrede zum Katalog von Pigage ausgehoben, und daran die

Bemerkung angereiht, vom Historienmaler Lambert Krahe, seinem Lehrer und Schwiegervater, welcher 1712 geboren dreiundvierzig Jahre lang Galerie-Director in Düsseldorf gewesen, habe er selbst, Professor Heß über die Entstehung der dortigen Galerie folgende Nachrichten mittheilen hören.

1) Churfürst Johann Wilhelm hatte zwar bei seinem Regierungsantritte (1685) in den Schlössern seiner Vorfahren schon mehrere kostbare Gemälde vorgefunden, seine Kunstliebe empfing aber erst später eine lebhafte Anregung dadurch, daß ihm ein holländischer Bilderhändler mehrere Gemälde in seinem Vorzimmer zum Ankaufe ausstellte und anbot, hierunter die herrliche Amazonenschlacht von Rubens. Er kaufte dieses Bild sogleich um hohen Preis und gab dem Verkäufer den Auftrag, von demselben Meister für ihn so viele Gemälde beizuschaffen, als ihm möglich sei, was den Anlaß zu dem Sammeln so vieler und prächtiger Gemälde von Rubens gab, wie sie keine andere Galerie besitzt.

2) Nun wünschte der Churfürst auch Bilder von anderen Meistern zu besitzen, er nahm daher so viele ausgezeichnete Künstler des Auslandes in seine Dienste, um für ihn zu malen, wie wohl noch kein anderer Fürst gehabt hatte. So wurden von ihm als Hofmaler angestellt die Italiener Bellini, Pellegrini, Zanotti und Milanese; die Brabanter Schoonjans und van Douwen; die Holländer van der Werff, Weenix, Schalken, van der Neer, Ruisch und van Nickele; alle bildeten durch ihr Zusammenwirken eine wahre Kunstakademie im Dienste jenes Fürsten. Ein Grabstein im Seitengange der Franziskanerkirche zu Düsseldorf bezeugt noch, daß der am 8. Febr. 1717 daselbst verstorbene Maler Cassioni aus Italien in die Dienste des Churfürsten übergetreten sei, um für ihn zu malen. Alle diese Künstler wurden königlich belohnt, van der Werff erhielt außer einem Jahresgehalte von 6000 fl. für jedes Bild noch 2000 fl. und überdies kostbare Geschenke für sich und seine Gattin.

3) Da hiedurch der Raum im Schlosse für so viele Bilder zu enge wurde, so ließ Johann Wilhelm ein eigenes Gebäude von fünf Sälen für die Galerie aufführen, welches durch einen Gang mit seiner Wohnung in Verbindung stand und welches Pigage in seinem Katalog genau beschrieben hat.

4) Während dieser Bau aufgeführt wurde, erhielt der Hofmaler van Douwen den Auftrag, in Holland und Brabant alles Vortreffliche, was er dort an Gemälden finden würde, anzukaufen, was auch in Vollzug kam.

5) Die Gemahlin des Churfürsten, M. A. Louise, eine Prinzessin von Toskana aus dem Hause der Medicäer, von der großen Kunstliebe ihres Gatten gerührt, ließ aus ihrer Heimath ein herrliches Gemälde von Carlo Dolce, Marie mit dem Kinde, kommen und schenkte es demselben. Ihr

Bruder Johann Gasto fügte noch ein zweites, Susanna im Bade von Domenichino, hinzu. Hierüber entzückt schickte der Churfürst seinen Hofmaler van Douwen auch nach Italien, wo es ihm gelang, die ganze Gemäldesammlung der Familie Bracciani an sich zu bringen. Dadurch erhielt die Düsseldorfer Galerie beinahe Alles, was sie nachher aus der italienischen Schule zierte; nur französische Künstler blieben von der Sammlung ausgeschlossen, wofür man den sonderbaren Grund angab, der Churfürst sei darüber entrüstet gewesen, daß Ludwig XIV. ein beißendes Witzwort auf ihn machte.

6) Als man nun die Gemälde in der neuen Galerie aufstellte, fehlte ein großes Mittelbild; Johann Wilhelm ließ daher den Engelsturz von Rubens aus der Jesuitenkirche zu Neuburg a/D. kommen und verleibte ihn der Galerie ein. Um jener Kirche Ersatz zu leisten, ließ er ihr ein ähnliches Bild von Cignani malen; als es aber fertig war, gefiel es ihm so wohl, daß er dasselbe wieder für seine Galerie behielt und für die Kirche in Neuburg ein drittes mahlen ließ, das er gar nicht anschaute, um der Versuchung, es nochmals zu behalten, leichter Wiederstand zu leisten. Man sieht in allem dem einen Fürsten, der über seine interessante Kunstsammlung ganz nach eigenem Gutbefinden schaltet und waltet und nie Landstände in dieser Augelegenheit um Rath fragt.

7) Als durch diesen großen Zuwachs von Gemälden selbst für den Neubau der Galerie deren zu viele wurden, ließ er dieselben, wie schon Pigage berichtet, an den Fensterläden aufhängen, die übrigen aber in die Zimmer des Schloßes unterbringen, zum Zeichen, daß zwischen den verschiedenen Stücken dieser Sammlung eine vollständige Solidarität herrschte.

8) In diesem vollendeten Zustande sah Johann Wilhelm seine Galerie noch vier Jahre vor seinem Tode. Er hatte noch seinen Hofmaler van Douwen dabei angestellt und sowohl dieser als alle nach ihm folgenden Angestellten erhielten immer ihre Besoldung bei der churfürstlichen Hofkammerkasse und niemals bei der landständigen Pfenningmeisterei oder Steuercasse ausbezahlt.

9) So blieb die Galerie nach dem Tode des Churfürsten Johann Wilhelm die ganze Regierungszeit seines Bruders und Nachfolgers Karl Philipp von 1716 bis 1742 über, welcher seit 1720 seine Residenz in Heidelberg nnd Manheim genommen hatte, und sie wurde unter dieser Regierung durch keinen neuen Ankauf vermehrt, wohl hingegen ließ Karl Philipp sogleich zu Anfang seiner Regierung mehrere Bilder der Düsseldorfer Galerie in sein Malerkabinet nach Manheim bringen. Erst unter Karl Theodor kam durch Tausch einiges dazu und einiges davon hinweg.

Als im Jahre 1758 Düsseldorf durch den siebenjährigen Krieg (1756 bis 1763) sehr bedroht war, wurde die Galerie nach Manheim geflüchtet, wo bereits Karl Philipp im Schloße ein ausgezeichnetes Malercabinet angelegt hatte. Karl Theodor gab die Absicht kund, sie dort zu belassen; allein die Stadt Düsseldorf machte dringende Vorstellungen, wie viel sie dadurch an ihrem Nahrungsstande verlieren würde, denen Karl Theodor am Ende nachgab. Die Galerie wurde nach Düsseldorf zurückgebracht, nur wenige Bilder blieben in Manheim zurück.

10) Im Jahre 1763 verehrte die Stadt Sohlingen dem Churfürsten Karl Theodor aus Anlaß eines ihr abgestatteten Besuches vier herrliche Bilder von van Fyt (nach anderen von Snyers); er nahm dieselben an, weil sie aber für sein Malercabinet in Manheim zu groß waren, so bestimmte er sie für die Galerie in Düsseldorf. Diese Vermehrung gab Anlaß, wieder einige Bilder von zweitem Range aus dem Galeriegebäude in die Zimmer des Schloßes zu versetzen.

Im Jahre 1767 fand zwischen der Düsseldorfer und der Manheimer Galerie ein Bildertausch statt, wobei die erstere viele sehr schöne Gemälde, namentlich den Sabiner Frieden von Rubens verlor nnd sich mit anderen unbedeutenden dafür begnügen mußte.

11) Niemals haben die Landstände irgend Jemand bei der Galerie angestellt noch anstellen können, das Personal wurde von dem Churfürsten in Manheim ernannt und bei seiner Hofkammercasse in Düsseldorf bezahlt. Keine Begünstigung, welche junge Künstler zu ihrem Studium in der Galerie nothwendig hatten, konnte anders, als in Manheim nachgesucht werden; kleine Verwilligungen ertheilte der Präsident der Hofkammer in Düsseldorf. Die Erlaubniß, irgend ein Bild in Kupfer stechen zu dürfen, ertheilte nur der Hof; so insbesondere dem Hofbaumeister Pigage zur Herausgabe seines Catalogue raisonné et figuré. Nach diesem, der 1778 in Basel erschien und mit Kupferstichen reich ausgeschmückt ist, zählte die Galerie in fünf Sälen 288 Hauptgemälde, überdies noch 70 sogenannte bewegliche Bilder, die auf den Fensterläden der Galerie aufgehängt waren und so dem Lichte näher gebracht werden konnten.

12) Als während der Regierung des Churfürsten Karl Theodor in Düsseldorf eine Kunstakademie errichtet wurde und ihren Sitz in den unteren Räumen des Galeriegebäudes angewiesen erhielt, kaufte die Regierung allerdings die ausgezeichnete Sammlung des Galeriedirectors Krahe an Gemälden, Kupferstichen und Gypsabgüßen um 24,000 Thaler, und diese wurden mit Zustimmung der Stände aus der Steuerkasse bezahlt; um aber jeder Verwechslung vorzubeugen, wurde auf die Bilder der Galerie

das churfürstliche, auf die der Akademie das landständische Wappen aufgedrückt; (ersteres ist noch auf mehreren Bildern der Münchener Pinakothek, insbesondere auf denen von van der Werff (Cab. XVI.) vorfindlich, obwohl meistens sehr undeutlich.) Diese Sammlung der Akademie ist in Düsseldorf geblieben und wurde nie von dem pfälzischen Hause beansprucht.

13) Im Jahre 1794 wurde die Galerie wegen Feindesgefahr nach Glücksstadt in Holstein geflüchtet, von wo dieselbe erst den 2. Okt. 1801 unter dem neuen Churfürsten Max Joseph zurückkam; hier erhielt Akademie-Director Langer den Befehl von dem Generalcommissär v. Hompesch, alles zu deren Reparatur und Aufstellung Nöthige anzuordnen. Am 29. Okt. darauf erhielt Langer seine Anstellung als erster Galerie-Director vom nämlichen Generalcommissär; Nachricht hiervon wurde der Hofkammer, aber nicht den Landständen ertheilt.[2])

14) Das bei der Galerie angestellte Personal erhielt seine Besoldung bis zum Jahre 1803 stets von der Hofkammer; in diesem Jahre trat aber die unten näher zu erwähnende Aenderung ein, wonach die 1500 Rthl. um wenig übersteigenden Gehalte und Pensionen für das Galerie-Personal sowie 1000 Rthl. zur Unterhaltung des Galeriegebäudes für die Jahre 1804 bis 1806, letzteres schon in die französische Periode fallend, von den Ständen bewilliget und aus der Steuercasse bestritten wurden.

IV. Auch Galerie-Director Langer stimmt in seinem Berichte vom 12. Jänner 1808 damit überein, daß das Galeriepersonal bis 1803 seinen Gehalt nur aus der Hofkammer ausbezahlt erhielt; als er im Jahre 1805 den Befehl zur Einpackung der Galerie durch General-Commissär von Hompesch erhielt, seien die Kisten von ihm und dem zum Transporte von der Regierung ernannten Archivar Kerreis nur mit dem churfürstlichen Siegel versehen worden, die Stände hätten aber hiezu nicht mitgewirkt.

Aus den übrigen der bayerischen Regierung zu Gebote stehenden Büchern, Urkunden, Akten und Geschichtsquellen lassen sich etwa nur folgende Nachrichten ausheben.

V. Unter welchen Verhältnissen einige sehr seltene Vermehrungen

2) Auf mehrere in dieser Zeit von der Landschaft Berg an den allerhöchsten Hof gestellte Bittgesuche sollen nach Düsseldorfer Anführungen unter'm 10. Febr. und 27. Juli 1801 zwei allerhöchste Rescripte mit der Zusicherung erfolgt sein, die Galerie solle nunmehr bei glücklich gehobenen Hindernissen an den Ort ihrer ursprünglichen Bestimmung, d. i. nach Düsseldorf zurückkehren. Hierin soll die Sammlung ausdrücklich auch als „Düsseldorfer Galerie" benannt sein. In den bayer. Originalakten findet sich von diesen Rescripten keine Spur.

der Galerie in Düsseldorf während der Regierungsperiode des Churfürsten Karl Theodor vor sich gingen, beweist am besten eine Stelle aus dem Hauptbuche der churfürstlichen Hauptcasse in München für das Jahr 1784, wo sich Seite 139 folgender Eintrag findet:

„Nachdem S. churfürstl. D. inhaltlich anliegenden Rescriptes vom „25. Aug. 1784 gnädigst beschlossen haben, zum Behufe Höchst-„dero Galerie zu Düsseldorf zwei Stücke Malereien von Beicht, „vorstellend den Thurmbau zu Babylon und die sündige Welt vor „der Sündflut, durch den hiesigen Galerie-Director Krahe für die „behandelte Summe von 800 fl. dergestalt ankaufen zu lassen, „daß solcher Betrag von dem hiesigen Zahlamte vorgeschossen, hin-„gegen von der Jülichischen und Bergischen Hofkammer, resp. Rent-„meisterei wiederum ersetzt werden solle, so wird gedachter Vorschuß „vorgemeldeter Landrentmeisterei hiemit in die Schuldigkeit gesetzt „mit 800 fl."

Auf der folgenden Seite 140 ist sodann unter'm 4. Dez. 1784 die von der Landrentmeisterei Düsseldorf eingegangene Summe von 800 fl. wieder in Einnahme gesetzt.

VI. Die unter öffentlicher Autorität in München erschienenen churpfalzbayerischen Hof- und Staatskalender führen sämmtliche die „Malereigalerie zu Düsseldorf" unter der Rubrik Hofstaat in der Reihe der churfürstlichen Residenzen und als Zugehör der churfürstlichen Hofhaltung in Düsseldorf auf. So insbesondere der Hof- und Staatskalender für das Jahr 1782 Seite 41:

Churfürstliche Residenz zu Düsseldorf:

Hof- und Schloßkapelle, Herr Bernhard Macs.

Malereigalerie-Director, Herr Lampert Krahe, churpfälzischer Hofkammerrath und erster Hofmaler, auch Professor an der Akademie zu Rom und zu Florenz.

Nachfolger, Herr Peter Daryillon genannt Verneuil, Hofbaumeister.

Galerieverwahrer, Herr Augustin Brouillot.

Erst auf Seite 316 folgt dann der spezielle Beamtenstatus der Herzogthümer Jülich und Berg, nnd ganz am Ende desselben sowie des ganzen Kalenders findet sich die churfürstliche Akademie der schönen Künste zu Düsseldorf erwähnt.

In gleicher Weise sind die sämmtlichen im bayer. Archive zu Landshut anfbewahrten Hof- und Staatskalender von 1777 bis 1806 eingerichtet. Auch ist die Direction der beiden Anstalten, der Galerie und der Akademie, nur zufällig einmal in der Person des Direktors Lambert Krahe vereiniget. (Kal. v. 1782 S. 41 und 359.) Sein Nachfolger

bei der Galerie war Peter Drouillon, bei der Akademie dagegen Jos. Pet. Langer. (Kal. v. 1794 S. 48 und 430.) Der Letztere scheint erst im Oktober 1801 auch Galerie-Director geworden zu sein, was er noch bis 1818 war.

VII. Aus den noch aufbewahrten Rechnungen der churfürstlichen Hauptcasse (jetzt Central-Staatscasse) zu München läßt sich Folgendes entnehmen, was besonders zur Erläuterung der im folgenden Punkte erwähnten Uebernahme der Galeriekosten auf die ständische Casse beitragen dürfte.

Sowohl die Jülich- und Bergische Pfenningmeisterei (d. i. die unter dem Einfluße der Stände stehende Steuercasse) als auch die der Hofkammer untergeordnete Landrentmeisterei (d. i. die Kammergefällscasse) hatten fixirte Concurrenzbeiträge zu dem Aufwande der Centralregierung in die churfürstliche Hauptcasse nach München zu leisten, und zwar sowohl ordentliche als außerordentliche (die Kriegssteuern) und noch insbesondere als gesandtschaftliche Concurrenzen (d. i. zur besonderen Unterhaltung des diplomatischen Corps.) Nach Ausweis der im Archive zu Landshut aufbewahrten Hauptbücher der churfürstlichen Hauptcasse München blieb sowohl die Bergische Rentmeisterei als auch die Pfenningmeisterei mit diesen Beiträgen für das Jahr 1794 zum Theile, von 1795 an aber gänzlich im Ausstande. Als sehr annehmbarer Grund wurde angeführt, daß durch die eingetretenen französischen Kriegsunruhen der Geldzufluß gehemmt und dadurch die Landrentmeisterei wie die Pfenningmeisterei außer Stand gesetzt worden seien, ihre Schuldigkeit abzuführen. Dieser Ausstand betrug nach Ausweis der Bücher für die Bergische Pfenningmeisterei im Jahre 1796 bereits 78,044 fl. und er stieg in den folgenden sechs Jahren 1797 bis 1802 bis auf 277,777 fl. Im Hauptbuche von 1803 an erscheinen diese sämmtlichen Rückstände als abgeschrieben und auch die erwähnten Concurrenzbeiträge zur Soll-Einnahme nicht mehr vorgetragen. Die Gründe hievon werden gleich im folgenden Punkte bemerklich werden.

VIII. Die Anlässe zur Uebernahme der Gehalte und Pensionen des bei der Galerie angestellten Personals sowie eines Aversums zur Unterhaltung des Galeriegebäudes auf die Steuercasse gehen mit völliger Bestimmtheit aus den über diesen Gegenstand vorliegenden Akten hervor, welche folgendes entnehmen lassen.

Das Herzogthum Berg hatte gleich Jülich schon seit alten Zeiten eine landständische Vertretung und seit dem XV. Jahrhundert auch eine Verfassung, deren vorzüglichste Quellen und Grundlagen der mit den Ständen vereinbarte Hauptreceß vom 5. November 1672 mit dem sich daran

anknüpfenden Declarationsrecesse vom 27. Juli 1675 bildeten.[3]) Nach dieser Verfassung bestand neben der churfürstlichen Kammerkasse, wie sie alle Reichsstände hatten, Landrentmeisterei genannt, auch eine unter dem unmittelbaren Einflusse der Stände stehende Steuercasse, Pfenningmeisterei genannt, in welche die von den Ständen zu bewilligenden und blos nach dem Zwecke dieser Verwilligung zu verwendenden Landessteuern flossen.[4]) Die Pfenningmeisterei oder Steuercasse hatte insbesondere auch, wie bereits im vorigen Punkte aus den Rechnungen der churfürstlichen Hauptkasse ersehen wurde, jährlich gewisse Aversionalsummen zur Landeshauptkasse einzusenden, um daraus den Aufwand der Centralregierung zu decken. Diese Kassen standen in fortlaufender Abrechnung, wobei der Umstand, daß im Herzogthum Berg wegen der damaligen Kriegszeiten von 1794—1801 kein Landtag mehr einberufen wurde, die Folge hatte, daß das Rechnungswesen beider Kassen in eine ziemliche Verwirrung oder Discordanz gerieth. Diesen Zustand zu heben trat nun im Jahre 1801 eine Cumulativ-Commission, bestehend aus einem landesfürstlichen Abgeordneten der Hofkammer und einem landständischen der Pfenningmeisterei zusammen; allein in den Ergebnissen liefen deren Rechnungsoperate wieder völlig auseinander. Jener fand eine Schuldenlast der Steuercasse an die Hofkammer zu 189,000 fl., dieser umgekehrt ein Guthaben der ersteren zu 41,000 fl. Diese Differenz wurde indessen durch ein landesfürstliches Rescript vom 8. Mai 1802 gehoben, welches gründlich nachwies und verfügte, daß das sog. Frankfurter Anlehen (wahrscheinlich eine in den Bedrängnissen des Krieges schnell beigeschaffte Geldhülfe), nicht auf der Hofkammer, sondern auf dem Herzogthume, vielmehr dessen Steuercasse laste. Unter den bei dieser Gelegenheit von der Pfenningmeisterei aufgestellten Forderungen kommt nun auch ein Posten in folgender Fassung vor: „Die zur Transportirung der Galerie (nach Glückstadt nämlich) ans Depositen hergenommenen Gelder mit 13,972 fl. 38½ kr., zum sicheren Beweise, daß die landständischen Beamten der Pfenningmeisterei damals nicht daran dachten, der fürstlichen Hofkammer das Eigenthum und den Besitz der Galerie mit allem, was davon abhängt, streitig zu machen. Obigem Rescripte zufolge, welches die Ausgleichung vollständig bewerkstelligte, kann also nicht der geringste Zweifel mehr daran bestehen, daß die aus Mitteln der Steuercasse, welche für die Depositen gehaftet zu haben scheint, in der Eile hergenommenen Gelder, um die Kosten der Flüchtung der Galerie nach Glückstadt bestreiten zu können, derselben im Wege der Compensation längst

3) Vergl. unten § 14. Note 1, wo zwei Stellen abgedruckt sind.

4) Vergl. hierüber unter §. 14.

wieder ersetzt seien; die aufgestellte Forderung selbst spricht vielmehr unzweideutig für das landesfürstliche Eigenthum.

IX. Dieselben Akten geben über die veränderte Bezahlung des Galeriepersonals noch folgende Aufschlüsse.

Bis zur Hauptfinanzrechnung des Herzogthums Berg von Petri Kathedra (1. Februar) 1803 auf 1804, dem damaligen Finanzjahre, dessen Budget directorium repartitionis genannt wurde, findet sich auch nicht die geringste Spur eines Beitrages aus der Steuercasse zur Bezahlung des Galeriepersonals und Unterhaltung des Gebäudes, wohl hingegen wurden nach der Landrentmeisterei-Bilance von 1798—1803 bedeutende Kosten auf die Gebäude und insbesondere an den mit dem Transporte der Galerie nach Glückstadt beauftragten Hofrath Kerreis, ausbezahlt. Den Anlaß zu einer Aenderung gab im zuletzt erwähnten Jahre folgender Umstand.

Am 30. November 1803 schloß der Churfürst Max Joseph von Pfalzbayern mit seinem Schwager nnd Agnaten, dem Herzoge Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld, dem er natürlich in Folge des Verlustes seiner überrheinischen Güter zur Abgewährung einer standesmäßigen Apanage verbunden war, einen sog. Paragialreceß ab, wodurch er ihm die Regierung des Herzogthums Berg unter seiner Oberhoheit als einen integrirenden Bestandtheil der Staatenmasse seines Hauses in fortwährendem Fideicommißverbande als Statthalter überließ und dabei gewissermaßen als eine Art Civilliste aus dem Ertrage der Kammergefälle des Herzogthums eine Jahresrente von 150,000 fl. anwies. Um nun der Hofkammer, welche diese bedeutende Apanagialrente als eine neue Last zu decken hatte, dieses zu erleichtern, wahrscheinlich auch, um die Abrechnung zwischen der Provinz und dem Hauptlande zu vereinfachen, war man darauf bedacht, Einrichtungen zu treffen, wonach verschiedene Ausgaben, welche bisher die Landrentmeisterei bestritten hatte, gegen Abnahme und gewissermaßen Austausch anderer auf die unter der Einwirkung der Stände stehende Steuercasse überwiesen wurden. In dieser Weise kam es, daß bei dem am 21. März 1804 eröffneten Landtage die Galerie zwischen Regierung und Landschaft zum erstenmale in officieller Weise zur Sprache gebracht wurde. Die landesfürstliche Proposition für diesen Landtag hatte nämlich in das sog. Schema exigentiae pro ordinario an erster Stelle ein Postulat zu 100,000 Thalern von bisher aus der Landrentmeisterei-Kasse bestrittenen Ausgaben und als Surrogat für das verminderte Militäraversum, dann für die allgemeinen und gesandschaftlichen Posten aufgenommen, welches deshalb auch, wie wir oben gesehen, von diesem Jahre an in der Rechuung der churfürstlichen Hauptkasse nicht

mehr als ein Sollbestand aufgeführt wurde. Als hierauf die Stände eine Specifikation jener Summe verlangten, wurde sie ihnen ertheilt, und hierunter befand sich denn auch ein Posten von 1578 Rthl. an Gehalten und Pensionen für das Galeriepersonal, dann ein weiterer von 1000 Rthl. für die Unterhaltung des Galeriegebäudes. Nach einigen weiteren Umschweifen bewilligten auch die Stände in ihrer Hauptrelation vom 29. April 1804 unter Ziffer 4: „zum Behufe der Galerie als einer ganz eigenen „Landeszier und, gleichwie die Akademie, dem Lande gehörig, „2578 Rthl.," jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze: „nur pro hoc casu et citra ullam consequentiam."

In der darauf erfolgten landesfürstlichen Schlußresolution vom 1. Juni 1804 wurde nun die Totalsumme als angenommen eingereiht, jenes motivirenden Zusatzes geschah darin keine Erwähnung, derselbe blieb daher auch ohne Widerspruch oder Protest.

Im folgenden Jahre 1805 erfolgte dieselbe Verwilligung unter ganz gleichen Umständen; es wurden überdies noch zur Fortsetzung des Baues im alten Schlosse und Vereinigung der Bensberger mit der Düsseldorfer Galerie 5000 Rthl. bewilligt, und zwar beides wieder mit dem Zusatze: „nur pro hoc casu et citra ullam consequentiam."

Dieselbe Bewilligung ertheilten die Stände auch noch durch ein Conclusum vom 3. Jänner 1806 für eben dieses Jahr, sprachen aber hiebei schon die Erwartung aus, daß Se. churfürstl. Durchlaucht (sollte heißen S. K. M.) die entfernte Galerie bald wieder nach Düsseldorf zurückkommen zu lassen geruhen werden; diesem Antrage konnte indessen bei den mittlerweilen ganz veränderten Verhältnissen derselben zur Landesherrschaft keine Folge mehr gegeben wirden. [5])

X. Die in eben diese Zeit fallende dritte und letzte Flüchtung der Galerie wurde für deren Schicksal entscheidend; denn dieselbe kehrte seither nicht wieder nach Düsseldorf zurück. [6])

5) Nach dem Promemoria, welches die preußische Gesandtschaft dem bayerischen Minister des königlichen Hauses und des Aeußern im Jänner 1837 mittheilte, wären nach Ausweis der dortigen Rechnungen auf die Galerie aus der Pfenningmeisterei oder Landessteuerkasse verwendet worden:

im Jahre 1804/5	. . . . . .	1599 Thlr.	27 Gr.
„ „ 1805/6	. . . . .	8744 „	3 „
im Ganzen also	. . . . . .	10344 Thlr.	— Gr.

oder 18,092 fl., was mit den bayerischen Angaben im Allgemeinen übereinstimmt.

6) Ueber die Vorgänge dieser dritten Flüchtung ist zu vergleichen: A. v. Hardung, zur Reklamation des Düsseldorfer Bildergalerie-Hauptschatzes. Düsseldorf 1868. III. Studie. S. 108 ff. Nur ungerne erwähnen wir hier einer Schrift, die von ihrem Gehalte ganz abge-

Als in Folge der kriegerischen Ereignisse des Spätherbstes 1805, welche mit dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich ihren Abschluß fanden, Preußen, bekanntlich verstimmt durch den unvermutheten Durchzug eines französischen Heertheiles durch Ansbach, schnelle Anstalten zum Bruche mit Frankreich traf, ein Corps in der Grafschaft Mark aufstellte und eine drohende Stellung gegen den Rhein einnahm, was für Bayern, den Bundesgenossen Frankreichs, ernste Gefahren herbeiführen konnte, traf unerwartet zu Anfang November jenes Jahres bei dem Generalcommissär in Düsseldorf der churfürstliche Befehl aus München ein, die Galerie einzupacken und auf das linke Rheinufer, also in das Innere Frankreichs in Sicherheit zu bringen. Dieser Befehl wurde auch sofort in Vollzug gesetzt und der churfürstliche Hofrath Kerreis, wie schon eilf Jahre früher, wieder mit dem Geschäfte beauftragt; die Bilder wurden eingepackt und gingen den 6. Dezember von Düsseldorf erst nach Mainz, später auf weiteren Befehl von da nach Kirchheim-Bollanden, einem Orte in der heutigen bayerischen Rheinpfalz, ab, wo sie am 31. desselben Monats, am letzten Tage des Jahres 1805, auch eintrafen; die Kisten waren, wie wir oben hörten, mit dem churfürstlichen Siegel versiegelt. Die sämmtlichen Rahmen blieben in Düsseldorf zurück, ebenso zwei Bilder, auf Holz gemalt, welche wegen ihrer Größe und Schwere nicht so leicht transportirt werden konnten, eine Himmelfahrt Mariä von Rubens und Wingens Simson. Wer dem Hofrathe Kerreis die nicht unbedeutenden Kosten der Reise und des Transportes vorschoß, darüber herrscht einiger Zweifel. Die rheinischen Provinzialstände behaupten, dieselben seien aus der Pfenningmeisterei oder Steuerkasse genommen worden, welches auch nicht ganz unwahrscheinlich ist, weil um jene Zeit aus dieser ja auch die Gehalte des Personals bestritten wurden; die bayerischen Quellen scheinen hierüber keinen gründlichen Aufschluß zu geben.

---

sehen beinahe auf jeder Seite der bayerischen Regierung einen dolose et clandestine verübten Raub, dem Bayerfürsten Wort- und Treuebruch, dann gemeine Intriguen, seinen Kronsachwaltern Rabulisterei und Chikane, seinen Diplomaten nur Blend- und Zauberwerk zum Vorwurfe macht. Eine so erbauliche Sprache richtet sich von selbst. Die Kreuzzüge wollten bekanntlich das heilige Land wieder erobern, mit Kreuz- und Quersprüngen erbeutet man heutzutage keinen Bildergalerie-Hauptschatz. Mit Ausnahme von Punkten, wo es auf die Feststellung des Faktums ankam, konnten wir uns daher nicht entschließen, von jenen Studien, die mehr ira als studium verrathen, einige Notiz zu nehmen. Dieselben scheinen vielmehr nur geeignet zu sein, an das treffende Wort Voltaires in seiner Epistel an Fräulein Clairon zu erinnern:

Ce siècle ridicule est celui des brochures,
Des chansons, des extraits et surtout des injures.

Als die Vorbereitungen zur Abführung der Galerie in Düsseldorf bekannt wurden und das Direktorium des eben damals versammelten Landtages auf gestellte Anfragen sowohl von dem Generalcommissär von Hampesch, als auch von dem Statthalter Herzog Wilhelm nur im Allgemeinen beruhigende Antworten erhielt, wendete es sich in einer Gegenvorstellung vom 19. November 1805, der sich später auch die Herrntags-Commission angeschlossen haben soll, unmittelbar an den Churfürsten Max Joseph selbst. Es hieß in dieser Eingabe unter Anderem, gedachte Sammlung von Gemälden sei unstreitig das Vorzüglichste, was das Bergische Vaterland besitze, die Zierde der Hauptstadt Düsseldorf, eine Schule der Künstler und des bildenden Geschmackes, das Einzige, was Reiz genug vereinige, aus fernen Ländern eine Menge fremder Reisender anzuziehen. In der Voraussetzung, daß dieses Kleinod unter keinerlei Umständen dem Lande auch nur augenblicklich mehr entrissen würde, hätten die Stände vor einigen Jahren sowohl zum Behufe der Galerie, als auch zur Erweiterung des diesfallsigen Gebäudes unter gewissen Vorbedingungen beträchtliche Summen bewilligt.

Churfürst Max Joseph erwiderte hierauf in einem Rescripte vom 6. Dezember 1805, daß ihm die mit dem Einpacken und dem Transporte der Galerie verbundenen Inconvenienzen und die Vermehrung der Kosten, die dadurch der bergischen Steuerkasse zugezogen würden, nicht entgangen seien, daß jedoch der Werth, den die bergischen ständischen Deputirten selbst mit Recht auf diese vorzügliche Kunstsammlung legen, und die politische Lage der Dinge das Uebergewicht behaupten. Dieses Rescript schloß dann mit den Worten, der Churfürst zweifle nicht, daß die ständischen Deputirten in dieser Vorsichtsmaßregel seine landesväterliche Sorgfalt, der das Herzogthum Berg, soweit es der Drang und Zusammenhang der Umstände gestatte, stets versichert sein könne, nicht verkennen würden.

Allein die Ereignisse überstürzten sich um jene Zeit mit einer Hast, gleich derjenigen, welche den Art. XIII in den Berliner Frieden von 1866 brachte; zehn Tage nach diesem landesfürstlichen Erlasse mußte schon Bayern nothgedrungen durch den im vorigen Paragraphen erwähnten Vertrag vom 16. Dezember 1805 zu Schönbrunn das Herzogthum Berg gegen die Markgrafschaft Ansbach an Frankreich, vielmehr an den von seinem Kaiser zu bezeichnenden Fürsten des deutschen Reiches abtreten; die Stipulationen dieses Vertrages mußten Anfangs, da der Frieden mit Oesterreich noch nicht abgeschlossen war, geheim gehalten werden.

Von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß die Gemäldesammlung, welche sich bisher zu Düsseldorf befunden, ein notorisches Fideicommißgut seines Hauses sei, und hierin durch die bei dem Abschlusse jenes Vertrages genommenen Nebenabreden, worauf unten der §. 5 zurückkommen wird,

noch mehr bestärkt, trafen daher der Churfürst Max Joseph von Bayern und seine Regierung sogleich Maßnahmen, um den in der besten Absicht von Düsseldorf entfernten Bilderschatz nicht mehr dahin zurückkehren, sondern bei radikal veränderten Umständen und Bedingnissen jener früheren Aufstellung in die Hauptstadt seines Churstaates und bald darauf Königreiches übersiedeln zu lassen. In dieser leicht begreiflichen und sehr natürlichen Absicht sollen die nöthigen Befehle aus dem churfürstlichen Kabinete bereits unterm 31. Dezember 1805 an demselben Tage, wo die Galerie in Kirchheim-Bollanden eintraf, an den Generalcommissär in Würzburg, Grafen von Thürheim ergangen sein, den Transport der Gemälde nach München unaufhaltsam bewerkstelligen zu lassen. Graf von Thürheim sendete sofort den Professor Medicus aus Würzburg mit der nöthigen Vollmacht versehen nach Kirchheim-Bollanden ab, welcher daselbst auch am 6. Jänner 1806 eintraf und sich die Gemälde nebst der zu ihrem Transporte bestimmten Kasse, angeblich 1224 Rchsthl. enthaltend, von Hofrath Kerreis ausantworten ließ, was man ganz einseitig als Beschlagnahme zu bezeichnen suchte, denn auch Hofrath Karreis war ein churfürstlicher und kein landständischer Beamter. Am 22. Jänner 1806 ging der Transport der Sammlung von Kirchheim-Bollanden nach München ab, wo dieselbe in den ersten Tagen des folgenden Monats Febr. ankam. Hier wurden nun die werthvollsten Gemälde der churfürstlichen Hauptgalerie einverleibt, einige minder bedeutende unter die Gemäldesammlungen in Schleißheim und Bamberg vertheilt. Beachtenswerth bleibt hiebei immer der Umstand, daß am 16. Dezember 1805, am Tage der Abtretung des Herzogthums, die ganze Sammlung mit Ausnahme der zwei zurückgebliebenen und noch in Düsseldorf befindlichen Bilder auf Holz sich bereits auswärts und auf französischen Gebiete, also gerade auf dem Boden des Herrschers befand, der allein die Galerie als eine bewegliche Zugehörung seines neu erworbenen Herzogthums hätte beanspruchen können.

XI. Von hier an beginnen die Bemühungen der Landstände und der Hauptstadt des Herzogthums, die Zurücksendung der Galerie in die letztere zu erwirken. Die von den Bergischen Landständen bei ihrem neuen Herzoge und bald darauf Großherzoge gemachten Versuche, ihn zu einer förmlichen Reclamation der Galerie zu vermögen, worauf insbesondere eine Vorstellung vom 23. Mai 1806 abzielte, blieben ohne Erfolg; derselbe soll jeden Schritt in jener Richtung mit Bezug auf das gute Einvernehmen zwischen Frankreich und Bayern abgelehnt haben. Als aber in Folge der kriegerischen Ereignisse der Jahre 1813—1815 das Herzogthum Berg an Preußen gefallen war, entfaltete die niederrheinische Presse in den Jahren 1815—1818 eine besondere Lebendigkeit, um die Entführung der Galerie als ein Spolium darzustellen,

ihre Zurückgabe an die Provinz Berg, deren Eigenthum sie gewesen, zu erstreben. Görres im rheinischen Merkur (vom 11. Oct. 1815, Nr. 312), der alte Götz vom Rheine, (so soll sich Gerhard Sybel genannt haben) im Deutschen Beobachter (oder der hanseatischen Zeitung) vom 23. Dez. 1817 Nr. 589 und im Reiche der Todten (1818 Nr. 4) boten unter lebhaften Beschuldigungen gegen Bayern allen nur erdenklichen Eifer auf, um nachzuweisen, daß die Galerie als ein rechtmäßiges Besitzthum des Bergischen Landes nach Düsseldorf zurückkehren müsse; nur die Mainzer Zeitung (Jahrgang 1818 Nr. 58) brachte dagegen einen Artikel zur Vertheidigung des bayerischen Besitzstandes. Die preußische Regierung ließ sich durch dieses Gebahren der Presse nicht irre machen, nicht zu einer Intervention in der Sache vermögen. Zuletzt bemächtigten sich jedoch die im Jahre 1828 wieder zusammengetretenen rheinischen Provinzialstände der Frage, um auf dasselbe Ziel hinzuwirken. Erst in der Sitzung desselben Landtages vom 13. Dezember 1833 wurde eine am 18. darauf auch eingereichte Immadiateingabe an den König von Preußen beschlossen mit der Bitte, bald möglichst eine Commission zu bestätigen und dieselbe zu ermächtigen, im Interesse der Rheinprovinz und im Namen des Herzogthums Berg und seines Landesherrn, des Herzogs von Berg (des K. v. Pr.) die Ansprüche auf die Bilder der Düsseldorfer Galerie in jeder dienlich scheinenden Weise, sei es im Wege der Unterhandlung, des Compromisses, Vergleiches oder mittels Führung eines Rechtsstreites geltend zu machen und die zur Bestreitung der Kosten nöthigen Gelder auf die rheinische Provinzialcasse anzuweisen. Dabei war ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jede Verzögerung mit der Gefahr der Verjährung der Ansprüche verbunden sei und den unersetzlichen Verlust der Kunstschätze nach sich ziehen würde. Als Beilage wurde mit dieser Immadiateingabe eine angeblich von einem Rechtsconsulenten Dr. Bracht ausgearbeitete Rechtsausführung eingereicht, welche in sechs Paragraphen das unwandelbare Recht des Herzogthums Berg oder der Stadt Düsseldorf, wie es darin heißt, auf die Galerie nachzuweisen suchte.

In dem Landtagsabschiede vom 3. Mai 1835 soll diese Bitte abgeschlagen und nur eine Verwendung auf diplomatischen Wege bedingnißweise in Aussicht gestellt worden sein. Im Laufe dieser Verhandlungen scheint sich eine Correspondenz über deren Gegenstand zwischen zwei preußischen Ministern und dem Professor Maurenbrecher in Bonn, einem gebornen Düsseldorfer, der sich seines Landes lebhaft annahm, angesponnen zu haben, in deren Verlauf der Justizminister von Kamptz an den Bonner Professor geschrieben haben soll: „Uns fehlt die Ueberzeugung des Rechtes." Der Unterrichtsminister von Altenstein soll demselben sogar

wegen seiner thätigen Theilnahme an der Düsseldorfer Agitation eine Rüge ertheilt haben.[7])

Im Jahre 1836 ließ endlich die preuß. Regierung aus allen ihr vor Augen gelegten Bittschriften und Rechtsgründen ein **Promemoria** entwerfen, welches die Gründe für den Bergischen Anspruch auf die Galerie der Reihe nach übersichtlich zusammenstellte. Dieses Promemoria nebst der oben erwähnten Immediateingabe der Provinzialstände vom 18. Dez. 1833 und der ihr beiliegenden Rechtsausführung von Dr. Bracht theilte dann die preuß. Gesandtschaft in München dem Minister des Königl. Hauses und des Aeußern mittels Note vom 11. abgegeben 13. Jänner 1837 mit, begleitet von dem Ersuchen, diese Angelenenheit einer näheren Erwägung und Prüfung zu unterwerfen und sich demnächst darüber äussern zu wollen, und zwar, wie am Schlusse der Wunsch ausgesprochen wird, mit der entsprechenden Ausführlichkeit, damit daraus hinlängliche Materialien entnommen werden könnten, um die verschiedenen von den rheinischen Ständen beigebrachten Momente erschöpfend zu beantworten.

Der bayerische Minister ließ hierauf auch seinerseits ein Memorandum in 22 kurzen Paragraphen zur Widerlegung der ihm zugekommenen Aufstellungen anfertigen und theilte dasselbe der preuß. Gesandtschaft mit einer natürlich jede Anerkennung ablehnenden Antwort in einer Note vom 5. März 1837 mit. Im § 3 dieses Memorandums war insbesondere hervorgehoben, daß kraft des ausdrücklich im Teschener Frieden von 1779 garantirten bayerischen Hausvertrags von 1771 zwischen Churbayern und Churpfalz die Mobiliarschaft eines jeweiligen regierenden Fürsten dem Hausfideicommisse einverleibt sei, und in § 9, daß sich Churfürst Karl

---

7) **Harbungs** Studien S. 128, 140 und 156. Der an der letzten Stelle abdruckte Brief des Justizministers v. Kamptz an Professor Maurenbrecher vom 15. Oct 1834 ist folgenden Inhaltes: „Uns fehlt die Ueberzeugung des Rechtes. Ein bedeu„tender Theil der Gemälde ist Eigenthum des Landesherrn, ein anderer ist ihm von „den Ständen verehrt, also auch sein Eigenthum. Ein **Landeseigenthum** gab es „nach deutscher Verfassung nicht. Es ist, soviel aus den Acten hervorgeht, weggeführt „worden, als es dort (1805) keine Stände mehr gab. Der damalige Dux hat pleno jure „suo gehandelt. Bibliothek, Galerie und dergl., die er aus seinem Privatvermögen „oder aus Ueberschüssen der Staatseinkünfte angelegt, gehören ihm, nicht dem Lande, „ihm kann daher die Translation in einen anderen Theil seines Gebietes nicht versagt „werden.“ — Jedes Wort dieses Briefes wiegt schwer wie Gold für die bayerische Vertheidigung; die ganze Exceptionsschrift auf die preußische Klage könnte sich in einer Abschrift dieses Briefes zusammendrängen und darunter blos die Schlußworte setzen: Da lesen Sie nur selbst! Es wird sich übrigens unten im §. 13 zeigen, in wie weit Dr. Maurenbrecher mit diesen Sätzen in seinem Lehrbuche des d. Staatsrechtes selbst einverstanden war.

Philipp von der Pfalz durch einen Revers vom 5. Jänner 1734 gegen den Herzog von Zweibrücken Christian III., Großvater des Königs Max Joseph verpflichtet hatte, die Galerie in Düsseldorf, gleichwie sein Malercabinet in Manheim, als Bestandtheile des Hausfideicommisses zu conserviren. Beide Urkunden waren in dem 1784 herausgegebenen pfalzzweibrückenschen Staatsrechte von Bachmann §§ 61 und 95 bereits auszugsweise zur Veröffentlichung gebracht worden.

Die preuß. Gesandtschaft dankte hierauf dem bayer. Minister in einer weiteren Note vom 31. März 1837 für die so schleunige als vollständige Berücksichtigung der Wünsche ihrer Regierung, welche diese Rücksichtsnahme in ihrem vollen Umfange zu würdigen wissen werde. Von hier an beruhte die Sache dann wieder aufs Neue.

Erst die kriegerischen Bewegungen des Jahres 1866 brachten die Bergischen Ansprüche auf die vormals Düsseldorfer Gemäldegalerie wieder aufs Neue zum Fluße, die Agitation der periodischen Presse für die Zurückgabe hielt sich durch den Kriegszustand mit Bayern jeder Schranke für entbunden, die Stadtverordneten schickten eine besondere Deputation nach Berlin ab, in der unverholenen Absicht, Bayern jene Zurückgabe als eine Friedensbedingsniß aufzuerlegen. Allein eine kältere Auffassung der preußischen Regierung bahnte einen Mittelweg an, aus welchem der Art. XIII des Friedensschlusses mit Bayern sich abzweigte, welcher die ganze Frage zwar offen erhielt, sie aber billiger Weise auf den Rechtsweg vor ein Schiedsgericht verwies.

§. 4.

Umriß einer urkundlichen Geschichte des churpfalz-bayrischen Hausfideicommisses.

Die erheblichsten Vorkommnisse in diesem Belange lassen sich kurz in folgende Uebersicht zusammendrängen.

1) Unter den Verträgen, welche das pfalzbayrische Gesammthaus angehen, steht der Vertrag von Pavia vom 4. August 1329 oben an, welchen Kaiser Ludwig der Bayer als Herzog von Oberbayern mit seines Bruders Rudolph Söhnen, einen Enkel mit inbegriffen, abgeschlossen hat, denen er die Pfalzgrafschaft am Rheine und die sog. Oberpfalz im Nordgau überließ.[1] Durch diesen Familienvertrag ist ein wahres Fideicommiß

1) Vergl. Kreitmayrs bayer. Staatsrecht § 122; Mosers Einleitung in das churpfälzische Staatsrecht S. 197; Bachmanns pfalzzweibrücken'sches Staatsrecht, § 84. S. 97.

auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beiden Hauptästen des pfalz-bayerischen Hauses eingeführt und die wechselseitige Erbfolge von einem Hauptaste auf den anderen festgesetzt worden, wie solche 448 Jahre später im Jahre 1777 wirklich zum Eintritte gelangte.[2])

2) Die Primogenitur wurde dagegen in Bayern erst im Jahre 1578 und im Hause Pfalz durch den Herzog Wolfgang von Zweibrücken in seinem Testamente von 1568 eingeführt[3]), der zwar seine nachgebornen Söhne noch mit Land und Leuten versorgte, jedoch so, daß sich deren Linien gegenseitig substituirt wurden und immer die nächst jüngere auf den Fall des Abganges einer älteren nachfolgen sollte. Dieses Testament wurde auch im Jahre 1570 vom Kaiser bestätiget und immer als ein Familiengrundgesetz geachtet.[4])

3) Durch eben dieses Testament wurden die Prinzessinen des Hauses verpflichtet, bei ihren Vermählungen ausdrückliche eidliche Verzichte auf die Nachfolge zu leisten. Für diesen Verzicht wurde dann im Jahre 1585, als der erste Fall vorkam, eine später stets beibehaltene Formel entworfen, wonach derselbe alle väterlichen und mütterlichen Anfälle nebst Zugehörungen umfaßte. Für den Fall, daß ihre Brüder alle ohne eheliche männliche Leibeserben mit Tod abgehen sollten, behielten sie sich den Rückfall aller verlassenen Fahrniß (als Allodialverlassenschaft) bevor, sie komme gleich, woher sie wolle, außer Geschütz, Munition und Artillerie, welche zur Verwahrung (Vertheidigung) der Häuser, Land und Leute gehören und sie wollten sich hierin gar nicht verziehen haben. Aus diesem Töchterverzichte bildete sich allmählig der Fideicommißverband für die Mobiliarverlassenschaft der regierenden Herren heraus, während als eigentliches Landesgut nur die zur Wehr- und Kriegsverfassung gehörigen Einrichtungen, eine

2) V. Kreitmayr bemerkt an der angeführten Stelle seines bayer. Staatsrechtes: . . . mithin hat man sowohl den Vertrag von Pavia, als die späteren Freundschafts- und Hausunions-Traktate von 1490, 1524, 1529, 1673, 1724, 1728, 1734 und 1761 anders nicht, als für wahre pacta fideicommissaria et successoria reciproca anzusehen. Durch den Spruch, welcher Anno 1504 zu Augsburg und Anno 1507 zu Cöln über die streitige Verlassenschaft Georg des Reichen erging, ist das feudum und allodium auseinander gesetzt.

3) Die Primogenitur in den Churlanden beruhte bereits auf der goldenen Bulle.

4) Moser a. a. O. Cap. II. § 6. S. 75 und § 41, S. 106. Kreitmayr a. a. O. § 121. Bachmann a. a. O. § 40. S. 60 und § 95 S. 125 ff. Eine Folge jenes Fideicommißverbands, der die Immobilien behaftete, war es, daß nach der Anführung Mosers a. a. O. S. 85 und 87 Churfürst Karl Philipp die von seinem Bruder Johann Wilhelm veräußerten Kammergüter wieder einzog, dabei aber bei seinem Regierungsantritte rühmliche Maßregeln traf, die von ebendemselben hinterlassenen Schulden desto eher bezahlen zu können.

Art Heergeräthe, geachtet wurden.[5]) Denn wenn nur der Mannsstamm erben konnte, in diesem das Recht der Erstgeburt stattfand, jede nachgeborene Linie der nächstvorhergehenden succedirte, wie im Jahre 1731 der Linie Zweibrücken die Linie Birkenfeld, dabei aber die Töchter selbst auf die Fahrnisse bedingnißweise verzichten mußten, so war das Wesen eines Haus-Fideicommisses unter Vermittlung eines langen und uralten Herkommens erschöpft, ohne daß nur der Name hinzuzutreten brauchte. Aehnliche Rechtszustände entwickelten sich übrigens um jene Zeit in vielen deutschen Fürstenhäusern.

4) Als nun in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts das unbeerbte Ableben des Churfürsten Maximilian III. von Bayern und mit ihm die Erlöschung des von Kaiser Ludwig absteigenden zweiten Hauptstammes des Hauses Wittelsbach, eben damit aber auch der Rückfall seiner Erblande an das Haus Pfalz immer näher rückte, kam zu dem Ende, um die seit dem Vertrage von Pavia über 400 Jahre bestandene alte Erbeinigung zu erneuern und zu bekräftigen, von 1766 an ein ganzer Cyclus weiterer Verträge, Erklärungen und Staatsakte zu Stande, welche in dem Teschener Frieden vom 13. Mai 1779 eine neue und unwiderlegbare Bekräftigung fanden. Die wichtigsten davon sind die unter dem Namen der pfalzbayerischen Erbverträge bekannten drei Hausverträge von 1766, 1771 und 1774.[6])

a) Durch den erneuerten Hausvertrag zwischen Churbayern und Churpfalz d. d. Nymphenburg den 5. und Schwetzingen den 22. September 1766 (gewöhnlich erster Erbvertrag genannt) wurde die in Bayern seit 1578 und in der Pfalz durch Herzog Wolfgang in seinem Testamente von 1568 eingeführte Primogenitur bestätigt.[7])

b) Ihm folgte der erneuerte Haus- und Erbeinigungsvertrag d. d. München den 26. Februar 1771 (gewöhnlich zweiter Erbvertrag genannt, der wichtigste von allen), worin das uralte Familien-Fideicommiß in allen besitzenden und noch gewinnenden Ländern

---

5) Moser a. a. O. Kap. II §. 29 S. 95. Bachmann a. a. O. §. 61 S. 74.

6) Vergl. Bachmanns Pfalzzweibrücken'sches Staatsrecht §§. 88 und 89 S. 102 ff. Genau verzeichnet sind dieselben mit fünf ihnen vorhergegangenen Allianz- und Erbeinigungs-Verträgen von 1724, 1728, 1734, 1746 und 1761 (vergl. Bachmann §. 87 S. 100) in C. M. v. Aretins chronologischem Verzeichnisse der bayerischen Staats-Verträge von 1503—1819 (Passau 1838) S. 60 ff. Abgedruckt sind diese Verträge zu finden: a) in den 1778 in Zweibrücken herausgegebenen Urkunden zur Vorlegung der Fideicommißrechte des Hauses Pfalz nach Aussterben der Wilhelmischen Linie, S. 132 ff., b) in J. J. Mosers 1779 erschienenem Teschen'schen Friedensschlusse von 1779 mit Anmerkungen S. 105 ff.

7) Moser a. a. O. S. 105. Urkunden zur Vorlegung u. s. w. S. 132.

bestätigt und die Ausschließung der Prinzessinen von der Erbschaft in Land und Leuten, so lange ein pfälzischer Mannsstamm vorhanden sein wird, von Rechtswegen bestimmt ist, wenn sie auch keinen Verzicht abgegeben haben sollten.[8]) Der Fall der Succession der Töchter in die Fahrnisse, d. i. in dem Rücklasse an beweglichem Vermögen könne aber (in Folge des von ihnen gemachten Vorbehaltes) nur alsdann vorkommen, wenn der Letzte in einer Linie entweder nur Töchter oder auch nur Schwestern hinterlasse (§. 7). Darüber, was unter Fahrniß zu verstehen sei, drückt sich der §. 8 dahin aus, unter dem Allodio sei nichts anderes zu verstehen, als die wirklich vorhandene Mobiliarverlassenschaft, außer dem Geschütze, Munition und was sonst zur Landwehr (d. i. des Landes Wehr-Verfassung) gehörig ist, so viel nämlich über Abzug der dem Lande und dem succedirenden Agnaten nicht zuzumuthenden Privatschulden (welche daher auf seinem Allodialnachlasse ruhten) an baarem Gelde, Kleinodien, Silbergeschmeide und anderen Fahrnissen übrig bleiben werde. Dabei ist die Bedingung mit angehängt, daß jedem Theile die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Partikulardisposition vorbehalten bleiben solle, was zur Nothdurft oder Zierde der Residenzen oder sonst ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften gehörig und nothwendig sei.[9])

In §. 11 wird ausdrücklich angemerkt, daß, wenn der erste Erwerber über seine eigenen neuerworbenen unbeweglichen Güter bei seinen Lebzeiten nicht sonderheitlich disponiren würde, dieselben unter der Allodialerbschaft nicht begriffen, sondern ipso facto für wirkliche mit den bonis avitis consolidirte Stücke (also für Staatsgut, Per-

8) Bachmann a. a. O. §. 62 S. 75.

9) Bachmann a. a. O. §. 63 S. 76. Die Wirkung dieser Bestimmung ist klar. Wenn bei dem Ableben des Churfürsten Karl Theodor im Jahre 1799 das Haus Zweibrücken erloschen gewesen, und er selbst eine Prinzessin hinterlassen hätte, so mußte das Herzogthum Berg vermöge der Erbeinigung von 1666 an den König von Preußen zurückfallen, die Düsseldorfer Galerie dagegen als ein Kleinod oder eine kostbare Fahrniß, jedenfalls als zum Allodialnachlasse gehörig, an jene Prinzessin. Der Churfürst konnte aber durch eine selbstbeliebige Partikulardisposition in seinem Testamente verfügen, daß dieselbe ad usum publicum, zur Fortpflanzung der Künste der Stadt Düsseldorf verbleiben solle. Mittelbar und folgeweise ist also hier klar anerkannt, daß das Land oder die Provinz auf dergleichen im fürstlichen Fideicommisse begriffene Kunstsammlungen damals noch keinen Anspruch von Rechtswegen machen konnte, d. h. daß dieselben noch in keiner Weise zum Staatsgute beizuzählen waren.

tinenzen der Herrschaft) geachtet und angesehen werden, auch der Erbeinigungs-Verbindlichkeit einverleibt bleiben sollen.

Der §. 14 wiederholt ausdrücklich das Gesetz der Unveräußerlichkeit und verbotenen Verpfändungen.

Mit diesem wichtigen Vertrage erreichte daher der Fideicommiß-Verband aller Güter des pfälzischen Hauses und insbesondere vermöge der §§. 7 und 8 die Umschlingung der ganzen Mobiliarschaft durch denselben ihren förmlichen Abschluß. Denn was die Töchter oder Schwestern des letzten Regenten nur höchst bedingnißweise beanspruchen konnten, das war hiedurch für einen Bestandtheil der auf den Regierungsfolger aus demselben Hause und derselben Linie nothwendig übergehenden Staats- oder Hausverlassenschaft erklärt.[10])

c) Durch einen weiteren Vertrag zwischen Churbayern und Churpfalz d. d. München den 19. Juni 1774 haben beide Churfürsten sich wechselseitig das constitutum possessorium auf alle und jede in dem Verbande der wechselseitigen Erbfolge begriffenen Länder und Besitzthümer für sich selbst und ihre Agnaten eingeräumt, d. h. es sollte durch den Vorschub der juristischen Fiktion, als übe der Churfürst Maximilian von Bayern seinen Länderbesitz nur als Mandatar des Churfürsten der Pfalz aus, diesem der Rückgriff auf den Besitzstand seines Bevollmächtigten nach dessen Tode erleichtert, er selbst dazu noch besser legitimirt worden.[11])

5) Als bei diesem Stande der Dinge der Churfürst von Bayern, Maximilian III., unterm 30. Dezember 1777 bereits mit Tod abgegangen war, trat der damals regierende Herzog Karl von Zweibrücken, älterer Bruder des Königs Max I., durch eine Urkunde vom 8. März 1778 jenen drei Verträgen für sich, seine Erben und Nachkommen, auch alle Agnaten des fürstlichen Hauses förmlich bei.[12])

6) Durch den Art. VIII des von Frankreich und Rußland verbürgten Friedens d. d. Teschen den 13. Mai 1779 zwischen Oesterreich, Preußen und Sachsen, wurden jene drei Hausverträge von 1766, 1771 und 1774 von den vertragschließenden wie von den vermittelnden Mächten, Frankreich und Rußland, förmlich garantirt. Nicht nur hiezu, sondern auch zu der über denselben Gegenstand am nämlichen Tage zwischen Oesterreich und Churpfalz abgeschlossenen Convention, wodurch das Innviertel von

10) Moser a. a. O. S. 110. Urkunden zur Vorlegung S. 141.

11) Moser a. a. O. S. 133.

12) Bachmann a. a. O. S. 78. Urkunden zur Vorlegung u. s. w. S. 157. Moser a. a. O. S. 219. Auch der Pfalzgraf v. Birkenfeld erklärte denselben Beitritt. Moser a. a. O. Nachtrag S. 2.

Bayern an Oesterreich abgetreten wurde, erklärte der Herzog von Zweibrücken seinen Beitritt.[13)]

7) Am nämlichen Tage wurde zu Teschen zwischen dem Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz und dem Herzoge Karl von Zweibrücken noch ein Separatartikel vereinbart, worin dieselben beiderseits auf die förmlichste und verbindlichste Art verabredeten, daß sie jene, von den Mächten garantirten Familienverträge von 1766, 1771 und 1774 unter sich beobachten und vollziehen, und denselben auf keine Weise zuwiderhandeln wollen.[14)]

8) Mit diesen garantirten drei Hausverträgen wurde also das churpfalzbayerische Haus- und Familienfideicommiß mit Einschluß der Seitenlinie Zweibrücken auf das feierlichste bekräftiget; dieselben bilden den Grundtypus, woraus alle späteren Hausgesetze bis zum jüngsten königl. Familienstatut von 1819 geflossen sind. Die Befugniß eines jeweiligen regierenden Herrn, auf den Fall, daß das Ganze oder ein Theil seiner Erblande an ein anderes Haus übergehen sollte, nach freien Beweggründen zu bestimmen, wie viel von den Stücken der Allodialmasse und also insbesondere auch von den im Lande befindlichen Kunstsammlungen im Interesse des Landes zur Pflege der Künste und Wissenschaften auf den Regierungsfolger mitübergehen, also Staatsgut werden oder bleiben solle, wie solche in §. 8 des zweiten Erbvertrages von 1771 ausdrücklich festgesetzt war, wurde daher von den Mächten Oesterreich, Preußen, Sachsen, von den Vermittlern Frankreich und Rußland, also von mehr als Halb-Europa anerkannt und feierlich unter deren Gewährleistung gestellt.

9) Vom Teschener Friedensschlusse im Jahre 1779, welcher die sämmtlichen Erblande der beiden Hauptlinien des Hauses Wittelsbach unter dem Namen Churpfalzbayern wieder zu einem Gesammtstaate vereiniget hatte, bis zum 1. Jänner 1806, wo Churfürst Max Joseph IV. von Bayern zur königlichen Würde gelangte, kamen nur noch zwei Staatsakte vor, welche das pfalzbayerische Hausfideicommiß betreffen.

a) Der erste derselben ist der pfalzbayrische Hausvertrag, d. d. Ansbach den 12. Oktober 1796 zwischen dem damaligen Herzoge von Bayern Max Joseph und seinem nächsten Agnaten Wilhelm, Pfalzgrafen von Birkenfeld.[15)] Der letztere als das Haupt einer besonderen Seitenlinie des allein noch übrigen Zweibrückenschen Hauptstammes, hatte bisher an den Abmachungen des Teschener

13) Moser a. a. O. S. 24 und 36.

14) Moser a. a. O. S. 42; Bachmann a. a. O. § 95 S. 129.

15) Georg v. Aretin, Genius von Bayern. München 1802, Bd. I. Heft 1. S. 15 ff.

Friedens noch keinen besonderen Antheil genommen (vergl. jedoch oben Note 12); durch obigen Hausvertrag trat er nun demselben bei und beide contrahirenden Fürsten bestätigten auf's neue die bekannten Hausverträge von 1766, 1771 und 1774; Pfalzgraf Max machte sich überdies im § 18 verbindlich, binnen eines Jahres von seinem nächst bevorstehenden Regierungsantritte in Churpfalzbayern angerechnet, eine solenne und unabänderliche Landes-Domanialpragmatik errichten zu lassen, wofür die Grundzüge, wie solche später in der Fideicommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804 wirklich zur Entwicklung kamen, einstweilen vorgezeichnet wurden.[16])

b) Der zweite Staatsakt der jüngeren Zeit ist der bereits oben im § 3 (S. 24) angeführte Paragialreceß zwischen Churfürst Max Joseph von Bayern und seinem Agnaten Herzog Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld vom 30. November 1803, worin dem letzteren statt einer ihm gebührenden Apanage die Regierung des Herzogthums Berg mit einer auf dessen Domänen eingewiesenen Jahresrente von 150,000 Gulden (oder Rthl.) überlassen wurde. Im diesem Vertrage kommt jedoch die beschränkende Klausel vor: Darnach bleibt das Herzogthum Berg unter der Oberherrschaft des Erstgebornen (d. ist, des regierenden Churfürsten), ein integrirender Theil der Staatenmasse Unseres Churhauses in fortwährendem Fideicommißverbande. Diese Oberherrschaft fand auch zwei Jahre später dadurch ihre volle Bekräftigung, daß der Churfürst das Herzogthum ohne Mitwirkung des Statthalters an Frankreich abtrat.

10) Als nun der Herzog von Zweibrücken wirklich unterm 16. Februar 1799 in Churpfalzbayern zur Succession gelangt war, erließ er unterm 20. Oktober 1804 die obige schon im Ansbacher Hausvertrage seinem Agnaten Herzog Wilhelm von Birkenfeld zugesicherte Domanial-Fideicommißpragmatik des Hauses Pfalzbayern[17]), welche vou den rheinischen Provinzialständen zu Gunsten ihrer Reklamation mit in Bezug genommen wurde. Nachdem der Eingang die Veranlassung und Absicht dieses Gesetzes mit der Bemerkung bezeichnet hatte, daß die fideicommissarische Eigenschaft der sämmtlichen Besitzungen des pfalzbayerischen Churhauses mit allen Zugehörungen zwar schon durch eine Reihe von

16) Seltsamer Weise findet sich darin auch im Punkt 25 die Bestimmung, einem unehelichen Kinde eines regierenden Fürsten solle mehr nicht als ein Kapital von 12,000 fl. gegeben oder vermacht werden können, womit dasselbe für alle Zeit abgefertigt sein müsse. V. Aretin a. a. O. S. 29.

17) Bayerisches Regierungsblatt 1805 S. 161 ff.

Familienverträgen und letztwilligen Verfügungen, auch in Art. 8 des Teschener Friedens noch insbesondere bekräftigt worden, sind in Abschnitt I diese sämmtlichen Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771 und 1774, wie solche im Teschener Frieden garantirt und im Ansbacher Hausvertrage von 1796 näher bestimmt und erläutert seien, bestätigt.

Der Abschnitt II erklärte demzufolge den ganzen gegenwärtigen Complex der sämmtlichen Erbstaaten des Churfürsten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allen Zugehörungen als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideicommißmasse, nämlich . . . (hier folgt die Aufzählung sämmtlicher Bestandtheile, worunter lit. f erst auf die Mobilien übergeht, nämlich:)

f) nach dem Sinne und Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771
   1) alle Archive und Registraturen,
   2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit Zugehör,
   3) alles Geschütz, Munition, Militärmagazine und was zur Landwehr (Landesabwehr) nöthig ist, ...
   7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind, u. s. w.

Dieser Abschnitt schließt dann mit dem Satze:

„Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft (eines Regenten) in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.“ 18)

Der Abschnitt III enthält das Verbot aller Veräußerungen, Verpfändungen, Anwartschaften u. s. w.

Von der in Abschnitt X nochmals erklärten Unveräußerlichkeit der Staats- und Kammergüter oder Gefälle stellte der Abschnitt XII einige genau bemessene Ausnahmen auf, worunter auch vorkommt:

f) auch verstehe es sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frei stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

Der Abschnitt XIII bestimmt sodann Normaljahre, bis zu welchen die hiemit angekündigten Vindicationen abgerissener Fideicommißbestandtheile

---

18) Hieraus wurde der Schluß gezogen, die Gemäldesammlungen seien für Staatsgut erklärt.

in den einzelnen Provinzen zurückgreifen sollen, worunter die Ziffer 3 auf das Herzogthum Berg kommt und dabei den Art. 17 des Hauptrecesses vom 15. November 1672 zwischen dem Herzoge (später Churfürst) Philipp Wilhelm und den Landständen aushebt. Hierin waren nämlich alle Veräußerungen von Kammergütern ohne Noth und der Landstände Mitconsens untersagt worden, weshalb das Normaljahr, nämlich 1672, zur Beurtheilung der Alienationen in jenem Lande von selbst bestimmt sei.[19])

Zu dieser Domanial-Fideicommißpragmatik hatte der damals eben erst großjährig gewordene Churprinz Ludwig von Bayern bereits vor ihrer Erlassung unterm 12. Oktober 1804 seinen Beitritt erklärt.[20])

11) In das Jahr 1805, wo diese Domanial-Fideicommißpragmatik im Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht wurde, fällt nun die Entfernung der Galerie aus Düsseldorf und ihre Uebersiedelung nach München, in die Hauptstadt des churpfalzbayerischen Gesammtstaates. Die nachfolgenden Entwickelungen des öffentlichen Rechtes in dieser Materie sind daher ohne Einfluß und Zurückwirkung auf die hier streitige Frage geblieben. Nur der Vollständigkeit des Cyclus wegen sind hier noch anreihend zu bemerken:

a) die bayerische Constitution vom 1. Mai 1808[21]), welche in Tit. II §. XI die Haus-Fideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 bestätigte, mit dem k. Familiengesetze vom 28. Juli 1808[22]), worin §. 90 alle darin nicht bestätigten älteren Familiengesetze und Verträge aufgehoben wurden (in §. 55 war jene Fideicommißpragmatik aber aufrecht erhalten);

b) das vorübergehende nur drei Jahre bestandene k. Familiengesetz vom 18. Jänner 1816;[23])

c) die Verfassungsurkunde vom 27. Mai 1818, welche in Tit. III vom Staatsgute handelt und daselbst § 1 den ganzen Umfang des Königreiches mit sämmtlichen Bestandtheilen und Zugehörungen nochmals für eine einzige, untheilbare und unveräußerliche Gesammtmasse erklärt, dann in §. 2 Ziffer 7 hiezu wieder alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, insbesondere Gemäldesammlungen zählt. Nach §. 7 kann mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen der Monarch zeitgemäße Veränderungen vornehmen;

d) das jüngste dermalen noch geltende k. Familienstatut vom 5. Aug. 1819;[24])

---

19) Vergl. unter §. 14 Note 1, wo diese Stelle abgedruckt ist.

20) Regierungsblatt 1805 S. 212.

21) Regierungsblatt 1808 S. 985.

22) Regierungsblatt 1810 S. 777.

23) Regierungsblatt 1816 S. 747.

24) Regierungsblatt 1821 S. 1 ff.

e) ein Gesetz vom 9. März 1828, welches bestimmt, daß Gegenstände aus dem Privatvermögen eines Monarchen, welche in den Staats-Sammlungen aufgestellt sind, ohne ihnen einverleibt, in die Inventarien eingetragen zu sein, dadurch noch nicht aufhören, zur Privat-Verlassenschaft des Regenten zu gehören;[25])

f) endlich das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend.[26])

Die wichtigste Veränderung, welche all' diese Gesetze bewirkten, besteht darin, daß durch die Verfassungsurkunde von 1818 sämmtliche Kammergüter und überhaupt das ganze Hausfideicommiß für Staatsgut erklärt sind.

§. 5.

Besondere Urkunden, welche die Düsseldorfer Gemälde-Galerie betreffen.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:[1])

1) Die ersten Fäden, an welche sich die fideicommissarische Eigenschaft der Düsseldorfer Gemälde-Galerie an- und fortgesponnen hat, liefen bereits von dem Churfürsten Philipp Wilhelm der Pfalz († 1690), dem Vater des Churfürsten Johann Wilhelm aus, welch' letzterer der wahre Stifter des gedachten Bilderschatzes wurde.

In dem Testamente des ersteren d. d. Grünau (Jagdschloß bei Neuburg a/D.) den 22. Juni 1681 war nämlich unter Ziffer 5 verordnet:

„Dasjenige, so anjetzo in Unserem Altanen- und Unserem Schilderei-„Zimmer oder Schatzkammer stehet, hängt und durchgehend von allerlei „Raritäten vorhanden ist, soll unverrückt gelassen werden und bei „Unserem Hause verbleiben."

2) Weit näher trat der Sache ein Testament des Churfürsten Johann Wilhelm selbst d. d. Düsseldorf den 2. Mai 1693, also aus einer Zeit, worin derselbe noch die wenigsten Stücke seiner nachmals so reichen Galerie besaß. In diesem Testamente heißt es:

„Vors 8te wollen Wir, daß all' Unsere Gemälde, welche Wir „de facto haben und hiernächst weiters erwarten (d. i. erwerben), „mit Fideicommiß afficirt, mithin beständig bei Unserem Chur-„hause verbleiben sollen."

---

25) Gesetzblatt 1828 S. 15.

26) Gesetzblatt 1834 S. 25 ff.

1) Hiemit ist fortwährend die am Schlusse beigeheftete Stammtafel zu vergleichen.

Allein dieser letzte Wille kam nie zum rechtswirksamen Abschlusse, derselbe soll vielmehr in dem k. Hausarchive zu München nur als ein zwar ins Reine geschriebener, aber nicht unterfertigter Entwurf vorliegen.

3) Als Churfürst Karl Philipp wahrnahm, daß in Ermangelung von männlichen Leibeserben die Neuburger Linie des pfälzischen Churhauses mit seiner Person erlöschen würde, so war er darauf bedacht, wenigstens seinen Nachkommen von weiblicher Seite die Nachfolge in die Churpfalz sicher zu stellen. Er stiftete zu diesem Ende allmählig vier Heirathen, von denen erst die vierte, die seiner jüngsten Enkelin Marie Franziska mit dem Prinzen Friedrich von Zweibrücken, dem Vater des Königs Max I. von Bayern, zu dem beabsichtigten Ziele auch hinführte.

Die erste jener Ehen war die seiner eigenen Tochter Elisabeth Auguste mit dem Sulzbachischen Erbprinzen Joseph Karl, die aber dadurch fehlschlug, daß diese beiden Ehegatten in den Jahren 1728 und 1729 vor ihren Eltern mit Tod abgingen und wieder keine männlichen Nachkommen, sondern nur drei Töchter hinterließen.[2]) Churfürst Karl Philipp verlobte daher nochmals die älteste seiner drei Enkelinen, auch Elisabeth Auguste mit Namen, geboren 1721, mit dem jungen Sulzbachischen Erbprinzen Karl Philipp Theodor, geboren 1724 und später als Churfürst nur Karl Theodor genannt, als präsumtiven Churfolger, vertreten hiebei durch seinen Vater, den Pfalzgrafen Johann Christian von Sulzbach. Die hierauf bezügliche Eheberedung wurde sub dato Manheim den 25. und Sulzbach den 30. April 1733 abgeschlossen und in derselben auch der Düsseldorfer Galerie gedacht. Es hieß nämlich darin unter Ziffer 14:

„Wir Churfürst Karl Philipp erklären Uns hiemit ferner, daß die „zu Düsseldorf befindliche, mit den kostbarsten Gemälden gezierte Galerie „sammt den beiden in Unserer hiesigen Residenz (d. i. zu Manheim) „befindlichen gleichmäßigen Malerei-Kabineten dem Sulzbachischen „Mannsstamme, sofort Unserem Churhause der Pfalzgrafen bei Rhein „cum vinculo perpetui fideicommissi auf ewig verbleiben „und zugehören solle."

Am Schlusse verpflichteten sich beide Contrahenten, insbesondere Pfalz-

2) Die Verheirathung dieser drei Sulzbachischen Prinzessinen war sogar der Gegenstand eines Eventualvertrages zwischen Churbayern und Churpfalz vom 28. April 1733, welchen C. M. v. Aretin in seinen bayerischen Staatsverträgen von 1503—1819 S. 61 erwähnt und S. 378 Nr. 66 im Auszuge mittheilte. Hienach war die jüngste jener Prinzessinen, M. Franziska Dorothea, Mutter des Königs Max I., anfangs für einen Fürsten von Razivil bestimmt.

graf Johann Christian für sich und seine Erbfolger, bei fürstlichen Würden und Worten, alle Artikel dieses Vertrages fest zu halten.[3])

4) Mit dem Herzoge Christian III. von Birkenfeld, Großvater des Königs Max I., welcher zwei Jahre vorher nach dem Tode Gustav Samuels († 1731) in das Herzogthum Zweibrücken succedirt war, stand der Churfürst Karl Philipp damals wegen der ihm streitig gemachten Succession in Veldenz in Dissidien und auf gespanntem Fuße; er schloß jedoch mit ihm unterm 24. Dezember desselben Jahres 1733 zu Manheim gleichfalls einen Vergleich ab, worin er dessen Nachfolge in Zweibrücken und Veldenz anerkannte und den er zugleich dazu benützte, die Zustimmung des genannten Pfalzgrafen Christian III., nun Herzogs von Zweibrücken, zu jener Eheberedung zwischen seiner Enkelin und dem Erbprinzen von Sulzbach Karl Theodor zu erzielen. In diesem Vertrage wurde nun bestimmt:

„Art. XII. Nachdem der Churfürst das Verlangen äußerte, der „Pfalzgraf möge die Garantie und den Consens zu der (obenerwähnten) Eheberedung vom 25. und 30. April desselben Jahres, „sowie zu Gunsten der von ihm contrahirten Schulden auf den Fall „der Succession seiner Linie übernehmen, so erklärte sich Pfalzgraf „Christian III. hiezu willfährig, jedoch auf nachgesetzte Conditionen, „primo daß wegen der Düsseldorfer Galerie eine richtige Specification verfertiget und vor deren Conservation und Beibehaltung bei dem hohen Churhause die nöthige Sorge „getragen werden möge."

Dieser von Bevollmächtigten abgeschlossene Vertrag erhielt auch die Ratification der beiden contrahirenden Fürsten, und zwar von Seite des Pfalzgrafen, d. d. Rappoltsweiler den 28. Dezbr. 1733, von Seite des Churfürsten d. d. Manheim den 5. Januar 1734. In beiden Ratificationsurkunden wurde die obige auf die Düsseldorfer Galerie bezügliche Stelle wörtlich eingerückt. Den 1. Juni 1736 bestätigte Kaiser Karl VI. jenen Manheimer Successionsvergleich.[4])

5) Die in eben dem letzeren versprochene Zustimmung zu der Sulzbacher Eheberedung vom 25. und 30. April 1733, ertheilte der Herzog Christian III. von Zweibrücken durch Urkunde, d. d. Rappoltsweiler den 27. Dezember 1733. Derselbe erklärte hierin, daß er der

3) Die zweite Sulzbachische Prinzessin M. Anna wurde an Herzog Klemens von Bayern, die dritte M. Franziska an Prinz Friedrich von Zweibrücken vermählt. Erst mit dem zweiten Sohne dieser Letzeren succedirten die Nachkommen Karl Philipps wieder in die pfälzische Churwürde.

4) Bachmann Pfalzzweibrücken'sches Staatsrecht §. 95 S. 127 und 128.

vorbemerkten Eheberedung und allen darin enthaltenen Punkten und Clauseln als nächster Agnat für sich und seine Nachfolger seinen Consens ertheilt haben wolle und Alles auf den Fall der Succession seiner Linie nach Abgang des Sulzbacher Mannsstammes (der 1799 erfolgte), getreu zu halten verspreche. Als ein Correlat hiezu stellte nun Churfürst Karl Philipp, um auch seinerseits die Erfüllung seiner Gegenverpflichtungen fest zu verbürgen, dem Pfalzgrafen Christian III. sub d. Manheim den 5. Januar 1734 einen besonderen Revers aus, in dessen Eingang die auf die Düsseldorfer Galerie bezügliche Stelle aus dem Successionsvergleiche vom 24. Dezember 1733 nochmals als Anlaß angeführt wird, worauf der Revers fortfährt:

„3tens, er (der Churfürst) habe obige Conditionen nicht unbillig „zu sein befunden und sich daher zu deren Erfüllung für sich und „seine Erben anheischig gemacht, also und dergestalt, daß primo so„wohl Unsere Galerie zu Düsseldorf als die in Unserer Re„sidenz dahier befindlichen Malerei-Kabinette und was dazu gehörig „ist, weder ganz noch zum Theile jemals veralieniret, sondern in dem „Stande, wie sich solche anjetzo befinden, beständig bei dem Chur„hause verbleiben und zu desto besserer Conservation der dazu ge„hörigen Stück ehestens in ein Inventorium gebracht, auch die übrige „Veranstaltung gemacht werden solle, damit solche ohne den geringsten „Abgang beibehalten werden mögen. Wie Wir insbesondere gedachte „Galerie, sobald die hiezu in hiesiger Residenz gewidmeten Zimmer „erbaut sein werden, zu gleichmäßigem Ende in gedachte Unsere Re„sidenz bringen lassen wollen. [5])

6) In seinem Testamente, d. d. Manheim den 2. März 1742, setzte Churfürst Karl Philipp seine drei Enkelinen und den mit der ältesten derselben bereits vermählten Pfalzgrafen von Sulzbach, Karl (Philipp) Theodor, zu Erben ein, mit der Bedingniß, „daß Karl Theodor, „der nächste Agnat, in der Pfalzgrafschaft bei Rhein, den Herzogthümern „Neuburg, Jülich und Berg, ... auch in den in seinen Residenz„schlössern zu Manheim und Düsseldorf vorfindlichen, eine Million und „mehr Gulden werthen Galerien und Malereikabinetten . . . . als einge„setzter Haupterbe succediren, . . . sofort auch seine Kriegsvölker und „vorräthigen Kriegsgeräthschaften, Zeughäuser, Proviant und Munition, „auch alle übrigen, unter die Immobilien vermöge Recht und Observanz „gehörigen Fahrnisse erblich überkommen, hingegen auch . . . obige Unsere „churfürstlichen, herzoglichen und übrigen Lande sammt ihren Zugehör-

5) Bachmann a. a. O. S. 128. Ziff. 12.

„ungen auf ewig ungetrennt und unzertheilt beisammen gehalten, darin „zu allen Zeiten nur Ein regierender Herr sein, davon, wie auch von „obgedachten zu Düsseldorf befindlichen kostbaren Galerie und dahiesigen „Malereikabineten nichts veräußert oder verpfändet, sondern diese perpetuum fideicommissum des churfürstlichen Hauses, jedoch, „soviel die fürstlich Pfalzzweibrückensche Linie betrifft, nach bloßer Maßgabe des mit selbiger unterm 24. Dezember 1733 errichteten Vertrages „und dessen zwölften Artikels sein und gehalten werden sollen.[6])

7) Die drei bayerischen Erbverträge von 1766, 1771 und 1774, welche, wie wir im vorigen Punkte sahen, im Teschener Frieden bestätiget und förmlich garantirt wurden, erwähnten der Düsseldorfer Galerie nirgends besonders. In dem ersten derselben findet sich zwar auch ein älterer Hausvertrag von 1734 (zwischen Churbayern und Churpfalz) nochmals bekräftiget, es scheint aber nicht, daß hiemit der Revers des Churfürsten Karl Philipp vom 5. Januar 1734 befingerzeit sei, da ja dieser eine Abrede zwischen den Häusern Churpfalz und Pfalzzweibrücken zu bekräftigen bestimmt war.[7])

8) Die Düsseldorfer Galerie war mit dem Herzogthume Berg, in Kraft der angeführten Stelle im Testamente des Churfürsten Karl Philipp, als ein notorischer Bestandtheil des Pfälzischen Hausfideicommisses unbeanstandet auf den Churfürsten Karl Theodor und später unter gleichem Titel auf den Churfürsten Max Joseph übergegangen. Als aber der letztere im siebenten Jahre seiner Regierung durch die politischen Umstände genöthiget wurde, eilfertig sein Herzogthum Berg an den Kaiser der Franzosen, vielmehr an einen von diesem erst noch zu bezeichnenden Fürsten des deutschen Reiches abzutreten, erwachte sehr natürlicher Weise in demselben das lebendigste Verlangen, jene Kunstschätze, die sich damals noch überdies auf französischem Boden, also beinahe schon in den Händen des Kaisers befanden, seinem Hause und ebendamit der Hauptmasse seines Gesammtstaats zu erhalten; er war sich bewußt, gegen beide dadurch nur eine heilige Pflicht zu erfüllen. Zu diesem Ende schrieb König Max Joseph noch während der Unterhandlungen über den Austausch von Berg gegen Ansbach, in der ersten Hälfte des Dezember 1805, an seinen Gesandten von Gravenreuth in Wien, d. h. im Hauptquartier des Kaisers Napoleon: „Die Düsseldorfer Gemäldegalerie ist ein Eigenthum meines

6) Es scheint, daß Bachmann, der Pfalzzweibrückensche Publicist, im Jahre 1784 von diesem Testamente noch keine Kenntuiß hatte.

7) Nach Mosers Note 2 zu Art. VI des Erbvertrages von 1766 (S. 105) blieb jener Hausvertrag von 1734 dem Publikum unbekannt.

Hauses, was sie auch bleiben muß. Ich habe sie zu Anfang des gegenwärtigen Krieges nach Frankreich bringen lassen und sie befindet sich dermalen in Kirchheimbollanden. Sie wurde zum größten Theile aus den eigenen Mitteln des Churfürsten Johann Wilhelm und seiner Gemahlin, einer Prinzessin aus dem Hause Medicis, die sehr reich war, erworben. Das Land hat dazu nur sehr wenig beigetragen." Die Antwort des französischen Kaisers fiel ganz im zustimmenden Sinne aus; sie wurde dem Könige durch seinen bereits genannten Gesandten im kaiserlichen Hauptquartiere übermittelt. Freiherr v. Gravenreuth schrieb bereits unter'm 19. Dezember 1805, also drei Tage nach Abschluß des Vertrages, an seinen König: „Herr von Talleyrand (der bekannte französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten), hat mich beauftragt, Eure Königliche Majestät einzuladen, die Galerie von Düsseldorf und Alles was Allerhöchstdieselben Sich dort vorbehalten wollen, ausräumen (d. h. fortschaffen) zu lassen." Am 26. desselben Monats, an welchem auch der Preßburger Frieden abgeschlossen wurde, schrieb Frhr. von Gravenreuth nochmals an den König: „Es hängt nur von Euer Königl. Maj. ab, die Düsseldorfer Galerie dahin bringen zu lassen, wohin es Allerhöchstdenselben gefällig ist; Niemand wird sich dem widersetzen, wenn es nur bald geschieht (pourvue que cela se fit avec promptitude)." Hienach war an der Ermächtigung des Königes, die sich vorbehaltene Gemäldegalerie von der Uebergabe des Landes auszunehmen, auch nicht der geringste Zweifel mehr möglich; derselbe gab fünf Tage darauf, den 31. Dez. 1805 den Befehl, die Galerie von Kirchheim-Bollanden nach München zu überführen. Am 1. Januar wurde er in seiner Hauptstadt als König ausgerufen. Erst sein Urenkel wurde durch einen unglücklichen Waffengang nach Ablauf von sechzig Jahren in die Lage versetzt, das angestammte Erbe seiner Väter auch noch vor Gericht vertheidigen zu müssen.

§. 6.

Einige Vorfragen. Competenz und Verfahren; Rechtsquellen der Entscheidung.

Die Competenz des zur Entscheidung für den in Aussicht stehenden Rechtsstreit berufenen Schiedsgerichtes ist durch den Art. XIII des Berliner Friedensschlusses vom 22. August 1866 von vorne herein festgestellt. Was das von demselben einzuhaltende Verfahren betrifft, so hatte die Bundes-Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 in Punkt 6 hierüber vorgeschrieben, die Instruktion des Prozesses geschehe nach der Prozeßordnung, welche der

gewählte Gerichtshof überhaupt beobachte und zwar in derselben Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen behandelt würden. Hieraus würde beispielsweise folgen, daß, wenn die Wahl auf das großherzoglich hessische Obergericht in Mainz fiele, der Prozeß öffentlich nach Vorschrift der französischen Civilprozeßordnung zu verhandeln wäre. Es läßt sich indessen mit Verlässigkeit annehmen, daß die beiden hohen Contrahenten, welche in diesem Conflikte befangen sind, sich über irgend ein anderes Verfahren verständigen und dasselbe dem Schiedsgerichte als Richtschnur vorzeichnen werden.

Soviel hiernächst aber die der Entscheidung zu Grunde zu legenden Rechtsquellen anbelangt, so hatte hierüber die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 Art. XXIII und in Uebereinstimmung damit der deutsche Bundesbeschluß vom 3. August 1820 Art. IV verordnet, wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden seien, habe das Austrägalgericht nach den in den Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den deutschen Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insoferne dieselben auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar seien, zu erkennen.

Hiemit wäre also ziemlich klar auf das in Deutschland geltende gemeine Recht hingewiesen.

Es läßt sich indessen auch hier wieder annehmen, daß, nachdem die Gesetzeskraft der Bundesgesetzgebung nunmehr erloschen ist, die hohen Contrahenten die Bestimmung der Rechtsquellen, unter deren Herrschaft der vorliegende Rechtsfall seiner Natur und den ihn begleitenden Umständen gemäß steht, der Umsicht und pflichtmäßigen Entscheidung des Schiedsgerichtes selbst überlassen wollten. Für diesen Fall läßt sich nun nicht bezweifeln, daß nach der Natur der erwarteten Eigenthumsklage die Statuten des Ortes, wo sich der vindicirte Gegenstand dermalen befindet, also das bayerische Landrecht mit dem ihm zur Aushülfe substituirten gemeinen deutschen Rechte die einzig zutreffende und wahrhaft legale Entscheidungsquelle bilden. Beide weichen in dem hier fraglichen Belange ohnedies auf keinem wesentlichen Punkte von einander ab.

Im bayerischen Landrechte selbst findet sich über diesen Punkt eine klare Vorschrift in Th. I Kap. 2 §. 17, wo bestimmt ist: „Dafern aber die Rechten, Statuten und Gewohnheiten in loco judicii, delicti, rei sitae, contractus und domicilii unterschiedlich sind, so soll .... endlich in realibus vel mixtis auf die Rechten in loco rei sitae, ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich sind, gesehen und erkannt werden."

Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in München vom 11. Juli 1846

(Blätter für Rechtsanwendung Bd. 17 S. 141) hat sich hierüber dahin ausgesprochen: daß der Gesetzgeber in diesem Falle keinen Unterschied habe machen wollen, ob es sich von in- oder ausländischen Statuten handle, gehe nicht nur aus der unbedingten Fassung hervor, sondern hiefür sprächen auch die Anmerkungen zur angeführten Stelle, indem hier als Beispiel ein in Augsburg, einer damals zu Bayern nicht gehörigen Stadt, abgeschlossener Vertrag erwähnt werde. Noch ein Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 9. Mai 1868 (Bl. f. RA. Bd. 34 S. 41) sprach erst in jüngster Zeit aus: Ein Vertrag über Bestellung eines dinglichen Rechtes (hier eines Pfandrechtes) könne nur nach den Rechtsgrundsätzen des Ortes der gelegenen Sache beurtheilt werden, wobei es keinen Unterschied mache, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche sei."

Hiermit stimmt überein die Vorschrift der bayerischen Gerichtsordnung Kap. XIV §. 7 Nr. 8, wenn die Statuten die Person und Güter selbst und nicht blos die Form oder Solennität einer gepflogenen Handlung beträfen, so erstreckten sie sich, wie auch das Herkommen, weiter nicht, als auf die in selbigem Orte befindlichen Güter und wohnhaften Personen, nicht aber auf das, was sich außerhalb demselben befinde.

Das preußische Landrecht im § 28 der Einleitung, das französische Civilgesetzbuch in Art. 3 und das österreichische in § 300, haben bekanntlich für Klagen auf bewegliche Sachen den Wohnort ihres Eigenthümers über das anzuwendende Recht entscheiden lassen, die Lehre des gemeinen Rechtes dagegen stimmt vorherrschend mit der des bayerischen Landrechtes überein. Insbesondere bemerkt Seufferts Commentar zur bayr. Ger.-O. Bd. I. S. 318: „Für die dinglichen Rechte an Sachen gilt das Gesetz des Ortes, wo sie liegen, und zwar ohne Unterschied der beweglichen und unbeweglichen." Hiemit stimmt auch derselbe Schriftsteller in seinem praktischen Pandektenrechte Bd. I. § 17. Nr. 2 lit. b überein, und Puchta in seinem Pandektenrechte § 113, Note 6 bestätiget wenigstens, daß dieses in früherer Zeit die herrschende Theorie gewesen. Die Blätter f. Rechtsanw. Bd. 14. S. 406 treten derselben Ansicht mit der Bemerkung bei, jeder Zweifel verschwinde von selbst durch den Vorzug der lex rei sitae, die stets eine einfache und ausschließende Natur habe. „Nach der Ansicht vieler Rechtsgelehrten, fährt der Artikel weiter fort, soll der Grundsatz nur in der Anwendung auf unbewegliche Sachen gelten, die beweglichen dagegen sollen nicht nach der lex rei sitae, sondern nach der lex domicilii beurtheilt werden, indem man vermöge einer Fiktion annimmt, daß bewegliche Sachen, auch wenn sie sich anderswo befinden, doch so anzusehen seien, als befänden sie sich an dem Wohnorte der Person. Welche Person ist aber damit gemeint? Man kann darunter den Eigen-

thümer verstehen, dabei bleibt es aber zweifelhaft, ob bei einer Uebertragung des Eigenthums der alte oder der neue Eigenthümer gemeint sein soll; ebenso bei einem Streite über das Eigenthum, welche der streitenden Parteien, deren jede das Eigenthum sich zuschreibt."

Auch von Savigny in seinem System des heutigen römischen Rechtes Bd. VIII §. 366. (Seite 169) ist derselben Ansicht, von welcher er S. 171 bemerkt, der hier aufgestellte Grundsatz (des Vorzuges der lex rei sitae) habe denn auch von jeher Anerkennung gefunden.

Wächter im Archiv f. Civ.-Prax. Bd. 24 S. 293 und Bd. 25 S. 284, welcher über diese Frage die gründlichsten Betrachtungen anstellte und dabei die nämliche Ansicht vertheidigt, wirft an der zuerst angeführten Stelle die Frage auf: Will man aber auf den Wohnort des dinglich Berechtigten überhaupt sehen, nach welchem Grundsatze soll entschieden werden, wenn verschiedene dinglich Berechtigte, welche an verschiedenen Orten wohnen, gegen einander auftreten? [1]) Bd. 25 S. 385 a. a. O. stellt derselbe als gewonnene Resultate seiner Erörterung drei Grundsätze auf, welche der lex rei sitae für den vorliegenden Fall durchaus den Vorzug ertheilen. Wie sollte auch eine andere Rechtsquelle hier eingreifen können, wenn der dermalige Besitzer, der bayer. Staat nämlich, selbst seinen Wohnsitz unter der Herrschaft seines eigenen Landrechtes hat, welches daher die Person des Beklagten wie den Ort, wo die Sache sich befindet, gleichmäßig umfaßt?

Selbst von Holzschuher in seiner Theorie und Casuistik des gem. Civilrechtes Bd. I §. 4 (S. 40), welcher Rechtsverhältnisse in Bezug auf Mobilien, im Einzelnen betrachtet, nach dem Gesetze des Wohnortes betrachtet sehen will, muß §. 6 (S. 64) zugeben, sehr zweifelhaft sei dagegen der Vorzug der Gesetze, welchen die Person durch ihren Wohnsitz unterworfen ist, in Ansehung einzelner in Betracht kommender Sachen, welche nicht von deren Besitzer eine Bestimmung erhalten haben, die sie an einen bestimmten Ort fest bindet und dadurch den Immobilien gleich stellt, mithin dem örtlichen Rechte unterwirft, wie z. B. eine Bibliothek, Kunstsammlung u. dgl. Von diesen letzteren läßt also auch der eben genannte Autor die lex rei sitae gelten.

Die ganze Frage scheint übrigens von geringer Bedeutsamkeit zu sein,

---

1) Diese ganz natürliche Frage scheint beinahe die seltsame Antwort zu provociren, man müsse erst fleißig erforschen, ob Bayern oder Preußen der wahre Eigenthümer der Galerie sei, um darnach zu bestimmen, ob das bayr. oder preuß. Landrecht oder der in Düsseldorf geltende Code Nap. zur Beurtheilung und Entscheidung über jenes Eigenthum anzuwenden sei.

wenn man bedenkt, daß das von der Wiener Schlußakte vorgezeichnete gemeine Recht, welches noch 1805 in Düsseldorf galt, von dem bayerischen Landrechte in keinem wesentlichen Stücke bezüglich der hier auftauchenden Rechtsfragen abweicht.

§. 7.

Die Natur der in Aussicht stehenden Klage; Aufgabe des klägerischen Beweises.

Der Art. XIII des Berliner Friedensvertrages bestimmt ausdrücklich, da von Seite Preußens Eigenthumsansprüche auf die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemälde-Galerie erhoben worden seien, so wollten die hohen Contrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen.

Nur preußische Eigenthumsansprüche auf Gemälde sind daher der Entscheidung des Schiedsgerichtes überlassen, ausgeschlossen sind daher von dessen Zuständigkeit von selbst alle Entschädigungsklagen, sei es daß dieselben auf die Wegschaffung der Galerie als eine Art Spoliation des Herzogthums Berg, oder auf den Ersatz von Aufwendungen, die aus Bergischen Landesmitteln auf den Erwerb und die Anlage der Sammlung im Ganzen oder theilweise gemacht sein könnten, gerichtet würden.

Die an der Spitze stehende Klage, um den Eigenthumsanspruch wegen Vorenthaltung einer Sache gegen den Besitzer derselben auf Herausgabe geltend zu machen, ist nun die bekannte rei vindicatio, und zwar hier die Vindication einer Mehrheit von Sachen, einer universitas facti.

Vergl. Tit. Dig. de rei vind. (6, 1).

Windscheid Pand.-Recht Bd. I §. 193, insbesondere Note 1.

Demzufolge liegt dem Kläger der Beweis ob, daß der Beklagte die Sache besitze und daß er deren Eigenthümer sei.

Fr. 23 pr. D. h. t.: In rem actio competit ei, qui aut jure gentium, aut jure civili dominium acquisivit.

C. 16 Cod. de prob. (4, 19).

Seuffert's Pand. Bd. I §. 149.

Puchta's Pand. §. 168.

Arndts Pand. §. 166.

Von dieser Vindication bestimmt das bayerische Landrecht Th. II Kap. 2 §. 8: Der Kläger muß in Erwerbung seines Eigenthumes nicht nur seines Orts einen rechtmäßigen Titel, wodurch er die Sache an sich gebracht hat, sondern auch einen dergleichen von seinem Vorfahrer genüglich erweisen, und reichen hiezu keine bloßen Indicien oder

wahrscheinliche Muthmaßungen hin, sondern die Probe soll **auf offenbaren, wahrhaften und schließenden Ursachen beruhen.**

Die gewichtvollsten Stimmen unter den Rechtsgelehrten sind darüber einig, daß auch nach gemeinem Rechte, wenn der Vindicant sein Recht unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung der Ersitzung, auf die Uebertragung von einem anderen gründet, er auch das Eigenthum seines Auctors beweisen müsse.

Seuffert's Pand. Bd. I §. 151.
Puchta's Pand. §. 168 Note c.
v. Vangerow's Pand. Bd. I §. 332 Anmerk. 1.

Der Hauptstützpunkt in den Gesetzen ist hiefür fr. 20 §. 1 Dig. de acquir. rer. dom. (41, 1): Traditio nihil amplius transferre debet vel potest ad eum, qui accipit, quam est apud eum, qui tradit. Si igitur quis dominium in fundo habuit, id tradendo transfert; **si non habuit, ad eum, qui accipit, nihil transfert.**

Vergl. noch fr. 35 §. 4 in f. Dig. de contrah. emt. (18, 1) und fr. 11 §. 2 de A. E. V. (19, 1).

Der Schwierigkeit jenes Beweises kann sich der Kläger nur durch eine in Mitte liegende Usucapion überheben, deren vornehmster Zweck gerade dieses ist.

Fr. 1 D. de usurp. et usucap. (41, 3).
Puchta's Pand. a. a. O.

Die Meinung einiger Schriftsteller, in neuerer Zeit wieder aufgenommen, das Eigenthum des Auctors brauche nicht mit bewiesen zu werden, findet sich widerlegt von Unterholzer im Archiv für civ. Prax. Bd. 7 S. 13 ff.

Dagegen kann der Vindicationsbeweis nicht geliefert werden durch die Darlegung, daß eine gewisse Sache mit dem Gelde des Klägers angekauft sei, weil hier der Grundsatz, res succedit in locum pretii, nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise zu Gunsten gewisser privilegirter Personen zugelassen ist, namentlich für Soldaten und für Pflegekinder, mit deren Gelde ihr Vormund eine Anschaffung für sich selbst gemacht hat.

C. 6 Cod. de rei vind. (3, 32).
C. 8 Cod. si quis alteri (4, 50).
Seuffert's Pand. Bd. I §. 150.
v. Vangerow's Pand. Bd. I §. 332 Anmerk. 3 Ziff. 2.

Unbedenklich kann der preußische Eigenthumsanspruch auch mittels der **actio publiciana** verfolgt werden, welche gegen den Besitzer stattfindet, der zu einer Sache minder berechtigt ist, als der Kläger.

Fr. 17 D. de publ. act. (6, 2): Publiciana actio ideo comparata est, si ea res possessoris non sit, ut is, qui bona fide emit possessionemque ejus rei ex causa nactus est, **potius rem habeat.**

Seuffert's Pand. a. a. O. §. 158.
Puchta's Pand. §. 173.

Nicht minder wird dem klagenden Theile frei stehen, statt der Eigenthumsklage sich eines possessorischen Interdictes zu bedienen, und zwar nach fr. 24 D. de rei vind.: Is, qui destinavit, rem petere, animadvertere debet, an aliquo interdicto possit nancisci possessionem, quia longe commodius est, ipsum possidere et adversarium ad onus petitoris compellere, quam alio possidente petere.

Der Einfall, etwa eine Spolienklage in Vorschub zu bringen, erscheint aber nach den Verhältnissen des Falles zu abenteuerlich, als daß man sich im Ernste dabei aufhalten könnte. Immer wird die Natur der hervortretenden Klage wesentlich dafür bestimmend sein, welche Aufgabe der Kläger sich in Ansehung des zu liefernden Beweises selbst vorstecke und welcher er sich unterwerfe.[1])

Die Natur der hervortretenden Klage ist daher dem Allem zufolge auch maßgebend für die Aufgabe und Anlage des klägerischen Beweises. Die Gemäldegalerie von Düsseldorf, wie solche vom Jahre 1691—1710 gesammelt wurde und bei dem Tode des Churfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1716 im Wesentlichen abgeschlossen da stand, bildet aber nichts, als eine sogen. universitas rerum facti, kein rechtliches Band waltete zwischen den einzelnen Gemälden ob, um ihrem Inbegriffe die Eigenschaft

---

1) Das preußische Landrecht Th. I Tit. 15 gibt über die Verfolgung des Eigenthumes folgende hieher einschlägige Vorschriften:

„§. 11. Das Recht der Rückforderung findet nur gegen den wirklichen Besitzer oder Inhaber der Sache statt."

„§. 33. In welchen Fällen der Vindicationsbeklagte zur Angabe seines Titels gehalten sei, ist Th. I Tit. 7 §. 180 ff. festgesetzt."

„§. 34. Sobald der Kläger nachgewiesen hat, daß die in Anspruch genommene Sache seinem rechtmäßigen Besitze ohne seinen Willen entkommen sei, ist der Beklagte in allen Fällen schuldig, seinen Besitztitel und den, von welchem er solche erhalten hat, anzugeben."

Das französische Civilgesetzbuch enthält nach dem angenommenen Grundsatze, l'intérêt est la mesure des actions, keine besonderen Grundsätze über die Revindication, die übrigens in der Praxis nicht selten vorkommt.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch bestimmt §. 369 über die Vindication blos: „Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Geklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe und daß diese Sache sein Eigenthum sei." Ellinger's Handbuch des österreichischen Civilrechtes fügt hiezu die Erläuterung bei, dieser Beweis sei complicirt bei abgeleiteten Erwerbsarten, wo der Vindicant auch Titel und Erwerbsart seines Vormannes nachzuweisen habe und so fort, bis er auf eine ursprüngliche Erwerbsart zurückkomme.

einer universitas juris, wie eine Erbschaft oder ein peculium ist, zu verleihen. Eine solche einfache Sachenmehrheit kann denn auch unbedenklich Gegenstand einer Vindication sein.

Fr. 1 §. 3 D. de rei vind. (6, 1): Per hanc autem actionem non solum singulae res vindicabuntur, sed posse etiam gregem vindicari, Pomponius scribit.

Fr. 2 eod.: Sed si par numerus duorum interfuerit, neuter solidum gregem, sed partem dimidiam totius vindicabit. Sed si majorem numerum alter habeat, ut detracto alieno nihilominus gregem vindicaturus sit, in restitutionem non veniunt aliena capita.

Fr. 23 §. 5 h. t.: At in his, quae ex distantibus corporibus essent, constat, singulas partes retinere suam propriam speciem, ut singuli homines (servi sc.), singulae oves. Ideoque posse me gregem vindicare, quamvis aries tuus sit immixtus; sed et te arietem vindicare posse. Quod non idem in cohaerentibus corporibus eveniret.

Seuffert's Pand. a. a. O. §. 150.

Puchta's Pand. §. 169.

Sind Quantitäten fungibler Sachen mit beiderseitigem Willen vermischt worden, so tritt nicht die Vindication, sondern die actio communi dividundo ein; wenn aber gegen den Willen der Eigenthümer, so findet eine Vindication des treffenden Antheiles auch hiebei statt.

Fr. 5 pr. D. h. t.

Ist es also schon in der Natur der Sache gelegen und überdies in den Gesetzen klar vorgeschrieben, daß der Erfolg der Vindication nicht weiter reichen kann, als soweit der Beweis des Eigenthumes geliefert ist, so ergibt sich hieraus die weitere Folge, daß bei einer Mehrheit von Sachen dieser Beweis von jedem Stücke geliefert werden müsse.[2]) Für die Herstellung dieses Beweises finden wir nun zwei Wege offen vor uns liegen. Derselbe kann sich auf solche Beweismittel stützen, welche die Gemäldesammlung als ein collectives Ganzes auffassen und deren Tragweite daher alle Stücke umklammert, z. B. auf einen Stiftungsbrief, eine Schenkungsurkunde, ein fürstliches Testament; dann würden diese hinreichen, um das Eigenthum an der ganzen Sammlung darzuthun. Außer diesem Falle, wenn Beweismittel vorgelegt werden, welche sich blos auf einzelne Stücke und Gemälde beziehen, wie z. B. der Ankauf oder Erwerb aus sogen. Staatsmitteln

2) Ein genaues Verzeichniß der im Dezember 1805 in der Galerie zu Düsseldorf aufgestellt gewesenen, von da nach Kirchheim-Bollanden und im Monate darauf nach München gebrachten Gemälde mit Hinweisung auf die entsprechenden Nummern in den Katalogen von Pigage und der Münchener Pinakothek wurde dem Verfasser dieses Gutachtens nicht mitgetheilt; dasselbe wird sich aber leicht herstellen lassen.

oder die Bezahlung eines noch ausstehenden Restes vom Kaufpreise eines Bildes aus der landständischen Steuerkasse, so muß der Beweis Stück für Stück geliefert werden und er kann von einem Gemälde nicht auf das andere hinüberspringen, der klagenden Partei sind als Sieger nur jene Gemälde zuzusprechen, von denen sie jenen Beweis geliefert hat, von den übrigen heißt es: in restitutionem non veniunt aliena capita.[3])

Auch ermächtigt nichts den Gerichtshof, auf den die Wahl fällt, im Falle derselbe eine nicht mehr ergründliche Vermischung oder eine unauflösbare Gemeinschaft der Bilder wahrnehmen sollte, gleich zwei zusammengeschütteten Säcken Getreides, auf eine Herausgabe der vindicirten Massa zu einem gewissen beiläufig angeschlagenen Theile zu erkennen; denn nichts würde ihm erlauben, von den strengen Anforderungen an den Beweis von Eigenthumsansprüchen abzugehen. Es ist dabei strenge an der Betrachtung festzuhalten, daß ein wahres Schiedsgericht zur Entscheidung des Streites berufen ist, welches an die Stelle des ordentlichen Richters gesetzt wurde und daher auch ganz in die diesem vorgezeichneten Fußstapfen treten muß, daß es aber nicht arbitratores im Sinne der bayerischen Gerichtsordnung Kap. XVII §. 2 Nr. 4, oder compositeurs amiables nach Art. 1019 der französischen, compositori amichevoli nach Art. 1119 der italienischen Prozeßordnung sind, an welche die Streitfrage verwiesen wäre und welche zur Abschneidung von Weitläufigkeiten und um über erfolglose Forschungen hinwegzukommen, sich die Sache leicht machen könnten, zu sagen: In Betracht, daß zwar das beanspruchte Eigenthum nicht erwiesen vorliegt, daß jedoch immerhin sehr annehmbar ist, daß der damalige Herzog von Berg die Mittel zum Ankaufe seiner Gemälde zum großen Theile aus den Einkünften des Landes schöpfte, hat Bayern ein Dritttheil der Gemälde zurückzugeben, die übrigen zwei Dritttheile oder irgend eine andere Bruchzahl aber für sich zu behalten.

In der Rechtsausführung, welche die rheinischen Provinzialstände ihrem Könige mit der Immediat-Vorstellung vom 18. Dezember 1833 übergaben und die von Dr. Bracht verfaßt sein soll, kommt in §. III unter Anderem auch der Satz vor, Beweise über die Anschaffung aller einzelnen Stücke könnten bei dem Alter der Sammlung, dem Wechsel der Verhältnisse und dem Verluste der vorhandenen Beweismittel schon deshalb nicht vorgelegt werden, weil die Galerie ein Ganzes bilde, ein dauernd vereintes, an einen Ort gebundenes Ganzes, dessen einzelne Theile dieselbe rechtliche Bestimmung hätten, und wenn von einem einzelnen Bilde erwiesen werden

3) Vergl. hiezu unten §. 15 Note 5 die hiemit ganz übereinstimmende Erklärung des k. Regierungscommissärs im preußischen Abgeordneten-Hause.

könne, daß dessen Bezahlung als rechtliche Verpflichtung des Landes angesehen worden sei, so lasse sich das Eigenthum des Landes an der ganzen Sammlung mit Verlässigkeit hieraus folgern. Dieser Beweis wird sich zwar voraussichtlich von keinem einzigen Bilde herstellen lassen, man kann aber in seinem ersten Erstaunen auf der Stelle hierauf fragen: Ist das im Ernste gesprochen? In der That ist es schwer erklärbar, wie ein Rechtsgelehrter von nur einigem Ansehen seinen Ruf durch das Aufstellen eines so unhaltbaren Satzes auf das Spiel setzen konnte. Auch läßt sich gar kein Grund absehen, warum man ein solches Argument nicht sollte umdrehen können: Wenn sich nur von einem einzigen Bilde nachweisen läßt, wie von dem als Geschenk aus Florenz gekommenen Carlo dolce oder Dominichino oder von dem der Jesuitenkirche in Neuburg entnommenen Engelsturze von Rubens, daß dasselbe ein Privateigenthum des Churfürsten oder seiner Familie war, so ist daraus mit Verlässigkeit zu schließen, daß auch die ganze übrige Vermehrung und jeder Zuwachs derselben die rechtliche Natur des Stammes angenommen habe, an den er sich anschmiegte und zu dessen weiterer Verzweigung er bestimmt war, nach dem bekannten Sprichworte: accessorium sequitur suum principale.

Aus Allem geht vielmehr mit Bestimmtheit hervor, daß dem Vindicationskläger, welcher nicht im Stande ist, einen die ganze Kunstsammlung umschlingenden collektiven Titel für sein Eigenthum vorzulegen, obliegt, für jedes einzelne Stück den Beweis zu liefern, daß und aus welchem Grunde dasselbe ihm erworben worden sei, und daß ein Schluß von einem Gemälde auf das andere, von mehreren auf die übrigen, hier durchaus unstatthaft erscheine.

Sed si majorem partem alter habeat, ut detracto alieno nihilominus vindicaturus sit, in restitutionem non veniunt aliena capita.

§. 8.

Die Legitimation zur Sache.

Nach allem, was über die Natur und die geschichtliche Quelle der preußischen Eigenthumsansprüche auf die vormals in Düsseldorf befindlich gewesene Gemäldegalerie bisher vorkam, kann nur das Herzogthum Berg der wahre Prätendent sein, welches dieselbe als ein ihm ohne Rechtsgrund — sine causa — entzogenes Provinzialstaatsgut wieder zurückfordert, oder, wie man in Düsseldorf sagen wird, hiezu die Qualität d. i. den Beruf hat; von einem besonderen Anspruche der Stadt Düsseldorf zeigte sich bisher nirgends eine Spur, Rechte und Interessen dürfen nicht mit einander verwechselt oder als gleichbedeutend betrachtet werden.

Daß das vormalige Herzogthum als nunmehr eine preußische Provinz in der Verfolgung dieses Anspruches von seinem Landesherrn, d. i. vom Könige von Preußen mit vollem Rechte vertreten werde, ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes wie des deutschen Privatrechtes unbestreitbar; die Bestimmungen des preuß. Landrechtes Th. II Tit. 13 §§. 1—4 lassen hierüber keinen Zweifel übrig. Wenn es hienach die vorzüglichste Pflicht des Staatsoberhauptes ist, einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störung zu schützen, so muß der Monarch auch für einen Gebietstheil, der besondere Corporationsrechte hat, in Betreibung seiner rechtmäßigen Ansprüche einstehen können. Wenn ferner jenem Oberhaupte zukömmt, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschaft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszuüben und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden, so muß ihm nur desto mehr zustehen, bei einer fremden Macht die Erhaltung einer solchen schon vorhanden gewesenen Anstalt und deren Wiederherstellung im Interesse des eigenen Landes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben. Gegen die Legitimation zur Sache auf Seite des Königs von Preußen läßt sich daher nichts einwenden und die Stände des Herzogthums müßen noch heute dessen Stellvertretung als vollkommen wirksam anerkennen, wenn gleich nicht zu bezweifeln ist, daß sie selbst mit königlicher Bewilligung, die sie bereits nachgesucht hatten, vor den ordentlichen Gerichten gegen den bayerischen Fiskus hätten auftreten können. Wer in der Sache der wahre Kläger sei, zu bestimmen, muß dem Schiedsgerichte selbst zustehen, dem bayerischen Fiskus steht bei der Ermächtigung seines preußischen Collegen durch einen Staatsvertrag die Einrede nicht zu: tibi non competit actio contra me.[1])

In der Rechtsausführung der rheinischen Provincialstände von 1833 kömmt §. V gleich im Eingange die Stelle vor: „Ist es hienach unzweifelhaft, daß im Jahre 1805 das Bergische Land oder die Stadt Düsseldorf Eigenthümer der Galerie war, ...“ Man kann hierauf gleich auf der Stelle erwiedern: Wenn Ihr selbst nicht wisset, wem von beiden die Galerie gehört habe, so ist es ein sicheres Zeichen, daß sie keinem von beiden gehörte; denn alle Gründe, welche Ihr für das Eigenthum des einen von beiden anführen könnt, sprechen verneinend

1) Nach dem im Herzogthume Berg geltenden französ. Rechte kann ein Gericht die Frage, wer von zwei Prätendenten zu einer Liegenschaft der wahrhaft Berechtigte sei, ob eine Gemeinde oder ihre einzelnen Bewohner, weil aus thatsächlichen und rechtlichen Momenten zusammengesetzt, aus den Urkunden des Prozesses und den Umständen des Falles selbst entscheiden. Erkenntniß des franz. Cassat.-Hofes v. 16. Febr. 1859. Gaz. des Trib. v. 18. Febr. 1859. Sirey Rec. gen. 59—1,592.

gegen das des anderen, in ihrer Zusammenfassung wenden sich also diese Gründe gegen den ganzen Anspruch, den die Krone Preußens vertreten soll, sie heben sich wechselseitig auf, indifferenziren sich.

Indessen wird dieser Einwurf hier nicht weiter fortzuspinnen sein, da alle bisher aufgestellten Gründe nur für die Provinz, nicht für die Stadt zu sprechen scheinen. Ernstlicher könnte nur die Frage sein, ob nicht vielleicht auch dem Herzogthume Jülich, gleichfalls durch die Krone Preußen vertreten, welches in der Landschaft und Steuerverwaltung mit Berg verbunden war, ein gleicher Antheil an der Reclamation und ihren erwarteten Früchten zukomme, was jedoch zu entscheiden, lediglich der preuß. Regierung anheimzustellen sein dürfte.

§. 9.

Die Voreinrede der erlöschenden Klagenverjährung.

Der erwarteten Vindicationsklage der preußischen Regierung in Stellvertretung des vormaligen Herzogthums Berg steht gleich auf der Schwelle als streitverhindernd die Voreinrede der erlöschenden Klagenverjährung entgegen.

Die bayrische Gerichtsordnung, welche hierauf zunächst in Anwendung kommt, enthält nämlich in Cap. IV §. 3 die Bestimmung: „Alle Actiones „erlöschen von der Zeit an, da sie hätten gestellt werden mögen, regulariter „mit dreißig Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders be„stimmt ist.[1]) Nach Ablauf deren greift die Klage unter dem Vorwand, „daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr „Platz; es sei denn zu erweisen, daß man die ganze Zeit über an der Klage „gehindert, oder der Gegentheil ermahnt worden."

Nach dem bayr. Landrechte Th. II. Cap. I. §. 11 richtet sich die Realklage auch in der Verjährung nach der Sache, welche gefordert wird, was indessen hier von keinem Belange ist, da nach demselben Rechte eine bewegliche öffentliche Sache selbst ohne Titel gleichfalls in dreißig Jahren ersessen werden kann.

Theorie und die ältere Praxis in Bayern waren auch über den Punkt einig, daß unter der in der angeführten Stelle der Gerichtsordnung als Unterbrechungsgrund angeführten Mahnung des Gegentheils nur eine gerichtliche Einklagung verstanden werden könne, weil außerdem

1) Dies will sagen, daß da, wo die Ersitzung des Eigenthumes einer Sache einen längeren Zeitablauf erfordert, auch die darauf bezügliche Vindicationsklage nur in derselben Frist erlischt.

das Gesetz bei dem angenommenen Grundsatze, daß bona fides zur Klagenverjährung nicht erforderlich sei, mit sich selbst in Widerspruch stände.

Seuffert's Commentar zur bayr. Ger.-O. (II. Aufl.) Bd. II. S. 154 Note 7. Oberappellat.-Ger.-Erk. vom 7. Juni 1847 in Blätt. f. R.-A. Bd. 12. S. 365.

Auch in dem zur Aushülfe hieher anwendbaren gemeinen Rechte ist es, ganz übereinstimmend hiemit, ein hinlänglich bekannter und nicht bestrittener Grundsatz, daß alle Klagen nach dreißig Jahren von dem Zeitpunkte an erlöschen, wo sie angestellt werden konnten; selbst wider Minderjährige läuft diese erlöschende Verjährung, jedoch nie unter dreißig Jahren. Unterbrochen wird hier die Verjährung durch die Anerkennung des Rechtes und durch Anstellung der Klage, eine bloße Mahnung des Schuldners oder überhaupt des Gegners bewirkt eine solche Unterbrechung nicht. Durch die Verjährung wird das Klagerecht aufgehoben, so daß der Klage die Einrede der praescriptio temporis zerstörend entgegensteht.

C. 3 Cod. de praescript. 30 vel 40 ann. (7, 38). — C. 1 §. 1 Cod. de annali except. (7, 40).

Seufferts' Pandekten Bd. I. §§. 27—31.

Puchtas' Pand. §. 89.

v. Savigny System d. heut. röm. Rechtes. Bd. V. §. 242 (S. 315).[2])

Arndts Lehrbuch der Pandekten § 106—108, welcher Note 1 zu diesem letzteren Paragraphen bemerkt, die Praxis lege dem Fiskus die vierzigjährige Verjährungsfrist bei, die Heffter auch bei landesherrlichen Kammergütern (die vindicirt würden) vertheidige.

v. Vangerow Pand. Bd. I. §. 148, welcher in Anmerk. 2 Nr. 4 die vierzigjährige Verjährungsfrist nur für die Klage des Fiskus in Bezug auf fundi patrimoniales gelten läßt.

Windscheid Pand. Bd. I §. 110, welcher in Note 2 zu Gunsten des Fiskus keine Ausnahme zuläßt und in §. 112 bemerkt, die Verjährung hebe den Anspruch auf.

Eine weit verbreitete Meinung geht zwar im Hinblicke auf C. 14 Cod. de fund. patrim. (11, 61) dahin, für die gemeinrechtlichen Klagen,

---

2) v. Savigny, der preuß. Justizminister, bemerkt ausdrücklich an dieser Stelle: Dagegen darf die bloße Mahnung des Schuldners als Unterbrechung der Verjährung nicht betrachtet werden, ebensowenig die Cession. Beide sind einseitige Handlungen des Berechtigten, in welchen ein Anerkenntniß von Seite des Gegners durchaus nicht gefunden werden kann. Vergl. unten Note 6.

mit denen der Fiskus als Eigenthümer oder Gläubiger auftritt, bestehe ein Vorrecht der vierzigjährigen Klagenverjährung; allein schon von Savigny in seinem Systeme Bd. V. S. 360 mißbilliget diese Meinung und der oberste Gerichtshof in München hat dieselbe auch in einem Erkenntniß vom 19. Februar 1847 ausdrücklich verworfen.

Seuffert's Pand. a. a. O. §. 28 Note 5. Blätter f. R.-A. Bd. 13 S. 247 [3])

Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Rechtsfall führt zu dem übereinstimmenden Ergebnisse, daß nach allen ohne Ausnahme der preuß. Vindicationsklage auf Seite Bayerns die Einrede der erlöschenden Klagenverjährung entgegen steht und derselben jeden Fortgang hemmt. Die streitige Gemäldesammlung wurde bekanntlich im Jänner 1806 nach München gebracht und im Mai desselben Jahres, wo die erste Reklamation deshalb von der Landesvertretung an den neuen Herzog gerichtet worden sein soll, war die Klage jedenfalls geboren; kein Stillstand der Gerichte hielt seit jener Zeit deren Anstellung auf, der Grundsatz, daß der bayer. Fiskus in Privatsachen vor den k. Gerichtshöfen Recht nehme, aus der G.-O. Kap. III §. 10 herstammend, war bereits in Tit. V §. 5 der Constitution von 1808 ausgesprochen, mithin nicht erst eine Neuerung der Verf.-U. v. 1818. Mit Ablauf des Jahres 1836 war jene Klage daher für immer erloschen, und im Mai 1866 noch vor der preußischen Kriegserklärung die Verjährungszeit sogar verdoppelt abgelaufen. Wollte man ganz gegen die Lehre der Geschichte annehmen, für das französische Herzogthum Berg oder wenigstens dessen Stände habe es an Hülfsmitteln gefehlt, die Krone Bayern zu belangen, so war mit der im Jahre 1817 eingerichteten Austrägalinstanz des deutschen Bundes jedes Hinderniß gehoben, die Klage mußte daher im Jahre 1847, und selbst wenn man einen vierzigjährigen Zeitablauf verlangen wollte, im Jahre 1857 zum zweitenmale erlöschen. Wenn das vormalige Herzogthum Berg in den ersten Jahren seiner Vereinigung mit Preußen keine Provinzialstände hatte, so war seine Staatsregierung in der großen preußischen Monarchie wachsam, kräftig und gewiß muthig

3) Dem entgegen ist v. Wening-Ingenheim in §. 39 seines Civil-Rechtes der Meinung, für die vierzigjährige Dauer der Klagen des Fiskus und der Regenten sprächen bedeutende Gründe. In dem Jahrbuche des gem. deutschen Rechtes Bd. VI (1863) S. 20 suchte Heffter nachzuweisen, daß in Betreff der unbeweglichen incorporirten landesherrlichen Kammer-, Schatull- und Fiskusgüter gegen die Ansprüche des Landesherrn und des Fiskus nach deutschem Herkommen nur die vierzigjährige Präscription schütze; in Betreff anderer Güter und Rechte könne die gemeinrechtliche Judicatur sich schon an der dreißigjährigen Präscription genügen lassen.

genug, um dessen Recht wie immer bis auf das äußerste geltend zu machen. Unterm 18. Dez. 1833 suchte bekanntlich der wieder zusammengetretene Landtag der rheinischen Provinzialstände in einer Immediatvorstellung die Ermächtigung nach, die Klage zu erheben, von dort an war also das Herzogthum notorisch nicht mehr ohne Vertretung, und wäre daher die Klage wieder mit Ablauf des Jahres 1863 erloschen. Die Verweigerung des staatlichen Streitconsenses, von dem Standpunkte einer bedachtsamen und wohlwollenden Obercuratel aus verfügt, ist kein Hinderniß, welches dem Grundsatze: agere non valenti non currit praescriptio, eine Anwendung eröffnen könnte; ein Versäumniß des Obervormundes identificirt sich hier mit der des Bevormundeten selbst, an dessen Stelle er sich schob. Die Note der preußischen Gesandtschaft vom 11. Jänner 1837 an das bayer. Ministerium mit ihren drei Beilagen könnte höchstens nur als außergerichtliche Mahnung in Betracht kommen, welche nach allen Rechten die Verjährung nicht zu unterbrechen vermag. Wenn der Kaiser Justinian in der oben angeführten C. 3 Cod. de praescript. 30 vel 40 ann. selbst eine von ihm an den Rand geschriebene und dem Verlangen des Bittsteller günstige Bemerkung für unkräftig erklärte, den Lauf der erlöschenden Verjährung aufzuhalten, soferne die Klage nicht wirklich binnen der gesetzlichen Frist bei Gericht eingereicht würde, — nec sufficiat precibus oblatis speciale quoddam, licet per annotationem, promeruisse responsum — wie sollte da eine diplomatische Note des Ministers im Stande sein, eine solche Unterbrechung zu bewirken? Dadurch, daß das schiedsgerichtliche Verfahren sich nicht nach den Prozeßregeln der bayer. G.-O., sondern nach einem ihm vorgezeichneten besonderen Regulativezu richten haben wird, fällt die Einwirkung der angeführten Stelle jener Prozeßordnung Kap. IV §. 3 von der erlöschenden Klagenverjährung noch nicht von selbst hinweg, da ihre Bestimmung im Grunde dem Civilrechte angehört und in der Gerichtsordnung nur als Extravagante eine Stelle eingenommen hat. Noch weniger läßt sich die Behauptung aufstellen und rechtfertigen, der Art. XIII des Friedensschlusses habe die preußische Vindication in ein neues Leben zurückgerufen und die sie umgebende Einrede der erlöschenden Verjährung in Nebel verblasen, sie zum Stillschweigen verurtheilt. Nicht die Frage, mit welchem Rechte die Galerie im Jahre 1806 von Düsseldorf nach München überbracht wurde, sondern die preußischen Eigenthumsansprüche, wie sie im Jahre 1866 in Berlin erhoben wurden, sind vor ein Schiedsgericht verwiesen, dieses muß daher die betreffende Klage mit allen sich daran heftenden Eigenheiten und Erlöschungsgründen ganz in der Lage aufnehmen, als wäre dieselbe im Jahre 1865 vor einem Bundesausträgal-

gerichte angestellt worden; war sie am letzten Tage des Jahres 1865 todt, so hat sie das Jahr 1866 nicht wieder erweckt, sondern nur die sichere Constatirung der Phase, worin sich ihr Sein oder Nichtsein befand, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in Fluß gebracht.[4])

Dabei läßt sich denn ein ernster Zwischenfall hier nicht verhehlen; das bayrische Oberappellationsgericht in München erließ unterm 16. Dezember 1858 einen auch im Regierungsblatte für 1859 S. 9 bekannt gemachten Plenarbeschluß des Inhaltes: „Nach bayr. Rechte wird die Klagenver„jährung durch außergerichtliche Mahnungen des Gegners unterbrochen." Auch auf diesen Einwurf ist indessen die Erwiederung leicht zu geben und nicht gedrungen, nur um die Breite eines Fußes von dem Boden der Vertheidigung zurückzuweichen.

a) Die Galerie wurde bekanntlich im Januar und Februar 1806 nach München gebracht, und am 15. März desselben Jahres ergriff der neue Herzog Besitz von seinem Lande, dem Herzogthume Berg. Nach v. Harbungs III. Studie S. 118 berief derselbe, zum Großherzog erhoben, durch ein Edikt vom 22. Aug. 1806 die Stände zu einem Land-

---

4) Nur um der leichteren Vergleichung willen soll hier noch ein Seitenblick auf die einschlägigen Stellen zweier Gesetzgebungen geworfen werden, welche, wie auch schon das d. gem. Recht, den Provinzen Preußens und Bayerns gemeinschaftlich sind und für welche daher vielleicht in jenem Lande eine größere Empfänglichkeit bestehen könnte. Die Verjährung durch Nichtgebrauch stimmt nach Vorschrift des preußischen Landrechtes Th. I Tit. 9 §. 516, §. 535 ff und § 546 mit der des gem. und des bayer. Rechtes auf allen wesentlichen Punkten überein. Will man auch nach §. 629 gegen den Bergischen Fiskus nur der ungewöhnlichen (außerordentlichen) Verjährung von 44 Jahren statt geben, einer bekannten Combination der praescriptio longissimi temporis mit der vierjährigen Nothfrist für die restitutio in integrum, so würde dennoch das fiskalische Klagerecht dem §. 632 zufolge nach Ablauf dieses Zeitraumes, also von 1817 an gerechnet im Jahre 1861 erloschen sein; daß eine bloß außergerichtliche Erinnerung für sich allein die Verjährung zu unterbrechen nicht hinreiche, ist im §. 561 ausdrücklich bestimmt. — Das in den preußischen und bayerischen Rheinländern und auch im Herzogthume Berg seit 1810 mit Gesetzeskraft versehene französische Civilgesetzbuch bestimmt im Art. 2262: Alle Klagen, dingliche wie persönliche, verjähren sich in einem Zeitraume von 30 Jahren ohne daß derjenige, welcher diese Verjährung vorschützt, verbunden wäre, einen Titel beizubringen oder daß man ihm die Einrede eines bösen Glaubens entgegen setzen könnte. Nach Art. 2252 desselben Ges.-B. läuft zwar keine Art von Verjährung gegen die Minderjährigen, wozu indessen nach franz. Rechte der Fiskus bekanntlich nicht zu zählen, im Punkte der Privilegien den Minderjährigen nicht gleichgestellt ist. Nach Art. 2244 bildet nur eine Ladung vor Gericht eine bürgerliche Unterbrechung der Verjährung.

tage auf den 1. September desselb. J. ein; deren Bitte, die Galerie zu reclamiren, wurde aber mit Bezug auf das gute Einvernehmen zwischen Frankreich und Bayern abgelehnt. Schon damals war also die Klage geboren, der Herzog konnte sie mit demselben Rechte im September 1806 erheben, wie der König von Preußen im Jahre 1866. Im Jahre 1836 war daher der dreißigjährige Zeitraum für das Leben der Klage abgelaufen, sie war am 1. Januar 1837 durch Verjährung erloschen und die Note der preuß. Gesandtschaft vom 11. Jänn. 1837 kam um mehrere Monate zu spät.

b) Noch durchgreifender ist aber folgende Erwägung. Nach den Entscheidungsgründen zu dem angeführten Plenarbeschlusse von 1858 läßt sich unter „Mahnung eines Schuldners oder des Gegners" nichts anderes verstehen, als dessen Aufforderung, seiner Verbindlichkeit nachzukommen. Eine solche Aufforderung enthielt aber die preuß. Note vom 11. Januar 1837 nicht. Sie theilte wohl in zwei Denkschriften die Gründe mit, worauf die Landschaft Berg ihren Anspruch auf die Galerie zu stützen vermöge, und setzte insoferne die bayr. Regierung von dem Bestande des Begehrens in vollständige Kenntniß. Aber sie hielt sich von einer Aufforderung, zu erfüllen in weiser Entfernung, sie erbat sich nur freundlich die Ansicht der bayr. Regierung hierüber. Der Gesandte bat blos im Namen seiner Regierung, „diese Angelegenheit einer näheren Erwägung und Prüfung zu „unterwerfen und sich demnächst darüber gefällig vertraulich äußern zu „wollen," zu dem Ende, wie es am Schlusse heißt, damit hieraus hinlängliche Materialien entnommen werden könnten, um die verschiedenen, von den Rheinischen Ständen beigebrachten Materialien erschöpfend zu beantworten. Als nun hierauf die ablehnende Antwort des bayrischen Ministers vom 5. März 1837 erfolgt war, dankte ihm der preuß. Gesandte ineiner Zuschrift vom 31. desselben Monats für die so schleunige als vollständige Berücksichtigung des Wunsches seiner Regierung, mit der ausgesprochenen Ueberzeugung, die letztere würde diese Rücksichtsnahme in ihrem vollen Umfange zu würdigen wissen. Hiemit war der Zwischenfall beendiget und folgte nunmehr ein neuer Stillstand von neunundzwanzig Jahren. Ist dies die Sprache eines Klägers, der zu erfüllen auffordert? Nimmermehr. Die ganze Fassung macht nur den Eindruck einer Erbittung von Aufschlüssen, um zudringlich gewordene Landstände damit zur Ruhe verweisen zu können. Wenn die Note der preußischen Gesandtschaft eine Mahnung des Verpflichteten, zu erfüllen, enthielte, so müßte man eine solche Aufforderung gleich gut auch in dem Sturme der vielen Zeitungsartikel aus den Jahren 1815—1818 erblicken, welche noch weit ungestümer auf Zurückgabe des Bilderschatzes drangen und also die bayerische Regierung von dem Vorwalten des Anspruches und der Art seiner versuchten Begründung in eine

vollständige Kenntniß setzten. Von einer Unterbrechung der Verjährung durch eine außergerichtliche Mahnung ist also in allem dem keine Spur zu erblicken.

Die Statthaftigkeit und das Gewicht dieser Voreinrede gleichwie der ihr nächst verwandten zerstörlichen Einrede der Ersitzung des Eigenthums, auf die wir unten in §. 21 zurückkommen werden, läßt sich vielleicht aus dem Grunde in Zweifel ziehen, weil die Verjährung überhaupt als ein reines Institut des positiven Rechtes zwischen zwei Staaten, wovon keiner das Gesetz des anderen anerkenne und anzuerkennen brauche, hier nicht entscheidend eingreifen könne, sondern auf diesem außergewöhnlichen Felde alle Tragweite verliere. In der That hat auch ein schiedsgerichtliches Erkenntniß des sächsischen Oberappellationsgerichtes in Jena vom 10. Jänner 1856, in einer Sache zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen ergangen, betreffend die Landeshoheit über den Ort und das Gut Unter-Rhon sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Seuffert's Archiv Bd. XI Nr. 5.

Es wird daselbst in den Entscheidungsgründen, nachdem die Wirksamkeit der unvordenklichen Verjährung, die doch auch ein Institut des positiven Rechtes ist,[5]) zur Begründung staatsrechtlicher Verhältnisse und insbesondere der Landeshoheit zur Zeit des deutschen Reiches wie noch dermalen bei Hoheitsstreiten über Gebietstheile zwischen den deutschen Bundesstaaten zugegeben wurde, weiter fortgefahren:

„Auch die Zulässigkeit einer praescriptio definita hat man bei staatsrechtlichen Verhältnissen zuweilen behauptet.

Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechtes der gesammten Reichslande § 82.

Pütter Beiträge zum d. Staatsrechte Bd. I S. 297.

Ihrer Anwendung bei diesen steht aber entgegen

a) daß sie ein rein positives Institut ist, welches nach gem. und röm. Rechte für privatrechtliche Verhältnisse geordnet besteht;

b) daß es für ihre Uebertragung auf staatsrechtliche Verhältnisse an direkten positiven Normen gebricht;

c) daß auch indirekter Weise kein auf positiven Normen beruhendes Argument zu einer Uebertragung berechtiget;

d) daß die bei staatsrechtlichen Verhältnissen zugelassene unvordenkliche Verjährung hinlänglich geeignet ist, diejenige Lücke auszufüllen, welche allerdings vorhanden sein würde, wenn man einem längeren Besitzstande

---

5) Den Beweis liefert der Umstand, daß weder das Preuß. L.-R. noch das franz. Civilges.-B. dieselbe in ihr System mit aufgenommen haben.

und der Verjährung in staatsrechtlichen Verhältnissen gar keine rechtliche Wirkung beilegen wollte.

„Auch die Klagenverjährung ist auf dergleichen Verhältnisse nicht zu beziehen und kann einer Klage auf Geltendmachung der Hoheit nicht entgegengesetzt werden.“

Aber dieses ganze Argument muß gleich von vorne herein an dem Umstande abprallen, daß es sich in unserem Falle nicht um ein Hoheitsrecht handelt, daß die Klage nicht auf Geltendmachung der Landeshoheit oder Souverainität über irgend einen Gebietstheil gerichtet ist, sondern ganz einfach auf das Eigenthum an beweglichen Sachen, daß dieselbe also ein reines Privatrecht zum Gegenstande hat, für welches die unverrückbare Regel feststeht, daß der Kläger nicht blos dem Gerichte des Beklagten da, wo die Sache sich befindet, zu folgen hat, sondern daß er auch die Herrschaft der Gesetze anerkennen muß, unter welchen dieselbe steht, also zunächst die des bayer. L.-R. und der bayer. G.-O. Deßhalb müßte auch wohl der oberste Gerichtshof in Jena bei der ausdrücklich erklärten Einschränkung seiner Theorie auf Hoheitsrechte gewiß auf den ersten Anblick der Meinung beitreten, auf unseren Fall habe die Verjährung ihren freien Lauf.

Nehmen wir an, die Galerie hätte sich, statt in Düsseldorf, vielmehr in Zweibrücken befunden und wäre schon im Jahre 1792, als die ersten Franzosen unter General Custine das linke Rheinufer überschwemmten und selbst Mainz eroberten, nach Manheim oder München geflüchtet worden; lange nach den Pariser Friedensschlüssen und der Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern hätte nun der Landrath dieses Kreises in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten von Zweibrücken, von der Kreisregierung dazu ermächtiget, eine solche Klage gegen den bayerischen Fiskus erhoben; könnte wohl Jemand bezweifeln, daß dieser Klage nach dreißig Jahren die Einrede der erlöschenden Verjährung entgegen stünde? Welchen Unterschied soll es nun machen, daß nicht eine inländische, sondern eine preußische Provinz es ist, welche von ihrer Regierung legal vertreten, dermalen eine solche Klage erhob, die nur das Eigenthum einer ihrer Meinung zufolge in fremden Besitz gerathenen beweglichen Sache verfolgt?

Aber selbst gegenüber von Ansprüchen des öffentlichen Rechtes ist die Theorie jenes Jenenser Präjudicates noch immer den erheblichsten Zweifeln ausgesetzt. Schon die Anmerkungen zum bayerischen Landrechte berührten diese Streitfrage in Th. II Kap. 4 §. 3 Nr. 12 und bemerkten hiebei, soviel die Churfürsten und Stände des Reiches betreffe, so sei kein Zweifel, daß praescriptio unter ihnen Platz greife, deren auch in den Reichsgesetzen überall Erwähnung geschehe. Ob die Erhebung der Landeshoheit zur

Souverainität diesen Rechtszustand im Jahre 1806 durchbrochen habe, kann zweifelhaft erscheinen. Wenn aber die deutschen Fürsten sich in Art. XI der deutschen Bundesakte wieder dahin vereinigten, ihre Streitigkeiten unter sich nie mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, welcher dann obliege, bei fehlgeschlagenem Sühneversuche die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruche die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen hätten, so haben sie sich damit nebenbei gewiß auch auf's Neue dem geltenden Rechte ihres großen Vaterlandes unterworfen. Der Art. XXIII der Wiener Schlußakte und der Art. IV des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820 verordneten für das Verfahren in der Austrägalinstanz zwischen Bundesgliedern ausdrücklich, wo keine besonderen Entscheidungsquellen vorhanden seien, habe das Austrägalgericht nach den in den Rechtsstreiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch beobachteten Rechtsquellen, also nach dem deutschen gemeinen Rechte zu entscheiden. Diese Bestimmung war bis zum Prager und bis zum Berliner Frieden des Jahres 1866 maßgebend, sie konnte mit dem Umsturze des deutschen Bundes nicht von selbst in Wegfall kommen. War die preußisch-bergische Klage am 1. Jänner 1866 bereits rechtmäßig erloschen, so konnte sie die spätere Beseitigung der Gesetze, worauf sich jene Erlöschung stützte, im August desselben Jahres nicht von selbst vom Schlafe erwecken. Die rheinischen Provinzialstände scheinen auch das Gewicht dieses Behelfes selbst richtig gewürdigt zu haben, indem sie in der schon oft erwähnten Immediatvorstellung vom 18. Dezember 1833 an ihren König, welche später der bayerischen Regierung mitgetheilt wurde, bemerkten, daß jede Zögerung mit der Gefahr der Verjährung der Ansprüche verbunden sei, weshalb sie baten, die letzteren in jeder Weise im Wege der Unterhandlung, des Compromisses, Vergleiches oder durch Führung eines förmlichen Rechtsstreites geltend zu machen.

Auch andere Schriftsteller haben sich über die Geltung der Verjährung unter den vormaligen Reichsständen und folgeweise auch nach dem darauf zurückgreifenden deutschen Bundesrechte ausgesprochen.

Klüber in seinem öffentlichen R. d. d. Bundes §. 68 Ziff. III äußert sich dahin: Da die Bundesglieder in ihren gegenseitigen Verhältnissen Unabhängigkeit genießen, so kann in ihren öffentlichen Streitigkeiten die Verjährung, ein Erzeugniß des positiven Privatrechtes, nicht entscheiden.

Maurenbrecher bemerkt in seinen Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechtes §. 146 von Erwerbung der Souverainität: Streitig sei nur, inwieferne die Verjährung hier überhaupt aquisiv wirken könne; . . . daß sie zwischen den Souverainen selbst noch fortwirke, wie ehedem, lasse sich mit Grund nicht abreden.

Zöpfl äußert sich in seinen Grundsätzen des allgemeinen und des deutschen Staatsrechtes Bd. I §. 75 Nr. III dahin: Die Verjährung als Ersitzung dagegen kann als ein Institut des positiven Rechtes überhaupt nur in seltenen Fällen im öffentlichen Rechte als Erwerbsart von Rechten in Betracht kommen, theils weil es in den meisten politischen Verhältnissen an Gesetzen fehlt, welche eine Verjährung zulassen, resp. eine Verjährungszeit bestimmen, theils und hauptsächtlich aber, weil in den meisten Fällen der Besitz selbst im öffentlichen Rechte als genügende Erwerbsart für die Zuständigkeit politischer Befugnisse gilt und sehr häufig die Stelle eines Titels zugleich vertritt.

Man kann aus diesem Argumente auf der Stelle weiter folgern: Ist aber, wie im deutschen Bunde, der Besitz noch kein genügender Erwerbstitel, sind vielmehr die Bundesglieder durch Art. XI der Bundesakte verpflichtet gewesen, ihre Streitigkeiten vor Gericht im Wege der förmlichen Klagestellung auszutragen, so muß sich auch wieder an diese obligatorische Betretung des Rechtsweges das nach allen Gesetzen von demselben untrennbare Institut der erlöschenden Klagenverjährung anknüpfen, zumal ja die Austrägalordnung für die Bestimmung einer Verjährungszeit durch die Hinweisung auf das gemeine Recht hinlängliche Vorsehung getroffen hatte.

Mit dem zuletzt angeführten Schriftsteller übereinstimmend ist auch Heffter in seinem europäischen Völkerrechte §. 11, der von der besonderen Entstehung der Einzelrechte der Staaten handelt, unter Ziff. 4 der Meinung, es lasse sich keine allgemeine Anerkennung des Institutes der Verjährung durch bestimmten Zeitablauf unter den europäischen Nationen nachweisen, so immanent auch an sich jedem geschlossenen Rechtssysteme die Idee oder Nothwendigkeit der Verjährung sei. Die Dauer von Staatenrechten .... sei daher an sich von dem Verlaufe gewisser Jahre nicht abhängig; sie bestünden so lange, als der Berechtigte sie nicht aufgegeben habe oder in die Unmöglichkeit gekommen sei, sie ferner geltend zu machen. [6])

Am ausführlichsten hat diese Frage behandelt Günther in seinem europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten (Th. II Altenburg 1792) Kap. II §. 24. Derselbe bemerkt hier, eine der wichtigsten aber auch zugleich der bestrittensten Fragen im Völkerrechte sei die, ob durch sogen. Verjährung (usucapio vel praescriptio) irgend ein Recht oder auch der Besitz und das Eigenthum eines Landes verloren und von dem anderen erworben werden könne. Die Hauptschriftsteller des Natur- und Völker-

6) Nach den Anmerkungen zum bayer. L.-R. Th. II Kap. 4 §. 3 Nr. 8 lit. a klagte schon Leyser in spec. 455 §. 1, daß ein angesehener preuß. Rechtsgelehrter die Verjährung als Erwerbstitel zulassen oder ausschließen wolle, je nachdem sie seinem Herrn günstig oder für dessen Rechte präjudicirlich sei.

rechtes, namentlich Hugo Grotius, Samuel Puffendorf, Wolf, Vattel, Réal und mehrere bejahten, — andere hingegen, als Vasquius, du Puy, Aubery, Glafey und Achenwall verneinten sie und hielten die Verjährung blos für eine Vorschrift der Privatgesetze. Unter Verjährung sei hier zu verstehen diejenige Erwerbsart, welche blos durch langwierigen Besitz aus der Vermuthung entspringe, daß der vorige Eigenthümer durch bloßes Stillschweigen sein Recht aufgegeben und in den (fremden) Erwerb eingewilligt habe. (Denn das Stillschweigen solle hiebei nach Grotius und Kipping die Stelle der Handlung vertreten.) Jene Schriftsteller glaubten, daß einestheils daraus die Vermuthung entstehe, der vorige Besitzer habe die Sache völlig aufgegeben, weil er sie sonst wahrscheinlich nicht so lange vernachlässigt, seine Rechte daran bei vorkommenden Gelegenheiten geltend zu machen, gewiß nicht unterlassen haben würde, anderentheils sei ein so nachlässiger Eigenthümer, der das Seinige in den Händen eines Anderen wisse, seines Rechtes gewiß für verlustig zu erklären, weil die allgemeine Sicherheit und Ruhe eine Gewißheit des Eigenthumes verlange, welches aber außerdem stets zweifelhaft bleiben und auch nach langen Jahren schwerlich zu erweisen sein werde. Bei genauerer Untersuchung sei jedoch die Unzulänglichkeit dieser Gründe einleuchtend, deren nähere Widerlegung nunmehr versucht wird. Solchemnach lasse sich die Verjährung nach dem natürlichen Völkerrechte nicht behaupten. Weiter unten wird jedoch im §. 30 (Seite 141) ausdrücklich zugegeben, daß die Verjährung bei den Erwerbsarten der Reichsstände unter sich stattfinde, leide keinen Zweifel, da die unter denselben giltigen Reichs- und andere Gesetze solche ausdrücklich anerkennten, wofür sich auf Martens précis du droit des gens Bd. II Kap. 3 §. 49 berufen wird. Man könnte auch hier hinzusetzen, da die Bundesgesetzgebung die Reichsstände in ihren Streitigkeiten dem gem. deutschen Rechte unterworfen hat.

Wenn je, so finden gewiß auf den vorliegenden Fall die Gründe in vollem Maaße Anwendung, welche die erste Klasse der von Günther aufgezählten Schriftsteller für die Zulässigkeit der Verjährung selbst in Streitigkeiten über Gegenstände des öffentlichen Rechtes entwickelten. In Bezug auf deutsche Fürsten ist dieses auch deshalb noch um so natürlicher, weil wie sich weiter unten im §. 13 Note 11 (S. 80) zeigen wird, nach dem d. Privatfürstenrechte die Landeshoheit von jeher nach Analogie des Eigenthumes in Betracht gezogen und in Streitigkeiten, die sich darüber ergaben, auch behandelt wurde.

Von allen Seiten betrachtet, tritt daher die Voreinrede der erlöschenden Klagenverjährung der preußischen Vindicationsklage als hemmend für jeden weiteren Fortgang in den Weg und es läßt sich nur schwer absehen,

wie das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht über diesen Vertheidigungs-Behelf hinwegzukommen vermöchte.[7])

§. 10.

Die Voreinrede des mangelhaften Klagegrundes. Exceptio deficientis fundamenti agendi.

Zur Vindication, welche bekanntlich das einfachste und nächstgelegene Mittel ist, den Anspruch auf das Eigenthum einer Sache zu verfolgen, gehört zwar nur die Behauptung, Eigenthümer derselben zu sein.

Bayer. Landrecht Th. II Kap. 1 §. 11.

Bayer. Gerichtsordnung Kap. IV §. 7 Nr. 3. „Desgleichen ist nach Beschaffenheit der Klage der Grund, worauf selbe hauptsächlich beruht, causa petendi et medium concludendi, anzuführen."

Ist aber dieser vorausgesetzte Eigenthumserwerb ein derivativer oder abgeleiteter, so muß nach dem oben in §. 7 entwickelten Grundsatze der Vindicant nicht blos seinen Erwerbstitel, sondern auch das Eigenthum seines Auctors beweisen. Hiezu gehört aber nicht blos ein kräftiger Titel, das Eigenthum zu übertragen, sondern auch der Besitz des Vormannes oder Auctors, denn die Uebertragung des Eigenthumes unter Lebenden kann nicht durch eine einfache Willenserklärung des Gebers und Erwerbers geschehen, sie erfordert auch den hinzukommenden Akt der Tradition.

Puchta's Pandekten §. 148.

C. 20 Cod. de pact. (2, 3): Traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur.

C. 15 Cod. de rei vind. (3, 32).

Durch Tradition wird das Eigenthum auf der einen Seite aufgegeben und auf der anderen erworben, indem nämlich der bisherige Eigenthümer den Besitz der Sache einem Anderen in der Absicht überläßt, ihm das Eigenthum derselben abzutreten.

Seuffert's Pand. Bd. I §. 132.

Bekanntlich hat nun Preußen das Herzogthum Berg unmittelbar von Frankreich und mittelbar vom Großherzoge Joachim durch den Pariser Frieden von 1814 und durch die Wiener Congreßakte von 1815 erworben;

---

7) Nach Art. 2223 C. N. muß die Einrede der Verjährung vorgeschützt werden und wir wären in der That gar nicht sehr überrascht, wenn der bayerische Fiskus in großmüthiger Regung für einen so achtbaren Gegner diesen armseligen Behelf, den er zu seiner Vertheidigung wirklich nicht bedarf, freiwillig fallen ließe.

keine von beiden Mächten war aber je in dem Besitze der Düsseldorfer Gemäldegalerie, keine konnte dieselbe auf Preußen übertragen, vielmehr wurde das Herzogthum nur in dem Zustande abgetreten, in welchem es sich in dem Besitze jener beiden Auctoren Preußens befunden hatte.

Fr. 20 §. 1 Dig. de acquir. rer. dom. (41, 1): Quotiens autem dominium transfertur, ad eum, qui excipit, tale transfertur, quale fuit apud eum, qui tradit.

Ohne Besitzergreifung ging kein Eigenthum auf Frankreich oder den von ihm als Erwerber bezeichneten Herzog von Berg und noch weniger ein solches auf deren Rechtsfolger, die Krone Preußens, über.

Hieraus bildet sich die Voreinrede des mangelhaften Klagegrundes, indem die Klage nach ihrer eigenen zwar noch unbekannten Geschichts-Erzählung, wie sich solche aber als unvermeidlich aus den oben vorangeschickten geschichtlichen Thatsachen ergibt, als ungegründet und nicht geeignet erscheint, die ihr angehängte Bitte zu rechtfertigen.

Deficit causa petendi, deficit medium concludendi.

§. 11.

Eventuelle Einlassung in den Streit; Antwort auf die Klage.

Wenn die preußische Klage erwartet, der bayerische Fiskus werde sich nach Voranschickung dieser Voreinreden auf den Fall, daß dieselben nicht durchgreifen sollten, auf den Streit einlassen, so kann die Erklärung über die Thatumstände des Rechtsfalles sehr kurz, die Antwort auf die Klage in den meisten Punkten nur verneinend ausfallen. Niemand wird natürlich daran denken, geschichtliche und offenkundige Thatsachen zu verleugnen oder Urkunden und Staatsakten, die bereits in die Oeffentlichkeit übergetreten sind, die Anerkennung zu versagen; ja man überläßt sich ganz unbedenklich und vertrauensvoll der Erwartung, daß eine solche offene und ehrenhafte Haltung des Kampfes um Rechte auch auf der Seite der Gegner werde eingenommen werden und daß etwas Anderes gar nie beabsichtigt war.

Dessen unerachtet erfordert der status causae et controversiae, wie es die preußische Gerichtsordnung nennt, eine genaue Feststellung. Eine von den bayerischen Kronjuristen oder Sachwaltern des Fiskus nach schulgerechtem Zuschnitte entworfene Vernehmlassung auf die Klage würde natürlich den thatsächlichen wie den rechtlichen Grund der Klage mit Widerspruch belegen. Dieser Widerspruch könnte wohl im besten Glauben folgende Punkte umfassen:

1) daß dem Herzogthume Berg oder der Stadt Düsseldorf je ein Eigenthum oder sonst ein dingliches Recht an der Gemäldesammlung, wie

solche im Jahre 1805 auf Befehl der churpfalzbayerischen Regierung von Düsseldorf hinweg gebracht wurde, oder an irgend einem einzelnen Stücke derselben zugestanden, wobei der Katalog von Pigage zur Unterlage dieser speziellen Abläugnung genommen werden könnte,

2) daß sich beide oder eines von beiden je im Besitze des sogenannten Düsseldorfer Bilderschatzes oder eines Theiles desselben befunden haben,

3) daß ein Stiftungsbrief des Churfürsten Johann Wilhelm oder eines seiner Nachfolger je bestanden, welcher die Galerie für das Herzogthum Berg oder die Stadt Düsseldorf bestimmt und ein Recht hierauf gegründet oder nur zu gründen beabsichtigt habe,

4) daß je ein wirksames Anerkenntniß von Seite der vier letzten pfälzischen Churfürsten oder eines hiezu ermächtigten Stellvertreters in Bezug auf jenes Eigenthum oder sonst ein dingliches Recht, ja auch nur in Bezug auf ein Recht des Besitzes abgegeben worden,

5) daß die Galerie ganz oder theilweise aus Landesmitteln des Herzogthumes Berg, worüber den Churfürsten nicht die freie Verfügung zugestanden, angeschafft worden, daß insbesondere je Landessteuern oder Zuschüsse aus der Pfenningmeisterei der Herzogthümer Jülich und Berg dazu verwendet oder geleistet worden seien,

6) daß die Beamten der Galerie vor dem Jahre 1804 je aus der Landes- oder Steuerkasse eine Besoldung bezogen,

7) daß die Kosten der drei Flüchtungen in den Jahren 1758, 1794 und 1805, abgesehen von einigen zurückvergüteten Vorschüssen, von den Landständen getragen oder aus Landesmitteln im engeren Sinne bestritten wurden,

8) daß bei der letzten Flüchtung der Galerie im Jahre 1805 die Rückkehr derselben von einer hiezu ermächtigten Person, und zwar ohne Rücksicht auf den wichtigen Nebenumstand, ob Berg ein Bestandtheil der churpfalzbayerischen Erblande verbleibe, versprochen worden sei.

Sollte sich in die Kette dieser Widersprüche durch Unkenntniß der Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Verhandlungen gestalten werden, etwa ein Irrthum eingeschlichen haben, so wird der bayerische Fiskus gewiß mit Eifer entgegenkommen, denselben durch die entsprechenden Zugeständnisse zu berichtigen. Die sich daran noch anknüpfenden zerstörlichen Einreden werden unten am Schlusse in den vier letzten Paragraphen zur Erörterung kommen.

§. 12.
Analytische Forschung über das Eigenthum an der Düsseldorfer Gemäldegalerie von ihrer Gründung bis zu ihrer Uebersiedlung nach München im Jahre 1806. — Allgemeines.

Die nächste Folge dieser leicht vorherzusehenden Widersprüche würde dann nach bekannten Grundsätzen des Prozeßrechtes für die preußische Regierung, als die klagende Partei, darin bestehen, daß dieselbe ihr Eigenthum in aller Strenge beweisen, daß sie nach Vorschrift des bayr. L.-R. Th. II Tit. 2 §. 8 darlegen müßte, daß dasselbe auf offenbaren, wahrhaften und schließenden Ursachen beruhe, indem bekanntlich der Besitzer einer Sache nicht angehalten werden kann, den Titel seines Besitzes zu ediren. 1)

Allein neben dem strengen Beweise des Eigenthumes einer Sache gibt es noch eine andere weit einfachere, auch mehr natürliche und gemeinfaßliche Art, das standhafte Recht auf dieselbe zu ergründen; diese besteht darin, daß beide Theile, von gutem Glauben und einem gleich regen Eifer, die Wahrheit zu ergründen, beseelt, alle Urkunden und Umstände des Falles zusammen tragen, gegenseitig austauschen und dem Richter unterbreiten, um seine gewissenhafte Ueberzeugung daran zu erleuchten und ihn hiedurch in den Stand zu setzen, mit der besten Kenntniß der Vorgänge, die sich erstreben läßt, ausgerüstet sein Urtheil zu fällen, wer von beiden streitenden Theilen der wahrhaft berechtigte sei, wem das beste Recht auf die Sache zustehe und daher auch der Sieg zufallen müsse. Diese Art einer eindringlichen und übersichtlichen Entwirrung streitiger Rechtsverhältnisse schwebte bereits der C. 2 §. 8 Cod. de jurejur. propt. cal. (2, 59) vor, wo es heißt: Ipsi judices tam totius causae faciant examinationem, quam suum proferant judicium. Die C. 4 Cod. de pro-

1) Fr. 128 D. de R. J.: In pari causa possessor potior haberi debet. — Fr. 5 pr. D. si ususfr. pet. (7, 6): . . . vincet tamen jure, quo possessores sunt potiores, licet nullum jus habeant. C. 11 Cod. de pet. her. (3, 31): Cogi possessorem ab eo, qui expetit, titulum suae possessionis dicere, incivile est. C. 28 Cod. de rei vind. (3, 32). Bayr. L.-R. Th. II Kap. 2 §. 8 und Kap. 5 §. 8 Nr. 5 und 6. Preuß. L.-R. Th. I Tit. 7 §. 180. Oesterr. Bürgerl. Ges.-B. §. 323. C. Nap. art. 2279. — Zöpfl's Grundsätze des deutschen Staatsrechts (IV. Aufl.) Bd. II §. 263 Ziff. IV: In allen Fällen (der Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft) erschien der Staatssuccessor als Vindicant, er mußte die Lehns- oder Fideicommißqualität eines Landestheiles oder der Domänen behaupten und lag ihm daher die Beweislast gegen die Allodialerben (hier die Fideicommißfolger) ob.

bat. (4, 19) gibt dieselbe Anleitung mit den Worten: Proprietatis dominium non tantum instrumento emtionis, sed et quibuscunque aliis legitimis probationibus ostenditur, ein Satz, der noch heute die ganze Lehre vom Eigenthumsbeweise im französischen Rechte bildet. Auch das canonische Recht stimmt dieser Behandlung eines Rechtsstreites vollkommen bei, indem der Papst in cap. 13 X. de probat. (2, 19) einem als Richter delegirten Bischofe die schöne und weise Instruktion gab: Cum causam, quae inter C. et F. episcopos super suorum limitatione dioecesum vertitur, vobis duximus committendam, mandamus, quatenus secundum divisiones, quae per libros antiquos vel alio modo melius probabuntur, nec non testes, famam et quaecunque alia adminicula, Deum habentes prae oculis, in negotio procedatis. Insbesondere läuft auch schon im römischen Rechte, wie oben in §. 7 näher gezeigt wurde, das ganze Wesen der actio publiciana in rem darauf hinaus, den Besitzer einer Sache zur Herausgabe anzuhalten, welcher auf dieselbe minder berechtigt ist, als der Kläger.

> Seuffert's Pandekten Bd. I §. 158. Publiciana actio, lesen wir in fr. 17 D. h. t. (6, 2) . . . ideo comparata est, (si ea res possessoris non sit,) ut is, qui bona fide emit possessionemque (ejusdem rei) ex ea causa nactus est, potius rem habeat.[2])

Das bayr. Landrecht Th. II Cap. 5 §. 8 Nr. 2 bestimmt noch, es solle Niemand seines Inhabens entsetzt werden, so lange nicht ein Anderer ein besseres Recht zur Sache genüglich dargethan, und nach preuß. Landrecht, welches in Th. I Tit. 7 §. 180 den Besitzer in der Regel von der Angabe und dem Nachweise seines Titels befreit, muß dennoch dem §. 185 zufolge die Angabe jenes Titels dem Richter in allen Fällen geschehen, wo er dieselbe zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet.

Nach natürlichen Prinzipien wie nach den Vorschriften der erwähnten Gesetzesstellen muß daher die Ermittlung des Bestandes so wie der Zuständigkeit streitiger oder in ihrem Zusammentreffen zweideutiger Rechte an einer Sache in Ermanglung eines titulirten Besitzes unter die Herrschaft der Urkunden und Umstände des Rechtsfalles gestellt bleiben. Liegt dagegen ein urkundlicher Titel vor, so entscheidet nur dieser nach dem bekannten Rechtssprüchworte: Cum apparet titulus, ab eo possessiones legem accipiunt.

---

2) Nach dem altenglischen Gerichtsverfahren erfolgte in Civilsachen die Ladung der Geschwornen zu der Gerichtssitzung ausdrücklich zu dem Ende, ut recognitionem faciant, quis litigatorum majus in illa terra jus habeat. Sie hießen deshalb auch recognitores. Rüttimann engl. Civilprozeß §§. 104 und 105.

Unserer guten Sache gewiß nehmen wir den Standpunkt einer vereinigten und gründlichen Forschung über das bessere Recht aus den Urkunden und Umständen des Falles für den uns vorgesteckten Kampfplatz gerne an, aber nur mit einigen Bedingungen und Einschränkungen, die so natürlich sind, daß sie sich beinahe von selbst daran anknüpfen. Vor Allem muß das behauptete Recht der Landschaft Berg auf die streitige Gemäldesammlung auf dem sicheren Boden des positiven Rechtes untersucht, nach stehenden juristischen Begriffen beurtheilt, in den festen Gußformen des Eigenthums oder der Dienstbarkeit, der Gemeinschaft oder der Vergünstigung, des Besitzes oder Mitbesitzes, nach den gangbaren Regeln von der Entstehung, Erlöschung oder der Bedingniß von Rechten untergebracht, abgemessen oder abgewogen werden. Das abgenützte Spiel mit hohlen und aufgeschraubten Redensarten von ewiger Landesstiftung, unverrückbarer Bestimmung, von unantastbarem Landesgute und unverjährbarem Besitze, oder wohl gar von Kunstraub und Wortbruch, wie solche die niederrheinische Presse gleich Federballen so leichtfertig hin und her zu schleudern sich gefiel, ist wohl gut und vielleicht auch darauf berechnet, ein blindes und leidenschaftliches Verlangen zu erregen und die Phantasie an zu erkämpfenden Triumphen wach zu erhalten, genügt aber nicht und ist ganz bedeutungslos, um einen juristischen Beweis zu liefern, eine folgenreiche Wahrheit zu ergründen. Sodann müssen auch die hiebei in den Gesichtskreis eintretenden Beweisbehelfe ihrem Gewichte nach geordnet und, wenn sie von verschiedener Natur sind, auseinander gehalten werden, Gründe für das Eigenthum oder den ursprünglichen Erwerb dürfen nicht mit Gründen eines späteren Anerkenntnisses in eine Masse zusammengeworfen werden; denn wenn ein Erwerbstitel fehlt oder blos der Schein eines solchen sich hervorthut, so folgt hieraus, daß ein zweideutiges oder ein vermeintliches Anerkenntniß sich nur in eine Täuschung verstrickte, auf Irrthum beruht, denselben daher weder zu ergänzen noch zu ersetzen vermag. Endlich ist noch ein Punkt ganz unbestreitbar; wenn das Rechtsverhältniß und namentlich das Eigenthum der Düsseldorfer Galerie durch zusammengesetzten Beweis dargethan werden soll, so muß dieselbe Geltung auch einem gleichbeschaffenen Gegenbeweise zukommen. Alle Umstände, welche für eine Beschränkung oder Erlöschung eines etwa wirklich bestandenen Rechtes sprechen, müssen mit demselben ihnen nach ihrer inneren Natur zukommenden Gewichte auch in die andere Wagschale des Rechtes gelegt werden können und hier eine gleiche Anerkennung finden. Mit diesem Vorbehalte läßt sich muthig und vertrauensvoll eine analytische und geschichtliche Forschung über das Eigenthum an der vormals in Düsseldorf gewesenen Bildergalerie von ihrer Gründung

an bis zu ihrer Uebersiedlung nach München im Jahre 1806, von Stufe zu Stufe fortschreitend, in Angriff nehmen.

§. 13.

Fortsetzung. Rückblick auf einige Hauptsätze des öffentlichen Rechtes im vormaligen deutschen Reiche.

Die Cardinalfrage, um welche sich nothwendiger Weise der ganze bevorstehende Rechtsstreit drehen muß, besteht offenbar darin: Wer war im November 1805, als die streitige Gemäldesammlung von Düsseldorf abgeführt und auf einem Umwege nach München überbracht wurde, der wahre und rechtmäßige Eigenthümer derselben? Der Stifter derselben, d. h. derjenige, welcher die darin begriffenen Gemälde zu einer thatsächlichen Sammlung und Sachenmehrheit — universitas rerum facti — vereinigte, war bekanntlich der pfälzische Churfürst Johann Wilhelm aus dem Hause Pfalz-Neuburg in den Jahren 1691 bis 1710, welcher dann 1716, als sie bereits sechs Jahre angelegt war, ohne Nachkommen mit Tod abging; seine drei Regierungsnachfolger im Herzogthume Berg waren die Churfürsten Karl Philipp, sein Bruder, Karl Theodor aus dem nächst abgezweigten Hause Sulzbach und Max Joseph, Pfalzgraf von Zweibrücken, seit 1806 König Max I. von Bayern. Jene Frage theilt sich daher zunächst wieder in zwei Unterfragen: Wer war der erste Eigenthümer unmittelbar bei und nach der Gründung derselben während der Lebenszeit des Churfürsten Johann Wilhelm, und welche Wandelungen hat dieses Eigenthum unter der Regierung der drei folgenden Herzoge von Berg in den neunzig Jahren bis zum 1. Jänner 1806 erfahren? Da hienach vier Churfürsten als deren Besitzer oder Inhaber in Betracht kommen, so zerfällt der besondere Theil unserer kritischen Forschung von selbst in vier Perioden. Um jedoch im Fortschreiten auf dieser Bahn sicher zu gehen und selbst nur richtig verstanden zu werden, wird es nicht überflüssig und beinahe unerläßlich sein, einige Hauptsätze des alten im deutschen Reiche ehemals geltenden öffentlichen Rechtes in's Gedächtniß zurückzurufen, zumal dieselben bei dem raschen Fortlaufe der Geschichte von den Lehren und Ansichten der neueren Zeit längst überfluthet sind und ihnen zum Theil selbst ihre historische Berechtigung streitig gemacht wird.

I. Die deutschen Territorialstaaten entwickelten sich bekanntlich mit der ihnen durch den westphälischen Frieden gesicherten Landeshoheit aus dem Patrimonialprincipe, welches auch ihrem geschichtlichen Ursprunge aus Eroberung und Uebermacht in den Zeiten der Völkerwanderung am

besten zu entsprechen schien. [1]) Auf der langen Linie, welche die Rechtsgeschichte von dieser entlegenen Vorzeit an bis zu der modernen Idee des Rechtsstaates, wie solche von Plato ausgehend und im vorigen Jahrhunderte von Rousseau mächtig aufgefrischt, heutzutage die Oberhand erlangte, zu durchlaufen hatte, lag das Jahr 1805, in welches die in Streit gezogenen Vorgänge mit der Düsseldorfer Gallerie fallen, dem Ausgangspunkte noch weit näher, als dem Ziele, welches die rationelle Staatslehre mit ihrem praktischen Durchbruche zur Zeit unseres Processes mit einem pfeilschnellen Absturze gleich einem los gewordenen und entgleisten Wagenzug auf der Geislinger Steige erreicht hat.

Die fortschrittlichen Wandelungen und der Kampf der Ansichten in der Uebergangsperiode haben mancherlei Verwirrung in die Begriffe des öffentlichen Gutes — der res publica — die Frage, was dahin zu rechnen und wer dessen wahrer Eigenthümer sei, gebracht, indem man so gerne eine ideale Auffassung, wie etwas sein sollte, an die Stelle der geschichtlichen Wahrheit, wie es wirklich war und galt, setzen zu dürfen glaubte. [2])

Vermöge jenes Patrimonialprincipes, welches zugleich den Keim der später daraus entsprossenen Legitimität enthielt, wurden die Interessen eines Landes oder Ländercomplexes und seiner wohlgeordneten Regierung immer in der Abhängigkeit von den Herrschaftsrechten der regierenden Familie aufgefaßt und bethätiget, ohne daß, abgesehen von der schwachen Unterordnung unter Kaiser und Reich und gewissen spärlichen Beschränkungen durch Landstände, der später aufgekommenen Fiktion eines Unterwerfungsvertrags und eines stillschweigenden Consenses zur Ausübung jener Herrschaftsrechte, oder wohl gar der Einmischung einer Volkssouveränität nur der mindeste Einfluß wäre zugestanden worden. Die Erblande stun-

1) Zöpfl's Grundsätze des allgemeinen und des deutschen Staatsrechtes (IV. Aufl.) Bd. I §. 39: Von besonderer Wichtigkeit für die staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland ist die Theorie, nach welcher das Eigenthum an Grund und Boden (die Patrimonialität) als Grund der Staatsgewalt betrachtet wird. . . . Diese Theorie geht von der Idee aus, daß der Herr des Landes (der Grundherr) ipso jure auch politischer Herrscher (Gerichtsherr), d. h. verpflichtet und berechtigt sei, für die öffentliche Ruhe (den Landfrieden) zu sorgen. Darin, daß man das Grundeigenthum zugleich als eine Quelle von Pflichten betrachtete, liegt die sittliche Seite des Patrimonialprincipes. — Dann weiter unten Bd. II §. 214 Note 1: Es war dies eine nothwendige Folge aus dem Patrimonialprincipe, auf welchem die Landesherrlichkeit beruhte.

2) Ueber das Wesen, die Eintheilungen, die Entstehung und erlöschende Umwandlung der res publica sind als sehr klar und lehrreich, besonders auch freisinnig für den Standpunkt des vorigen Jahrhundertes zu vergleichen die Kreitmayr'schen Anmerk. zum bayer. L.-R. Th. II Kap. 1 §. 5 Nr. 5—13.

den nahebei in einem ähnlichen Verhältnisse zu ihrem Fürsten und seiner Familie, wie heute noch die Colonien der europäischen Seestaaten zu ihrem Mutterlande; der Egoismus des deutschen Fürsten, sein und seines Hauses Interesse als sog. raison d'état allem Uebrigem vorzuziehen, galt damals noch für selbstverständlich und gab auch kein Aergerniß; die umgekehrte Richtung seines Strebens, das ihm anvertraute Wohl seines Volkes an die Spitze zu stellen, war eine zwar sehr rühmliche, aber ebenso seltene Erscheinung. [3]) Von dem sog. Patrimonialstaate, wonach die ganze Staatsanstalt mit Land und Leuten das Eigenthum einer Familie sein sollte, ist und war immer das deutsche Reichsterritorium weit verschieden, obwohl die Fürsten sich zuweilen z. B. durch die Stellung von Truppen für fremde Mächte gegen Geld, wie wahre Leibherren gebahrten. So oft vielmehr Land und Leute als im Fideicommißverbande der regierenden Familie stehend vorkommen oder in Staatsverträgen das Eigenthum eines Landes übertragen wird — en toute souveraineté et propriété —, wie die Friedensschlüsse seit 1806 in der Regel lauten, ist immer darunter das nach Umständen mehr oder minder gebundene Herrschaftsrecht zu verstehen, von dem sich nach dem Zeugnisse der Geschichte nie bezweifeln läßt, daß es zu den am begehrlichsten verfolgten und am hartnäckigsten vertheidigten Glücksgütern dieses Lebens gehört. Insoferne sich aber einer solchen Güter- oder Fideicommißmasse als zusammen gehörig mit Land und Leuten wirklich körperliche Sachen oder nutzbare Rechte, die des Privatbesitzes oder Patrimoniums fähig sind, mit einverleibt finden, behält das Wort „Eigenthum" — en toute propriété — seine volle praktische Bedeutung, und läßt sich nicht das Argument dagegen geltend machen, weil Land und Leute in keiner Art von Gewerre, eigenthümlicher Beziehung oder Leibeigenschaft zum Fürsten gestanden und stehen konnten, so sei auch sein Eigenthum an Schatzkammern und Kammergütern blos eine der damali-

3) Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht (II. Aufl.) Bd. II §. 207 bemerkt hierüber: Wenn man auf die Entstehung der deutschen Territorial-Verfassung und die Entwickelung der Landeshoheit Rücksicht nimmt, so wird von selbst klar, daß von einem den deutschen Fürsten von Seite des Landes oder der Landschaft zu dem Zwecke überwiesenen Staatsgute, um daraus ihren eigenen Unterhalt und die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten, keine Rede sein kann. (Moser, von der Reichsstände Landen Buch I Kap. 17 §. 11.) Ueberall ist vielmehr der eigene große Grundbesitz der fürstlichen Geschlechter die Grundlage und absolute Bedingung für die Entstehung der Landeshoheit gewesen .... Und weiter unten: Mit der weiteren Entwickelung der Landeshoheit wurde dann auch diese, kraft der ihr allmählig zugelegten Rechte, ein Hauptmittel zur Vermehrung der fürstlichen Besitzthümer und sogenannten nutzbaren Regalien, welche unter dem Namen des Kammergutes begriffen wurden.

Zeit würdige servile Fiktion, die dem national-liberalen Principe des freien Gemeinwesens von selbst weichen müsse. [4])

II. Der wahre Ursprung der deutschen Territorialstaaten ist, wie uns die Geschichte lehrt, in dem Stammgute zu suchen. Die deutschen Herzogthümer und Grafschaften waren zwar anfangs kaiserliche Amtsbezirke; sobald sie aber erblich wurden, verschmolzen sie sich meistens unausscheidbar mit dem Stammgute als dem ganzen darin begriffenen Immobiliarbesitzthume der Dynasten oder des hohen Adels, von welchem ganz unbestritten war, daß es sich nur im Mannesstamme vererbte. Dasselbe war ein wahres Eigenthum seines Besitzers und bildete zugleich die Quelle und den für sich zureichenden Rechtfertigungsgrund der darauf haftenden Gerichtsbarkeit, worunter man damals die ganze Herrschaft verstand, welche sich später durch den Hinzutritt einzeln verliehener Hoheitsrechte oder Regalien zur Landeshoheit entwickelte und heute die Dimensionen einer wahren Staatsgewalt angenommen hat. Als Eigenthum konnte das Stammgut mit seinen Zugehörungen und namentlich der Gerichtsbarkeit veräußert, verkauft, verpfändet und vererbt werden, wie dieses noch vor wenigen Jahrzehnten in Ansehung aller mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehener Rittergüter der Fall war, welche in gewissem Sinne als eine Duodezausgabe versplitterter kleiner Staatenkörper in Betracht kommen konnten. Von einem Staatseigenthume konnte damals selbstverständlich noch gar keine Rede sein; denn wenn Land und Leute, wie es in allen Urkunden heißt, selbst im Eigenthume des Stamm- und Erbherrn standen, wie hätten jene wieder ein collectives Untereigenthum als Landes-

---

4) Vergl. Maurenbrecher Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechtes §. 144 N. h: Die älteren Friedensschlüsse mit Einschluß des Preßburger Friedens sagten noch (bei Gebietsabtretungen) .... seront possedés de la même manière, aux mêmes titres, droits et prérogatives, que jusqu'ici. Die neueren seit 1806: il possedera en toute souveraineté et propriété. Diese propriété bezieht sich aber nur auf die Domänen und Einkünfte. Weiter unten §. 201 Note 2 bemerkt derselbe noch am Schlusse: Schwierigkeiten für das System des Staatseigenthumes macht auch die Formel der Friedensschlüsse seit 1806 bei Länderacquisitionen, il possedera en toute souveraineté et propriété. — Man sieht hieraus, daß aus der Diplomatie das Eigenthum an Land und Leuten noch nicht völlig gewichen ist. — Mit besonderer Vorliebe stützen wir uns übrigens hier und an anderen Orten auf die Ausführungen dieses Schriftstellers, nicht blos wegen seiner ausgezeichneten Verdienste um die Pflege des deutschen Rechtes, sondern auch, weil derselbe, in Düsseldorf selbst geboren, in dieser Angelegenheit der Vertrauensmann der rheinischen Provincialstände gewesen zu sein scheint, der sich nur durch den Eindruck des obenerwähnten Briefes des Ministers von Kamptz (S. 30 Note 7) und das Gewicht seiner Gründe abhalten ließ, die Vertretung seiner Landsleute weiter zu betreiben.

gemeinde haben sollen? Alles, was zur Ausübung der Herrschaft und zur Verwaltnng des Landes an beweglichen und unbeweglichen Gütern gehörte, war vielmehr nur ein Eigenthum des großen Grund- und Gerichtsherrn selbst, der darüber nach Gutbefinden schaltete; der Hinzutritt des so weit verzweigten Lehnsverbandes war übrigens kein Hinderniß, um die Eigenschaft als Stammgut auszuschließen.[5])

III. Die aus der Erfahrung von Jahrhunderten gewonnene Einsicht, welch' ein Aufschwung an Macht und Ansehen sich aus dem Beisammenbleiben des Landesgebietes — ex viribus unitis — erstreben lasse, führte allmählig, in Verbindung mit anderen Umständen, zu einer Reihe von Rechtsbildungen, welche das Stammgut, zumal da, wo sich eine größere Masse desselben durch vereinzelten Erwerb zu einem ausgebreiteten Aggregate verschmolz, dem deutschen Territorialstaate immer näher brachten, dessen selbstständige Constituirung und genau begrenzte Ausstattung erst in dem westphälischen Frieden ihren formellen Abschluß fand. Dahin gehörten:

a) die dem longobardischen Lehenrechte nachgebildete Auffassung einer successio ex pacto et providentia majorum mit dem Veräußerungsverbote zu Gunsten des Mannsstammes und dem eröffneten Rechte des Widerrufes der einseitig veräußerten Parzellen, wodurch das Stammgut bald die Natur eines Gesammteigenthums einer ganzen Familie annahm, von dem der jeweilige Besitzer nur als Nutznießer erschien;[6])

5) Klüber's öffentl. Recht des d. Bundes bemerkt hierüber §. 39 Note a: In manchen kleinen deutschen Ländern mag in der Vorzeit der nachherigen Landesherrschaft das Grundeigenthum, wo nicht des ganzen Landes, doch des größten Theiles zugestanden haben. Vergl. Pütter's Beiträge zum d. Staats- und Fürstenrechte Bd. I S. 129, 140 und 171 ff. — Maurenbrecher's Grundsätze rechnen es in §. 33 zur empirischen Theorie, die Staatsgewalt zu begründen, daß sie auf Eigenthum an Grund und Boden beruhe, welches letztere in deutschen Staaten wirklich vorgekommen sei. — Zöpfl bemerkt an der bereits angeführten Stelle §. 214 N. 1, daß die Landstände bei Errichtung hausgesetzlicher Normen keine Mitwirkung beanspruchen konnten, sei eine nothwendige Folge aus dem Patrimonialprincipe gewesen, worauf die Landesherrlichkeit beruht habe.

6) Eichhorn d. Staats- und Rechtsgeschichte bemerkt hierüber Bd. III §. 454: Erst den Juristen der folgenden Periode (von 1517—1555) blieb es vorbehalten, durch die dem deutschen Rechte ganz, und selbst dem Lehnrechte fremde Idee einer successio ex pacto et providentia majorum, welche in den zum Besten des Mannsstammes unveräußerlich gemachten Gütern statt habe, ein ganz einfaches Verhältniß (das des Stammgutes) zu verwirren. Maurenbrecher a. a. O. §. 232 bemerkt: Die ordentliche Erbfolge nach Privatfürstenrecht beruht auf der Gemeinschaft des Blutes mit dem ersten Erwerber, ist daher ihrer juristischen Natur nach eine successio ex pacto et provid. maj. im Sinne des gem. Lehnrechtes und des deutschen Privatrechtes.

b) das Verbot der Landestheilungen und die **Einführung der Primogenitur** mit Apanagirung der nachgebornen Söhne, welche jedoch immer noch mit eigenen Landestheilen in gewisser Abhängigkeit vom Hauptlande abgefunden wurden; [7])

c) die **Verzichte der in fremde Familien heirathenden Töchter** auf jedes Successionsrecht in ihrer eigenen, erst freiwillig, dann, nachdem sie observanzmäßig geworden, als nothwendig auferlegt, zuletzt, wenn auch nicht erklärt, kraft der Hausgesetze als gegeben supplirt, jedoch immer nur zu Gunsten des Mannsstammes und mit dem Vorbehalte, daß sie nach Abgang desselben in das Allod, das von der Staatseinrichtung freie Vermögen ihrer Familie wieder succediren würden; [8])

d) an die Stelle des Stammgutes trat nach den aus dem lombardischen Lehnsrechte und vor Allem aus dem um sich greifenden römischen Rechte hergeleiteten Begriffen und Anschauungen der Rechtsgelehrten der **Fideicommißverband**, wonach das ganze Besitzthum eines regierenden Herrn ein unveräußerliches Eigenthum seiner Familie wurde, in welches die Nachfolge nur nach der in den Hausgesetzen vorgezeichneten Successionsordnung stattfinde. Derselbe bot den wesentlichen Vortheil dar, daß auch bewegliche Vermögensstücke aller Art von diesem veränderten Bande mit umschlungen werden konnten.

IV. Aus dem vereinigten Zusammenwirken dieser rechtlichen Schöpfungen bildete sich nach und nach ganz regelmäßig das **Hausfideicommiß der deutschen fürstlichen und reichsgräflichen Häuser** als eine Masse von Gütern, Herrschaften, Rechten, Besitzthümern aller Art, welche einer regierenden Familie in all' ihren Verzweigungen zustund und worin eine bestimmte Successions-Ordnung, häufig nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge eingeführt war. Die Bestandtheile dieses Fideicommisses waren

a) die Gerichtsbarkeit oder das Herrschaftsrecht über das ganze Stamm-

---

7) Im Hause Pfalz gab das erste Beispiel davon das Testament des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken von 1568, welcher seine jüngeren, mit Zweibrücken und Birkenfeld abgefundenen Söhne und deren Nachkommen immer dem etwa abgestorbenen Stamme eines älteren substituirte. Das letzte Beispiel gab der Paragialreceß v. 1803, wodurch der Churfürst Max Joseph von Bayern dem Herzoge Wilhelm von der Seitenlinie Birkenfeld die Statthalterschaft des Herzogthumes Berg mit einer auf die Domänen eingewiesenen Apanage von 150,000 Rthlr. überließ. Vergl. **Eichhorn** a. a. O. Bd. IV §§. 540 und 581. — **Maurenbrecher** a. a. O. §. 139.

8) **Eichhorn** a. a. O. Bd. III §. 454.

gut mit allen dazu gehörigen Regalien, Königs- oder Hoheitsrechten selbst, welches seit dem westphälischen Frieden in den fürstlichen Häusern Landeshoheit hieß, in den Grafschaften ein jener Landeshoheit mit gewissen Einschränkungen nahe kommendes Verhältniß der Oberherrlichkeit bildete, mit der correspondirenden und davon untrennbaren Beigabe des Schutzrechtes, der oft ziemlich lau bethätigten Pflicht, für die Wohlfahrt der Beherrschten zu sorgen, sie gegen äußere und innere Feinde zu vertheidigen; 9)

b) der Grundbesitz, theils an dem Gemeingute, res communes, die in dem Ganzen des Herrschaftsbezirkes lagen, wie Flüsse, Seen, Ufer, Seehäfen, Berge, theils an solchen Liegenschaften, die zur Ausübung der Herrschaft und der darin dargestellten Staatseinrichtung nothwendig oder förderlich waren, wie Land- und Wasserbauten, Straßen und Brücken, Befestigungswerke gegen den äußeren Feind, Vorbeugungen gegen innere Gefahren, vor Allem aber fruchttragende liegende Güter, mit deren Erträgnissen die Lasten der ganzen Einrichtung bestritten wurden, bekannt unter dem Namen der Kammergüter oder Domänen und Forsten, obwohl die Letzteren im Grunde zu den Ersteren gehörten; 10)

c) nutzbare Rechte, deren Ertrag zu gleichen Zwecken diente, Regalien genannt, wie Zölle, Berg- und Salzwerke, andere Monopolien;

d) auch fahrende Habe oder bewegliche Güter gehörten dazu, die entweder demselben Zwecke, wie die vorbemerkten Liegenschaften dienten, wie Waffen- und Munitionsvorräthe, oder die als Vermögenstheile der regierenden Familie nur ihrem eigenen Interesse gewidmet waren, wie z. B. der Hausschatz, der Marstall, Zierden der Schlösser, Bücher- und Kunstsammlungen, Merkwürdigkeiten aller Art.

Die Wirkungen dieses Hausfideicommisses waren also α) die Unveräußerlichkeit, β) die Untheilbarkeit, γ) der Rücktritt der übrigen Agnaten hinter dem zum Familienhaupte berufenen, bis die Regierungsfolge an eine nachgeborne Linie fiel, δ) ebenso der Rücktritt der weiblichen

9) In den Hausgesetzen findet sich dafür häufig die Formel, daß die Länder (und Leute) ein ewiges Familienfideicommiß sein sollen. Maurenbrecher a. a. O. §. 140 Note 6.

10) Bluntschli allgemeines Staatsrecht. München 1852, S. 381 Nr. 5. „In den mittelalterlichen Reichen des romanischen und germanischen Europas besassen die Fürsten weite Domänen und hatten feste Rechte auf öffentliche Einkünfte, zugleich aber die Pflicht, die regelmäßigen Kosten der Regierung und der Rechtspflege aus ihrem Vermögen zu bestreiten. In der neueren Zeit kamen sorgfältigere Unterscheidungen auf.“

Abkömmlinge oder Cognaten, und zwar in dem eigentlichen mit der Regierung verketteten Staatsgute unbedingt, in dem Mobiliarnachlasse aber nur bedingt, mit Wiederaufleben des bedingnißweise vorbehaltenen Erbrechtes, wenn der ganze Mannsstamm oder eine Hauptlinie desselben erlöschen und daher die Regierungsfolge in eine andere Nebenlinie überspringen würde, wobei begreiflicher Weise sehr mehrdeutig war und bestritten werden konnte, was eine Haupt- und was eine relative Nebenlinie sei.

Der Inbegriff dieser Wirkungen umschlang den gesammten Besitzstand eines deutschen Fürstenhauses im Laufe der Geschichte mit einem solidarischen Bande, welches in dem Wesen des deutschen Territorialstaates zuletzt seine genau geregelte Ausprägung fand, und wenn gleich die rationelle Staatslehre die Unterstellung, daß derselbe, wie in sogenannten Patrimonialstaaten, ein Eigenthum der regierenden Familie gewesen sei, weit von sich zurückweist, so fuhr derselbe dennoch fort, in seinen rechtlichen Beziehungen mit allem, was dazu gehört, nach Analogie der Grundsätze vom Eigenthume betrachtet und behandelt zu werden. Aus der näheren Entwicklung jenes Hausfideicommißverbandes bildete sich sogar eine eigene Disciplin, welche den meisten Lehrbüchern des deutschen Staatsrechtes als eigener Abschnitt unter dem Titel des Privatfürstenrechts mit einverleibt oder angehängt ist. [11])

11) Die patrimoniale Färbung des deutschen Territorialstaates reichte noch weit in das laufende Jahrhundert herüber, im verflossenen war sie die vorherrschende. Obwohl schon Seneca orat. 31 gesagt hatte: Ad reges potestas omnium, ad singulos proprietas, und Scheid de juris publici et privati differentiis S. 7 bemerkte: Imperans res in dominio habet, personas jussu dirigit, so vertheidigte dennoch Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, Halae 1780 den Satz: Germania tota regitur jure patrimoniali et herili; superioritas territorialis cum ipsis territoriis in patrimonio est, ut patrimonialem et herilem haud inepte dixeris. Die Staatsgewalt als ein Eigenthum der regierenden Familie vertheidigten noch Meier in seiner Einleitung in das Privatfürstenrecht und Schnaubert im Staatsrechte der gesammten Reichslande. Vergl. hierüber Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 329 Note a und b. Dieser Schriftsteller selbst, sich vom historischen Boden zu einer mehr idealen Auffassung emporschwingend, ist im angeführten Paragraphen indessen der Meinung, das Staatseigenthumsrecht sei kein Grund- und Boden-Eigenthum des regierenden Subjektes oder seiner Familie, auch bestehe dasselbe nicht in der Staatsgewalt selbst, etwa als Eigenthum einer Individualperson oder einer Familie, wie in den sogen. Patrimonialstaaten, es sei vielmehr ein Ausfluß der Staatshoheit. — Maurenbrecher a. a. O. §. 145 bemerkt: Die (heutige aus der Landeshoheit umgetaufte) Souverainität ist nicht blos ein juristischer Begriff, sondern sie ist etwas Gegenständliches (d. h. ein legitimes Gut), das man besitzen, erwerben und verlieren kann. Insbesondere faßt das deutsche Staatsrecht sie von jeher als ein

V. Das rechtliche und auch vollkommen durchgreifende Bindemittel, um dieses Hausfideicommiß zu gründen, ihm die gehörige Festigkeit und die nöthige innere Einrichtung zu geben, waren vorzugsweise die Hausstatuten der fürstlichen Familien. Einzelne Punkte waren bereits durch Reichsgesetze vorgesehen, wie die Untheilbarkeit der Churländer und die Nachfolge in dieselben nach dem Rechte der Erstgeburt durch die goldene Bulle; alles Uebrige blieb der Autonomie der einzelnen Häuser überlassen, von der nie bezweifelt wurde, daß sie den Reichsständen wie dem ganzen hohen Adel in Deutschland zustund. Die vorzüglichsten Quellen, welche den entsprechenden Rechtszustand vermittelten, waren Testamente und Familienverträge, Verzichte und Reverse, theilweise auch wirkliche Hausgesetze als einseitige Verordnungen der Familienhäupter, wozu man meistens nur die Zustimmung des nächsten Agnaten erholte; als ergänzend traten die Hausobservanzen hinzu, welchen man, wenn sie lange Zeit hindurch gleichförmig beobachtet wurden, das Ansehen von gewohnheitsmäßigen Hausstatuten nicht versagte, wie z. B. im Pfalz-Zweibrückischen Hause der Observanz, wonach die Prinzessinnen bei ihrer Vermählung auf das Hausfideicommißgut mit Vorbehalt zu verzichten hatten. Dergleichen Hausgesetze bedurften auch nie zu ihrer Gültigkeit einer Mitwirkung der

Privatrecht ihres Inhabers auf, und zwar nach Analogie des Eigenthumes, so daß dem Souverain (früher dem Landesherrn) daran quasi dominium und quasi possessio zusteht, so gut, wie Privatleuten an ihren Rechten und Gerechtigkeiten. Ferner in §. 231: Die Regierungsfolge in den regierenden deutschen Häusern, die sogen. Thronfolge oder Staatssuccession hat eine zweifache Seite, erstens eine privatrechtliche, insoweit von der Delation der Erbschaft, d. h. von dem Successionsrechte und der Successionsordnung die Rede ist, nach welcher das Privateigenthum an der Souverainität von dem bisherigen Souverain auf seinen Nachfolger übergeht; zweitens .... u. s. w. — Was Zöpfl a. a. O. Bd. I §. 39 in eben diesem Belange bemerkt, wurde bereits oben S. 74 Note 1 angeführt. Derselbe fährt ebendaselbst noch weiter fort: Durch eine verkehrte Begriffsverwirrung hatte das Mittelalter die Vorstellung gebildet, als wenn der Regierungsbezirk (das Territorium) als eine selbstständige Sache einer gewissen Familie oder Corporation (Kirche oder Reichsstadt) als erbliches oder bleibendes Besitzthum zustehen könne, und zwar in der Art, daß er selbst den Rechtstitel zur Ausübung der Regierung für den jedesmaligen Besitzer enthalte, während an sich betrachtet nur die kaiserliche Verleihung (also eine Officialität) den Rechtstitel zur Ausübung der Regierung bilden konnte .... Durch die Bezeichnung der Staatsgewalt (Landeshoheit) als patrimonial will somit nunmehr nur noch soviel ausgedrückt werden, daß sie, obwohl an sich und ihrer Wirkung nach ein politisches Recht, in gewissen Beziehungen den Charakter eines Eigenthumes, nämlich den Charakter der absoluten (von Plebisciten unabhängigen und dadurch nicht abänderlichen) Zuständigkeit und Erblichkeit, wenn gleich nicht mehr, wie man früher häufig annahm, den Charakter der Unbeschränktheit an sich trage.

Landstände, da sie ein Ausfluß der Familien-Oberaufsicht und Autonomie, aber nicht der gesetzgebenden Gewalt waren. Sie bedurften ebensowenig der öffentlichen Bekanntmachung zu ihrer verbindenden Kraft, wie jedes Fideicommiß nach römischem Rechte, obwohl dieser Umstand dritten Personen, namentlich Gläubigern und Käufern einzelner Bestandtheile sehr empfindlich fühlbar werden konnte. Ob sie der kaiserlichen Bestätigung, die in der Regel nachgesucht wurde, zu ihrer Wirksamkeit bedurften, war streitig; für unsere Frage ist dieser Punkt gleichgültig, weil alle pfälzischen Hausgesetze, welche hier in Betracht kommen, wirklich mit der kaiserlichen Bestätigung versehen sind. [12])

12) Alle Lehrbücher des deutschen öffentlichen Rechtes stimmen darin überein, daß die Hausverträge der deutschen fürstlichen Familien und aushilfsweise das Herkommen eine Hauptquelle des Territorialstaatsrechtes seien. Insbesondere Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III §. 428: Jene Dispositionen (welche die Untheilbarkeit des Landes bedingten oder das Veräußerungsrecht beschränkten) galten für eine die Erben als Glieder eines Geschlechtes verbindende Stammeinigung, deren Kraft aus dem ausgedehnten Autonomierechte des Herrenstandes entsprang .... Von dieser Seite betrachtet, darf man die Stammverträge der Periode von 1272 — 1517 unbedenklich schon wahre Hausgesetze nennen. — Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §§. 75 und 76, wo in Note a einige bayerische Hausgesetze aufgezählt sind. — Maurenbrecher Grundsätze §. 7, I. Ziff. 6 und §. 128 Note a Ziff. 7. — Zöpfl's Grundsätze des deutschen Staatsrechtes §. 71 Ziff. 2 und 3. — Pötzl bayerisches Verfassungsrecht §. 2 lit. b. γ. — Maurenbrecher a. a. O. §. 229 bemerkt von den Quellen des Privatfürstenrechtes: Die ungeschriebenen Quellen seien theils ausdrückliche Hausgesetze, worunter alle möglichen autonomischen Satzungen verstanden würden, als da seien Familienverträge, letztwillige Dispositionen, Erbverbrüderungen und wirkliche Gesetze des Familienhauptes (Hausgesetze im engeren Sinne), ... theils Familienobservanzen, welche nach den allgemeinen über das Herkommen geltenden Grundsätzen beurtheilt werden müßten. Die Note c fügt hinzu: Daß die vom Regenten für seine Familie gegebenen Hausgesetze nicht Ausflüsse seiner gesetzgebenden Gewalt, sondern seiner Autonomie gewesen, sei allgemein anerkannt. Es beweise dieses, daß sie nie an die landständische Einwilligung gebunden waren, obwohl diese, wie die kaiserliche Bestätigung, häufig als Garantie hinzutrat. In §. 245 zählt derselbe Autor zu den einzelnen die Familiengewalt des deutschen Regenten ausmachenden Rechten auch 3) das Recht, Hausgesetze zu geben, unter welchen aber in der Art unterschieden werde, daß Hausgesetze, welche über die Thronfolge und das Vermögen bestimmten, nur mit Einstimmung der Agnaten gegeben werden könnten, dagegen diejenigen dieser Zustimmung nicht bedürften, welche blos Maßregeln für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt der gesammten Familie enthielten. — Zöpfl a. a. O. bemerkt in §. 91 Ziff. V: Die Reichsstände hatten das Recht der Autonomie in Hinsicht auf ihre Familienverhältnisse, jedoch waren die Grenzen desselben nicht unbestritten. (Nach Note 8 soll die kaiserliche Bestätigung dazu erforderlich gewesen sein.) Dann weiter unten §. 214, I.: Zur Zeit des Reiches war unstreitig, daß bei der Errichtung hausgesetzlicher

VI. In den einzelnen Bestandtheilen eines solchen Hausfideicommisses war jedoch ein beachtenswerther Unterschied, je nachdem dieselben wesentlich und untrennbar an die Landeshoheit und die Person des Regenten gebunden waren oder nur zufällig in seinem Besitze zusammentrafen und unter Umständen an andere nicht regierende Familienglieder übergehen konnten. Diese letztere Eigenschaft trat besonders bei Successionsfällen praktisch hervor, wo eine Absonderung der sogenannten Staats- und Allodial-Verlassenschaft erforderlich wurde, in der Weise, daß Allod hier nicht das Widerspiel von Lehn, sondern, weil die Territorien oder Landesgebiete in der Regel dem Kaiser und Reich lehnbar waren, den Gegensatz zu Allem bedeutete, was als herrschaftliches Gut und als Hülfsmittel der Regierung mit dem Besitze des Landes selbst in eine wesentliche Verbindung gesetzt oder doch nothwendig mit diesem Bande aufzufassen war. Das Allod war also ein negativer Begriff, es bildete sich aus dem ganzen Besitzthume eines regierenden Fürsten nach Ausscheidung dessen, was zum Staatsgute oder zur Staatsverlassenschaft gehörte. Der Anlaß zu einer solchen Absonderung ergab sich besonders alsdann sehr folgenreich, wenn eine reichsständische Familie ganz ausstarb, also die Herrschaft oder Landeshoheit an eine andere etwa durch Erbverbrüderung mit ihr verbundene gelangte, wie eine solche in Bezug auf Jülich und Berg zwischen den Häusern Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg bestand, oder auch wenn eine Hauptlinie ausstarb und eine andere in die Succession nachrückte, wie solches Herzog Wolfgang von Zweibrücken in seinem Testamente von 1568 für seine Söhne verordnet hatte.[13]) Hier wachte das

---

Normen in den reichsständischen Familien die Landstände gemeinrechtlich nicht befugt waren, eine Mitwirkung zu beanspruchen, gleichviel ob die Form eines Testamentes oder eines Vertrages unter den Familiengliedern beliebt worden war. (Note 1: Es war dies eine nothwendige Folgerung aus dem Patrimonialprincipe, auf welchem die Landesherrlichkeit beruhte.) II. Desgleichen war zur Zeit des deutschen Reiches die Publikation hausgesetzlicher Normen keine Bedingung ihrer Giltigkeit und Verbindlichkeit gegenüber von dritten Personen, wie Unterthanen und Gläubigern. (Note 2: Es konnten hiedurch für Dritte, namentlich für Gläubiger, große Nachtheile entstehen, z. B. da wo ein nicht bekannt gemachtes Hausgesetz die Unveräußerlichkeit der Besitzungen festsetzte.) — Auch Zachariä's deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. I §. 34 zählt unter den Quellen des Territorialstaatsrechtes unter Ziff. III auf: Familien-Verträge, Erbverbrüderungen, Erbtheilungsrecesse in Successionsfällen, fürstliche Testamente, überhaupt die Hausgesetze.

13) Maurenbrecher a. a. O. §. 237 bemerkt hierüber: Allodialverlassenschaft heißt alles dasjenige beim Tode des Regenten hinterlassene Vermögen, welches nicht zur Staatserbfolge oder Staatssuccession gehört. (Note c. Siehe z. B. bayerisches Hausgesetz von 1819 Tit. V.) In sämmtlichen deutschen Häusern kommt die aperte

nur bedingt durch Verzicht zum Schweigen gebrachte und in der Schwebe erhaltene Successionsrecht der Töchter wieder auf, aus welchem die schwierige Streitfrage der Regredienterbschaft erwuchs, ob nämlich das Allodialgut an die älteste Tochter, die zuerst verzichtet hatte, und deren Nachkommen, oder an die dem letzten Besitzer am nächsten Verwandte fallen sollte. [14]) Für alle diese Fälle war es sehr wichtig und oft sehr schwierig, die rechte Grenzlinie zu finden, was zur Staatsverlassenschaft gehöre, daher auf den Regierungsfolger übergehe, oder als Bestandtheil der Allodialverlassenschaft den Cognaten zufalle. Dieser Fall konnte sich ferner auch mit gleicher Bedeutsamkeit ergeben, wenn ein Erbland eines Fürsten mit allem, was zur Regierung desselben gehörte, abgetreten wurde, sein Familiengut dagegen, wenn gleich in demselben vorfindlich, ihm und seinem Hause verbleiben mußte. [15])

Intestaterbfolge in den Privatnachlaß vor, außer in Preußen wegen des oben in §. 201 Note a angeführten Grundsatzes, wonach nur die testamentarische Nachfolge in denselben möglich ist oder die Staatserbfolge. Zur Staatssuccession gehört aber nur die Souverainität und dasjenige Staatseigenthum, welches sich im Besitze des jeweiligen Regenten befindet. Zur Allodialverlassenschaft gehört mithin alles Privat- und Familieneigenthum, welches der letzte Regent unter sich gehabt hat, in welchem wiederum weiter unterschieden wird der Privatnachlaß oder der Inbegriff derjenigen Mobilien und Immobilien, welche der letzte Besitzer aus eigenen Mitteln (Schatullmitteln) erst erworben hat. (Note e: Für Privatnachlaß sagen ältere Publicisten bezeichnender noviter aquisita oder hereditas mobiliaris). — In gleichem Sinne bemerkt Leist in seinem deutschen Staatsrechte (Göttingen 1803) § 33: Wenn die Cognaten zur Staatsverlassenschaft selbst nicht gelangen, weil noch eine andere Linie vorhanden ist, ... so bekommen sie doch nach dem Abgange einer Linie die Privatverlassenschaft des letzten Regenten, welche gewöhnlich, wiewohl sehr unpassend, Allodial- oder Mobiliarerbschaft genannt wird. Diese begreift sodann in sich diejenigen beweglichen Sachen, welche weder zum beständigen Nutzen und Gebrauche des Staates, noch aus dessen Mitteln angeschafft sind, noch auch kraft besonderer Verträge und des Herkommens, oder aus einem anderen giltigen Grunde zur Staatsnachfolge (also wohl dem Staate selbst) gehören.

14) Das erste System trug gewissermassen im spanischen, das letzte im österreichischen Successionskriege durch Entscheidung der Waffen die Oberhand davon.

15) Im Hause Wittelsbach führte die Sonderung der Staats- von der Allodial-Verlassenschaft oder die Vermischung beider bereits zweimal zu sehr verhängnißvollen Krisen. Nach dem Tode des Herzogs Georg des Reichen von Bayern-Landshut im Jahre 1503, der bekanntlich seine Enkel von seiner Tochter Elisabeth, die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp zu Universalerben eingesetzt hatte, endete der daraus entsprungene Successionskrieg damit, daß diese Prinzen kraft des kölnischen Schiedsspruches des Kaisers Maximilian das Herzogthum Neuburg als die sogen. junge Pfalz ganz gegen den Wortlaut und Sinn der bayerischen Hausgesetze, namentlich des Vertrages von Pavia abgetreten erhielten. Ebenso erhob nach dem Abgange der Simmerischen

VII. Von dem Augenblicke an, wo auf die oben bezeichnete Weise das Hauptbesitzthum eines deutschen Fürsten zum Fideicommißgut seiner Familie wurde, bildete sich ein neuer Gegensatz aus, der vorher nicht bekannt und wozu auch kein Anlaß gegeben war, nämlich das in der obigen Note 15 schon

---

oder mittleren pfälzischen Churlinie im Jahre 1685 der Herzog von Orleans im Namen seiner Gemahlin Elisabetha Charlotte, einer Schwester des letzten Churfürsten Karl Ludwig, Ansprüche auf die Allodialverlassenschaft des letzteren wieder mit angeblich dazu gehörigen Besitzungen, was zu einer gräulichen Verwüstung der Pfalz führte und erst durch päpstlichen Schiedsspruch von 1702 auf eine den Rechten besser entsprechende Weise ausgeglichen wurde. — Vergl. übrigens über die Allodialverlassenschaft die Noten zum bayerischen Landrechte an der bereits oben angeführten Stelle Nr. 5 lit. a—d, wo bemerkt wird: Privatum principis dominium, nach römischem Rechte: sacrum principis patrimonium, res dominica genannt; heutzutage nennt man es Schatull-, fürstliche Handgelder, geheime Kabinetskasse, Familiengüter (nach Zink's Kammeral-Wissenschaft Th. II S. 458), und obwohl die Schatulle selbst in gewissem Maße unter die Staatssachenreflexe mitgehört, so sind und bleiben doch wenigstens die dahin gewidmeten Güter res et bona privata, und rechnet man in specie alles darunter, was dem Fürsten nicht seiner Regentschaft wegen und in Rücksicht auf den Staat, sondern in anderweg, z. B. durch Partikularerbschaften, Vermächtnisse, Schankungen, Heirathgut zugeht oder etwa durch löbliche Ersparniß von den Ordinari-Kammer-Gefällen von ihm zurückgelegt oder ex patrimonialibus weiter beigeschafft wurde . . . Gleichwie nun . . . so hat auch der Regent mit dem patrimonio privato ganz freie und ungesperrte Hände, ... soweit kein anderer Nexus, z. B. feudalis vel fideicommissarius etwa im Wege steht. — Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes bemerkt über denselben Gegenstand §. 335: Landesherrliches Privat-, Patrimonial- oder Schatullgut, denkbar auch in einer erblichen Monarchie, heißt das Patrimonialvermögen des Regenten. Dieser hat deshalb der Regel nach Eigenschaft und Rechte eines Privatmannes; consensus ad alienandum ist nur so weit erforderlich, als es Familien-Fideicommiß oder lehnbar ist. Die landesherrliche Schatull (principis ratio) genießt nach römischem Rechte und nach dem Gerichts-Gebrauche jura fisci . . . dasselbe gehört zu dem Privatnachlasse. . . . Auch die Regentenfamilie kann eigene Familiengüter besitzen, mit oder ohne Fideicommißverband. — Maurenbrecher in den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes bemerkt noch §. 201: . . . Völlig verschieden vom Staatseigenthume ist daher sowohl das Privateigenthum des Regenten (die sogen. Patrimonial- oder Schatullgüter) wie das sogen. Landeseigenthum, d. i. das Eigenthum der landständischen Corporation. Die Note c bemerkt noch, daß im Staatsrechte des vorigen Jahrhunderts wegen der damals herrschenden Ansicht des Patrimonialprincipes Manches als Privateigenthum des Regenten und seiner Familie bezeichnet wurde, was nach den jetzt angenommenen Begriffen zum Staatseigenthume gehören würde. Nach §. 230 Note a stehen der Privatkasse des Fürsten und seiner Gemahlin jura fisci zu; nach §. 237 Nr. 2 findet hinsichtlich des Privatnachlasses regelmäßig die Intestaterbfolge des allgemeinen Civilrechtes statt, wo der letzte Besitzer nicht darüber testirt hat.

mehrfach erwähnte reine und freie Privateigenthum des regierenden Fürsten selbst, was er aus den seiner Verfügung überlassenen Privatmitteln erworben hatte und was daher vom Fideicommißverbande unberührt blieb, meistens Schatullgut genannt, als wenn es der Fürst in seiner Geldkiste zu verwahren pflegte oder hiezu im Stande wäre. Der in Frankreich durch eine k. Ordonnanz von 1667 aufgekommene Grundsatz, daß der König nur für sein Land erwerben könne, alles Schatullgut, worüber er nicht von Todes wegen verfügte, daher auch auf seinen Regierungsfolger übergehe, fand wohl im Hause Preußen im Jahre 1713 eine vereinzelte Nachahmung, hatte aber im jus publicum des alten deutschen Reiches nirgends eine allgemeine Geltung.[16])

VIII. Die unter dem Einflusse der rationellen Staatslehre immer weiter fortschreitende Leuterung der Begriffe über das Verhältniß eines deutschen Landesherrn gleichwie jedes Staatsoberhauptes zu dem von ihm besessenen und regierten Lande führte endlich zum Durchbruche der Ansicht, daß das letztere nicht sein und seiner Familie Eigenthum sei und sein könne, sondern daß an seine Herrschaft eine sie beinahe an Interesse aufwiegende Last von Pflichten, seine Unterthanen zu beschützen und für ihre Wohlfahrt zu sorgen, geknüpft sei. Dessen unerachtet fuhr aber das rechtmäßige Herrschaftsrecht, seit dem Rheinbunde Souverainität genannt, noch immer fort, ganz nach Analogie der Regeln vom Rechte des Eigenthumes beurtheilt zu werden. Derselbe Umschwung der Ideen erhob auch den Begriff des Staatsgutes oder Staatsvermögens erst zur Anerkennung und später zur praktischen Geltung. Da der Staat als eine politische Körperschaft mit einem Haupte oder irgend einer anderen Regierung an seiner Spitze zur Erreichung seiner Zwecke Gegenstände der mannichfaltigsten Art nöthig hat, so ist auch nichts natürlicher und zugleich unumgänglicher, als daß ihm als Corporation aufgefaßt auch das Eigenthum an Sachen, beweglichen wie unbeweglichen, zustehen könne und müsse.[17]) Hiebei traten aber sogleich zweierlei Systeme einander gegen-

16) Maurenbrecher a. a. O. §. 201 Note c: Die Benennung der Schatull-Güter ist erst aufgekommen, seit der Begriff des Staatseigenthumes sich befestigt hatte. Hie und da unterschied man auch Patrimonial- als Familienstamm-Gut und Schatullgut.

17) Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II §. 206 Ziff. II: Unstreitig besitzt der Staat die Fähigkeit, Sachen eigenthümlich zu besitzen und Eigenthum zu erwerben. Im Gegensatze zu rebus communibus omnium hominum und denjenigen Sachen, welche als öffentlich dem gemeinen Gebrauche überlassen sind, wie Landstrassen, Seehäfen u. dgl. kann es ein Staatsgut (patrimonium populi vel civitatis) geben, hinsichtlich dessen der Staat selbst als Eigenthümer erscheint und was von dem

über, das historisch-dogmatische und das national-liberale. Nach dem ersten ist der deutsche Landesherr, nun souverainer Fürst genannt, noch immer der wahre Eigenthümer alles zur Ausübung seiner Regierungsrechte erforderlichen oder überhaupt gehörigen Gutes, nur mit der Verpflichtung, dasselbe zu dem Staatszwecke, zur Führung der Regierung und zum Besten seiner Unterthanen zu verwenden, mit der Folge, daß dieses Eigenthum ohne alle Vermittlung eines Fideicommißverbandes auch auf alle seine Nachfolger in der Regierung übergeht und von selbst übergehen muß. Nach der letzteren Auffassung ist dagegen die Landesgemeinder selbst als eine gesellschaftliche Verbindung freier unter einem Oberhaupte lebender Bewohner des Staatsgebietes der wahre Eigenthümer des Staatsgutes, der Regent dagegen nur dessen Besitzer, dessen Nutznießer und Verwalter im Namen der großen Genossenschaft, die man vorherrschend das Volk nennt. In ihrer praktischen Bedeutsamkeit fallen aber diese beiden Systeme wieder ganz in Eines zusammen; welche Rechte des Eigenthumes der Regent an dem Staatsgute auszuüben ermächtigt ist und in welchen Grenzen sich diese Dispositionsbefugniß eingeschränkt findet, ist immer nach der Landesverfassung mit oder ohne ständische Repräsentation, und nebenbei nach den Hausgesetzen der regierenden Familie zu beurtheilen; das Wichtige und einzig Wesentliche besteht nur darin, daß das wahre Staatsgut, wie das Staatsgebiet und die ganze Summe der Herrschaftsrechte immer jedem Nachfolger in der Regierung des Landes mit gleichem Rechte zusteht, wie dem Vorgänger, mag er aus derselben Familie oder Linie sein oder nicht. Insoferne behalten also auch die Worte der neueren Staatsverträge bei Gebietsabtretungen: en toute souveraineté et propriété, ihre volle Bedeutung.[18]) Man hat dem Staatsgute auch, um ihm eine mehr persönliche Beziehung zu dem regierenden Fürsten aufzuprägen, den Namen Krongut oder Kronfideicommiß gegeben; auch dieses ist rein zufällig, da

damit Beauftragten für den Staat und dessen Zwecke verwaltet und verwendet wird. Insoferne nun in der wahren Monarchie der Fürst als Inhaber der gesammten Staats-Gewalt den Staat in allen Beziehungen repräsentirt, ... so muß auch in den deutschen Staaten der Landesfürst als solcher als der Eigenthümer des Staatsgutes (nach öffentlichem Rechte) betrachtet werden, jedoch in keinem anderen Sinne, als er überhaupt Eigenthümer oder Inhaber der auch das Eigenthum am Staatsgute umfassenden Staatsgewalt ist, mithin in der Benützung und Verwendung auf öffentliche oder Staats-Zwecke beschränkt.

18) Zachariä a. a. O. §. 208 Note 9: Die in der Rheinbundsakte, späteren Friedensschlüssen und auch der Wiener Congreßakte wiederkehrenden Ausdrücke: S. M. possédera en toute souveraineté et propriété, haben zwar zunächst nur eine völkerrechtliche Bedeutung, können aber auch in staatsrechtlicher Hinsicht nicht zum Beweise dienen, daß diese Erwerbungen vom Lande gemacht wurden.

die Erfahrung gelehrt hat, daß, sobald die monarchische Verfassung eines Landes in eine republikanische umgewandelt wird, das Krongut augenblicklich den Namen und das Wesen eines Nationalgutes annimmt, wenn auch der Fürst die Krone als ein Symbol seiner Macht mit fortgenommen haben sollte.

IX. Hievon ausgehend läßt sich das gesammte Besitzthum eines deutschen Landesherrn, um für den entsprechenden Theil desselben die Eigenschaft der res publica zu vindiciren, in folgende ebenso natürliche als in ihrer geschichtlichen Entwicklung nachweisbare Eintheilung bringen:

a) An der Spitze desselben und als Hauptmasse tritt das Staatsgut oder Staatsvermögen im eigentlichen Sinne hervor, patrimonium rei publicae, auch öffentliches oder unmittelbares Vermögen des Staates genannt, als ein Inbegriff von Sachen, deren Eigenthum dem Staate zusteht, so daß ihr eigenthümlicher Gebrauch nach Art des Privat-Eigenthums ausschließend für den Staatszweck bestimmt ist. [19])

Der Begriff von Staatseigenthum als eines Eigenthumes, das der moralischen Person zusteht, das also ausschließlich weder dem Regenten noch der Gesammtheit der Unterthanen zusteht (also communio zwischen Fürst und Volk) ist im neuesten Staatsrechte durchaus anerkannt und das jedesmalige Staatsoberhaupt gilt in Betreff desselben nur als der Repräsentant (man könnte fast sagen Lehnträger) der moralischen Person des Staates. [20])

---

19) So definirt Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 328 das Staatsgut. — Die Anmerkungen zum bayer. L.-R. Th. II Kap. 1 §. 5 Nr. 6 lit. b äußern sich hierüber in folgender Weise: Bei uns heißt publica res, was zum Staats-Eigenthume — patrimonium rei publicae vel civitatis — unmittelbar gehört. Dahin gehört alles, was dem Fürsten oder Staate in Absicht, die Staatslasten zu tragen, an Landen, Leuten, Gütern, Renten, Rechten, Gerechtigkeiten, Jurisdictionalien, Regalien und anderen juribus et praerogativis zugehört . . . . Dann lit. d: Sogar die fürstlichen Mobilien und fahrende Habe nimmt naturam rei publicae an, soweit sie zum fürstlichen Staate, Lustre und Ansehen erforderlich, zum Landesschutze und anderen usus publicos gewidmet oder als ein surogatum accessorium rei publicae immobilis considerirt oder demselben expresse vel tacite einverleibt ist. — Preuß. L.-R. Th. II Tit. 14 §. 11: Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benützung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domänen oder Kammergüter genannt. §. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domänengut anzusehen. — Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch §. 287 Ziff. 3: Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als Münz-, Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle werden Staatseigenthum genannt.

20) Dies ist die Lehre Maurenbrecher's a. a. O. §. 201, welcher Note 6

Nach Zöpfl a. a. O. Bd. II §. 485 versteht man unter Staatsgut ein Vermögen, welches im Eigenthume des Staates ist und dessen Erträgnisse, wenn es dergleichen abwirft, in die Staatskasse fließen.

Zachariä's Ansicht in diesem Belange (Bd. II §. 206 Nr. II) wurde bereits oben in Note 17 (S. 86) ausgehoben.

Pötzl in seinem bayer. Verfass.-Rechte §. 144 bemerkt: Die sämmtlichen Bestandtheile des Staatsgutes sind Eigenthum des Staatsoberhauptes als solchem, ihm kommt es daher zu, die Verwaltung desselben anzuordnen und die Früchte nach seinem freien Ermessen für die Zwecke des Staates zu benützen.

Man wird aus dieser Vergleichung leicht abnehmen können, daß die Formulirungen, das Staatsgut sei ein Eigenthum des Staates oder des Regenten als solchen, durchaus auf Eines hinauslaufen; hört er zu regieren auf, so erlischt auch sein Eigenthum.

b) Dem Staatsgute gegenüber tritt als Allodial-Eigenthum oder nach Umständen als Allodialverlassenschaft der ganze Inbegriff des Besitzthums eines Regenten an liegenden Gütern und fahrender Habe, welcher von jenem innigen Verbande mit dem Staate und den Regierungsrechten frei ist. Maurenbrecher in seinen Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts bemerkt hierüber §. 237 sehr treffend dasjenige, was bereits oben Note 13 (S. 83) angeführt wurde, und fährt dann noch weiter fort: Was nun die sog. Allodialverlassenschaft angeht, so findet auch in ihr der Regel nach in Folge fideicommissarischer Disposition (oder der sie vertretenden Stammgutseigenschaft) die besondere Erbfolge und daneben meist auch die Primogenitur statt, also daß sie (immer wohl nach Absicht der Stifter selbst) mit der Regierungsfolge meist in ein und derselben Person zusammentrifft. Ihre Verschiedenheit von der Staatserbfolge zeigt sich aber dennoch offenbar a) wenn die Familie erlöschen sollte, b) in allen Fällen, wo die Staatserbfolge außerhalb der Familie fällt, endlich c) überhaupt in der Erbfolge der Prinzessinnen.

Ganz übereinstimmend hiemit hat auch Zöpfl in seinen Grundsätzen

---

die Bemerkung hinzufügt: Im älteren deutschen Staatsrechte konnte freilich der Begriff des Staatsgutes nicht aufkommen, solange dort (nämlich im 16. und 17. Jahrhundert) die Idee des Landeseigenthumes, d. h. die Idee herrschte, daß das gesammte Staats-Gebiet (mit allen Pertinenzen) im Privateigenthume des Regenten sich befinde. Seitdem das Irrige dieser Ansicht eingesehen worden ist, mögen theils die römischen Ansichten in Betreff der res publica, pecunia populi, theils die Begriffe des allgemeinen Staats-Rechtes von der moralischen Persönlichkeit des Staates dem Begriffe des Staatseigenthumes seine gegenwärtige Herrschaft begründet haben. Zum Belege des Letzteren vergl. preuß. L.-R. Th. II Kap. 14 §§. 1 und 11.

des allgem. u. des deutschen Staatsrechts Bd. II §. 263 die Sonderung der Staats- und der Privatverlassenschaft eines Regenten erörtert, wovon im folgenden Punkte das Nähere. Insbesondere bemerkt derselbe unter Ziff. II an dieser Stelle, es sei bei einer solchen Absonderung darauf Rücksicht zu nehmen gewesen, ... 2) ob und welche allodiale Landestheile und Güter etwa in einem Hausfideicommißverbande begriffen gewesen seien.

c) Hieraus geht mit Evidenz hervor, daß in dem Allodialbesitze und dem Allodialnachlasse eines Landesherrn zweierlei nicht zu verwechselnde Bestandtheile begriffen waren, nämlich α) die Gegenstände seines Haus-Fideicommisses, welche nicht zum Staatsgute gehörten und welche der Herzog von Orleans im Jahre 1685 für seine Gemahlin auch nur allein reclamirte, und β) die Stücke seines Privatbesitzes, die er, wie jeder Privatmann und jeder Unterthan seines Landes, für sich erwerben und frei darüber verfügen konnte, das Schatullgut im engsten Sinne. Die erlangte Gewißheit, daß ein Vermögenstheil von zweifelhafter Beschaffenheit nicht zum Privatnachlasse des Fürsten gehörte, nicht sein Schatullgut gewesen, erschöpft daher die Frage noch nicht und ist keineswegs ein Kennzeichen dafür, daß es folglich Staatsgut sei und auf den Regierungsfolger übergehen müsse, und ebensowenig der Umstand, daß derselbe längere Zeit mit der Staatssuccession nebenher lief und gleichen Schritt hielt, er kann auch zu dem Hausfideicommisse gehört haben, wonach sich der gesammte Rücklaß eines Fürsten in drei Klassen abtheilt, das Staatsgut, das Hausfideicommiß und reines Privatvermögen oder Schatullgut.[21])

d) Endlich kann auch die Regentenfamilie eigene Familiengüter besitzen, mit oder ohne Fideicommißverband (Klüber a. a. O. §. 335 Nr. II), um so viel mehr also auch eine fahrende Habe, wie eine Sammlung von Kunstsachen und anderen Merkwürdigkeiten, die dann ganz außerhalb dem Beizuge zum Staatsgute stehen würden.

X. Eine der wichtigsten Fragen zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich hierüber ergaben, bestand von jeher darin, in welcher Weise eine Sache Staatsgut werden könne und woran man sie als solches erkenne. Die Anmerk. z. bayer. L.-R. a. a. O. Nr. 7 verbreiten sich hierüber umständlich und stellen an die Spitze den Satz,

21) Im Königreiche Bayern könnte sich ein Rückfall der Allodialverlassenschaft nach der Verfassungsurkunde von 1818 Tit. II §. 5 und dem k. Familienstatute von 1819 Tit. V §. 4 ferner Tit. VIII nur dann ergeben, wenn nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes eine mit einer anderen fürstlichen Familie auf diesen Fall geschlossene Erbverbrüderung bestünde, welche den Cognaten den Ausschluß von der Staatsfolge bedeutete.

sobald eine Sache einmal ad finem publicum bestimmt sei, sobald werde sie auch nicht mehr pro privata sed publica angesehen; weiter unten lit. e bemerken sie noch, insbesondere könne der Landesherr seine Schatull- oder Privatgüter dem dominio vel patrimonio publico ohne alle Widerrede einverleiben, und zwar sowohl generaliter (wie 1667 in Frankreich und 1713 in Preußen geschah), als particulariter, expresse vel tacite. Lit. m: Leyser (Spec. 657 §. 11) halte eine Sache im Zweifel weder pro publica noch privata und lade sohin demjenigen, welcher sich in ein oder anderer Qualität fundirt, den Beweis auf. Diese Meinung scheine auch in der That wohl gegründet zu sein, leide jedoch bei den Regalibus und Juribus majestatis (die sich schon ihrer Natur nach bezeichnen), einen wohl merklichen Absatz. Lit. n: Vielemale füge es sich, daß eine Sache sub diverso respectu theils pro publica, theils pro privata angesehen werde, wie es z. B. mit den Kammergütern geschehe, die zur Schatulle gezogen würden. Das bayer. Familienstatut v. 1819 (Regierungsbl. 1821 S. 1) stellt in Tit. VIII §. 1 gewiß eine zureichende und sehr empfehlenswerthe Regel der Kennzeichnung auf durch die Bestimmung, über alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Hausfideicommiß gehören, stehe dem jedesmaligen Regenten keine Privatdisposition zu; diese könne sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme, sondern durch Ersparnisse (soll heißen: Aufwendungen) aus den zu seiner Privatdisposition gestellten Einnahmen (der Civilliste) oder aus sonstigen Privatrechtstiteln erworben und dem Vermögen des Staates oder der Krone noch nicht einverleibt habe. [22])

Maurenbrecher bemerkt hierüber in seinen Grundsätzen des heut. d. St.-R. §. 201 Note e und g sehr treffend: Praktisch wichtig sei die Frage, was zum Staatseigenthume gehöre und was zum Privateigenthume des Regenten, vorzüglich in denjenigen Fällen, wo es auf Sonderung des einen Vermögens von dem anderen ankomme, z. B. bei Länderabtretungen, beim Wechsel der Dynastien u. s. w. . . . Die Umstände, die hier besondere Berücksichtigung verdienten, seien:

1) daß die Einkünfte der Domänen hie und da blos zum Unterhalte der landesherrlichen Familie bestimmt seien, in welchem Falle dasjenige, was illorum pretio (aus den Ersparnissen) angeschafft sei, auch als ihr Privateigenthum, nicht als Staatseigenthum gelten müsse;

---

22) Pötzl bayer. Verf.-R. §. 116. Klüber öffentl. R. d. d. Bundes §. 335.

2) daß dagegen auch da, wo das oben Vorausgesetzte eintrete, dennoch zum Staatseigenthume gezählt werden müsse, was zu öffentlichen Zwecken angeschafft sei, wie z. B. Bibliotheken, Residenzen, Waffen, Kriegsvorräthe, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten u. dgl. Letztere hätten, wenn sie dem Publikum zur Benützung hingegeben (in öffentlichen Gebäuden aufbewahrt) würden, immer die Vermuthung ihres öffentlichen Zweckes für sich. (Also wohl gemerkt, nur im Zweifel die Vermuthung.) Es liege diese Ausnahme in der Natur der Sache. Die Regel sei dennoch aber, daß der Erwerb aus Domanialrevenüen immer zum Staatseigenthum gehöre, wenn die Domänen überhaupt zur Deckung der Staatsbedürfnisse angewiesen seien, ohne Rücksicht ob er zu öffentlichen oder Privatzwecken gemacht worden, daß dies dagegen, wo die Domänen nicht diese allgemeine Bestimmung hätten, nur da der Fall sei, wo die Anschaffung zu öffentlichen Zwecken geschehen war.

Derselbe Schriftsteller bemerkt noch weiter unten im Privatfürstenrechte §. 237 Note d: Praktisch wichtig erwiesen sich für die Trennung des Allodes von der Staatsverlassenschaft die oben §. 201 über die Erwerbung für den Staat und über das Staatsvermögen ausgesprochenen Grundsätze. Im Einzelnen entschieden Hausgesetze, Landesverfassung und Observanz, was zum Staats- oder Krongute und was zum Familien- oder Hausfideicommisse zu zählen sei. Daß Erwerbungen des Regentenhauses durch Erbschaft zu ersterem zu zählen seien, wie die churhessischen Stände von der sog. Rottenburger Quart behaupteten, dürfte weder aus den Quellen, noch aus allgemeinen Grundsätzen zu erweisen sein.

Auch Zöpfl in seinen Grundsätzen des d. St.-R. Bd. II §. 265 bemerkt über dieselbe Frage: II. Beim Erlöschen des Mannsstammes war Rücksicht darauf zu nehmen, 1) ob und welche Landestheile und Güter lehnbar waren, 2) ob und welche allodialen Landestheile und Güter etwa in einem Hausfideicommißverbande begriffen waren. V. Im Allgemeinen sprach man den Allodialerben den ganzen beweglichen Rücklaß mit Einschluß des Schmuckes u. s. w. zu, insoferne nicht eine weiter greifende Hausfideicommißeigenschaft desselben erweislich war. VI. Auch heutzutage kann von Gütern, die an sich im Privateigenthume sein können, die Eigenschaft als Staatseigenthum nicht weiter angenommen werden, als dieselbe entweder gesetzlich bestimmt (wie dermalen seit 1818 vom ganzen Hausfideicommisse in Bayern) oder sonst erweislich ist. VIII. Nicht minder muß auch der Unterschied vom Hausfideicommissarischen Vermögen (auch sog. Hausallodium) als fort-

wirkend betrachtet werden, wo dergleichen Stiftungen bestehen, und ist dies daher ebenfalls nicht dem Privatnachlasse des Souverains zuzuzählen, so lange ein regierungsfähiger Stamm vorhanden ist.

Aus einer Vergleichung dieser im Wesentlichen übereinstimmenden Bemerkungen werden sich also leicht nachstehende Folgesätze ableiten lassen.

a) Wenn eine Sache nach der Lehre der Anmerkungen zum bayer. Landrecht dadurch zur res publica, zum öffentlichen Staatsgute werden soll, daß sie der Landesherr zu öffentlichen Zwecken bestimmte, so können hierunter nur die eigenthümlichen Zwecke des Staates und einer wohlgeordneten Regierung des Landes verstanden werden, wie z. B. der Bau von Festungen und Kasernen, Ankauf von Geschützen und Waffen zur Wehrverfassung, die Aufführung von Gerichtsgebäuden und Gefängnissen zur Verwaltung der Rechtspflege, die Errichtung von Schulen und Bildungsanstalten, ja selbst die fürstliche Residenz mit ihrer inneren Einrichtung gehört dahin, weil der standesmäßige Unterhalt des Fürsten und seiner Familie mit an der Spitze der Staatszwecke steht, ein Förderniß und eine Bedingung zu dessen Wohlfahrt ist; weit verschieden hievon ist aber der Fall, wenn eine Sache, die ihrer Natur nach im öffentlichen wie im Privateigenthume stehen kann, nur dem Publikum zugänglich gemacht, öffentlich aufgestellt wird, weil es auch zahlreiche Privatsammlungen von Gemälden, Bildsäulen, Alterthümern, Münzen und anderen Merkwürdigkeiten giebt, in Ansehung deren ein kunst- nnd freisinniger Eigenthümer dieselbe Vergünstigung gewährt.

b) Wenn dasjenige, was aus Staatsmitteln angeschafft ist, dem Staate, was aber aus Bezügen des Fürsten, die auch aus öffentlichen Cassen fließen, erworben wurde, ihm selbst gehören soll, so muß eine solche Quelle des Ankaufes ganz unzweideutig sein; besteht vielleicht eine gemeinschaftliche Kasse, wie einst die Hofkammer, aus welcher der Fürst seinen Unterhalt schöpft und dem Staate einen Theil seines Verwaltungsbedarfes unausgeschieden anweist, so ist die Abführung eines Ankaufspreises für ein Gemälde aus dieser Casse durchaus noch kein Grund, um eine so erworbene Sache für Staatseigenthum zu erklären.

c) Allerdings kann der Landesfürst eine ihm persönlich gehörige oder seiner Schatull zustehende Sache auch stillschweigend für Staats- oder Krongut erklären, dann aber gehören ganz schlußbündige Handlungen hiezu, welche mit den Hausgesetzen und Verträgen nicht in Widerspruch stehen dürfen, weil diese an erster Stelle darüber entscheiden, was zum Staats-, was zum Hausfideicommißgute und was zum Privatvermögen des Fürsten gehöre.

d) Eine wahre res publica kann auch durch rechtmäßige Veräuße-

rung wieder zur res privata werden, und in gleicher Weise, zumal bei Landesabtretungen und in Kraft von Staatsverträgen, von einem Staate auf den andern übergehen. Anmerk. z. bayer. L.-R. a. a. O. Nr. 7 lit. m. Ständische Einwilligung zu Landesabtretungen war nicht erforderlich, wie Maurenbrecher, der Gewährsmann der rheinischen Provinzialstände §. 140 a. a. O. ausdrücklich zugibt, also auch nicht zu Gränzberichtigungen, Friedensschlüssen und anderen Akten des öffentlichen Rechtes, über das Staatseigenthum zu verfügen.

XI. Eine nicht minder wichtige Frage, worüber die Lehrbücher des öffentlichen Rechtes meistens mit Stillschweigen hinweggehen, besteht noch darin: Wodurch bezeichnet sich die Identität des Staates, dem das Eigenthum eines gewissen öffentlichen Gutes zusteht, was ist sein Bestand, welches sind seine Grenzen? Es ist immer oder doch in der Regel der Central- oder Hauptstaat des regierenden Fürsten als der Inbegriff der unter seiner Regierung vereinigten Gebietstheile, und hier bewährt sich das von der Kritik so hart mitgenommene geschichtliche Patrimonialprincip noch immer als vollkommen wirksam. Alle deutschen Erbstaaten, welche ein deutscher Fürst und Reichsstand mit seiner Herrschaft umfing, waren immer durch das Band der Realunion verschlungen, mochte auch ihr subjectiver Rang als Churland, Herzogthum oder Grafschaft verschieden, ihre Landesverfassung und Verwaltung von einander getrennt sein, weil sein und seiner Familie gemeinsames Herrschaftsrecht den solidarischen Titel ihrer Vereinigung bildete, die Abhängigkeit von seinem Haupte und seinem Stamme sie zu dem Begriffe eines Gesammtstaates erhob und die gleichmäßige Unterordnung unter Kaiser und Reich ihre Beherrschung als Körper eines einheitlichen Staatensystems nach gleichen Grundsätzen und dem Antriebe gleicher Interessen regelte. [23]) Die praktische Anwendung des öffentlichen Rechtes ist diesem Grundsatze von jeher gefolgt. Niemand hat je bezweifelt, daß die Markgrafschaft Burgau, obwohl in Schwaben entlegen, durch eine Realunion mit den übrigen österreichischen Erbstaaten verbunden war, gleichwie die Grafschaft Hohenzollern noch heute in gleicher Weise der preußischen Monarchie einverleibt ist, obwohl begreiflicher Weise die Schwaben nicht über Nacht zu Sachsen werden konnten; anders war es bis vor vierzehn Jahren mit der Grafschaft Neuenburg, welche durch ihre Abhängigkeit von der Schweizer Eidgenossenschaft einem andern Staatensysteme angehörte und nur durch

23) Ueber die drei Hauptformen der Vereinigung mehrerer Staatengebiete unter einem Oberhaupte, die Personalunion, die Realunion und die Incorporation ist nachzusehen Maurenbrecher a. a. O. §. 61; Zöpfl a. a. O. Bd. I §. 62 Nr. IV und §. 65; Heffter's europäisches Völkerrecht §. 20.

eine Personalunion mit Preußen zusammenhing. Durch diese Beherrschung von derselben Familie kennzeichnet sich auch die Identität eines deutschen Territorialstaates. Von allen Ländern des Churfürsten Johann Wilhelm der Pfalz gehören heute zum Königreich Bayern nur noch das Herzogthum Neuburg und einige auf dem linken Rheinufer gelegenen Aemter der Pfalz, wie Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern; und doch läßt sich nicht bezweifeln, daß der König von Bayern als wahrer Regierungsnachfolger der pfälzischen Churfürsten des 17. Jahrhunderts zu betrachten sei, obwohl die beiden pfälzischen Hauptstädte Heidelberg und Manheim sich längst mit dem Großherzogthum Baden vereinigt finden. Was also ein Fürst als deutscher Landesherr an Staatsgütern besaß und erwarb, war in der Regel ein Gesammteigenthum — res publica — seines ganzen Landes und Länderbestandes. Hiebei trat allerdings ein bemerkenswerther Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern ein. Die letzteren, obwohl auch eine Gesammtbesitzung des ganzen Landes, waren schon durch die Natur an Grund und Boden geheftet und gingen daher auch bei Gebietsabtretungen immer mit an den neuen Besitzer über; dasselbe geschah auch mit solchen beweglichen Stücken, welche eine unmittelbare Beziehung auf eine Provinz oder sonst einen Gebietstheil hatten und nur deren abgesonderte Interessen zu fördern bestimmt waren, wie z. B. Archive und Registraturen über die Angelegenheiten jener Provinz. Aller übrige Mobiliarbesitz gehörte aber dem ganzen Lande ungetheilt an; die Summe der Miteigenthümer an diesem modernen Staatsgute verengte und erweiterte sich mit den Grenzen des vom Fürsten beherrschten Landes. Das dermalige Königreich Bayern hatte unter der Regierung seines ersten Königs Maximilian I. nicht seltene Veränderungen seines Territorialbestandes zu erleben; Tirol und Salzburg wurden erworben und wieder abgetreten, Würzburg erworben, abgetreten und nochmals erworben, ohne daß es Jemand einfiel, auch einen entsprechenden Antheil an dem Hausschatz und den Sammlungen des Staates mit in den Ab- und Zugang zu ziehen. Die Festung Germersheim ist in diesem Augenblicke gewiß ein Gesammteigenthum der acht Kreise des Landes, aus dessen Mitteln sie erbaut wurde, wenn sich gleich zeigen sollte, daß alle Kosten des Baues aus der pfälzischen Kreiskasse bezahlt wurden, welche sie nur auf den Hauptmilitärfond vorschoß, der sie wieder mit dem Finanzministerium oder der Centralstaatskasse zu verechnen hatte. Hätte aber die Pfalz nach Beendigung des Krieges von 1866 an Preußen oder wohl gar an Frankreich abgetreten werden müssen, so würde natürlich die Festung mit verloren gewesen, die Artillerie aber, wenn nicht vorher erobert, auf die Festungen Würzburg oder Ingolstadt abgeführt worden sein, gleichwie die österreichische

Artillerie im italienischen Festungsvierecke nicht mit in die Abtretung an Frankreich oder Italien fiel, sondern von dem letzteren Lande erst durch Kauf eingelöst werden mußte. Selbst die Anschaffung eines beweglichen Vermögensstückes aus den Gefällen und Einkünften eines Gebietstheiles ist als eine einfache Finanzoperation nicht erheblich, dasselbe einem fingirten Separatvermögen dieses letzteren einzuverleiben. Angenommen die bayerische Regierung hätte im Jahre 1865 ein kostbares Gemälde für 2000 Thaler in Frankfurt am Main gekauft und in die Pinakothek nach München versetzt, den Kaufpreis aber der unterfränkischen Kreiskasse zur Bezahlung angewiesen. Wenn nun diese zur nämlichen Zeit für eine im Landgerichte Orb verkaufte Waldstrecke, also eine Staatsdomäne, in Frankfurt am Main 2000 Thaler zu erheben gehabt und den Käufer angewiesen hätte, diese Summe unmittelbar an den Verkäufer jenes Bildes zu bezahlen, so wäre dieses letztere gewiß aus Mitteln des Landgerichts Orb erkauft, gleichsam als Surrogat an die Stelle eines dort gelegenen Staatsgutes getreten. Könnte aber die preußische Regierung nach Abschluß des Friedens von 1866 auftreten und das Bild zurückfordern, weil es nach jener Erwerbsart eine Pertinenz des an sie abgetretenen Landgerichts Orb, ein Landsgut desselben gewesen, und weil ja auch der Wald, wenn noch nicht verkauft, im darauf folgenden Jahre an sie mit hätte fallen müssen? Im Jahre 1865 konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß das Landgericht Orb und die übrigen im folgenden Jahre abgetretenen Gebietstheile sich im Verbande des ganzen bayerischen Staatsgutes, im Eigenthume des ganzen bayerischen Staates befanden. Wenn man hier die strengen Consequenzen des Gesammtstaatseigenthumes oder der Communio an der res publica eines Landes durchführen wollte, so würde sich daraus ergeben, daß nach dem Jahre 1866 eine Absonderung des auf jene abgetretenen Gebietstheile gefallenen Antheiles, judicium communi dividundo, erforderlich geworden. Preußen würde einige Perlen aus der Krone des Königs, zwei Juwelen des bayerischen Hausschatzes, sechs Dubletten der Hof- und Staatsbibliothek, einen Mieris oder Ruysdael aus der Pinakothek auf seinen Antheil haben verlangen können, wie der Herzog von Orleans im Jahre 1685 für seine Gemahlin Elisabetha Charlotte; dachte aber Jemand an eine ähnliche Consequenz und welchen Klang hätte dieselbe, wenn je geltend gemacht, vor ganz Europa gefunden?

XII. Als ein Landeseigenthum im Gegensatz zum Staatsgute kennt das neuere Staatsrecht höchst ausnahmsweise nur ein solches Gut, welches den landständischen Körperschaften unabhängig von der Regierung des Landes und dieser gegenüber zustehen sollte, wie z. B. die Landtagshäuser. Vergl. Maurenbrecher's Grundsätze §. 141. Dieser

Schriftsteller bezeichnet es aber in der Note e zu jener Stelle als eine unerhörte Verwirrung der Begriffe, wenn Neuere, (wohl von einem Geiste der Opposition angetrieben) von Landeseigenthum da reden, wo es nur Staatseigenthum heißen muß, um damit ein Eigenthum der Unterthanen im Gegensatze zur Regierung zu bezeichnen und alles dahin rechnen, was aus öffentlichen Mitteln von der Regierung erworben wurde.[24]) In diesem Sinne scheint auch der oben (S. 30) angeführte Brief des Ministers von Kamptz geäußert zu haben, daß es zur Zeit des deutschen Reiches ein Landeseigenthum nicht gegeben habe.[25])

Wichtiger ist dagegen die Frage, ob ein bestimmtes Erbland oder eine Provinz, welche dem Aggregatstaate eines deutschen Landesherrn durch Erbschaft oder Abtretung zugefallen und also durch Realunion damit verbunden war, ein abgesondertes Landes- oder Provincialgut besitzen konnte, welches ausschließend seinen partikularistischen Zwecken gewidmet war und daher auch ohne Zustimmung seiner Provinzialstände als unantastbar erscheinen mußte, so daß die Centralregierung nicht, wie mit dem übrigen Staatsgute, frei damit schalten und walten konnte. Im Ganzen läßt sich dieses nicht bezweifeln, und auch in der Geschichte und dem Völkerleben kommen Beispiele einer solchen Erscheinung nicht selten vor. Gleichwie einzelne Ortschaften, welche dem Complexe einer größeren politischen Gemeinde einverleibt sind, dadurch ihr besonderes Vermögen, z. B. einen Wald zur Ausübung ihres Beholzungsrechtes nicht verlieren, ebenso muß dasselbe auch von dem Verhältnisse der Provincialstellung eines Gebietstheiles zum ganzen Staatsverbande gelten. So ist, z. B. das Julius-Hospital in Würzburg eine Stiftung für das vormalige Fürstbisthum Würzburg, woran nicht einmal die übrigen Parzellen des unterfränkischen Kreises, wie Aschaffenburg, Theil nehmen, und ist die Universität Erlangen ein besonders Eigenthum der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Für dieses abgesonderte Provincialeigenthum muß aber in vorkommenden Fällen ein noch strengerer Beweis geführt werden,

24) Die mächtigste und angesehenste politisch-repräsentative Körperschaft ist gewiß in Europa und folglich auf dem ganzen Erdballe das englische Parlament, von dem nur nicht zu übersehen ist, daß der König darin die erste Stelle einnimmt. Und doch bezweifelt Niemand, daß das neue, schwerfällige und geschmacklose Parlamentsgebäude in Westminster ein wahres Staatseigenthum sei. Dagegen gibt es in London viele prächtige Klubhäuser, die geschlossenen Gesellschaften gehören, und ebenso Häuser und Waaren-Häuser der ostindischen Compagnie, die, obwohl im Grunde eine auf Gewinn speculirende Handelsgesellschaft, das seltsame Beispiel einer merkantilen Staatsregierung darbietet.

25) Vergl. auch Zöpfl a. a. O. Bd. II §. 482 Nr. IV: Ein eigentliches Staatsgut (sogen. Landeseigenthum) gab es nur in den Reichsstädten.

als für die Eigenschaft des Staatsgutes überhaupt. Die besonderen Titel, welche den Bestand eines solchen schaffen und auf Schutz Anspruch machen können, sind etwa

a) wenn ein Landestheil schon vor der Vereinigung mit dem neuen Gesammtstaate staatliches Eigenthum hatte und dasselbe bei der Vereinigung zu einem bestimmt angewiesenen Zwecke jenem gleichsam in die Ehe oder die ihr nachgebildete Verbindung bringt; [26])

b) wenn eine besondere und in ihrem Bestande urkundlich nachweisbare Stiftung, gleichviel ob von dem Landesfürsten oder einem Dritten herrührend, eine Sache für ein Provincialgut erklärt hat, wobei der Geber Herr war, die Grenzen seines Willensaktes vorzuzeichnen;

c) wenn eine Sache für den ausschließenden Dienst und Zweck eines Gebieththeiles aus besonders hiezu angewiesenen und von der Kreisvertretung, namentlich dem Landrathe, bewilligten, außerhalb des allgemeinen Staatshaushaltes aufgebrachten Mitteln des ersteren erworben oder errichtet wurde, wie z. B. die Irrenanstalt für Oberbayern. Den am nächsten vorfindlichen Beleg hiezu bildet die Krahe'sche Kunstsammlung in Düsseldorf selbst, welche unter Churfürst Karl Theodor mit Bewilligung seiner Regierung aus der Landessteuerkasse für die in jener Stadt errichtete Kunstakademie erworben und dadurch ein Eigenthum des Herzogthums Berg, aber nicht seiner Landstände wurde. [27])

Diese letztere Erwerbsart erfordert aber die genaueste Vorsicht in ihrer Prüfung, um nicht auf Irrwege zu führen, wie das im vorigen Punkte angeführte Beispiel von einem in Frankfurt angekauften Gemälde am besten bemerklich machte. Daraus allein, daß gewisse Einkünfte blos aus einer Provinz flüssig wurden, läßt sich nie die Folge ziehen, sie seien sogenannte Landesmittel. Auch der Landesherr hat seinen Unterhalt ganz entschieden aus Landesmitteln zu ziehen; verwendet er also einen Theil der ihm daraus zugeflossenen oder zur Verfügung stehenden Summen zu

---

26) Niemand kann indessen bezweifeln, daß die großen und zahlreichen Domänen, welche sich in den vormaligen Hochstiftern Bamberg und Würzburg vorfanden, ein wahres Eigenthum des bayerischen Staates geworden sind.

27) Soeben, während wir diese Zeilen niederschreiben, bringt die allgem. Zeitung vom 15. April 1869 in einem Artikel aus Salzburg die Nachricht, daß die Thermen im Wildbade Gastein, bisher österreichisches Staatseigenthum, sammt dem kaiserlichen Badeschlosse und den ärarialischen Werkgebäuden in Böckstein in Folge Erwerbung der Salzburgischen Landesvertretung an das Land Salzburg verkauft wurden und in dessen Eigenthum übergehen.

einem solchen Erwerbe, so läßt sich daraus keineswegs schließen, er habe den Erwerb für die Provinz und aus Mitteln der Provinz gemacht, die ihm hiezu den Zufluß eröffnete. Am wenigsten genügt der Umstand, daß sich ein Theil des beweglichen Staatsgutes in einer Provinz verwahrt, aufgestellt oder benützt findet, dazu, ihn zum Provinzialgute zu stempeln. Die Artillerie der Festung Ingolstadt, aus den Einkünften des ganzen Landes angeschafft, ist ein Eigenthum des ganzen bayerischen Staates und nicht des oberbayrischen Kreises. Der König von Bayern könnte noch heute einen Theil der Münchener Pinakothek in Hohenschwangau, Aschaffenburg oder Hambach aufstellen lassen, die Bilder würden darum nie aufhören, zu dem bayerischen Staatsgute und zu dem Hausfideicommisse der Familie Wittelsbach zu gehören.

XIII. Nur um diese Uebersicht zu vervollständigen, verdienen hier einige andere Spielarten der res publica — des öffentlichen und dem Staate angehörigen Gutes — im Vorübergehen eine kurze Erwähnung.

Des Landes-, oder besser gesagt, landschaftlichen Gutes wurde bereits im vorigen Punkte gedacht, außerdem sind aber hier noch folgende Abzweigungen zu bemerken.

a) Das sogen. Fiskusgut wird von allen Lehrbüchern des öffentlichen Rechtes zum öffentlichen oder unmittelbaren Vermögen des Staates gezählt.[28]) Dasselbe ist indessen keine besondere Abtheilung, sondern nur eine bedingnißweise eintretende Färbung, ein sich an gewisse Umstände heftender Namen desselben. Fiskus heißt im Allgemeinen die mystische Personification des gesammten Staatsvermögens, zu dem Ende aufgestellt, um in dem Rechtsverkehre mit anderen Personen für dasselbe eine Grundlage der gleichen Berechtigung und gleichen Verpflichtung darzubieten; in der engeren und am meisten üblichen Bedeutung heißt aber Fiskus die Vertretung des Staatsvermögens in streitigen Sachen vor Gericht, sowie insbesondere jenes Vermögensstammes, welchem die von rechtmäßiger Einziehung fremder Güter herrührenden Zuflüsse zur Einverleibung in das öffentliche Gut zugewiesen sind. Hiebei kommen insbesondere herrnlose Sachen, ledige verwaiste Erbschaften und dem Besitzer zur Strafe aus Händen gewundene Gegenstände in Betracht.[29]) Die Staatscasse — aera-

28) Anmerk. zum bayer. L.-R. a. a. O. Nr. 6 lit. h und Nr. 9. — Klüber öffentliches Recht §. 328 Note c; §. 338 Nr. VII und §. 473. — Zöpfl Grundsätze des deutschen Staatsrechtes Bd. II §. 488 Nr. III und IV.

29) Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Fiskus im röm. Rechte vergl. die Anmerk. zum bayer. L.-R. a. a. O. Nr. 6 lit. a. Ferner lit. i: Aus Allem ergibt sich, daß zwischen domanialibus, cameralibus et fiscalibus kein reeller

rium publicum — oder der öffentliche Schatz wird noch nicht als Fiskus bezeichnet, die Staatsverwaltung, die Finanzstellen und besondere Abtheilungen derselben, wie die Kriegsverwaltung, die Verkehrsanstalten, das Schuldenabledigungswerk können besondere Verträge schließen, Eigenthum erwerben, sich und andere verpflichten; so wie aber Streit darüber entsteht, ist es der Fiskus, der allgemeine oder eine besondere Abtheilung desselben, welcher die Vertretung auf sich nimmt. Insoferne kann man also sehr wohl sagen, daß die vormals Düsseldorfer Gemäldegalerie dermalen in Bayern ein Fiskusgut — res fiscalis — sei, obschon nichts davon confiscirt wurde. [30]) Umgekehrt behaupten die Bergischen Stände, daß sie an ihren Landes- oder Provincialfiskus zurückfallen müsse, so daß also hier zweierlei Fisci mit ihren Privilegien im Kampfe einander gegenüber stehen, und sich grimmig die Zähne zeigen. [31])

b) Mittelbares Staatsgut nennt man das Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen, welches zu den öffentlichen Zwecken des Staates, zur allgemeinen Wohlfahrt in hervorragender Weise mitwirkt. [32]) Dieser Begriff ist indessen erst eine Erfindung der neueren Zeit, auf die man wahrscheinlich deshalb verfiel, weil das Stillschweigen eines daran sich nicht heftenden Privatinteresse dem Staate den Zugriff auf dasselbe und alle Arten zweckmäßiger Veränderungen mit seiner Bestimmung wesentlich erleichterte, wie man insbesondere an dem Kirchengute auf so ausgebreitetem Fuße erlebt hat. In diesem Sinne waren wohl zu Anfang des laufenden Jahrhunderts alle säcularisirten deutschen Erz- und Hochstifte ein mittelbares Staatsgut des deutschen Reichs, alle Klöster ein solches seiner einzelnen Territorien. In dem Grade, in welchem man das Symbol, woran das Eigenthum hing, encyclopädistisch verflüchtigte, wurde das Gut selbst gewissermaßen zur herrnlosen Sache.

Unterschied besteht, sie sind überhaupt bona publica, haben einerlei Zweck und Wirkung, differiren sohin lediglich circa locum et modum administrationis.

30) Ein vereinzeltes privatrechtliches Vorrecht des deutschen Regenten bildet auch der allgemein anerkannte Grundsatz, daß der Privatkasse des Fürsten und seiner Gemahlin jura et privilegia fisci zustehen. — Maurenbrecher a. a. O. §. 229 Note a.

31) Die ziemlich verbreitete und fast sprichwörtlich gewordene Ungunst, mit welcher die gemeine Meinung die Fiskalität zu umspinnen pflegt, beruht in dem unbesiegbaren Widerstreben des Privatinteresse, der ganz legitimen an sich ziehenden Kraft der Finanz-Verwaltung mit einer doch zum allgemeinen Wohle geregelten Beisteuer und Ausweichung entgegen zu kommen oder sich zu fügen. Dies tritt besonders bei herrnlosen Sachen und vakanten Erbschaften recht greifbar hervor; eine Sache, welche Niemand in Anspruch nehmen kann oder welche der Besitzer durch eigene Schuld verwirkt hat, gehört Allen, der ganzen Landesgemeinde, d. i. dem landesherrlichen Fiskus.

32) Klüber a. a. O. §. 334 Nr. II. — Maurenbrecher a. a. O. §. 201.

c) Unter dominium eminens des Staates verstanden ältere Rechtsgelehrte eine eingebildete Oberherrlichkeit desselben über das ganze in seinem Gebiete gelegene Grundeigenthum, wie solche in England unter dem Namen der Lehnherrlichkeit noch wirklich von praktischer Geltung ist, um im Falle der äußersten Noth darauf einwirken, darüber verfügen zu können.[33]) Um das im innersten Wesen und den unentbehrlichen Ausflüssen der Staatsgewalt beruhende Expropriationsrecht gegen Entschädigung zu begründen, bedarf es jener Fiktion einer bleibenden Abhängigkeit und Theilnahme am Eigenthume gar nicht; dasselbe steht den Schweizer Urkantonen, wenn sie eine Straße oder Eisenbahn bauen oder einen Fluß eindämmen wollen, so gut zu, wie den Kaisern und Königen von Europa. Schon die Anmerkungen zum bayer. L.-R. a. a. O. Nr. 8 protestirten gegen ein solches Obereigenthum mit den Worten: Siquidem omnia in territorio sita sunt quidem sub imperio, non autem in dominio principis.

XIV. Das Finanzsystem der deutschen Territorialstaaten war in seinem Ursprunge ein sehr einfaches; dasselbe beruhte auf den Erträgnissen fruchtbringender Grundbesitzungen, d. i. der Kammergüter, später nach französischem Vorbilde Domänen genannt, dann auf nutzbaren Rechten des Landesherrn, den sogen. kleineren Regalien (denn die größeren waren die eigentlichen Herrschaftsrechte selbst), und aushilfsweise auf dem Besteuerungsrechte.[34])

---

33) Maurenbrecher a. a. O. §. 60 Note b und h.

34) Bluntschli allgemeines Staatsrecht (München 1852) S. 381 Nr. 5. — Siehe oben S. 79 Note 10. — S. 593 Nr. 2: Verschieden von dem Gebrauchsvermögen ist das sogen. werbende Vermögen des Staates . . . dahin gehören die Domänen im engeren Sinne. In älteren Zeiten bezogen die Staaten hauptsächlich von daher ihre wichtigsten Einkünfte. Bei der Eroberung und Vertheilung des Landes wurde daher regelmäßig ein großer Theil des Bodens vorweg ausgeschieden und von den Fürsten und Staaten zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in Besitz genommen. — Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht bemerkt Bd. II §. 207 über den Ursprung der Kammergüter im fränkischen Reiche: Schon im fränkischen Reiche ist von königl. Kammergütern (terrae dominicae, villae regiae, terrae fiscalinae) und von camerariis als den obersten Verwaltungsbeamten derselben die Rede. Aus dem Ertrage dieser Kammergüter oder der königl. Grundbesitzungen wurde zunächst der Unterhalt für den königl. Haus- und Hofstaat genommen, demnächst aber daraus und aus den übrigen Finanzquellen des Königs als königl. Einkünften der Regierungs-Aufwand bestritten. . . . So war schon hier ein beträchtlicher Theil des Kammergutes allerdings Familieneigenthum und Mittel zur Erhaltung der Herrschaft, ebenso bedeutend aber gewiß die Vermehrung desselben durch die königl. Gewalt und ebenso unbezweifelt seine Bedeutung als Königs- oder Reichsgut.

Unter Kammergut wurde nach den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Th. II Kap. 1 §. 7 Nr. 6 verstanden, was dem Landesherrn als solchen an Gütern und Einkünften unmittelbar zustand, um sich und seinen Hofstaat davon zu unterhalten. Bei geistlichen Fürsten hießen sie Tafelgüter.[35])

Klüber a. a. O. §. 332 erklärt zwar die Staatsdomänen, Kron-, Staats- oder Kammergüter, Grundeigenthum des Staates, zum Theile verbunden mit grundherrlichen und nutzbaren Gerechtsamen, für einen wichtigen Theil des Staatsvermögens, bemerkt aber gleichwohl im folgenden §. 333, wo dieselben kraft des Partikularstaatsrechtes oder aus besonderen Rechts-Titeln Eigenthum des Regenten oder Fideicommiß-, Haus- oder Familien-Eigenthum des Regentenhauses seien, stehe der Veräußerung kein Hinderniß im Wege. Nach Note c zu dieser Stelle behaupten Selchow, Böhmer, Florencourt und Schmalz von den deutschen Erbstaaten, daß die Domänen Eigenthum des Regenten oder der regierenden Familie seien, nach der in der vorigen Note angeführten Stelle von Zachariä stellen auch Pütter, Leist, Häberlin, Maurenbrecher, also die angesehensten Lehrer des öffentlichen Rechtes dieselbe Behauptung auf, weshalb sie von Aretin (Christoph) in seinem constitutionellen Staatsrechte Bd. II S. 316 für Hofpublicisten erklärt.

Nach Maurenbrecher a. a. O. §. 141 heißen zwar Grundstücke und Güter, deren Eigenthum der Staatsregierung allein zusteht, Domänen im engeren Sinne; allein in §. 201 bemerkt derselbe, zum unmittelbaren Staatseigenthume würden nach deutschem Staatsrechte gezählt .... e) die

35) Diese Stelle der Anmerk. zum bayer. L.-R. reiht hieran die weitere Bemerkung an: Was jure Rom. fiscus heiße, nenne man heutzutage die Kammer, und gleichwie bei den Römern fiscus und aerarium publicum zweierlei Departemente ausmachten, also bemerke man heutzutage an den meisten Orten, wo Landstände seien, fast die nämliche Differenz zwischen der Kammer und Landschaftskasse. Justi geschichtlicher Ursprung der Landschaftskassen. — V. Kreitmayr will in seinem Grundrisse des Staatsrechtes (München 1770) die Kammer- und Kabinetsgüter nicht soviel ex modo administrationis, als ex jure et titulo possessionis et aquisitionis unterscheiden, sohin allhier (in Bayern) unter Kammergütern nur jene verstehen, welche der Landesherr nicht titulo vel jure mere privato, sondern publico zu sein und seines Hofes Unterhalt genießt. Sie bestehen theils in ganzen corporibus, z. B. Herrschaften, Hofmarchen, theils in einschichtigen Grundstücken, Waldungen, Zehenten, Zinsen und anderen Gerechtigkeiten oder Regalien. — Schon Moser von der Reichsstände Landen sagte S. 208 richtig, Kammergüter seien diejenigen Güter, deren Eigenthum dem Landesherrn zustehe, um daraus seinen und seiner Familie Unterhalt und die ihm obliegenden Regierungs- und anderen Ausgaben zu bestreiten. — Zachariä deutsches Staats- und Bundes-Recht Bd. II §. 208 Note 2.

Domänen (mit den im Grunde dazu gehörigen Forsten), unter welcher allgemeinen Benennung alle Immobilien und alle ihnen gleichstehenden Rechte verstanden würden, soweit nämlich nach dem neuesten Staatsrechte einiger deutschen Staaten sie zum Staatsvermögen gehörten. Wo dies nicht der Fall sei, (daher in der Regel) seien sie das zu öffentlichen Zwecken zu verwendende Familieneigenthum des Regenten, das unter dem besonderen Schutze des Staates stehe. Die Note r bemerkt hiezu, bezüglich der Eigenthumsfrage der Domänen ließen sich im Ganzen in Deutschland vier Systeme unterscheiden: 1) die Domänen seien Staatseigenthum in Preußen, Bayern (nach der Verfassungsurkunde von 1818 Tit. III §§. 1 und 2); 2) die Domänen seien nach bestimmten Theilen theils Staatseigenthum, theils Familieneigenthum, so in Württemberg und beiden Hessen; 3) die Domänen seien Familieneigenthum, könnten aber nicht ohne ständischen Consens veräußert und ihre Revenüen müßten zu Staatsbedürfnissen verwendet werden, so daß der Regent nur beziehe, was ihm die Stände als Civilliste anwiesen, so in Hanover, Braunschweig, Baden, Sachsen-Coburg; 4) die Domänen seien Familieneigenthum, ihre Renten fielen der freien Verfügung des Landesherrn anheim, wie in Oesterreich, Mecklenburg, Weimar, Nassau, Meiningen, Altenburg. Wo die beiden ersten Systeme gelten, seien sie offenbar ein Novum (wie in Preußen seit 1713, in Bayern seit 1818), denn das ältere deutsche Staatsrecht habe nur die beiden letzten gekannt. .... Eine Präsumtion streite, der Verschiedenheit wegen, für keines dieser Systeme. Klüber wolle das erste, Schmalz und Hagemann das vierte System zur Regel machen (und wohl mit Recht, wenn dieses allein den geschichtlichen Ausgangspunkt bildet). Im §. 203 kommt Maurenbrecher auf denselben Gegenstand mit der Bemerkung zurück, als ein besonderes Recht der deutschen Regenten müsse noch bezeichnet werden ihr Recht, die Domänen zu benützen, deren Revenüen in ihren Privatgebrauch und zur Bestreitung der Kosten ihrer Hofhaltung zu verwenden. Note a: Dieses Recht fehle dem deutschen Regenten in keinem einzigen deutschen Bundesstaate. Es gehöre daher gleichsam zum Begriffe der Domänen, daß sie zum Unterhalte der landesherrlichen Familie und ihres Hofstaates bestimmt seien. Dieser ihr Zweck sei ein öffentlicher oder Staatszweck, und wo es daher heiße, daß die Einkünfte zu öffentlichen Zwecken zu verwenden seien, sei doch immer jener Zweck vorzugsweise damit ausgedrückt. Da, wo die Einkünfte der Domänen zu jenem Zwecke nicht ausreichten, werde das abgängige aus Steuern u. dgl. gedeckt, dieser Zuschuß heiße dann Civilliste.[36])

36) In Uebereinstimmung hiemit hatte schon V. Kreitmayr in seinem Grundrisse des Staatsrechtes §. 179 lit. g bemerkt, unter Kammergutsbesserung, wovon

Nach Zöpfl's Grundsätzen Bd. II §. 482 Nr. IV bildete in den einzelnen deutschen Territorien das landesherrliche Kammergut (d. i. die Domänen) die Grundlage des Finanzsystems. Seine Verwaltung geschah durch eine eigene Behörde, das Kammercollegium. In die Kammerkasse flossen zugleich die Erträgnisse der nutzbringenden Hoheitsrechte (Regalien), aus der Kammerkasse wurden, soweit die Einnahmen reichten, die Kosten des landesherrlichen Hofhaltes und der Landesregierung bestritten. Ein eigentliches Staatsgut oder sogen. Landeseigenthum gab es, abgesehen von rebus communibus, Flüssen, Heerstrassen u. dgl., nur in den Reichsstädten. V. Daher war bei der regelmäßigen Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem Kammergute, den Regalien, eine Besteuerung der Unterthanen unvermeidlich. Im §. 485 fügte derselbe Schriftsteller noch bei: II. Verschieden vom Staatsgute ist das landesherrliche Kammergut, auch, wenn es aus Grundstücken, Gütern, Forsten besteht, die Domänen oder Krondomänen genannt. Dieses Kammergut ist sowohl seinem geschichtlichen Ursprunge nach, als auch nach den zu Zeiten des deutschen Reiches anerkannten Grundsätzen Eigenthum der regierenden Familie, welches sich aber nach Analogie der Stammgutsfolge in dem Besitze und Genusse des jedesmaligen regierenden Fürsten befindet. III. Unzweifelhaft hatte das Kammergut nach der älteren deutschen Verfassung die Bestimmung, daß davon der Unterhalt des regierenden Hauses bestritten werden mußte und ebenso war anerkannt, das aus demselben die Reichssteuern und Regierungskosten zu bestreiten waren. Dadurch aber hörte das Kammergut nicht auf, Eigenthum der regierenden Familie zu sein, was sich besonders da praktisch äußerte, wo eine Familie von der Regierung abtrat.

Besonders belehrend ist noch was Zöpfl über die Stellung und Bestimmung des Kammergutes im älteren deutschen Staatsrechte im folgenden §.486 anführt. Er bemerkt dort: Seit der Umwandlung der deutschen Territorien in souveraine Staaten trat überall das Bestreben hervor, den fürstlichen Hofhaushalt von dem Staatshaushalte zu trennen. Desgleichen wurde die hohe Bedeutung erkannt, das Kammergut bleibend mit der Krone zu verbinden. Hiezu wurden verschiedene Wege eingeschlagen. So wurde in Bayern durch die Verfassungs-Urkunde Tit. III §. 1 das sämmtliche Kammergut als Staatsgut erklärt. In den meisten Staaten ist jedoch noch das Eigenthum des regierenden Hauses an sämmtlichen Domänen .... als Grundsatz anerkannt. Dann §. 487: II. Wo

in den Landtagsakten Verschiedenes vorkomme, verstehe man nur den Betrag, welcher von der Landschaft zum besseren Unterhalte des Hofes auf den Landtagen verwilligt worden sei und dermalen in Bayern in 250,000 fl. pro ordinario bestehe.

die Domänen ganz oder theilweise abgetreten wurden, und nicht ein bestimmter Theil vorbehalten und zum Unterhalte des fürstlichen Hauses bestimmt ist, haftet ihr Ertrag vor Allem für die Kosten jenes Unterhaltes, nur der Ueberschuß fließt in die Staatskasse. VI. In Ländern, wo die Kammergüter nicht dem Staatsgute incorporirt sind, sollte nicht von einer Civilliste gesprochen werden. Hier ist nur die Bezeichnung als Domänen- oder Kammerrente angemessen.

Endlich ist noch sehr beachtenswerth, was in demselben Belange Zachariä in seinem Staats- und Bundesrechte Bd. III §. 207 ff. anführt. Note 13 bemerkt derselbe: Der Ausdruck Kammergut zur Bezeichnung der eigenen Güter des Landesherrn, welche zum eigenen Unterhalte desselben und zur Bestreitung der Kosten der Landesregierung dienten, ist der ältere und eigentlich technische Ausdruck des deutschen Staatsrechtes. Schon im 15. Jahrhundert ist diese Benennung bei den deutschen Fürstengütern gebräuchlich . . . . Bei den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts wird bona domanialia, Domänen der herrschende Ausdruck, zugleich aber auch die Veranlassung zur Unterscheidung gewisser auf die deutschen Kammergüter nicht passender Nebenbegriffe.

Ferner im folgenden §. 208 über das heutige Recht der Kammergüter wird fortgefahren: Was die Zuständigkeit des Eigenthumes an den Kammergütern betrifft, so kann, wenn man eine nach deutschen Staatsrechte allerdings anzuerkennende Unterscheidung zwischen dem Landesherrn und dem Lande oder der Landschaft macht, zufolge des Ursprunges der sogen. Domänen gar keinen Zweifel unterliegen, daß dem Landesherrn und nicht dem Lande das Eigenthum der Kammergüter zustehe. Berücksichtiget man dagegen die hausgesetzlich und verfassungsmäßig anerkannte rechtliche Bestimmung des Kammergutes, so sind sie insoferne Staatsgüter, als ihre Einkünfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet werden müssen. Daher gehen die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit als Annexum derselben und als Objekt der Staatssuccession auf den Regierungsnachfolger über und die Privaterben des letzten Besitzers haben auch auf die vorhandenen Kammerintraden keinen Anspruch. In Punkt II wird sodann der Unterschied zwischen dem Kammergute und dem eigentlichen Staatsgute dahin bezeichnet: A. Von beiden ist zwar der souveraine Landesherr als Eigenthümer zu betrachten. Allein bei dem eigentlichen Staatsgute ist dieses Eigenthum auch seiner Grundlage nach blos ein staatsrechtliches, insoferne es nur als Bestandtheil der Staatsgewalt dem Landesherrn zusteht; auf dem Kammergut dagegen lastet zwar auch eine staatsrechtliche Verpflichtung, das Eigenthum selbst aber ist seiner Grundlage nach privatrechtlicher Natur. B. Beim

Kammergut hat der Landesherr bezüglich der Verwendung seiner Einkünfte, sobald er nur die darauf haftenden Verpflichtungen nicht unerfüllt läßt, ganz freie Hand. Er ist Niemand Rechenschaft darüber schuldig und kann daher nach Gefallen die Ueberschüsse auch zu Privatzwecken, zur Vergrößerung seines Privatgutes verwenden. Was dagegen verfassungsmäßig für Staatsgut erklärt ist, das kann und darf, einerlei ob es eine unbeschränkte oder ständische Monarchie ist, vom Monarchen rechtlich auch nur für öffentliche oder Staatszwecke verwendet werden . . . . E. Was die Nachfolge betrifft, so tritt beim Kammergute eine wesentliche Differenz vom Staatsgute ein, sobald die herrschende Familie die Landeshoheit verliert, welchenfalls zwar die auf dem Kammergut lastende accessorische Verbindlichkeit, (die Staatslasten mit tragen zu helfen,) keineswegs aber das bisherige Eigenthumsverhältniß als beseitiget betrachtet werden kann (wie bei der großen Mediatisirung durch die Rheinbunds-Akte von 1806).

Was die Steuern betrifft, so war es von jeher und ist es noch ein unumstößlicher Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß der gesammte Staatshaushalt zunächst auf den Domänen, Regalien und anderen Einkünften laste, und erst dann Steuern ausgeschrieben werden sollten, wenn jene Quellen zur Deckung des gesammten Staatsbedarfes nicht ausreichten.

Reichsabschied von 1543 §. 24.
„ „ von 1576 §. 11.[37])

Das Besteuerungsrecht der deutschen Reichsstände als ein Hoheitsrecht stammte daher, daß der Reichstag dieselben ermächtigte, zu den Türken- und später zu den französischen Kriegen außerordentliche Hilfsgelder zu erheben. Dieses verordnete insbesondere noch der jüngste Reichsabschied von 1654; ein Reichsgutachten im umgekehrten Sinne von 1654, wonach die Landesherrn unbeschränkt Steuern sollten erheben können, erhielt als präsumtives Werkzeug der Bedrückung die kaiserliche Bestätigung nicht.[38]) Die Steuern mußten daher auch meistens von den Landständen bewilliget werden, und während die Verwaltung der landesherrlichen Kammereinkünfte einer Hofkammer übergeben war, bemerkte man an den meisten Orten, wo Landstände waren, den Unterschied zwischen der Kammer- und der Landschaftskasse.[39]) Ueber die erstere hatte der Landesherr allein

37) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV §. 547. — Maurenbrecher a. a. O. §. 199 Note f. — Klüber a. a. O. §. 332 Note n. — Zöpfl a. a. O. Bd. II §. 299 Nr. VII.

38) Eichhorn a. a. O.

39) Anmerk. zum bayer. L.-R. a. a. O. Nr. 6 lit. f. Desgleichen Nr. 8 lit. c, wo bemerkt wird: Die Stände dürfen den Reichsgesetzen zufolge mit den Gefällen der

zu verfügen; zu der so natürlichen Consequenz der neueren Verfassungs-Urkunden, daß, wenn die Stände den Ausfall der Kammergefälle für den Bedarf der Finanzverwaltung des Landes durch Steuern zu decken haben, ihnen auch eine entscheidende Stimme über die Verwaltung und Verwendung der ersteren zustehen müsse, vermochte sich die Abstraction des damaligen Staatsrechtes in ihrer Schüchternheit noch nicht zu erheben.

Der Einklang all' dieser Stimmen vereiniget sich also dahin, daß noch im vorigen Jahrhundert die Kammergüter und übrigen Kammergefälle aus Regalien ein Eigenthum der regierenden Familie, also ein legales Fideicommiß, und als solches bestimmt waren, den Unterhalt des Fürsten und seiner Familie, die Kosten seiner Hofhaltung zu decken, die ja auch einer der Staatszwecke war, daß den Ständen, abgesehen von besondern Statuten, eine Mitwirkung hiezu nicht zustand, daß der Fürst nur die Ueberschüsse der Kammergefälle zu den Landesbedürfnissen zu verwenden hatte, den hiedurch nicht gedeckten Bedarf aber die Stände durch bewilligte Steuern beizuschaffen hatten. Diese Ordnung des Finanzhaushaltes war auch dem damals noch vorherrschenden Patrimonialprincipe ganz angemessen, da ja alles, was wir heute Staatsgut nennen und als Staatseinrichtung vervollkommnen, nach der dynastischen Vorstellung jener Zeiten gewissermaßen nur ein combinirter Apparat war, um die Regierungsmaschine des Fürsten zur Ausübung seiner Herrschaftsrechte in einem lebhaften und mehr oder minder geordneten Umschwunge zu erhalten, der Fürst war es daher auch, welcher einseitig oder doch von seinen Räthen umgeben zu bestimmen hatte, wie viel und in welcher Weise er solches von den Erträgnissen seiner Hausgüter darauf verwenden wolle. Eine Grenzlinie zwischen den Aufwendungen für den Fürsten und seinen Hof und zwischen denen für die Regierung und Verwaltung des Landes, wie wir sie in den heutigen Civillisten und Finanz-

---

Landesgüter nicht nach eigenem Gefallen mit Ausschluß der Landesherrschaft privatim disponiren, und lit. d: Der Landesherr selbst kann mit dem patrimonio publico bei weitem nicht so frei, wie mit seinem Privateigenthume schalten und walten, sondern er muß solches ad usus, wofür es eigentlich gewidmet ist, verwenden. — Zachariä a. a. O. Bd. II §. 207 Nr. VI: Für die Verwaltung des Kammergutes bildete sich in den einigermaßen größeren Territorien ein den höheren Landesbehörden coordinirtes landesherrliches Collegium unter dem Namen der landesherrlichen Rent- oder Hof-Kammer, die auch zuweilen wirkliche Jurisdictionsrechte erhielt. — Leist in seinem Lehrbuche des deutschen Staatsrechtes (Göttingen 1803) machte §. 205 (S. 614) die Bemerkung: Sind gleich die Renten aus den Kammergütern häufig sehr beträchtlich, so können doch daraus allein der Unterhalt der regierenden Familie und die übrigen Unkosten der Regierung nicht bestritten werden; daher werden Steuern, Auflagen, Schatzungen u. dgl. nothwendig.

Budgets nach englischem Vorbilde genau ausgeprägt finden, bestand dagegen nirgens, alles war nur dem freien oder billigen Ermessen des Landesfürsten, den Anordnungen seines Kabinets überlassen. Wenn nicht blos Ueberschüsse der Kammergefälle nicht vorhanden, sondern deren Zuflüsse nicht einmal ausreichend waren, die Bedürfnisse des Landesherrn und seines Hofstaates zu decken, so mußten die Stände mit ihren Verwilligungen den Ausfall beischaffen; denn der anständige Unterhalt und selbst der Glanz des fürstlichen Hauses galten ja auch für einen und zwar für den ersten und an der Spitze stehenden Zweck des Staates. Will man in der primären und subsidiären Bestimmnng des Kammergutes das Verhältniß mit Zachariä umkehren und vermöge einer liberaleren Auffassung die Hauptbestimmung der Kammergefälle in der Bestreitung des Staatsaufwandes, nur die des Ueberschusses darin erblicken, ein Zufluß zur fürstlichen Schatull oder Cassette zu werden, so bleibt ja das Ergebniß immer dasselbe, sobald einmal dem Landesherrn überlassen war, die Grenzlinie nach eigenem Ermessen festzustellen, wobei natürlich sein Privatinteresse nie oder nur in äußerst seltenen Fällen ganz aus dem Spiele blieb. Er konnte Bilder für sein Hausfideicommiß ankaufen, Künstler mit Pensionen bedenken und darüber den Wehrstand seines Landes in unbegreiflicher Verblendung vernachlässigen, einen vor der Thüre lauernden Krieg, der ihn um Land und Leute bringen konnte, vielleicht nicht oder zu spät ahnend.

XV. Aus den vorstehenden Betrachtungen, ganz an der Hand der deutschen Rechtsgeschichte geschöpft, von den Reichsgesetzen unterstützt und von den bewährtesten Lehrern des öffentlichen Rechtes bekräftiget, lassen sich hier am Schlusse einige praktische Folgesätze ziehen, für welche es von wichtigem Belange ist, ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Rechtsfall von vornherein sicher zu stellen.

a) In den deutschen Dynastengeschlechtern gab es rechtsbeständige Hausfideicommisse, welche mit den Herrschaftsrechten des jedesmaligen Familienhauptes auch das Eigenthum einer großen Gütermasse an unbeweglicher und fahrender Habe umschlangen.

b) Die Gründung und Aufrichtung dieses Fideicommißverbandes konnte selbstständig im Wege der den Fürsten zustehenden Autonomie, sei es durch Familienverträge oder Testamente, sei es durch wahre Hausgesetze ohne alle Theilnahme von Landständen geschehen; eine Veröffentlichung war zur Giltigkeit eines solchen Hausfideicommisses nicht erforderlich.

c) Die Eintheilung des einem deutschen Fürsten zustehenden Eigenthumes in Staatseigenthum, welches seinem Erblande zustand und von ihm in dieser Eigenschaft nur benützt und verwaltet wurde, und in Privateigenthum oder Schatullgut, welches seiner freien Verfügung,

wie das eines jeden Privatmannes freigegeben war, erschöpfte daher die Sache noch nicht, in der Mitte liegt das seiner Familie zugehörige fideicommissarische Eigenthum, welches jedoch in der Regel mit der Landeshoheit demselben Erbgange folgte und nur ausnahmsweise bei dem Erlöschen einer Linie oder des ganzen Mannsstammes eine Absonderung nöthig machte.

d) Daraus, daß irgend ein in seinem Besitze befindliches bewegliches Vermögensstück kein Privateigenthum oder Schatullgut eines Regenten war, folgt also noch nicht, daß es ein Staatseigenthum sei, es kann auch ein seiner Familie zustehendes Fideicommißgut gewesen sein, woran ihm nur die Verwaltung und die Benützung zustand, ja diese Fideicommißeigenschaft hat sogar observanzmäßig, weil die Regel bildend, im Zweifel die Vermuthung für sich.

e) Die Anschaffung eines Gutes aus sogen. Landesmitteln und namentlich aus den Kammergefällen ist nicht genügend, um dasselbe zum Staatsgute zu machen; die Kammergefälle hatten vielmehr vorzugsweise die Bestimmung der heutigen Civilliste, die Kosten des Unterhaltes des Fürsten und seiner Hofhaltung zu decken, er durfte dieselben von Rechtswegen verwenden, um sein Hausfideicommiß zu erweitern, wie dieses einem heutigen Könige von Bayern aus seiner Civilliste freisteht.

f) Nur eine Anschaffung aus der Landessteuerkasse würde ein Gut zum Staats- oder Landesgute stempeln, wenn nicht erweislich, daß die Landstände, denen die Verfügung über die Landessteuern wenigstens in Concurrenz mit dem Fürsten zustand, dasselbe dem letzteren oder seiner Familie frei überließen.

g) Die Einverleibung in das Hausfideicommiß einer fürstlichen Familie konnte nicht blos ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch concludente Handlungen geschehen.

h) Wenn auch von einem Mobiliarstücke die Eigenschaft als Staatsgut erwiesen sein sollte, so ist es darum noch nicht ein Eigenthum der Provinz, in welcher es sich zufällig befindet, sondern des Gesammtstaates desselben Regenten und seiner Familie, insoferne nicht der besondere und weit strengere Beweis geliefert ist, daß ein solches Gut durch die Bestimmung des Stifters oder den Erwerb aus besonderen Mitteln der Provinz, von den Provincialständen hiezu besonders aufgewendet, ein Sondergut gerade dieses Gebietstheiles geworden sei.

§. 14.

Einige Notizen aus dem partikulären Staatsrechte des Herzogthumes Berg.

In diesem Belange hat uns der bekannte fruchtbare Publicist J. J. Moser in seiner auch von B. Kreitmayr mit Dank anerkannten Einleitung in das churfürstlich pfälzische Staatsrecht (Frankfurt und Leipzig 1762) nur einige wenige und wenig bedeutende, doch durch ihre Allegationen schätzbare Winke zurückgelassen. Nach Kap. II §. 17 (S. 85) zog Churfürst Karl Philipp (von 1716—1742) die von seinem Bruder Johann Wilhem veräußerten Kammergüter, (mit deren Erlöß also vielleicht Bilder angekauft waren,) wieder herbei; am Schlusse (S. 86) geschieht auch des Art. 12 des churpfälzischen Vertrages mit Zweibrücken vom 24. Dez. 1733 eine kurze Erwähnung, worin die Düsseldorfer Bildergalerie als ein pfälzisches Hausfideicommiß erklärt ist. Nach §. 18 (S. 87) nahm der genannte Churfürst bei seinem Regierungsantritte rühmliche Maßregeln, um seines Bruders hinterlassene Schulden desto eher bezahlen zu können. In Kap. VII §. 29 (S. 276) berührt derselbe die Succession des Hauses Pfalz-Neuburg in Jülich und Berg mit den darauf bezüglichen Hauptverträgen. In Kap. XI wird sodann von der Landesverfassung gehandelt. Nach §. 90 ff. (S. 576) waren folgende Collegia bestellt, um die Regierung der Jülich- und Bergischen Lande zu besorgen, nämlich der geheime Rath, an welchen insbesondere die Steuersachen durch ein churfürstliches Generale von 1721 verwiesen waren; §. 91 der Hofrath für Justizsachen, §. 92 das Hofgericht und §. 94 die Hofkammer, zu welcher auch ein Landrentmeister, ein Oberkellner, zwei Fruchtreceptoren und mehrere Kammerkanzleiverwandte gehörten. In §. 95 (S. 580) wird unter den Steuer-, Finanz- und Militärbedienten auch ein Jülichischer und ein Bergischer Pfenningmeister, d. i. ein Steuerkassaverwalter vorgetragen. Nach §. 104 (S. 590) war die neuste mit der Landschaft revidirte Landesordnung von 1563 und wurde solche auch von Kaiser Ferdinand I. bestätigt; ob und wie ferne der Landesherr in dieser Ordnung etwas ohne Zuthun der Landstände ändern könne, darüber wurde vor dem Reichskammergerichte gestritten, woraus ersichtlich, daß der Wirkungskreis jener Landstände ziemlich im Trüben lag.

Im Jahre 1496 haben sich nach Kap. XI §. 109 (S. 594) die Landstände beider Herzogthümer in ein einziges vereinigtes Corpus begeben, so daß ein Theil des anderen Recht zu dessen Nachtheil zu vergeben nicht berechtiget sein solle; die Kaiser Ferdinand I. und Max II. bestätig-

ten diese Union, ebenso im Jahre 1609 Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg, worauf solche die Landstände 1645 und 1675 nochmals erneuerten. Nach Kap. XI §. 116 (S. 598) sind vielfältig allgemeine Landtage gehalten worden, z. B. in den Jahren 1554, 1563, 1564, 1661, 1672 und 1705. Nach §. 120 (S. 602) sind von den Landtagsabschieden die wichtigsten der Hauptreceß von 1672 und der Declarationsreceß von 1675, welche als Landesgesetze angesehen wurden, auch vom Kaiser bestätigt sind.[1]) Nach §. 121 (S. 603) haben auch die Jülich-Bergischen Lande einen Theil der landesherrlichen Schulden mit übernommen, und im Jahre 1726 erinnerte der Kaiser (Karl VI.) den Churfürsten (Karl Philipp), dahin bedacht zu sein, daß jährlich ein Ergiebiges zur Abtilgung derselben (von den erhoben Landessteuern) abgetragen werde.

Ueber das Steuerwesen geben nach §. 122 (S. 603), die Steueredicte Nachricht. Die Ansinnung und Bewilligung der Steuern geschah auf allgemeinen Land- oder Ausschußtagen. Im Jahre 1720 kam es wegen der Grenzen des landesherrlichen Besteuerungsrechtes zu einem großen Streite; man versuchte die Güte, die Stände waren aber unter sich selbst nicht einig. Der Churfürst schrieb darauf eine gewisse Summe aus; ein Theil der Stände appellirte an den Reichshofrath, allwo aber den 6. Mai 1726 gegen sie gesprochen wurde. Sie suchten dagegen Revision nach, welche aber ebenfalls abgeschlagen wurde. §. 124 (S. 604) Provisorisch hat der Kaiser im Jahre 1720 verordnet, daß die Jülich- und Bergischen Lande 600,000 Reichsthaler (an Steuern) geben sollten. Im Jahre 1729 erlaubte der Kaiser, noch 5000 oder 6000 Thaler auf

---

1) Dieser Hauptreceß vom 5. November 1672 mit dem sich daran anreihenden Declarationsrecesse vom 27. Juli 1675 findet sich abgedruckt als Anhang in der Jülich- und Bergischen Rechts-, Lehen-, Gerichtsschreiber-, Brüchten- (d. i. Frevel-), Polizei- und Reformations-Ordnung. Düsseldorf 1696. In Art. 14 des Hauptrecesses wird bestimmt, was die Stände auf Proposition des Herzogs zu gewissen Zwecken an Landes-Steuern bewilligt, das wolle derselbe auch nur zu eben jenen Zwecken und nicht in anderer Weise verwenden. Was aber zu des Herzogs Privatbehufe zugelegt, das solle ihm zu seiner freien Privatdisposition zu allen Zeiten heimgestellt sein und verbleiben. — Der Art. 17, auf welchen sich die Stände seiner Zeit beriefen, als enthielte er ein Verbot, die Gemäldegalerie zu Düsseldorf als ein immobilisirtes Mobile von da hinweg und in eine andere Provinz überbringen zu lassen, ist in folgender Weise gefaßt: Wollen Wir daran sein, daß die den privilegiis zuwider verschenkten oder sonst vergebenen Güter (d. i. Kammergüter) auf was Weg und Weise oder unter was Prätext es immer geschehen sein mag, auch die verpfändeten und veralienirten, darüber mit den Pfands- und Kaufsinhabern richtig zu liquidiren, wieder zu Unserer Kammer gebracht und hinfüro gemeldeten privilegiis entgegen keine dergleichen Güter ohne Noth und Unserer Landstände Mitconsens mehr alienirt, versetzt oder verpfändet werden.

den Antheil von Jülich zu legen. Nach Abzahlung der von dem Lande mit übernommenen herrschaftlichen Schulden sollte dem Lande (nach Anordnung des Reichshofrathes) eine proportionirliche Erleichterung zugehen. Einige Landstände verlangten zwar die Mitanschaffung oder Beitreibung der Steuern, wurden aber 1726 vom Reichshofrath damit abgewiesen. Nach §. 129 (S. 606) wurden die Pfenningmeisterei-Rechnungen jährlich mit Zuziehung der landständischen Deputation aufgenommen. Nach §. 131 (S. 607) gab es neben den Steuern auch noch gewisse Schatzungsgelder, welche zur churfürstlichen Hofkammer eingezogen wurden. Nach §. 132 (S. 607) wurde ein Accis vom Viehstande und Getreide zum erstenmale 1703 unter dem Namen Licenten gereicht und zur churfürstlichen Hofkammer eingezogen.

Man wird aus dem Allen so ziemlich entnehmen können, wie sehr die Rechte der vereinigten Jülich- und Bergischen Landstände im Trüben lagen, in Wirrsalen verfangen waren. Ihre Mitwirkung zur Abänderung der Landesordnung wurde ihnen bestritten; ebenso kam es über die Grenzen des landesfürstlichen Besteuerungsrechtes zu einem großen Streite. Als der Kurfürst Karl Philipp eine Steuer ausschrieb, appellirten die Landstände, wurden aber vom Reichshofrathe abgewiesen, ebenso in revisorio. Der Kaiser verordnete einseitig, wie viel die Landstände an Steuern beischießen mußten, und erlaubte später wegen außergewöhnlicher Umstände noch eine Erhöhung dieser Summe. Auf eine Zustimmung der Landstände in Steuersachen wurde daher schon damals wenig Gewicht gelegt.

Erst nach diesen Vorausschickungen läßt sich nunmehr eine feste Grundlage gewinnen, um in der gründlichen Forschung über das Eigenthum der vormals in Düsseldorf gewesenen Galerie mit Verläßigkeit weiter fortzuschreiten und die einzelnen Umstände richtig zu würdigen, welche im Sinne der oben angeführten Stelle des bayerischen Landrechtes Th. II Kap. 2 §. 8 bestimmen und abwägen lassen, auf welcher Seite zwischen den im Streite befangenen Theilen die Probe des Eigenthumes auf offenbaren, wahrhaften und schließenden Ursachen beruhe, welchem von beiden daher der Sieg gebühre und zufallen müsse.

§. 15.

Periode des Churfürsten Johann Wilhelm. 1690—1716. Gründung der Galerie.

Die oben vorangeschickten geschichtlichen Nachrichten und urkundlich bewährten Thatsachen, geprüft unter der Einwirkung der daran angereihten und nicht wohl verleugbaren Grundsätze des öffentlichen Rechtes im vor-

maligen deutschen Reiche, stellen das gute Recht des bayerischen Staates und des ihn beherrschenden Fürstenhauses auf das Eigenthum der vormals in Düsseldorf gewesenen Gemäldegalerie schon von selbst in ein so helles Licht, daß die Abstraktion daraus wenig Mühe haben wird, den Ungrund der Aufstellungen des Herzogthums Berg vollständig nachzuweisen, die Ansprüche der jene Provinz vertretenden preußischen Regierung auf das gründlichste zu widerlegen.

Zwei Hauptfragen sind es, wie schon oben (S. 73) bemerkt, welche in diesem Belange auf den Vordergruud treten:

a) Wem wurde jene kostbare Gemäldesammlung bei ihrer ersten Gründung und späteren Vermehrung durch allmählige Einverleibungen ursprünglich erworben?

b) Auf wen ging dieselbe im Laufe späterer Zeiten und durch die Einwirkung nachfolgender Ereignisse bis zu ihrer dritten Flüchtung, welche sie im Jahre 1806 nach München brachte, über?

I. Alle Stimmen sind darüber einig, daß Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, welcher das Herzogthum Berg schon von 1678 an unter der Oberherrschaft seines Vaters, und dazu die Churpfalz kraft eigenen Rechtes von 1690 bis 1716 beherrschte, obschon derselbe schon bedeutende Gemälde von seinen Ahnherren ererbt hatte, der wahre Stifter der ganzen Sammlung war, daß er den Plan zu ihrer Anlage vorzugsweise schon im Jahre 1690 oder 1691 schöpfte, und mit Durchführung desselben bis zum Jahre 1714, zwei Jahre vor seinem Tode, zu Ende kam; jeder spätere Zuwachs zu derselben war unbedeutend und stand in keinem beachtenswerthen Verhältnisse zu dem von Churfürst Johann Wilhelm besessenen Bilderschatze selbst.

II. In Ansehung der Art und Weise, wie dieser Fürst sich den Besitz so vieler und kostbarer Gemälde verschaffte, zerfallen die letzteren in zwei Classen, in solche, deren Erwerbsart bekannt ist, und in die große Masse, von denen solches nicht mehr verlässig angegeben werden kann; nur die wenigsten Bilder gehören in jene erste Classe. Man weiß, daß Johann Wilhelm zwei Bilder von Carlo Dolce und Dominichino von seiner Gemahlin und seinem Schwager aus Florenz geschenkt erhielt, man weiß ferner, daß er den Engelsturz von Rubens aus der Jesuitenkirche in Neuburg a/D. abfordern und nach Düsseldorf verpflanzen ließ, daß er jene Kirche aber durch ein anderes Gemälde stellvertretend entschädigte.[1]) Die verschiedenen Modalitäten, unter denen er

1) Die Zustimmung zur Abnahme und Auslieferung jenes Bildes von Rubens an Johann Wilhelm gegen Ersatz eines anderen ertheilte eine Congregation von Cardinälen

die übrigen an sich brachte, sind für unsere Frage ziemlich gleichgiltig; er kaufte den größten Theil derselben oder ließ sie durch abgesandte Künstler und Kunstkenner in Holland, Belgien und Italien kaufen, er nahm ausgezeichnete Künstler aus eben diesen Ländern in seinen Sold und ließ sich eine große Anzahl der vorzüglichsten Kunstschöpfungen im Gebiete der Malerei auf eigenen Befehl herstellen. In diesen Bestrebungen sowie überhaupt bei der ganzen Anlage jener Kunstsammlung schaltete und waltete Johann Wilhelm ganz nach eigenem Gutdünken, nach den Eingebungen seiner Phantasie und seines Geschmackes wie ein unabhängiger Herr und ein freier Eigenthümer; er ließ sich dabei weder von seinen Agnaten noch von seinen Landständen oder sonst Jemand beschränken, er gestand Niemanden einen seine Pläne und Entschlüsse durchkreuzenden Einfluß zu. Alles dieses kostete natürlich Geld, erheischte viel Geld, unstreitig wurden große Summen auf den Ankauf der Bilder, noch größere auf die Besoldung und Belohnung seiner Künstler, auf die Reisen seiner Kunstemmissäre im Auslande verwendet; wo nahm er dieselben her?

III. Die rheinischen Provincialstände sagen uns, das Geld floß aus Landesmitteln, eine nicht wohl zu verleugnende Art, einer Provinz ein particuläres Staatsgut zu erwerben, besteht aber darin, wenn eine Sache aus den besonderen Finanzquellen der Provinz durch eine ressortmäßige Verwendung derselben angeschafft wird, wie der Ankauf der Krahe'schen Kunstsammlung durch die Bergischen Landstände unter der Regierung des Churfürsten Karl Theodor hiefür das schlagendste Beispiel liefert.

Die Düsseldorfer Galerie wurde aus Landesmitteln angeschafft, dieser Satz ist sehr zweideutig und bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Wenn ein Fürst ein Gemälde kauft und bezahlt, oder wenn er es für sich malen läßt, so hat er von vorne herein bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für sich, daß er es aus seinen eigenen Mitteln angeschafft, worüber er frei verfügen kann, daß er den Preis aus seiner Cabinetskasse oder seiner Schatull bezahlte, daß er es daher auch nur für sich selbst erwarb und frei darüber verfügen kann wie über die Sackuhr, die er in seiner Tasche auf dem Leibe trägt. Was von einem Bilde gilt, muß von allen gelten, diese Betrachtung schließt aber noch keineswegs aus, daß das Geld im weiteren Hintergrunde aus Landesmitteln geflossen sein kann, weil er ja auch seinen und seiner Familie Unterhalt aus Landesmitteln im weitesten Sinne zu schöpfen hatte. Es wurde aber oben in §. 13

dem General des Jesuiterordens durch ein Dekret d. d. Rom den 20. Juli 1691, welches im bayer. Reichsarchive vorliegt.

Nr. XIV (S. 101) genau nachgewiesen, daß die Kammergüter eines deutschen Fürsten vorzugsweise die Bestimmung hatten, durch ihre Renten die Kosten seiner Hofhaltung zu decken, überhaupt seinen Unterhalt daraus zu schöpfen, seine Privatkasse zu dotiren, und daß nur die Ueberschüsse derselben zu den Kosten der Landesregierung und zu Staatszwecken zu verwenden waren, daß des Fürsten Bedarf sich daher gewissermaßen eines Separationsrechtes hierin zu erfreuen hatte; es wurde bemerkt, daß den Ausfall der eigentlichen Staatskasse die Landstände durch Steuern zu decken hatten, worunter bekanntlich die Kriegssteuern die erste Stelle einnahmen. Insbesondere bestand in den Herzogthümern Jülich und Berg, welche, wie im vorhergehenden § bemerkt, eine gemeinsame Landesverfassung hatten, eine Landrentmeisterei zur Verwaltung der dem Herzoge zu seiner Verfügung zustehenden Kammergefälle oder Erträgnisse der Kammergüter, und eine Pfenningmeisterei, welche die unter der Verwilligung und Aufsicht der Landstände stehende Steuerkasse verwaltete. Diese Steuerkasse hatte selbst Zuschüsse in die fürstliche Privatkasse zu liefern, worüber dem Herzoge die freie Verfügung zustehen sollte, wie in Art. 14 des Hauptrecesses von 1672 ausdrücklich bestimmt war.[2]) Die Erträgnisse der Kammergüter seiner sämmtlichen Erblande stellten daher die wahre Civilliste des Churfürsten Johann Wilhelm vor und waren seiner freien Verfügung zu selbstbeliebigen Zwecken überlassen, wobei man nur das in den damaligen Zeiten noch in voller Blüthe stehende Patrimonialprinzip nicht aus den Augen verlieren darf. Wie viel er davon in die Landescasse abgeben wollte, hing von seinen landesväterlichen Erwägungen ab, ebenso von dem pflichtmäßigen Oppositionseifer der Stände, wie viel sie ihm als sogen. Kammergutsbesserung auf die Steuerkasse anweisen wollten. Diese ganz verschiedenen Etatspositionen auch abgesondert zu führen, dazu bestand keine Verpflichtung für die Regierung des Churfürsten, denn wir wissen aus B. Kreitmayr's bayer. Staatsrechte (§. 179 S. 405), daß das Kammergut auch bei dem fürstlichen Cabinete, das Schatullgut auch bei der Kammer verwaltet werden konnte. War eine Summe einmal in die fürstliche Cassette eingelegt, so war für sie die Eigenschaft, aus Landesmitteln geflossen zu sein, erloschen.

IV. Der Churfürst Johann Wilhelm besaß außer den verbundenen Herzogthümern Jülich und Berg noch die Churpfalz als seit 1690 sein Hauptland und das Herzogthum Neuburg; aus den weitläufigen und einträglichen Kammergütern dieser Provinzen bezog er seinen Unterhalt, schöpfte er seine damals in Deutschland wenigstens dem Namen nach noch

2) Vergl. Note 1 zu §. 14 S. 111.

unbekannte Civilliste, die dann wieder seine Cabinets- oder Privat-Dispositionskasse zu versorgen und zu füllen hatte. Er besaß überdies die reiche Mitgift seiner zweiten Gemahlin, einer Mediceischen Prinzessin. Wenn derselbe daher ein Bild kaufte oder einen in seinen Dienst genommenen Künstler besoldete und den Preis des ersten oder den Jahresgehalt des letzteren auf seine Hofkammer anwies, so war dies von gleicher Bedeutung, als wenn heute ein König von Preußen oder von Bayern ein Gemälde aus seiner Cabinetskasse ankaufte und daher für sein Schlaf- oder Audienzzimmer erwerben würde, obschon jene Kasse der Kammergefälle theilweise auch dazu bestimmt war, Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, Kosten der Regierung seiner verschiedenen Erbländer zu decken. Die Zuflüsse aus all' jenen Kammergefällen der entlegensten Länder bildete überdies in der Hauptcasse des Churfürsten eine solidarisch verschmolzene Masse. Wir wollen einmal annehmen, es ließe sich nachweisen, daß alle verfügbaren Kassebestände der Bergischen Hofkammer in einem gewissen Jahre auf Befehl des Churfürsten Johann Wilhelm an die Maler van der Werff, van Douwen und Genossen für Bilder ausbezahlt worden seien, was würde daraus folgen? daß der fürstliche Hofstaat, Garderobe, Hofstall und Wildbahn, Hofküche und Keller, die Gehalte der Hofbediensteten und die Cabinetskassen des churfürstlichen Ehepaars aus den Kammergefällen der Pfalz und des Herzogthums Neuburg versehen wurden; eine besondere Wechselbeziehung der Bergischen Landrentmeisterei und der daraus bezahlten Bilder wäre daher in dem breiten Strome einer gegenseitigen Ausgleichung zerflossen.

Dem gegenüber müßte, um den Erwerb eines Bildes für eine Provinz vindiciren zu können, der Ankauf und die Bezahlung aus Mitteln der Steuer- oder besonderen Landeskasse, d. h. aus der Pfenningmeisterei dargethan werden; ein solcher Beweis ist aber bisher nicht geliefert und wird voraussichtlich auch niemals von einem einzigen Bilde der Düsseldorfer Gemäldesammlung geliefert werden können, ja es sind nicht einmal die entferntesten Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen Thatsache auch nur für ein einziges Bild befingerzeigt worden.

Wer sich in die Wirthschaft der damaligen Zeiten vor mehr als anderthalb Jahrhunderten im Geiste zurück versetzen kann, der wird zugeben müssen, daß der nachstehende Vorgang gar nichts Auffälliges darbieten konnte. Angenommen der Churfürst Johann Wilhelm hätte von demselben Künstler drei Gemälde gekauft und den Preis auf seine Hofkammer zur Bezahlung angewiesen; das erste hätte er in sein Cabinet bringen, das zweite der als Fideicommiß für seine Familie gestifteten Gemäldesammlung einverleiben und dort aufhängen lassen, das dritte hätte er der mit land-

ständischer Beihilfe gegründeten Kunstakademie, wenn diese zu seiner Zeit schon bestanden, geschenkt. In diesem Falle wären alle drei Bilder aus bedingten Landesmitteln, aus den Kammergefällen nämlich angeschafft, nur das letzte aber dem Lande in Kraft der fürstlichen Schenkung erworben gewesen, auf die beiden übrigen konnte die Provinz keinen Anspruch machen, weil ihr Erwerb aus einer Quelle floß, welche dem Churfürsten zur Bestreitung der Kosten seines Hauses und Hofstaates überlassen war. Diese Sätze sind so einfach und folgerichtig, und so fest in der Geschichte und dem Rechtssysteme der damaligen Zeiten gegründet, daß es schwer fallen dürfte, sie mit Erfolg zu bestreiten oder mit ihrer Bekämpfung nur Anklang zu finden. Sie haben überdies bereits in der Presse und einer öffentlich gehaltenen Rede eine gewichtvolle Anerkennung gefunden.[3])

V. Die Zuflüsse, aus denen der Churfürst Johann Wilhelm das Geld zu seinen großsinnigen Kunstsammlungen schöpfte, sind im Einzelnen unbekannt und lassen sich bei dem langen Zeitverlaufe, der in Mitte liegt, und dem Verluste der Akten und Rechnungen, die darüber Aufschluß geben könnten, auch nicht mehr ergründen. Im Ganzen muß daher an der Vermuthung des täglichen Lebens festgehalten werden, daß dasjenige, was Jemand kauft und selbst bezahlt, aus seinen Mitteln bezahlt worden und daher auch in sein Eigenthum übergegangen sei. In der Natur und Bestimmung einer Kunstsammlung ist nichts gelegen, was sie in der Auffassung dem Privatbesitze oder dem Besitze einer fürstlichen Familie zu entrücken vermöchte. Gemälde wie andere Kunstartikel sind Gegenstände des Kunstsinnes, des guten Geschmackes, oder der Liebhaberei, zum Theile auch des Luxus, die auch jeder Privatmann erwirbt und, um sich ihres Besitzes zu erfreuen, sie zu genießen, in seinem Hause, Schlosse oder Landhause nicht nur aufstellt, sondern auch einer fremden Bewunderung zugänglich macht. Zu dem Staatszwecke steht die Bildung des guten Geschmackes und die Hebung der Künste nur in einer entfernteren und in keinem Falle ausschließenden Beziehung, wobei man nicht vergessen darf, daß es sich um das Ende des 17. Jahrhunderts handelt. Hätte der Churfürst vielleicht Artillerie oder Munition aus seiner Kammerkasse anschaffen lassen, so wäre klar, daß er hiemit den Vertheidigungszustand seines Landes verstärken wollte; eine Gemäldegalerie ist aber weit öfter im Privatbesitze, als in dem der Staaten, Gemeinden und Stiftungen zu finden. Man kann unbedenklich zugeben, daß bei der zweifachen Bestimmung des Kammergutes eines deutschen Fürsten, wenn er auf die Erträg-

3) Vergl. Menzel's Literaturblatt Nr. 7 vom 23. Jänner 1869, dann des geh. Rathes von Bauerband in Bonn gehaltene Rede. (Beilage zur allgem. Zeitung vom 25. Februar 1869 Nr. 56 S. 853.)

nisse Anweisungen ertheilte, die gleich gut die Wohlfahrt seines Landes wie das Interesse seiner Familie fördern konnten, der bekannte Grundsatz des Privatrechtes, daß die Absicht zu schenken nicht vermuthet werde, außer Anwendung tritt; wo aber bei der Möglichkeit eines Zweifels die mit eintreffenden Urkunden und sonstigen Umstände über die wahren Absichten, die vorwalteten, so gründliche Aufschlüsse ertheilen, wie im vorliegenden Falle, da muß es bei der Regel bleiben, daß von Jedermann in erster Linie anzunehmen sei, er habe einen Zuwachs seines Besitzthums für sich selbst erzielt, er habe die darauf verwendeten Kosten aus eigenen Mitteln bestritten.

VI. Man suchte mehrere Vermuthungsgründe dafür hervor, daß der Churfürst Johann Wilhelm den Ankauf und die Herstellung seiner Gemälde nur aus der von den Landständen dotirten Steuerkasse geschöpft habe, wie namentlich, er sei nicht reich gewesen, habe immer mit Geldverlegenheiten gekämpft, er habe Bankbriefe, d. i. Staatsschuldscheine emmittirt, welche die Stände am Ende hätten einlösen müssen, fünf Sechstheile der ordentlichen Steuern hätten an die Kriegskasse abgeliefert werden müssen, der Maler van Douwen habe erweislich Gelder aus der Landeskasse bezogen, ein bei dem Tode des Churfürsten noch unvollendetes Bild des Malers van der Werff sei, um es auszulösen mit Bewilligung der Stände, also aus Steuergefällen bezahlt worden.[4]) Dieser letztere Umstand gehört im Grunde erst in die folgende Periode der Regierung des Churfürsten Karl Philipp, soll aber des Zusammenhanges wegen gleich hier mit zur Erörterung kommen. All diese Umstände sind indessen durchaus nicht

4) Von Adrian van der Werff befanden sich 25 Bilder, Scenen aus dem Leben und Leiden Jesu und seiner Mutter Maria vorstellend, in der Düsseldorfer Galerie, welche dermalen sämmtliche im Cabinet XVI der Münchener Pinakothek zu einem ganzen Cyclus vereinigt sind. Die Nummer 476, in der Mitte hängend und gleichsam das Titelblatt hiezu bildend, gibt eine allegorische Vorstellung und Widmung zu Ehren des Churfürsten Johann Wilhelm und seiner Gemahlin wieder. Auf einem Obelisk, umgeben von Musen, finden sich in einem Medaillon die Brustbildnisse des churfürstlichen Ehepaares, und auf dem Sockel darunter ist in lateinischer Sprache als Inschrift zu lesen, der pfälzische Ritter van der Werff habe diese fünfzehn Mysterienbilder auf Befehl des durchlauchtigsten Churfürsten Johann Wilhelm und seiner Gemahlin M. A. Louise bis zum Jahre 1716 mit seinem allergehorsamsten Pinsel ausgeführt (obsequissimo pennicilio expressit). Auf der Rückwand dieser Bilder ist noch das Siegel des Künstlers van der Werff kenntlich, das churfürstliche Wappen dagegen ziemlich verdruckt zu erblicken. Wenn der Pinsel so gehorsam war, so scheint es der Meister nicht immer in gleichem Maße gewesen zu sein, weil er die ihm zur nämlichen Zeit anbefohlene Diana im Bade (Cab. XVII Nr. 513) nicht eher herausgab, bis er das Geld auf dem Tische sah.

schlußbündig und zum Theile selbst ohne Zusammenhang mit dem Satze, die Gemälde der Sammlung seien dem Herzogthume Berg als ein particuläres Provincialeigenthum erworben, für dasselbe angekauft, aus seinen Mitteln an sich gebracht worden.

Wenn der Churfürst Bankbriefe ausgab, d. h. Staatsschulden contrahirte, so erklärte der die zweite Hälfte seiner Regierung ausfüllende spanische Successionskrieg hinlänglich, daß ein Bedürfniß dazu vorwaltete; wenn fünf Sechstheile der Steuern in die Kriegskasse abgeliefert wurden, so ist erklärbar, daß diese immer noch ein beträchtliches Deficit hatte. Wer sagt uns aber denn, daß der Churfürst nur einen Theil der aufgenommenen Anlehen zu seinen Liebhabereien verwendete oder, wenn man lieber will, verschleuderte? Die Stände würden in diesem Falle gewiß nicht die Abtragung der zur Einlösung der Bankbriefe in Holland aufgenommenen Capitalien auf ihr Kasse übernommen oder doch sich das Eigenthum der Galerie dafür ausbedungen haben. Daß der Churfürst eine verschwenderische Hofhaltung und eine sehr unregelmäßige Finanzwirthschaft führte, lag im Geiste seiner Zeit; alle deutschen Fürsten, die geistlichen nicht ausgenommen, glaubten sich damals den Glanz und die Wunder des Hofes von Versailles zum Vorbilde nehmen zu dürfen. Daß derselbe Schulden, bedeutende Schulden hinterließ, die sein Bruder und Nachfolger zu bezahlen sich bemühte und hiezu sogar vom Reichshofrathe aufgefordert wurde, wissen wir aus der Geschichte, insbesondere aus dem mit den angemessenen Hinweisungen versehenen Zeugnisse Moser's in seinem churpfälzischen Staatsrechte. Wenn der Maler van Douwen Gelder aus der Landeskasse bezogen haben soll, woher läßt sich entnehmen, daß solches die Steuerkasse war? Und wenn auch, kann die betreffende Summe nicht aus der sogen. Kammergutsaufbesserung geflossen sein, welche doch nach Art. 14 des Hauptrecesses von 1672 dem Herzoge zur beliebigen Verwendung überlassen war? Wenn der Churfürst Karl Philipp sich weigerte, das Bild des van der Werff aus seinen Kammergefällen, die mit dem Tode seines Bruders ihm zugefallen waren, zu bezahlen, so liegt hierin ein offenbarer Beweis, daß die übrigen Gemälde, das ist die große Masse der Sammlung bisher aus eben jenen Kammergefällen angeschafft waren. Und wenn nun wirklich die Stände bewogen wurden, den Rest von dem Ankaufspreise jenes noch unvollendeten Bildes auf eine unter ihrer Herrschaft stehende Gefällskasse, wie sie auch heißen mochte, anzuweisen, haben sie mit diesem vereinzelten Vorgange die ganze Galerie aus der Verlassenschaft für ihr Land erworben? Für wahr, ein besseres Geschäft hätten sie gar nicht machen können. Wenn sie wirklich, vielleicht mit einiger Zudringlichkeit darum angegangen, einwilligten, die Schulden ihres verstorbenen

Herzogs, dem sie eben erst eine eherne Bildsäule hatten setzen lassen, mit tilgen zu helfen, steht denn dieser Vorgang so vereinzelt und absonderlich in der Geschichte da? Ist es nicht bekannt, wie oft das englische Parlament, dieses gefeierte Musterbild repräsentativer Staatseinrichtungen, die Schulden der Prinzen seines Königshauses bezahlte, und zwar zum Theile auch Schulden, die von weit frivoleren Passionen herstammten, als die Liebhaberei an schönen Bildern ist?[5]) Man nannte dieses ehedem Loyalität, was man jetzt mit dem widerlichen Namen der Servilität bezeichnen zu dürfen glaubt. Ist nur von ferne daran zu denken, daß die Stände bei einer solchen Bewilligung ihre Einbildungskraft an dem geheimen Hintergedanken weideten, dafür ihre Hand auf die Galerie zu decken und diese als Compensationsposten an sich zu bringen, ohne mit einer solchen Absicht hervorzutreten? Wenn der Churfürst einen Theil der während des spanischen Successionskrieges aus England und Holland bezogenen Subsidien zum Ankaufe von Bildern verwendet haben sollte, was man nicht weiß, so hätte sich seine Regierung wohl einen großen Mißgriff vorzuwerfen;[6]) denn die Subsidien gehörten offenbar in die Staatskasse, da auch die Steuerkasse die Kosten der Ausrüstung von Kriegsvölkern beizuschaffen hatte und das Land die Mannschaft hiezu stellte. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Ankauf aus Landesmitteln erfolgt sei. Die Stände konnten und mußten jene Unregelmäßigkeit in der Finanzverwaltung rügen, ihr nach Kräften entgegenwirken, bis sie abgestellt worden, die gewöhnlichen und außerordentlichen Steuern verweigern; fanden sie hiezu keine überwiegenden Gründe oder hatten sie nicht die Lust, durch den Widerspruch eine muthige Opposition gegen ihren Fürsten zu entfalten, so erwuchs daraus im äußersten Falle der Pfenningmeisterei eine Forderung an die Landrentmeisterei oder Hofkammer, die auch noch auf dem Privatnachlasse des Fürsten haften konnte, aber dadurch, daß sie nicht geltend gemacht wurde, längst erloschen ist, wenn sie nicht vielleicht bei späteren Abrechnungen ausgeglichen worden sein sollte. Das Eigenthum der Sache, welche mit solchem Gelde erworben wurde, kann dadurch nicht im mindesten afficirt werden, denn, wie bereits oben in §. 7 (S. 50) mit Bezug auf C. 6 Cod. de rei vind. (3, 32) und C. 8 Cod. si quis alteri (4, 50) bemerkt wurde, der Satz, res succedit in locum pretii, gilt nicht allgemein, sondern nur in wenigen ziemlich einzeln dastehenden Fällen, zu Gunsten von Soldaten

5) König Georg IV. hatte sich als Prinz von Wales zweimal einer solchen Gunst des Parlamentes mit sehr bedeutenden Summen, insbesondere in den Jahren 1787 und 1795 zu erfreuen und wurde hierin von den Ministern lebhaft unterstützt, wobei im Unterhause scandalöse Enthüllungen über den Ursprung seiner Schulden vorkamen.

6) Moser churpfälzisches Staatsrecht S. 387 und 401.

und von Pupillen gegenüber den Vormündern, welche für sich Ankäufe aus deren Geldern machten.

VII. Ganz seltsamer Weise hat man die Churfürstin Maria Louise dabei mit ins Spiel gezogen, der die Hälfte der Errungenschaft gebührt hätte; daß sie hienach die Hälfte der Galerie nicht zurück verlangte, soll beweisen, daß diese dem Lande gehörte. Allein wenn der Churfürst weit überschuldet mit Tod abging, wo sollte da eine Errungenschaft herkommen, wo doch nur eine Verrungenschaft bestand? Dessen Wittwe nahm ihren Schmuck und ihre übrigen Kostbarkeiten mit in ihre Heimath zurück, ließ aber die beiden von ihr und ihrem Vater oder Bruder herrührenden Gemälde zurück, weil solche ihrem Gatten geschenkt waren; wenn sie aber durch die Entsagung auf weiter greifende Forderungen ihres Einbringens einen Akt der Liberalität ausübte, warum sollte dies nicht eher zu Gunsten der Familie ihres Gatten, als des Landes geschehen sein, an dessen Beherrschung sie Theil genommen hatte? Daß kein Inventar über den Rücklaß des Churfürsten Johann Wilhelm errichtet wurde, ist ganz gleichgültig, denn es bedurfte keines solchen, weil er ja von seinem Bruder beerbt wurde, der Fall einer Absonderung der Staats- und der Allodial-Verlassenschaft also nicht gegeben vorlag.

Angenommen indessen es wäre erweislich, daß einige Bilder aus der Steuerkasse mit Zustimmung der Stände angekauft und von der Pfenningmeisterei bezahlt worden, so würden eben diese, aber nicht mehr, ein Eigenthum der Herzogthümer Jülich und Berg geworden sein; davon, daß die Stände von Jülich nie eine Reclamation erhoben, soll gar nicht die Rede sein, weil die Krone Preußen jene Provinz mit zu vertreten hätte. Wie bereits oben S. 53 erwähnt, stellt die Rechtsausführung der rheinischen Provincialstände von 1833 in §. III die Behauptung auf, wenn nur von einem Bilde erwiesen werden könne, daß die Bezahlung als rechtliche Verpflichtung des Landes angesehen worden, so lasse sich das Eigenthum des Landes an der ganzen Sammlung hieraus mit Zuverlässigkeit folgern. Wie sich die Zuverlässigkeit hier ergeben soll, läßt sich schwer begreifen, der leichtfertige Ungrund des ganzen Argumentes wurde bereits oben in §. 7 nachgewiesen.[7])

7) Nach dem Düsseldorfer Anzeiger von 1868 Nr. 28 wurde in dem preußischen Abgeordneten-Hause dem Abgeordneten von Sybel auf eine Interpellation in Betreff der Düsseldorfer Galerie von dem Regierungs-Commissäre die Antwort ertheilt, daß bei jedem einzelnen Kunstwerke der Beweis geführt werden müsse, aus welchen Mitteln diese ursprünglich angeschafft seien. von Hardung Anhang S. LIV. — Die Düsseldorfer Zeitung bemerkte hiezu: Kann der Nachweis zur Evidenz geliefert werden, daß mit ständischem Gelde die Bilder der Galerie erworben wurden,

Aber in letzter Linie angenommen, der Erwerb aus den Kammer-Gefällen des Churfürsten, welche dermalen auch rückwärts für ein wahres Staatsgut ausgegeben oder in Betracht gestellt werden wollen, böte einen kräftigen Titel dar, um daraus den Erwerb nicht für den Fürsten, der aus der Kammer seinen Unterhalt bezog, sondern für sein Land zu folgern, so wäre dieses Land hier offenbar die Massa aller damaligen Erblande des Churfürsten Johann Wilhelm, deren Kammergefälle nicht minder in seine Landeskasse flossen und sich seiner Verfügung darboten, als die der Herzogthümer Jülich und Berg. Man müßte dann das Großherzogthum Baden wegen Churpfalz, die vormals pfälzischen Aemter in Rheinbayern und das Herzogthum Neuburg zum Streite beiladen, um ihre gleichen Rechte mit denen der Bergischen Stände wahren zu können und der Klage würde überwiegend zum größeren Theile ihres Begehrens die Einrede der mehreren Streitgenossen entgegenstehen. Wäre es endlich genügend, um die Galerie vindiciren zu können, daß Jemand zu deren Anlage und Erweiterung beigetragen hätte, so müßte man auch noch die Jesuitenkirche in Neuburg, den Großherzog von Toscana als Erben des Hauses Medicis, die Stadt Sohlingen und Andere zum Streite mit herbeiziehen; was würde wohl die Stadt Düsseldorf zu einer solchen Zersplitterung sagen? Man wird hier vielleicht an uns die Frage stellen: Ist das Euer Ernst? Die Ernstlichkeit beider Folgerungen hält sich zum wenigsten die Waage. Man muß uns noch Dank wissen, daß wir nicht sagen: Es ist gewiß, daß das größte Bild der Jesuitenkirche in Neuburg entzogen wurde, mithin gehört die ganze Sammlung dem Jesuiterorden, der sie im Vatikan als Seitenstück zur bibliotheca palatina aufstellen darf.

VIII. Gehen wir mit unserer Betrachtung auf einen anderen Punkt über, so bemerkt das Promemoria des preußischen Ministeriums von 1836 gleich im Eingange, sowohl die Art der Entstehung und Erhaltung, als die ursprünglich stets unverändert gebliebene Bestimmung der Galerie zeuge dafür, daß dieselbe das Eigenthum des Bergischen Landes geworden und geblieben sei. Wie soll sich nun diese Bestimmung kund gegeben haben? Unter dem Churfürsten Johann Wilhelm trat diese Bestimmung noch in keiner Weise kennbar hervor; denn die Stadt Düsseldorf war seine Residenz und er mußte die Bilder, in deren Beschauung er täglich ein sich steigerndes Entzücken fand, doch irgendwo in seiner unmittelbaren Nähe haben. Er hatte dieselbe in seinem Schlosse untergebracht, da

---

beziehungsweise daß die Stände dazu beisteuerten, dann dürften die Aussichten der Bayern nicht allzu groß sein, die .... (viele Millionen) werthvolle Galerie .... ferner zu behalten. Ebendaselbst S. LVII.

sie vom ersten Anfange an eine bewegliche Zierde seiner Residenz war; später baute er ein eigenes Haus dafür, was durch einen Gang mit seinem Schlosse in Verbindung stand. Der Anlaß hiezu ist bekannt und war augenfällig Mangel an Raum im Schlosse selbst. Das Galeriegebäude stand zum Schlosse, mit dem es durch einen Gang zusammenhing, in dem Verhältnisse eines Nebengebäudes, eines Seitenflügels, einer Dependenz, wie man in den römischen Landhäusern die kostbarsten Gemälde nicht selten im Casino der Vigna untergebracht findet. Als die Hauptmassa der Gemälde daselbst aufgestellt war, fand nach dem Zeugnisse von Pigage, Krahe und Heß ein häufiger Wechsel der Anordnung und der angewiesenen Stellen zwischen dem Schlosse und dem Galeriegebäude nach beliebigen Convenienzen statt, zum sicheren Zeichen, daß beide Räumlichkeiten in der Vorstellung des Churfürsten ganz gleichbedeutend waren und daß er durch die Verpflanzung seiner Bilder in ein besonders dafür eingerichtetes Gebäude dem Eigenthume derselben keine neue Schattirung geben wollte. Derselbe ließ auch die fünf Säle seiner Galerie Einheimischen und Fremden öffnen, wie in großen Städten in und außer Deutschland, wie in Genua und Venedig, in Florenz und Rom viele Privatpersonen thun, hierin ist nichts Absonderliches, nichts zu erblicken, was nur von ferne ein Recht vergeben oder für Jemand begründen könnte, das ist in aller Welt eine Sache des freien Beliebens. Dafür, daß die Steuerkasse zur Aufführung des Gebäudes etwas beigetragen, ist so wenig ein Grund zur Annahme vorhanden, als für den Ankauf der Gemälde selbst; jedenfalls steht das Gebäude noch in Düsseldorf, die hierauf verwendeten Kosten wären also durch ein im Lande gebliebenes Gut repräsentirt.

Nichts ließ hienach entnehmen, daß Düsseldorf für die Galerie den Ort einer bleibenden Bestimmung gebildet habe, ihre Bestimmung war nur die Residenz des Landesherrn mehrerer Länder.

IX. Allein man hat weiter gesagt, die Galerie war und verblieb eine wohlthätige landesväterliche Stiftung, deren Unantastbarkeit, Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit nicht sowohl von schützenden positiven Gesetzen, sondern von der völkerrechtlichen und der sittlichen, allen Nationen gemeinsamen Rechtsanschauung umgeben ganz unbestreitbar fortbesteht und daher nicht abzuerkennen ist.[8])

Wenn die Bildergalerie zu Düsseldorf eine landesväterliche Stiftung war, so ist das einfachste Mittel, dieses nachzuweisen, daß man den Stiftungsbrief hierüber vorlege: allein wo ist ein solcher, wer besitzt ihn oder hält ihn böswillig zurück, wo findet er sich nur nach Ort und Zeit seiner

8) von Harbung's II. Studie S. 70.

Ausstellung oder wohl gar mit den Grundzügen seines Inhaltes angeführt? Wo ist darauf hingewiesen oder nur darauf angespielt? Die Galerie soll durch Johann Wilhelm laut des Stiftungsbriefes gestiftet sein für das Land, zum Nutzen ewiger Zeiten und zum Besten des Landes, so soll der Stiftungsbrief lauten. So schrieb im Jahre 1818 der alte Götz vom Rheine, angeblich Gerhard Sybel, im Reiche der Todten (einem Zeitungs-Blatte), dem er nun selbst schon lange angehört, was zu der irrigen Folgerung Anlaß gab, er habe ihn noch selbst gelesen. Wenn er ihn in Händen gehabt, wenn er ihn gelesen hätte, so hätte er ihn gewiß auch abgedruckt oder der Stadt Düsseldorf überliefert, was das beste Mittel gewesen, den Proceß schon damals abzuschneiden. Es ist augenfällig, daß dieser im Reiche der Todten gerühmte Stiftungsbrief vielmehr dem Reiche der Fiktionen angehört und somit fehlt es dieser angeblichen Stiftung auch an dem ersten Keime des Lebens und an dem gewöhnlichsten Mittel, ihr Dasein zu bekunden, an dem unerläßlichen Nachweise ihrer Aufrichtung und der ihr gegebenen Bestimmung. Wenn das Recht der vorgeblichen Stiftung nicht von positiven schützenden Gesetzen umgeben ist, womit soll denn das Schiedsgericht dasselbe unter seinen Schutz nehmen? Auf ein Recht muß sich der Anspruch am Ende doch immer stützen und nicht auf eine blose Idee.

X. Allerdings liegt dagegen eine andere Urkunde vor, welche über die wahren Absichten des Churfürsten Johann Wilhem im Belange seiner Gemäldesammlung einen kostbaren Aufschluß giebt. In dem bayerischen Hausarchive befindet sich nämlich ein T e s t a m e n t desselben d. d. Düsseldorf den 2. Mai 1693, worin die Stelle vorkommt:

> „Vors 8te wollen Wir, daß all' unsere Gemälde, welche wir de „facto haben und hiernächst weiter erwarten (s. h. erwerben), m i t „F i d e i c o m m i ß a f f i c i r t, m i t h i n b e s t ä n d i g b e i U n s e r e m „C h u r h a u s e v e r b l e i b e n s o l l e n."

Wäre dieses Testament förmlich zur Vollendung und zum Abschlusse gekommen, so wäre ja der so sehnlich begehrte Stiftungsbrief gefunden, allein zu Gunsten des pfälzischen Hauses, und Bayern hätte wahrscheinlich keinen Proceß darüber zu bestehen. Allein dieses Schriftstück findet sich nur als ein bereits in's Reine geschriebener, aber noch nicht unterfertigter Entwurf eines letzten Willens vor, es ist sohin ohne alle förmliche Beweiskraft. Gleichwohl ist dasselbe ein sehr wichtiger Behelf und es bietet einen dringenden Vermuthungsgrund dafür dar, daß die ausgehobene Stelle wirklich die wahre Absicht des Churfürsten Johann Wilhelm wieder gab und unverholen zu Tage förderte. Wer für einen Anderen ein Testament zu entwerfen und zur Unterfertigung in Bereitschaft zu

setzen hat, der muß sich nothwendiger Weise bei dem pater testator vorher um die Punkte erkundigen, die es enthalten soll, ihm die Bestimmungen abfragen, die er in eine schulgerechte Ordnung zu bringen berufen ist. Es läßt sich daher mit der größten Verlässigkeit annehmen, man könnte fast sagen, es ist gewiß, daß jener achte Punkt auf den Befehl des Churfürsten in den Aufsatz seines Testamentes kam. Wird man wohl dem gegenüber sich einfallen lassen, mit dem Argumente hervorzutreten: Gerade umgekehrt, der Churfürst wollte ein Testament machen, als er aber in dem Entwurfe die Stelle von seinen Gemälden las, die sein vielleicht von seinem Bruder bestochener Geheimschreiber hineingeschwärzt hatte, so war er von Theilnahme für seine gute Stadt Düsseldorf ergriffen, er fand seine wahre Absicht entstellt, gefälscht, und deshalb unterblieb die ganze Unterfertigung? Wir glauben es nicht. Es bieten sich in den damaligen Umständen Gründe genug dar, um zu erklären, warum der Churfürst nicht unterschrieb. Im Jahre 1658 geboren, war er damals erst 35 Jahre alt, er konnte noch Nachkommen erwarten, der Entwurf datirte sich aus einer Zeit, 25 Jahre vor seinem erfolgten Tode her, Zeit genug, um die Sache nochmals zu überdenken und zu weiteren Entschlüssen zu gelangen. Warum er aber später und in den letzten Jahren seines Lebens nicht testirte, ist wieder leicht zu errathen. Sein Nachfolger in der Regierung war sein Bruder Karl Philipp, der kaiserliche Statthalter in Innsbruck, der ihn als Verschwender, als Schuldenmacher verschrieen hatte und mit dem er in sehr unfreundlichen Beziehungen stand,[9]) diesen wollte er also nicht zum Erben einsetzen und er brauchte dieses auch nicht zu thun; seine Gemahlin war ohne Zweifel durch den Heirathsbrief hinlänglich gedeckt, über sonst hatte er nichts zu verfügen, weil er überschuldet starb, leicht möglich, daß ihn auch der Tod überraschte, ehe er ernstlich seinen letzten Willen formuliren und darüber mit sich einig werden konnte. Die Gemäldegalerie war zwar im Jahre 1693 nur erst zum kleinsten Theile angelegt, allein für die Annahme, daß sich sein Willen von 1693, wo er sich vielleicht blos über die Bestimmung von fünfzig Bildern äußerte, geändert habe, als es sechsmal soviel waren, ist auch nicht der geringste Anhaltspunkt in den Verhältnissen des Falls zu erblicken.

XI. Man hat für die der Galerie gegebene Bestimmung als ein Eigenthum des Bergischen Landes auch noch einen monumentalen Beweis zu führen versucht. Auf der Bildsäule zu Pferd, welche das Herzogthum oder dessen Hauptstadt dem Churfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1711, fünf Jahre vor seinem Tode, in Düsseldorf setzen ließen,

9) von Harbung's II. Studie S. 73 Note 2.

stehen nebst anderen Lobeserhebungen der Widmung auch die Worte eingeprägt:

Fundatori Pinacothecae posuit grata civitas.[10])

Der Churfürst erhob hiegegen keine Wiederrede, also ist klar, sagt man, daß er damit übereinstimmte, er habe die Galerie für sein dankbares Land gestiftet. Allein warum sollte derselbe jenen Dank zurückstoßen oder vor einem Notar dagegen Protest einlegen? Eine Bildsäule, die man einem Landesfürsten zu seinen Lebzeiten setzt, wird sich nur selten von dem leichten Ueberfluge eines Hauches von Schmeichelei frei erhalten können. Der Churfürst durfte unter jene Aufschrift die Worte eingraben lassen, wie 500 Jahre vor ihm der Fürstbischof de Vanga von Trient auf den noch heute nach ihm benannten Thurm:[11])

Montes argentum mihi dant nomenque Palatium,

d. h. ihr habt mir ja selbst das Geld dazu gegeben, deshalb bleibe ich doch ein Pfalzgraf, — die Sache wäre immer dieselbe. Die Wahrheit besteht darin, daß, wenn derselbe in seiner Residenz auch für sein Haus eine Gemäldesammlung anlegte, der Vortheil, der hieraus vom Standpunkte der Kunstbildung wie des materiellen Wohles aus seiner Hauptstadt erwuchs, diese immer zum Danke verpflichten konnte, den sie auch gelegenheitlich aussprach.

XII. In einem freien Ueberblicke all' dieser Vorgänge läßt sich das Eigenthum an der Düsseldorfer Gemäldegalerie am Schlusse der Regierungsperiode des Churfürsten Johann Wilhelm, d. i. im Jahre 1716 mit vieler Bestimmtheit feststellen. Diese Kunstsammlung war, soweit nicht einzelne Erwerbstitel genau bekannt sind, immer ein muthmaßlich aus den Kammergefällen und der Privatdispositionskasse, also eben soviel wie aus seiner Civilliste erworbenes Privatgut — res dominica — jenes Fürsten, über welches derselbe unter Lebenden wie von Todes wegen frei verfügen konnte, und da ein Akt, wodurch er solche seinem Hausfideicomisse einverleibt hätte, nicht bekannt ist, der Entwurf seines Testamentes von 1693 nie zur Unterfertigung kam, so blieb sie auch ein solches bis zu seinem Tode und fiel daher in die Masse seiner Allodialverlassenschaft, in welche zur Nachfolge bei dem Nichtvorhandensein einer Tochter sein Bruder, der Churfürst Karl Philipp berufen war. Sollte aber je durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenshandlung jenes Churfürsten, oder nach der Art und den Quellen ihres Erwerbes die Galerie gleich ursprüng-

10) Ueber die Autorschaft dieser Inschrift besteht nach von Hardung's Anhang ein großer Streit.

11) Amthor Tiroler Führer, Artikel Trient; II. Auflage S. 369.

lich bei ihrer Anlage die Natur eines öffentlichen oder Staatsgutes angenommen haben, so wäre dieselbe, da es an einem durchgreifenden Grunde fehlt, um sie zu dem Lande Berg, oder Jülich und Berg in eine abgesonderte Beziehung zu bringen, nur als ein Miteigenthum aller Erblande des Churfürsten Johann Wilhelm aufzufassen, wovon das Herzogthum Berg etwa den sechsten Theil ausmachte. Sie wäre dann ein Eigenthum des churfürstlichen Gesammtstaates oder ein Centralstaatsgut geworden, welches in der Residenz aufgestellt, von allen Wandelungen, die der Länderbesitz des Hauses Churpfalz erfahren konnte, unberührt bleiben mußte.[12]) Bei dieser ersten Phase, worin wir die Angehörigkeit der Düsseldorfer Gemäldesammlung finden, müßte daher, um solche für eine einzelne Provinz vindiciren zu können, erst ein späterer Uebergang ihres Eigenthums auf dieselbe dargethan werden. Der Churfürst Johann Wilhelm, der eine solche Entäußerung nie beabsichtigte, konnte aber ruhig darüber in den letzten Jahren seines Lebens seinem Ende entgegensehen. Sollte auch die ganz einfache Vorstellung dieses Fürsten sich an seine Gemäldesammlung in ihren heimathlichen Räumen zu Düsseldorf geheftet und sich nie zu einem höheren Blicke in die spätere Zukunft seines Bilderschatzes emporgeschwungen haben, so mußte derselbe dennoch das Interesse seines ganzen Hauses an der Erhaltung jenes Kleinodes hinlänglich gewahrt finden in der ganz planen Lehre des fr. 11 D. de R. J.: Id, quod nostrum est, sine facto nostro ad alium transferri non potest.

§. 16.

Periode des Churfürsten Karl Philipp. 1716—1742. Erhaltung der Galerie als Hausfideicommißgut.

In die sechsundzwanzigjährige Regierungsperiode des pfälzischen Churfürsten Karl Philipp, des Bruders und Nachfolgers des Gründers der Düsseldorfer Gemäldegalerie, fällt das auch in die folgende Periode hinüberreichende inhaltsschwerste Ereigniß, welches den Schein eines Landeseigenthums zu Gunsten des Herzogthums Berg über jene Sammlung zu verbreiten geeignet war. Obwohl in den ersten Regierungsjahren jenes Churfürsten dessen Residenz in das von ihm erbaute Manheim verlegt wurde, blieb die Galerie dennoch in Düsseldorf, ein Zustand, der gegen neunzig Jahre fortdauernd, die Bevölkerung natürlich auf den Glauben bringen

---

12) Diesen Unterschied kannte bereits das röm. Recht sehr wohl; darum heißt es in fr. 15 D. de V. S.: Bona civitatis abusive publica dicta sunt, sola enim ea publica sunt, quae populi Romani sunt.

und darin bestärken mußte, dieselbe gehöre dem Herzogthume und nicht seinem Fürsten. In dieselbe Periode fallen aber auch die klarsten Urkunden und die unverwerflichsten Willenshandlungen, welche der Düsseldorfer Galerie ihre Eigenschaft als Bestandtheil des pfälzischen Hausfideicommisses aufprägten und jenen Glauben daher als einen großen Irrthum bezeichnen.

I. Churfürst Karl Philipp soll nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1716 gar nicht mehr nach Düsseldorf gekommen sein, sondern seine Residenz anfangs in Neuburg a/D., von 1720 aber in Manheim genommen haben, welche Stadt er sich erst erbaute und befestigte. Er hatte die Düsseldorfer Gemäldesammlung von seinem verlebten Bruder als nächster Verwandter durch Erbschaft erworben und wenn er auch keinen Antritt dieser Erbschaft erklärte, so ist dennoch seine pro herede gestio notorisch und geschichtlich bekundet, denn er bezahlte die Schulden seines Bruders, wurde dazu selbst vom Reichshofrath aufgefordert, und vermochte auch die Jülich=Bergischen Landstände, dazu mitzuwirken.[1]) Er konnte die werthvollen Gemälde, um jene Schulden zu bezahlen, verkaufen lassen, er that es aber nicht, sondern ließ sie in Düsseldorf in dem für sie eigens hergerichteten Gebäude zurück. Der Grund hiefür läßt sich nicht bezweifeln und ist selbst urkundlich nachgewiesen, er hegte wohl die Absicht, die kostbare Gemäldesammlung von Düsseldorf später nach Manheim zu verpflanzen, hatte aber dafür in seiner kaum begonnenen Residenz noch nicht Raum genug. Wenn er dieselbe gleich in den ersten Jahren seiner Regierung nach Manheim hätte bringen lassen, hatte er wohl ein M. S. C. des Reichshofrathes de non turbando ducatum Montium in possessione pinacothecae ad usum publicum in urbe D. collocatae zu fürchten?[2]) Wer sich in den Geist der damaligen Zeit zurückversetzen kann, wird sagen: gewiß nicht. Der Churfürst konnte die als freieigenes Gut — patrimonium principis — ererbte Galerie auch eben so wohl der Stadt Düsseldorf schenken, als dem uralten Hausfideicommisse seiner Familie einverleiben, er that aber fürs erste keines von beiden, obwohl sich gewiß Gemälde darunter befanden, die von seinem Vater herstammend schon mit dem Fideicommißverbande behaftet waren.[3]) Selbst Kunstfreund, legte er zwar,

---

1) von Harbung in seiner II. Studie S. 72 Note 1 bemerkt selbst, die Regierungs=Maxime dieses Fürsten sic volo, sic jubeo sei staatsrechtlich freilich begründet gewesen.

2) Der Reichshofrath pflegte gewöhnlich an Reichsstände statt der Mandate, um minder schroff zu sein, nur Rescripte zu erlassen. Anmerk. zur bayer. Gerichtsordnung Kap. V §. 6 am Ende.

3) Nach von Harbung's II. Studie S. 76 Note 5 soll schon damals den Galeriegläubigern theilweise zur Antwort gegeben worden sein, daß die Galerie zum unveräußerlichen Familiengute gehöre.

von schöpferischem Geiste beseelt, in Manheim zwei Malereicabinete an, es wurden aber in dieselben nur unbedeutende Gemälde aus Düsseldorf aufgenommen. Daß er die Bergischen Stände vermochte zuzustimmen, daß ein noch unvollendetes Bild von van der Werff aus Accisgefällen, statt aus der Kasse der Hofkammer, ausgelöst und dadurch der Düsseldorfer Galerie erhalten wurde, kam bereits im vorigen Paragraph zur Sprache. Eine Handlung, wodurch derselbe die Gemäldesammlung dem Herzogthume Berg erst überlassen hätte, ist nirgens erfindlich oder nur mit einer Silbe erwähnt, ebenso wenig ein Akt, wodurch er jenes Eigenthum anerkannt hätte, wenn man jenen Vorgang mit dem Bilde von van der Werff, Diana im Bade, nicht dafür ausgeben will. 4) Wenn derselbe indessen die aleGrie auch nicht als Intestaterbe seines Bruders erworben hätte, so durfte er darüber als Haupt der Familie, dem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft jenes Vorgängers oblag, verfügen, und er that dieses, indem er die Schulden seines Bruders bezahlte, wodurch er umgekehrt auch von selbst in dessen Rechte eintrat. Eines Inventars, einer Absonderung der Staats- von der Allodialverlassenschaft bedurfte es damals nicht, weil der Churfürst Karl Philipp Staats- und Allodialnachfolger zugleich war.

II. Erst im siebenzehnten Jahre seiner Regierung gab Churfürst Karl Philipp, von seinen Agnaten gedrängt, Erklärungen ab und ging derselbe Verpflichtungen ein, welche keinen Zweifel mehr daran übrig lassen, daß es seine Absicht war und daß er diese auch kräftig bethätigte, die ganze Gemäldesammlung dem Fideicommisse seines pfalzgräflichen Fürstenhauses einzuverleiben; eben dasselbe that er auch mit den beiden erst von ihm selbst angelegten Malereicabineten.

a) Sein nächster Agnat und präsumtiver Regierungsfolger war damals der Pfalzgraf Johann Christian von Sulzbach, dessen Sohn Karl Philipp Theodor ihm auch wirklich in der Regierung nachfolgte. Mit jenem ersten schloß er nun am 25. und 30. April 1733 bei Gelegenheit der Eheberedung zwischen dessen eben genanntem Sohne und seiner eigenen Enkelin Elisabetha Augusta einen Vertrag ab, in dessen 14. Punkte er erklärte, daß die zu Düsseldorf befindliche, mit den kostbarsten Gemälden gezierte Galerie sammt den beiden in seiner Residenz zu Manheim befindlichen gleichmäßigen Malereicabineten dem Sulzbachischen Mannsstamme, und so fort seinem Churhause der Pfalzgrafschaft bei Rhein cum vinculo perpetui fideicommissi ewig verbleiben und angehören sollen.

b) Mit seinem entfernteren Agnaten, dem Pfalzgrafen Christian von

4) Münchener Pinakothek Cab. XVII Nr. 513.

der Linie Birkenfeld wegen dessen Succession in Zweibrücken und Veldenz in Streit gerathen, verglich sich der Churfürst mit demselben unterm 24. Dezember desselben Jahres 1733. In Art. XII dieses Vergleiches ertheilte der Pfalzgraf zwar den von ihm erbetenen Consens zu jener Eheberedung mit der Sulzbachischen Linie vom 25. und 30. April zuvor, jedoch nur unter der Bedingniß, daß erstens wegen der Düsseldorfer Galerie eine richtige Specification verfertigt, und vor deren Conservation und Beibehaltung bei dem hohen Churhause die nöthige Sorge getragen werden möge. Dieser Vergleich erhielt am 1. Juni 1736 die kaiserliche Bestätigung. [5])

c) Nachdem nun der Pfalzgraf Christian III. unterm 27. Dezember 1733 die ihm angesonnene Consensurkunde förmlich ausgestellt hatte, mußte der Churfürst auch die ihm gesetzte Bedingung erfüllen. Er that dieses auch in einem dem Pfalzgrafen ausgestellten Reverse d. d. Manheim, den 5. Jänner 1734, worin er unter Punkt 3 erklärte, er habe die Condition des Pfalzgrafen nicht unbillig zu sein befunden und sich daher zu deren Erfüllung für sich und seine Erben anheischig gemacht, also und dergestalt, daß primo sowohl seine (Unsere) Galerie zu Düsseldorf als die in seiner Residenz zu Manheim befindlichen Malereicabinete und was dazu gehörig ist, weder ganz noch zum Theile jemals veralienirt, sondern in dem Stande, wie sie sich damals befanden, beständig bei dem Churhause verbleiben und zur desto besseren Conservation der dazu gehörigen Stücke ehestens in ein Inventarium gebracht, auch die übrige Veranstaltung gemacht werden solle, damit solche ohne den geringsten Abgang beibehalten werden möge. Hierauf fährt der Revers noch weiter fort, einen Punkt anzuhängen, der dem Churfürsten gar nicht zur Bedingniß gemacht war, worin also dessen Rechtsanschauung und Absicht ganz frei und offen hervortrat. Wie Wir insbesondere, fährt derselbe fort, gedachte Galerie, sobald die hiezu im hiesigen Residenzschlosse gewidmeten Zimmer erbaut sein werden, zu gleichmäßigen Ende (d. h. zur besseren Conservation bei Unserem Churhause) in gedacht Unsere Residenz bringen lassen werden. [6])

Hienach war also der Anspruch auf die Düsseldorfer Galerie neben der Linie Sulzbach auch noch der Zweibrücker Linie der Pfalzgrafen versichert und gewährleistet. Drei Urkunden, alle im Original in dem bayer. Hausarchive vorliegend, haben im Verlaufe von neun Monaten in vollständigem Einklange unter sich die Einverleibung der Galerie in das pfälzische Hausfideicommiß zur ewigen Erhaltung bei dem Churhause bewirkt

---

5) Bachmann Pfalzzweibrücken'sches Staatsrecht §. 95 S. 128 Nr. 12.

6) Bachmann a. a. O. ebendaselbst.

und auf das kräftigste durch zwei Verträge befestigt; wo sah man noch je einen besseren Beweis über einen so klaren und doch so muthwillig widersprochenen Punkt führen?

III. Hier wäre also der so sehnlich herbeigewünschte Stiftungsbrief für die Düsseldorfer Galerie gefunden, nur in einem umgekehrten Sinne, zu Gunsten des Pfälzischen Churhauses, statt zu Gunsten des Herzogthums Berg oder der Stadt Düsseldorf.

Der Einwurf, diese Verträge seien eine geheime und daher nichts beweisende quasi res inter alios acta,[7]) verdient gar keine Erwiderung, denn alle Lehrbücher des Staatsrechtes sind darüber einig, daß über den Bestand des Staats- und des Hausfideicommißgutes einer fürstlichen Familie die Hausverträge in erster Linie zur Richtschnur dienen, und daß dieselben hiezu weder einer landständischen Zustimmung noch einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen. Die hier vor unseren Augen liegenden Hausstatuten blieben aber gar nicht geheim, sie wurden im Jahre 1784, also über zwanzig Jahre vor Wegführung der Galerie, von dem Zweibrücken'schen geh. Rathe und Archivar Bachmann in seinem Pfalzzweibrücken'schen Staatsrechte öffentlich bekannt gemacht und Niemand, weder Stadt noch Stände, legten dagegen eine Widerrede ein. Die beiden Malercabinete, welche Karl Philipp selbst angelegt hatte, wurden in einem Zuge mit der Düsseldorfer Galerie zusammengefaßt und gleichfalls dem Hausfideicommisse einverleibt, obwohl auch dieses der Pfalzgraf gar nicht verlangt hatte; die Cabinete blieben in Manheim, als im Jahre 1779 die churpfalzbayrische Residenz nach München verlegt wurde, erst bei der Abtretung der Pfalz an Baden wurden dieselben nach München gebracht, wo dieselben gleichfalls einen ausgezeichneten Bestandtheil der Münchner Pinakothek bilden, allein in Manheim hat sich Niemand gerührt, sie zurück zu halten oder für ein pfälzisches Landesgut zu erklären; welches bessere Recht hat denn das Herzogthum Berg aufzuweisen?

Die Wirkung dieser Hausverträge bestand darin, daß nicht blos Churfürst Karl Philipp gegenüber seinen beiden nachgebornen Linien, sondern auch der Pfalzgraf von Sulzbach selbst gegenüber den Herzogen von Zweibrücken verpflichtet waren, die Düsseldorfer Galerie und die Manheimer Bildersammlung als einen Gegenstand des Hausfideicommisses bei dem Gesammthause der Pfalz unverrückt zu erhalten, daß ferner jede dieser klaren Verpflichtung zuwider laufende Verfügung mit der Nichtigkeit behaftet, jedes ihr widersprechende Anerkenntniß als präsumtiv auf Irrthum beruhend unwirksam sein und bleiben mußte. Die Zusage, die Galerie

7) von Harbung III. Studie S. 163. Das quasi ist sehr treuherzig.

von Düsseldorf nach Manheim bringen zu lassen, sobald das Hinderniß ihrer dortigen Aufstellung gehoben sei, beweist überdies noch, daß der Churfürst Karl Philipp weder in seinen Absichten noch in seinen Thathandlungen der Landschaft Berg nur das mindeste Recht zugedacht oder eingeräumt oder anerkannt hatte, sich der Entfernung derselben aus jener Provinz zu widersetzen.

IV. In voller Uebereinstimmung hiemit verfügte der Churfürst Karl Philipp auch noch in seinem Testamente von 2. März 1742, also nur zehn Monate vor seinem Hinscheiden, daß, obwohl er seine drei Enkelinen zu Miterben eingesetzt hatte, doch der Gemahl der ältesten derselben, Pfalzgraf und später Churfürst Karl Philipp Theodor als sein nächster Agnat und Nachfolger in der pfälzischen Chur auch in den in seinen Residenzschlößern zu Manheim nnd Düsseldorf vorfindlichen eine Million und mehr werthen Galerie und Malereicabineten als eingesetzter Haupterbe succediren, . . . alle Lande sammt Zugehörungen auf ewig unzertrennt und unzertheilt beisammen behalten . . . wie auch von obgedachter zu Düsseldorf befindlicher kostbaren Galerie und dahiesigen (d. i. in Manheim vorfindlichen) Malereicabineten nichts veräußert oder verpfändet, sondern diese perpetuum fideicommissum des churfürstlichen Hauses . . . sein und (dafür) gehalten werden sollen.

V. Jene drei Verträge und dieses Testament sind daher der erste und kräftigste Titel für die unverkümmerte Nachfolge des Churfürsten Max Joseph als Haupt des phälzischen Hauses und als Fideicommißerbe in die zu jener Zeit in Düsseldorf befindlich gewesene Gemäldesammlung. Mit diesen wichtigen Urkunden und Willenshandlungen finden wir zu Ende der Regierung des Churfürsten Karl Philipp im Jahre 1742 die Einverleibung dieses Kunstschatzes in das churpfälzische Hausfideicommiß völlig abgeschlossen und es kömmt nur noch darauf an, einen Titel ausfindig zu machen, unter welchem derselbe später wieder davon abgesondert worden und in ein Provincialgut des Herzogthums Berg übergegangen wäre. Vernachläßigungen des Nachfolgers in der Regierung des Landes würde sein fürstliches Haus immer das fr. 208 de R. J. entgegen halten können: Non potest videri desiisse habere, qui nunquam habuit.

§. 17.

Periode des Churfürsten Karl Theodor. 1743—1799. Zwei Flüchtungen der Galerie.

Wenn am 1. Jänner 1743, an welchem Tage der Churfürst Karl Theodor seine Regierung antrat, die Gemäldegalerie in Düsseldorf, wie

die bisher erwähnten Urkunden nicht bezweifeln lassen, ein notorischer Bestandtheil des churpfälzischen Hausfideicommisses und folglich ein unbestreitbares Eigenthum des pfälzischen Fürstenhauses nach all' seinen Verzweigungen in einzelne Linien war, so müßte dieselbe im Laufe dieser langen 56 Jahre umfassenden Regierungsperiode auf das Herzogthum Berg übergegangen sein, um von diesem als sein Eigenthum in Anspruch genommen werden zu können; denn aus der kurzen Zeit von 7 Jahren, während welcher der Churfürst Max Joseph das Herzogthum Berg noch beherrschte, konnte kein Vorgang angeführt werden, welcher einen solchen Uebergang des Eigenthums zu bewirken im Stande gewesen, sondern nur solche, welche auf ein Anerkenntniß desselben hinauslaufen sollen, ein Anerkenntniß, dem aber offenbar ein Irrthum ankleben müßte, wenn es durch den Schein in eine alte Vergangenheit zurückfallender Umstände irre geführt auf eine falsche Grundlage gerathen und von der wahren Verkettung der Thatsachen verlassen, von ihnen sogar widerlegt sein sollte.

In diese Periode fällt nun allerdings auch ein ziemlich bedenkliches Ereigniß, die erste Flüchtung der Galerie während des siebenjährigen Krieges nach Manheim, in die Hauptstadt des Churstaates, wohin sie bereits Karl Philipp bestimmt hatte, und die Rückkehr derselben nach Düsseldorf nach verschwundener Kriegsgefahr; allein eine Handlung des Churfürsten oder sonst ein Vorgang, welcher jene Uebertragung des Eigenthums in dritte Hände hätte vermitteln können oder sollen, vermochte auch hier in keiner Weise angeführt zu werden.

I. Churfürst Karl Theodor war schon in Kraft seiner eigenen Eheberedung vom 25. und 30. April 1733, damals erst neun Jahre alt, verpflichtet, die Düsseldorfer Galerie sammt den beiden Malereikabineten in Manheim dem Churhause der Pfalzgrafschaft bei Rhein cum vinculo perpetui fideicommissi auf ewig eigenthümlich zugehörig zu erhalten; denn der damalige Churfürst Karl Philipp, der Großvater seiner Braut, hatte dieses seinem eigenen Vater, dem Pfalzgrafen Johann Christian von Sulzbach im 14. Punkte jener Eheberedung zugesichert, und am Schlusse dieser letztere selbst für sich und seinen Erbprinzen sich verpflichtet, alle Artikel desselben Vertrages auch seinerseits festzuhalten. Dieser Fürst war daher gar nicht berechtigt, jene Galerie zu veräußern oder das Eigenthum des pfälzischen Hauses daran aufzugeben. Ob derselbe das Testament seines Schwiegergroßvaters und Regierungsvorgängers Karl Philipp vom 2. März 1742, worin ihm die Galerie wiederholt in fideicommissarischer Eigenschaft vermacht war, anerkannte oder nicht, und ob er dessen Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen, ist ganz gleichgültig, da jenes Testament in Bezug auf die Galerie gar keine neue Verfügung traf, die nicht

auch schon ohne dasselbe bestanden hätte; der declarative Werth des Testamentes als Zeugniß für die Absichten und Anschauungen des Churfürsten Karl Philipp bis zu seinem Tode bleibt daher aufrecht stehen, wenn auch die dispositive Kraft durch Destitution hinweggefallen sein sollte.

II. Die Entschlüsse und Handlungen dieses Churfürsten, soweit sie die Galerie berührten, gleichwie die Schritte seiner Regierung in diesem Belange sind von keinem erheblichen Gewichte für die hier in Streit gezogene Frage oder für die Unterstellung eines Eigenthums der Landschaft Berg an jener Kunstsammlung. Der Churfürst ließ die Galerie für's erste 16 Jahre über in Düsseldorf fortbestehen, wo er sie gefunden hatte und wo sie in dem für sie errichteten Gebäude gut untergebracht war, dies lag in seiner Willkür, seinem guten Gefallen und kann etwa nur eine Andeutung dafür geben, daß er entweder ihren Werth nicht kannte oder nicht beachtete oder nicht in demselben Grade ein Kunstfreund war, wie seine beiden Vorgänger in der Regierung. Dieselbe nach Manheim zu verpflanzen, hatte er nicht einmal eine moralische Verpflichtung auf sich, denn dieses hatte sein Regierungsvorgänger in dem bekannten Reverse vom 5. Jänner 1734 nur dem Herzoge von Zweibrücken, nicht aber dem von Sulzbach versprochen. Bei dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges wurde die Galerie im Jahre 1758 nach Manheim geflüchtet, weil diese Stadt überhaupt oder doch besser als Düsseldorf befestigt war; nach beseitigter Kriegsgefahr wollte sie Karl Theodor zurückbehalten, die Stadt Düsseldorf schickte aber eine Deputation an ihn, um vorzustellen, wie sehr ihr Wohlstand durch eine solche bleibende Entfernung gefährdet würde und um sich die Zurücksendung nach Düsseldorf zu erbitten. Der Churfürst ließ sich großmüthig hiezu bewegen, ihm lag ja das Wohl all' seiner Provinzen gleichmäßig am Herzen, auch schien Düsseldorf als eine Art altes Standquartier jener werthvollen Sammlung den Vorzug zu verdienen, der vorübergehende Grund ihrer Auswanderung war ja verschwunden; er ließ daher die Galerie in ihrem großen Ganzen im Jahre 1763 nach Düsseldorf zurückbringen und behielt nur wenige Bilder in Manheim in seiner Nähe für sich zurück, worin er wieder die Freiheit seines Willens als Herr kundgab. Auch hierin läßt sich Nichts als eine Sache seines freien Entschlusses, seines durch Nichts gebundenen Gutbefindens, am allerwenigsten aber ein Anerkenntniß erblicken, Düsseldorf sei der Ort einer unverrückbaren Bestimmung für die Galerie gewesen. Nichts deutet an, daß die Deputirten die Rückkehr als ein Recht beansprucht hätten, sonst wäre ihnen dieselbe wahrscheinlich nicht zugestanden worden. Es soll gar kein Werth darauf gelegt werden, daß nach dem zu jener Zeit üblichen Kurialstyle der Churfürst auf die allerunterthänigste Bitte der

städtischen Abgeordneten sich allergnädigst bewogen fand, derselben zu willfahren; von der Meinung einer Nothwendigkeit, dieselbe in ihre alte Stätte zurückkehren zu lassen, ist hiebei keine Spur wahrnehmbar.

Es ist nach den vorliegenden Nachrichten allerdings richtig, um einige Jahre später, im Jahre 1767, fand ein Austausch von Bildern zwischen den Samlungen zu Düsseldorf und zu Manheim ohne eine sorgfältige Abwägung ihres Werthes statt, alle übrigen Vorkommnisse widersetzen sich aber der Annahme, daß beiden hiedurch das Ansehen abgesonderter Körperschaften zugestanden oder die Geschlossenheit verschiedener Persönlichkeiten verliehen worden sei, wonach sie miteinander in ein Vertragsverhältniß oder in eine Abrechnung hätten treten können. Schon Karl Philipp ließ mehrere Gemälde der Düsseldorfer Galerie ohne Entgeltung in sein Malercabinet nach Manheim überbringen, nach der ersten Flucht von 1758 blieben bei der Rückkehr der Galerie von 1763 einige Bilder, wie oben erwähnt, in Manheim zurück; bei dem angeführten Austausche im Jahre 1767 kamen nach der Erzählung von Heß weit werthvollere Bilder nach Manheim, als dafür von dort nach Düsseldorf zurückgesendet wurden; überall entschied das Gutbefinden des Fürsten, wo jedes Bild neu aufgestellt werden oder bleiben sollte. Die Galerie stand auch fortwährend unter der Leitung und Aufsicht der churfürstlichen Hofkammer in Düsseldorf, welche auch die Kosten für deren Unterhalt bestritt und die Besoldungen des dabei angestellten Personals ausbezahlte; dafür, daß damals die Steuerkasse die Kosten der ersten Flüchtung getragen oder nur vorgeschossen habe, ließ sich auch nicht der kleinste Anhaltspunkt auffinden, es scheint dies nur eine oberflächliche Vermuthung, um nicht zu sagen, eine willkürliche Erfindung zu sein.

In den churpfalzbayerischen Hof- und Staatskalendern von 1777—1806, wovon insbesondere der von 1782 nachgesehen werden kann, stand das Galerie-Personal durchaus unter den Bediensteten des churfürstlichen Hofstaates vorgetragen; war der Galeriedirector zugleich Vorstand der Düsseldorfer Kunstakademie als einer wahren Landesanstalt, so wurde er dort in dieser Eigenschaft noch einmal besonders aufgeführt. (Vergl. den Kalender von 1782 S. 41 und 316.) Ob etwa ein besonderer Kalender für die Herzogthümer Jülich und Berg von dieser Einrichtung abwich, ist diesseits nicht bekannt.

III. Im Jahre 1767 oder um diese Zeit stiftete der Churfürst Karl Theodor in Düsseldorf auch eine besondere Kunstakademie, bestehend aus einer Zeichnungs-, Bildhauer-, Maler- und Bauschule mit eigenen Statuten, die unstreitig eine Landesanstalt war. Derselbe genehmigte auch, daß die Kunstsammlung des Galeriedirectors Krahe für diese Akademie um 26,000 Thaler angekauft wurde, welche Summe die Landstände der beiden Herzogthümer

aus der Pfenningmeisterei bezahlen ließen. Diese ganze Sammlung ist nun unberührt in Düsseldorf zurückgeblieben; nie erhob das pfälzische Churhaus nur den geringsten Anspruch auf dieses Provincial-Eigenthum. Jene Kunst-Akademie wurde mit der Gemäldegalerie in einige Verbindung gebracht, deren Sammlung sogar in Räumen des Galeriegebäudes aufgestellt, allein eine Einverleibung erfolgte zu keiner Zeit. Die Verbindung scheint blos darin bestanden zu haben, daß der Galeriedirector Krahe zugleich Vorstand der Kunstakademie war und daß jene als sehr willkommenes Hilfsmittel für die Zöglinge der Akademie benützt werden durfte; dasselbe Verhältniß besteht in München und an anderen Orten zwischen der königl. Pinakothek und der Akademie der bildenden Künste, ohne daß Jemand daran dächte, die erstere für eine Zugehörung der letzteren auszugeben, obwohl beide dermalen ein Gut desselben Staates und dadurch gleichartig sind. Den modus vivendi zwischen beiden Anstalten bestimmte immer nur die churfürstliche Hofkammer. Um aber jeder Verwechselung und Ungewißheit über jenes Eigenthumsverhältniß vorzubeugen, wurde im Jahre 1780 die Veranstaltung getroffen, daß den Gemälden der Galerie auf der Rückwand das churfürstliche Siegel, den Kupferstichen und Bildern der Akademie aber das der Landschaft aufgedrückt wurde; jenes erstere ist, obwohl sehr unklar und verschwommen, auf mehreren Gemälden der Münchener Pinakothek noch wahrnehmbar. Diese Vorkehrung, unter den Augen der Landstände zur Ausführung gekommen, ist sehr bezeichnend für den Gegensatz in den vorwaltenden Eigenthumsansprüchen auf die beiden Sammlungen, jedes Siegel auf einem Gemälde der Galerie enthielt gewissermaßen einen Protest gegen jede Anmassung der Stände, bekundete eine Negation jedes denselben möglicher Weise hierauf zustehenden Rechtes, wogegen keine Widerrede vorkam. Ließ sich wohl ein stillschweigendes Anerkenntniß des churpfälzischen Eigenthumes durch die Provincialstände auf eine bündigere Weise von sich geben, als durch die ruhige Hinnahme dieser sich gegenseitig ausschließenden und absondernden Ausprägung der üblichen Kennzeichen des Eigenthumes? Mit welchem Grunde läßt sich nun noch aufstellen, die Bildergalerie sei mit der Akademie verschmolzen zu einem Ganzen, als ein bleibendes, eigenthümliches Landesinstitut urkundlich sanctionirt worden? Und wo finden sich hiefür Siegel und Briefe oder nur landesherrliche Rescripte, da man ja doch das Düsseldorfer Rescriptenbuch so eifrig durchstöbert zu haben scheint?

IV. Um dieselbe Zeit erschien auch im Jahre 1778 in Basel mit großmüthiger Unterstützung des Churfürsten Karl Theodor der illustrirte Katalog der Düsseldorfer Gemäldegalerie in französischer Sprache von dem französischen Hofbaumeister Nikolaus Pigage, welcher, indem er die

drei letzten Churfürsten der Pfalz als die Gründer und Beförderer dieser ausgezeichneten Kunstsammlung anpreist, keiner anderen Auslegung Raum gibt, als daß dieselbe ein Eigenthum des pfälzischen Churhauses gewesen. Hätte der Churfürst Karl Theodor wohl 36,000 fl. ausgegeben, um die Galerie seiner Landstände durch die Prachtausgabe eines mit Kupferstichen geschmückten Kataloges von seinem Hofbaumeister verherrlichen zu lassen? Und hätten die Landstände zu diesem Zwecke sich wohl an einen Franzosen gewendet?

V. Unter der Regierung Karl Theodors wurde die Düsseldorfer Galerie auch noch mit sechs weiteren Bildern bereichert und dieses scheint der letzte Zuwachs von einiger Bedeutung gewesen zu sein, der ihr zu Theil wurde. Im Jahre 1763 verehrten demselben die Bewohner von Sohlingen bei Gelegenheit seiner Anwesenheit an diesem Orte vier Bilder von van Fyt oder Sneyers, vielleicht theilweise von beiden, als ein Zeichen ihrer Dankbarkeit und Anhänglichkeit an seine Person. Der Churfürst ließ dieselben in der Galerie zu Düsseldorf aufstellen, weil sie für sein Malercabinet zu Manheim zu groß waren; nirgens läßt sich aber eine Spur entdecken, daß er sie hiedurch, wie man vorgeben will, der Stadt Düsseldorf geschenkt habe. Es wäre schon eine Verletzung des äußeren Anstandes gewesen, ein so eben erhaltenes Geschenk geringschätzig wieder weiter zu verschenken; die ganze Folge jener Aufstellung bestand darin, daß er die Gemälde dadurch dem Düsseldorfer Bilderschatze seines Hauses und mittelbar dem churpfälzischen Hausfideicommisse selbst einverleibte, so daß eine Tochter, wenn er eine hinterlassen, dieselben nicht als freies Allod hätte an sich ziehen können.

Einundzwanzig Jahre später, als Karl Theodor schon in München residirte, ließ derselbe durch den Düsseldorfer Galeriedirector Krahe zwei Gemälde von Veicht um 800 fl. für seine Galerie zu Düsseldorf kaufen und den Preis zwar von seinem Hofzahlamte in München vorschießen, dem jedoch diese Auslage von der Bergischen Hofkammer in Düsseldorf wieder zurückvergütet werden mußte, was auch am 4. Dezember desselben Jahres noch geschah. Diese Vorgänge sind sehr aufhellend für die Bildung der ganzen Galerie; dieselbe wurde angesammelt aus Gemälden, welche entweder die drei letzten Churfürsten geschenkt erhielten oder die sie aus ihren Kammer-Gefällen kaufen ließen. Hier wäre also der Ort, zu sagen, wenn die zwei letzten Bilder von der Hofkammer bezahlt wurden, so war gewiß auch der Preis aller aus derselben Quelle geflossen, denn ein Grund zu einer Neuerung in diesem Belange lag zu jener Zeit ja nirgens vor.

VI. In dem letzten Jahrzehnte der Regierung des Churfürsten Karl Theodor brachen die französischen Revolutionskriege aus, welche bald den Rhein und damit auch diesen kostbaren Bilderschatz des Bergischen Fürsten-

Hauses bedrohten, nachdem sie das damit verbundene Herzogthum Jülich bereits verschlungen hatten. Die Düsseldorfer Gemäldesammlung wurde daher im Jahre 1794 erst nach Bremen, dann nach Glückstadt in Holstein geflüchtet, von wo dieselbe erst unter der folgenden Regierung des Churfürsten Max Joseph im Jahre 1801 nach Düsseldorf zurückkehrte. Es scheint nun allerdings, daß bei dem großen Nothstande, in welchem sich die Kassen des Herzogthumes Berg damals befanden, die Kosten der Flüchtung im Betrage von beiläufig 14,000 Thalern aus den bereitesten Geldmitteln, insbesondere aus einer bei der Pfenningmeisterei oder Steuerkasse geführten Depositenkasse in aller Eile hergenommen wurden; allein dieser Posten wurde, wie oben in §. 3 (S. 23) gezeigt, von den ständischen Deputirten unter der folgenden Regierung der Hofkammer wieder in Aufrechnung gebracht und von dieser auch durch Compensationsposten ersetzt. Gerade diese Aufrechnung bewährt also auf's Neue kaum widerlegbar, daß die Erhaltung der Galerie eine Last der Hofkammergefälle, sie selbst also ein landesfürstliches und kein ständisches Eigenthum des Landes war.

VII. In die Regierungsperiode dieses Churfürsten fällt auch noch eine für unsere Frage nicht unwichtige nähere Begründung und Entwickelung des churpfälzischen Hausfideicommisses durch die sogen. Erbverträge von 1766, 1771 und 1774 zwischen den Häusern Churbayern und Churpfalz, welche damals am Vorabende des Ereignisses standen, was sie seit dem Vertrage von Pavia im Jahre 1329 wieder unter einem Haupte in der Person des Churfürsten Karl Theodor miteinander verschmelzen mußte. Die alte Erbeinigung wurde durch jene drei oben in §. 4 (S. 33) näher angeführten Verträge erneuert und das uralte Hausfideicommiß mit allen von dem damaligen Stande des öffentlichen Rechtes dargebotenen Hilfsmitteln bekräftigt. In der Stelle des zweiten Haus- und Erbeinigungs-Vertrages vom 26. Februar 1771, welche sich mit dem eventuellen Successionsrechte der Prinzessinen in den Allodialnachlaß des letztverstorbenen Fürsten einer Linie beschäftigt, geschah denn auch der vorfindlichen Kunstsammlungen eine ausdrückliche Erwähnung; es sind dies die §§. 7 und 8 jenes Vertrages. Nach dem ersten jener Paragraphen sollten die Prinzessinen vermöge des von ihnen erklärten oder für abgegeben zu haltenden Verzichtes, so lange ein männlicher Agnat in einer Linie vorhanden wäre, nicht blos von der Erbschaft in Land und Leuten, d. i. im Grundbesitze und in Herrschaftsrechten, sondern auch in aller landesfürstlichen Mobiliarschaft ausgeschlossen sein. Der Fall der Succession der Töchter in die Fahrnisse, d. i. in den beweglichen Nachlaß, könne nur dann vorkommen, wenn der Letzte einer Linie entweder nur Töchter oder auch nur Schwestern hinterlasse. Unter diese den Prinzessinen auf den angeführten

Fall eröffnete Allodialverlassenschaft sollte aber die wirklich vorhandene Mobiliarschaft des letzten Regenten außer Geschütz, Munition und anderen Attributen der Wehrverfassung, die also hiedurch allein für ein immobilisirtes Mobiliarvermögen erklärt wurden, gehören, dabei aber jedem Theile, also vor Allem dem letzten Fürsten die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Partikulardisposition vorbehalten bleiben, was (von der den Töchtern anfälligen Mobiliarschaft) zur Nothdurft oder Zierde der Residenzen unverrückt bleiben müsse oder sonst ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften gehörig und nothwendig sei.[1])

Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht leicht zu verkennen. Der Hausfideicommißverband des fürstlichen Hauses, welcher nicht blos die Herrschaften und liegenden Güter, sondern auch das gesammte Mobiliarvermögen umschlang, war nicht blos zu Gunsten des Mannsstammes, sondern bezüglich dieser Mobiliarschaft auch zum Vortheile der Töchter wirksam, wenn diese nach dem Aussterben einer Linie zum Rückgriffe auf ihre nur bedingnißweise aufgegebenen und ausgesetzten Successionsrechte berufen würden, denn sie wollten sich für diesen Fall ja gar nicht verziehen haben. Damals hatte aber dennoch die Lehre des öffentlichen Rechtes bereits den bedeutenden Fortschritt gemacht, daß sie es unbillig, wenn gleich nicht ungerecht fand, daß auf solche Weise eine kostbare Bibliothek oder eine ausgezeichnete Kunstsammlung dem Lande, welches sich unter seiner Herrscherfamilie an deren Mitgebrauch gewöhnt hatte, plötzlich entzogen werden sollte. Man traf daher fürs erste nur einen schüchternen Mittelweg, alles den landesväterlichen Absichten des letzten Fürsten selbst zu überlassen; obwohl die Prinzessinen von Rechtswegen zur Nachfolge in das übrige Mobiliarvermögen und auch in die dazu gehörigen Kunstsammlungen berufen wären, soll dem Fürsten freistehen, dieselben zu Gunsten seines Landes zu immobilisiren und daher, was von Geschütz und Munition schon von Rechtswegen galt, ihr Verbleiben im Besitze des nachfolgenden Herrschers aus einer anderen Linie oder aus einem andern Hause ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften durch eine selbstbeliebige Partikulardisposition erst zu verordnen. Diese Stelle war also bedingnißweise expropriatorisch für die eventuellen Successionsrechte der Prinzessinen. Diesem Vertrage trat der Herzog Karl von Zweibrücken, älterer Bruder des Königs Max I. für sich, seine Erben und Nachkommen, auch alle anderen Agnaten nicht nur durch eine Erklärung vom 8. März 1778 förmlich bei, sondern derselbe

1) Bachmann Pfalzzweibrücken'sches Staatsrecht §. 63 S. 77.

wurde auch im Teschener Frieden vom 13. Mai 1779 von allen Mächten, und hierunter namentlich auch von Preußen garantirt, und in einem Separatartikel zu diesem Frieden vom nämlichen Tage zwischen Churfürst Karl Theodor und Herzog Karl von Zweibrücken für beiderseits gemeinschaftlich und gleich verpflichtend erklärt.

Eine erläuternde Nutzanwendung jener Bestimmung hätte sich etwa in folgender Weise ergeben können. Jener Vertrag datirte von 1771, sechs Jahre später erfolgte der Tod des Churfürsten Max III. von Bayern, in dessen Lande der Churfürst Karl Theodor in Kraft des Vertrags von Pavia, der Erbverträge von 1766 und 1771 und des Teschener Friedens bekanntlich succedirte. Angenommen nun das Verhältniß hätte sich damals umgekehrt gestaltet, Karl Theodor wäre im Jahre 1777 mit Hinterlassung einer Prinzessin, vermählt an einen Erzherzog, mit Tod abgegangen, die pfalzgräfliche Seitenlinie von Zweibrücken sei damals nicht vorhanden, Churfürst Max von Bayern aber mit einem Churprinzen beglückt gewesen, so mußte das Herzogthum Berg vermöge der alten Erbverbrüderung von 1666 an das Haus Churbrandenburg zurückfallen, die Galerie zu Düsseldorf dagegen als zur Allodialverlassenschaft gehörig wäre auf die Prinzessin des Churfürsten Karl Theodor übergegangen. Dem letzteren stand jedoch frei, durch selbstbeliebige Partikulardisposition, also durch keinen Rechtsgrund gebunden, zu bestimmen, daß diese Kunstsammlung ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künste in Düsseldorf verbleibe, auf den König von Preußen mit übergehe nnd dadurch dem Allodialnachlasse, welchen seine Tochter erbte, entzogen werden solle. Diese damals noch facultative Absonderung von dem Erbrechte der Prinzessinen, welche 33 Jahre später durch die Fideicommißpragmatik von von 1804 zu Gunsten des Nachfolgers in eine nothwendige und hausgesetzliche umgewandelt wurde, beweist am besten, daß das Land auf den unverrückten Fortbestand einer daselbst von seinem Fürsten eingerichteten Kunstsammlung kein Recht hatte, daß es dem Belieben des Fürsten nur überlassen war, hiefür besondere Vorsehung zu treffen und deren fortwährende Bereitschaft zu öffentlichen Zwecken aus landesväterlichen Beweggründen zum Nachtheile von Mitgliedern seiner eigenen Familie erst zu verordnen.

Sei dem, wie ihm wolle, durch die §§. 7 und 8 des zweiten Erbvertrages vom 26. Februar 1771 und durch den Separatartikel zum Teschener Frieden vom 13. Mai 1779, wodurch jener Vertrag auch zwischen Churpfalz und Zweibrücken gemeinschaftlich wurde, ist dem späteren Churfürsten Max Joseph von Bayern ein zweiter Titel erwachsen, eine kostbare Gemäldesammlung, welche sich im Besitze seines fürstlichen

Hauses und unter der Zugehörung eines seiner Residenzschlösser befand, bei seinem Hausfideicommisse einverleibt zu erhalten, da die im §. 8 des zuerst angeführten Hausvertrages erwähnte Voraussetzung, unter welcher dieselbe auf das Land übergehen konnte, auch nirgends nur von ferne sich hervorgethan hatte.

VIII. Wir schließen diese Periode mit der Bemerkung, daß sich in ihrem Laufe auch nicht der geringste Umstand hervorthat, welcher sich zum Titel einer Uebertragung der Düsseldorfer Gemäldegalerie von dem Hause Churpfalz-Bayern auf das Herzogthum Berg hergeben oder in diesem Sinne deuten ließe, kein Umstand, welcher nur entfernt als Anerkenntniß einer solchen Uebertragung, die vorhergegangen wäre, in Betracht gezogen werden könnte. Es ist wahr, der Churfürst ließ seine Galerie im Jahre 1763 nach Düsseldorf zurückkehren, er stellte Bilder, welche ihm eine Bergische Stadt geschenkt hatte, in derselben auf, er ließ einige Gemälde derselben gegen andere, die er in seinem Schloße hatte, umtauschen. Es ist möglich und vielleicht annehmbar, daß sich in seiner nicht sehr geläuterten Vorstellung die unklare Idee einer Art näherer Zusammengehörigkeit der Galerie mit Düsseldorf als mit Manheim, seiner eigenen Residenz, festgesetzt oder vielmehr aus Ueberlieferungen vorgefundener Zustände, die er keiner genaueren Prüfung unterzog, eingeschlichen hatte. Sind aber dieses Hilfsmittel, um ein Eigenthum zu übertragen, worüber er gar nicht verfügen durfte, sind dies Behelfe, um aus der wohlwollenden Absicht eines Fürsten, der all' seine Provinzen mit einer gleich warmen Fürsorge umfängt, Folgerungen zu ziehen, welche unvermerkt seinen eigenen Willen und das wohlerworbene, wiederholt bekräftigte Recht seines Hauses in feste Bande geschlagen hätten? Hier allein wäre der rechte Ort, mit dem fr. 6 pr. D. ad municip. (50, 1) zu sagen: errore enim veritas originis non amittitur.

§. 18.

Periode des Churfürsten Max Joseph von Pfalzbayern. 1799—1806. Drittmalige Flüchtung und Uebersiedelung der Galerie nach München.

I. Churfürst Max Joseph von Bayern aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken succedirte den 16. Februar 1799, wie in seiner vereinigten Churwürde, so auch in den Herzogthümern Jülich und Berg, wie bereits oben §. 2 Nr. 12 in den geschichtlichen Notizen (S. 10) bemerkt wurde, als ein Sohn der dritten Sulzbachischen Prinzessin M. Franziska und daher als Urenkel des Churfürsten Karl Philipp in Kraft des Hauptvergleiches zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg über die Jülichische Erbschaft

d. d. Cleve den 2. Mai 1666, vom Kaiser bestätiget den 17. Okt. 1678, weiter in Kraft der Convention zwischen König Friedrich II. von Preußen und dem Churfürsten Karl Philipp von der Pfalz vom 24. Dez. 1741, vom Könige genehmigt den 10. Jänner 1742, endlich auch in Kraft des Art. 18 des Hubertsburger Friedens vom 15. Februar 1763.[1]) Seine Ansprüche auf das churpfalzbayrische Hausfideicommiß gründeten sich überdies vorzugsweise neben seiner Abstammung von Herzog Wolfgang von Zweibrücken auf die Beitrittsurkunde seines verstorbenen Bruders Karl († 1795) vom 8. März 1778 zu den drei pfalzbayrischen Erbverträgen von 1766, 1771 und 1774, dann auf den Art. 8 des Teschener Friedens, worin sowohl die abschließenden, als auch die vermittelnden Mächte, unter den ersteren auch Preußen, jene drei Erbverträge dem Hause Zweibrücken mitgarantirt hatten.[2])

II. Churfürst Max Joseph von Bayern, der gar nie nach Düsseldorf kam, trat das Herzogthum Berg, durch politische Ereignisse gedrängt, durch einen Staatsvertrag vom 16. Dez. 1805 an den Kaiser der Franzosen oder einen von diesem erst noch zu benennenden Prinzen des deutschen Reiches ab, welcher dafür tauschweise den Tags vorher unterzeichneten Erwerbsbrief der Markgrafschaft Ansbach auf ihn girirte. Als Churfürst des deutschen Reiches war er berechtiget, jede Provinz seiner Erblande ohne alle Zustimmung der Landstände an einen anderen Reichsfürsten abzutreten, und ein solcher war ihm auch in dem Abtretungsvertrage als künftiger Besitzer bezeichnet, er durfte daher auch die Bedingnisse dieser Abtretung nach eigenem Gutbefinden regeln, ohne hiezu einer Einwilligung der Provinzialstände zu bedürfen; die Entwicklung des neuen Staatsrechtes und der jungen Verfassungen, wonach zu jeder Abtretung eines Theiles vom Staatsgebiete die Mitwirkung der Stände erfordert wird, war damals noch unbekannt.

Was that nun Churfürst Max Joseph, um das Eigenthum einer Kunstsammlung seines Hauses auf das Herzogthum Berg zu übertragen; was that er in der Richtung hin, daß daraus ein wirksames Anerkenntniß eines schon vorher übergesprungenen Eigenthums an jener Sammlung gefolgert werden könnte? Was that er in seiner Verfügung über jene Gemäldesammlung, was ihm als ein Eingriff in wohlerworbene Rechte des Herzogthums zur Last gelegt oder nach dem Sprachgebrauche des canonischen Rechtes als ein begangenes Spolium vorgehalten werden könnte?

1) Bachmann Pfalzzweibrücken'sches Staatsrecht §. 105 S. 145.

2) Vergl. oben §. 4 Nr. 4—7. (S. 33—36. Auf dieser letzteren Seite ist dem ersten Absatze die Ziffer 7) voranzustellen.)

III. Als Churfürst Max Joseph die Regierung seiner Erbstaaten antrat, befand sich die Düsseldorfer Gemäldegalerie, eine ganz unverfängliche Bezeichnung, noch auf der Flucht in Glückstadt; er konnte dieselbe in Kraft des Reverses des Churfürsten Karl Philipp vom 5. Jänner 1734 nach München bringen lassen, zumal ja der Art. V des gemeldeten Erbvertrages vom 26. Februar 1771 den Erstgebornen des churpfälzischen Hauses verpflichtet hatte, im Falle der Vereinigung beider Linien seine Residenz in München zu nehmen; auf die wiederholten Bitten der Jülich-Bergischen Landstände bewilligte er jedoch im Jahre 1801 deren Rückkehr nach Düsseldorf. Wenn Churfürst Karl Theodor dadurch nichts von dem Rechte seines Hauses vergeben hatte, daß er vor Ablauf von dreißig Jahren von jenem Reverse angerechnet die Galerie aus seiner eigenen Residenz in Manheim nach Düsseldorf zurück bringen ließ, so konnte dem Churfürsten Max Joseph, der eine so werthvolle Kunstsammlung im Auslande vorfand, aus jener Verwilligung noch weit weniger ein Präjudiz erwachsen. Wenn der Churfürst in einem auf diesen Gegenstand bezüglichen Rescripte vom 12. Jänner 1801 die Sammlung als „Düsseldorfer Galerie" bezeichnete, so ist dies wohl eben so gleichgültig, als noch bis auf den heutigen Tag die kostbare Sammlung von Schildereien in Wien nach dem Orte ihrer Ansammlung und Abkunft die Ambraser Sammlung heißt, ohne daß Jemand daran denkt, der Gemeinde Ambras bei Innsbruck ein Eigenthum daran zuzugestehen. [3]) Düsseldorfer Galerie war dieselbe ja bereits in dem Vergleiche vom 24. Dezember 1733 genannt, der gerade deren Einverleibung in das pfälzische Hausfideicommiß festgestellt hatte. In zwei weiteren Rescripten vom 10. Februar und 27. Juli 1801, die sich in den bayerischen Quellen nicht vorfinden, soll auch Düsseldorf als der Ort ihrer Bestimmung bezeichnet gewesen sein, was wieder ganz arglos sein konnte; denn der Churfürst Johann Wilhelm hatte ihr ja anfangs die Bestimmung gegeben, seine Residenz in Düsseldorf zu verherrlichen, ohne dadurch dem Lande ein Recht darauf einzuräumen, und diese Bestimmung war bisher auch unverändert geblieben. Wie konnten die Räthe des Churfürsten Max Joseph, als dieser einer Provinz seines neu erworbenen Landes eine angelegentliche Bitte gewähren wollte, vorher in den Archiven erst gründliche Nachforschungen anstellen, wer der Eigenthümer, wer der Disponent jenes Bilderschatzes sei? Der Churfürst konnte mit dem Rescripte blos andeuten: Noch habe ich an jener uralten Bestimmung meines Ahnherrn nichts

---

3) Die Ambraser Sammlung wurde nach dem Preßburger Frieden, als Tirol bereits an Bayern abgetreten war, unbeanstandet als ein Bestandtheil des k. k. Haus-Fideicommisses nach Wien gebracht.

geändert. Die Galerie kam im Oktober desselben Jahres in Düsseldorf an und wurde wieder in ihrer alten Stätte aufgestellt.

Die auf diese Flüchtung der Galerie nach Glückstadt im Jahre 1794 und später erwachsenen Kosten im Betrage von 13000 bis 14000 Thalern scheinen zwar allerdings nach demjenigen, was hierüber oben in §. 3, VIII (S. 22) vorkam, von der Steuerkasse vorgeschossen oder aus Geldern, welche bei dieser hinterlegt waren, entnommen worden zu sein, die Vertreter derselben verlangten aber später den Rückersatz aus der Hofkammer, zum sicheren Beweise, daß man nicht daran dachte, die Galerie als ein Landesgut oder ländständisches Eigenthum zu betrachten und besitzen zu wollen. Dieser Rückersatz wurde denn auch nach Ausweis der in München vorliegenden Akten durch Abrechnung geleistet, mithin ist der Aufwand an Kosten, um die Galerie in Sicherheit zu bringen und dem Churhause zu erhalten, thatsächlich nicht aus der Steuerkasse, sondern von der churfürstlichen Hofkammer bestritten worden.

IV. Im Jahre 1804 trat allerdings in den Verhältnissen der Galerie und in der Besoldung ihres Personals eine ziemlich gefährlich scheinende Neuerung ein, deren mögliche Tragweite damals noch Niemand vorhersah. Das churfürstliche Postulat vom 21. März 1804 schlug den Provincialständen die Uebernahme der bisher aus der Landrentmeistereikasse bezahlten Gehalte und Pensionen des Galeriepersonals im Betrage von 1578 Thalern, und überdies 1000 Thaler für die Unterhaltung des Galerie-Gebäudes auf die Pfenningmeisterei oder Steuerkasse vor; die Stände bewilligten solches nach einigen Umschweifen zum Behufe der Galerie als einer ganz eigenen Landeszier und, gleichwie die Akademie, dem Lande gehörig, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, nur pro hoc casu et citra ullam consequentiam. Die herzogliche Schlußresolution vom 1. Juni 1804 nahm sodann die Verwilligung an, ohne gegen das beigefügte Motiv derselben einen Protest einzulegen oder eine Widerrede zu erheben. Im folgenden Jahre wiederholte sich derselbe Vorgang mit der neuen Modifikation, daß noch weitere 5000 Thaler zur Erweiterung des Galeriegebäudes, um auch die im Schlosse Bensberg befindlichen Gemälde darin aufnehmen zu können, verlangt und bewilligt wurden, und zwar wieder nur pro hoc casu et citra ullam consequentiam. Auch noch unterm 3. Jänner 1806 erfolgte dieselbe Verwilligung für ein drittes Jahr, obwohl damals die Galerie schon von Düsseldorf abgeführt, das Herzogthum an Frankreich abgetreten, der Vertrag aber noch nicht veröffentlicht war.

Was folgt nun aus diesen so stark betonten und so reichlich ausgebeuteten Handlungen der Regierung des letzten Churfürsten von Bayern?

Wenn man die Gegner hört, das klare Zugeständniß, daß die Galerie ein Eigenthum der Provinz gewesen, ihre Unterhaltung der provinciellen Steuerkasse oblag, die Verfügung über sie nie ohne Zustimmung der Landstände geschehen konnte.

Für's erste erfahren wir hieraus auf unwidersprechliche Weise, daß bis zum Jahre 1804 alle Kosten auf die Unterhaltung der Galerie von der Hofkammer bestritten, auf die Landrentmeisterei als deren Kasse eingewiesen waren. Die Gründe der Aenderung um diese Zeit sind auch hinlänglich bekannt; die Hofkammer hatte von dort an eine neue schwere Last zu tragen, die Apanage des Herzogs Statthalters zu 150,000 Thlr. nämlich, alles lag also daran, ihr dieses durch anderweitige Erleichterungen zu ermöglichen. Der Steuercasse einen Zuschuß zu jener Apanage zuzumuthen, war nicht wohl schicklich, da dieselbe einem dynastischen Zwecke gewidmet war; allein der größte Vortheil an der Aufstellung und Zugänglichkeit der Gemäldegalerie floß dem Lande zu, es war daher gewiß auch billig, daß dasselbe zu den Unterhaltungskosten beitrug oder diese auf sich nahm. Die gewandte Finanzverwaltung des Churstaates wußte sich daher durch eine nicht von ferne unbillige Versetzung der Etatspositionen ein geglücktes Auskunftsmittel zu schaffen; die Uebertragung der neuen Last geschah im Wege der Uebereinkunft, dem Lande wurde zu gleicher Zeit sein Beitrag zum Militär-Aversum und zur Unterhaltung der Gesandtschaften erleichtert, zur Uebernahme der Galeriekosten ließ sich überdies eine größere Geneigtheit erwarten; wie kann man diesen einfachen nach allen Beweggründen blosgelegten Vorgängen eine andere, eine plötzlich so tief einschneidende Deutung geben? Und vor Allem die weitere, die hochwichtige Frage: Ist diese Ueberwälzung eines kleinen Theiles von Unterhaltskosten unter dem rechtlichen Gesichtspunkte ein kräftiges Mittel, um das Eigenthum eines kostbaren Bilderschatzes damit aus Händen zu geben und in andere Hände zu übertragen?[4])

---

4) In diesem Sinne enthielt bereits die Mainzer Zeitung von 1818 Stück 58 einen Artikel im Interesse der bayerischen Abwehr, worin es nach Aufzählung der Hauptgründe, welche andere Blätter für das Bergische Eigenthum beigebracht hatten, hieß: „Aber dessen unerachtet scheint uns die Rechtlichkeit (der Reclamation nämlich) nicht erwiesen, solange sich nicht eine Schenkungsurkunde des Stifters der Galerie oder seiner Nachfolger vorfindet. Die etwaigen Beiträge der Landstände zur Besoldung des Personals u. s. w. wird auf andere Art recht gut, durch die allgemeine Nutznießung und den Vortheil, welchen das Land aus dieser Anstalt zog, erklärt und beweist nur, daß, solange die angestammten Regenten, welche als Eigenthümer des Kapitales dastehen, Fürsten des Landes waren, dasselbe den ersten Anspruch vor jeder anderen Provinz des Staates auf die Nutznießung und den Vortheil dieser

Es ist allerdings richtig, daß die Stände ihre Zustimmung damit motivirten, daß die Galerie wie die Akademie dem Lande eigen sei, was nur von der letzteren, nicht aber auch von der ersteren zutraf; auch sie, von dem langen Besitzstande irre geleitet, hatten keine richtige Einsicht in die Wahrheit der Rechtsverhältnisse, die bis auf den Grund der Sache gereicht hätte. Es ist ebenso wahr, daß die churfürstliche Regierung zwei Jahre über jenen Zusatz unbeanstandet hin nahm, daß sie ihn ignorirte; allein der Grundsatz, qui tacet, consentire videtur, läßt sich von dem Civilprocesse auf das Gebiet parlamentarischer Verhandlungen, zumal solcher, die nicht öffentlich gepflogen wurden, nicht übertragen und wird jedenfalls von dem nicht zu übersehenden Zusatze beschränkt: ubi loqui debuisset. Sollte die churfürstliche Regierung jene schwer errungene Verwilligung etwa wegen des anmaßlichen und unstichhaltigen Beweggrundes unwillig zurückstoßen? Sie dachte vielleicht an den Rechtsatz von letztwilligen Verfügungen: falsa causa non nocet.

Aber sie hatte auch gar nicht nothwendig, einen Protest einzulegen, weil die Stände ihr selbst mit einem solchen zuvor gekommen waren. Der zweimal wiederholte Zusatz, jedoch nur pro hoc casu et citra ullam consequentiam, enthielt eine notorische Protestation gegen die Zumuthung, die Unterhaltskosten der Galerie für immer zu bestreiten, also auch gegen eine in jenem Postulate etwa verborgene Ueberlassung der Galerie. Dieser Zusatz mußte alle Wirkung der Verwilligung zu Gunsten der Provinz wieder entkräften; denn hätte die Regierung des Landes, ihn beherzigend, dasselbe Postulat im Jahre 1806 wieder beseitigt, so mußte die Hofkammer wieder die Fürsorge für die Unterhaltung der Galerie übernehmen und der

Anstalt hatte, zu deren Unterhaltung es beitrug, keineswegs aber auch, daß das Eigenthum auf einen neuen Regentenstamm übergehe. .... Daß diese Kunstsammlung nicht einzig als allodial betrachtet wurde, erklärt sich durch ihren Gebrauch zum Unterrichte als verliehenes Gut, das aber bei veränderten Umständen zurückgenommen werden kann." — Noch läßt sich hier eine andere Parallele erwähnen. Unter der vorvorigen Regierung kam es in Bayern zuweilen vor, daß einer Stadt, welche zur Hebung ihres Wohlstandes den Sitz eines Gerichtshofes oder die Garnison eines Regimentes in ihre Mauern verlegt wünschte, die Bedingniß gesetzt wurde, die hiezu nöthigen Gebäude einzurichten und die Kosten des Umzuges zu tragen, der sie sich dann auch unterwarf. Ist hiedurch das Gericht oder das Regiment in ihr Eigenthum übergegangen? Wir sind uns recht gut des Unterschiedes bewußt, der zwischen einem Gerichtshofe und einer Bildersammlung besteht, von denen nur die letztere der Gegenstand eines Eigenthumes sein kann; allein der Churfürst Karl Philipp verordnete wenigstens noch in seinem oben in §. 5 (S. 43) erwähnten Testamente von 1742, daß sein eingesetzter Haupterbe sofort auch seine Kriegsvölker erblich überkommen solle, ein praelegatum exercitus, wovon sich im röm. Rechte keine Spur findet.

ganze Zwischenfall wäre im Sinne der Stände wieder durch die Rückkehr zu der alten Einrichtung bedeckt, dem citra ullam consequentiam wäre vollständige Rechnung getragen gewesen. So muß also das Herzogthum sich auch herbeilassen, die Clausel „citra ullam consequentiam" gegen sich gelten zu lassen. Der Beitrag zur Erhaltung und zur Erweiterung des Galeriegebäudes muß hier ohnedies außer Betracht bleiben, weil das Gebäude in Düsseldorf stehen blieb. Aber der Zweck, die Gemälde von Bensberg, die doch unstreitig eine Zierde des dortigen Schlosses waren, in die Galerie nach Düsseldorf zu versetzen, spricht auf's Neue für die Gleichartigkeit in den rechtlichen Beziehungen beider Sammlungen, da kein Grund dafür spricht, der Churfürst habe durch jene unerwartete Vereinigung dem Lande ein Geschenk machen wollen.

Allein wir wollen nun einen Schritt weiter gehen, angenommen, das Postulat des Generalcommissärs oder die Resolution auf die Verwilligung der Stände hätte so gelautet: In Betracht, daß die Galerie wirklich ein Eigenthum des Herzogthums und eine Zierde seiner Hauptstadt ist, . . . was wäre damit bewirkt worden? Eine solche Erklärung wäre der offenbare Ausfluß eines Irrthums über Thatsachen gewesen, von dem es in C. 4 Cod. de j. et f. ignor. (1, 18) heißt: Ex his, quae per ingnorantiam confecta sunt, praejudicium tibi non comparabitur. Oder auch nach der darauf folgenden C. 5: Cum falsa demonstratione mutari substantia veritatis minime potest, zumal hiebei nur ein Geständniß und nicht ein Willensakt in Frage stand. Weder der Churfürst selbst, noch seine Regierung, die vielleicht in den Urkunden des Hausarchives nicht genau bewandert sein konnten, hatten die Qualität, dem churpfälzischen Fürstenhause durch irre geleitete Schritte an seinen fest begründeten Rechten etwas zu vergeben; beide konnten sich, um ihren Irrthum zu entschuldigen und unschädlich zu machen, auf fr. 6 D. eod. (22, 6) berufen: Neque scrupulosa inquisitio exigenda est.

Mithin enthält auch diese bedenklichste von allen Gepflogenheiten dieser Regierungsperiode kein Anerkenntniß eines dem Lande Berg an der Galerie zustehenden Eigenthms. Dagegen waren kurz zuvor vermöge des churfürstlichen Rescriptes vom 8. Mai 1802, welches die Abrechnung zwischen der Hofkammer und der Steuerkasse genehmigte, der letzteren die von ihr 1794 aus Depositen beigeschafften Kosten der Flüchtung nach Glückstadt von der ersteren wieder vergütet worden, eine Operation, welche, wie bereits öfter erwähnt, der Annahme widerspricht, als hätte die churfürstliche Regierung je ein Landeseigenthum anerkannt, weil in diesem Falle jener Aufrechnungsposten der Steuerkasse als nicht vertretbar hätte zurückgewiesen werden müssen.

V. Der Bezug, den das Promemoria des preuß. Ministeriums von 1836 auf die churpfalzbayerische Hausfideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 nimmt, um die Ansprüche des Herzogthums Berg auf die Düsseldorfer Galerie besser zu begründen, kann unmöglich ernst gemeint sein. Jenes Hausstatut hat weder bezielt noch bewirkt, auf den Besitz des pfalzbayerischen Hausfideicommisses den Völkern bessere und unwiderrufliche Rechte einzuräumen, sie in eine Art Gemeinschaft aufzunehmen.

In Abschnitt II erklärte der Churfürst Max Joseph nach einer althergebrachten Redensart den ganzen damaligen Complex seiner sämmtlichen Erbstaaten an Ländern, Leuten, Herrschaften, Gütern . . . mit allem Zugehör für eine einzige untheilbare und unveräußerliche Fideicommißmasse und er begriff hierunter nach dem Sinne und Geiste des Erbvertrages von 1771 unter lit. f auch sämmtliche Mobilien, insbesondere Ziffer 7 alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, Gemälde-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind. Allein die Consequenz, die daraus gezogen wird, findet sich gleich am Schlusse dieses Abschnittes beigefügt; alle diese Gegenstände sollen im Falle einer Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft (eines Regenten) in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden. Hiedurch wurde also den Prinzessinen, welche auf den Fall des unbeerbten Abganges des Mannsstammes einer Linie zur Nachfolge in das Allod berechtigt waren, jeder Anspruch auf die im Besitze des Churfürsten oder Familienhauptes befindlichen Kunstsammlungen abgeschnitten; diese Sammlungen sollten bei der Hauptmasse des Fideicommisses bleiben und bleiben müssen. Die ganze Vorsehung war daher auf eine neue und fest geschlossene Concentirung des Fideicommisses im Besitze des Erstgebornen gerichtet.

Obwohl aber jene Bestimmung eine res domestica im Innern des Churhauses war, so ist doch nicht zu verkennen, daß hiedurch die Einleitung, welche das fürstliche Patrimonialgut allmählig in ein wahres Staatsgut umwandelte, um eine Stufe höher hinauf stieg, daß jene conservative Vorschrift daher mittelbar den Interessen der Völker beförderlich war. Vor dem Jahre 1771 war der Fideicommißverband bezüglich der Fahrnisse noch so locker, daß nach dem Aussterben einer Linie die Mobiliarschaft und hierunter auch eine Kunstsammlung des letzten Regenten auf dessen Töchter oder Schwestern übergehen mußte, die sie einem auswärtigen Fürsten als Mitgift zubringen konnte; in Kraft des §. 8 des zweiten Erbvertrages von 1771 stund aber von dort an in des Fürsten Belieben, durch freie Partikulardisposition zu bestimmen, was hievon ad usum publicum,

zur Förderung der Wissenschaften und Künste dem Regierungsfolger verbleiben solle; nach der Fideicommißpragmatik von 1804 mußte sich dieser Uebergang auch ohne eine solche Disposition von selbst bewerkstelligen, eine Prinzessin daher mit ihren wenn gleich sich vorbehaltenen Ansprüchen hinter den usus publicus zurück treten; erst durch die Verfassungsurkunde von 1818 wurden sodann die Kunstsammlungen wie das ganze einmal in Erbgang gekommene Mobiliarvermögen für Staatsgut erklärt. Allein jene Aenderung sollte im dynastischen Interesse der Familie blos die Rechte des Erstgebornen erweitern, von dessen Haupt einmal der Glanz der ganzen Familie auszugehen hatte, aber seine Erblande, die ja selbst den ersten und wichtigsten Bestandtheil des Hausfideicommisses bildeten, nicht zu einer Art Condominat zulassen, ihnen keine neuen Rechte daran einräumen. Die Kunstsammlungen waren in jener Bestimmung gewissermassen als Requisite zur Ausübung seiner Herrschaftsrechte oder als eine Springfeder zur Erfüllung seiner Herrscherpflichten in Betracht gezogen; konnte der Fürst eine im Fideicommisse begriffene Provinz vertauschen, wie das folgende Jahr zeigte, warum sollte er aus Staatsgründen mit Zustimmung seiner Agnaten nicht auch eine Bibliothek oder Gemäldesammlung verpfänden oder veräußern, von einer Stadt in die andere, vom Rheine an die Isar oder Donau verpflanzen dürfen?

Aber auch angenommen, durch jene Bestimmung wäre die Düsseldorfer Galerie wirklich für ein Staatsgut erklärt worden, weil sie in der Hand des Churfürsten unveräußerlich verbleiben sollte, so wäre sie dadurch nur ein Eigenthum der Gesammtmasse der churfürstlichen Erblande nach dem wandelbaren Umfange, wie er sich zu jeder Zeit unter der Herrschaft des pfalzbayerischen Churhauses gestaltete, geworden; von einer besonderen Verkettung der im Hausfideicommisse begriffenen Kunstsammlungen mit den Landestheilen, worin sie sich damals eben befanden, läßt sich aus der Fideicommißpragmatik auch keine Spur herausfinden. Es wurde bereits oben in §. 13 (S. 94) bemerkt, daß die deutschen Erblande eines deutschen Fürsten, wenn auch unter den verschiedensten Titeln erworben, immer von dem Bande der Realunion umschlungen wurden, mochten sie gleich besondere Verfassungen haben oder nicht. Daß die Churpfalz und die Herzogthümer Jülich und Berg besondere Hofkammern hatten, bedeutete nicht mehr, als daß jetzt die Kreise Ober- und Niederbayern, Ober-, Mittel- und Unterfranken besonderen Regierungen und Finanzkammern anvertraut sind. Das Königreich Preußen hatte vor 1847 nur Provincialstände, und doch bezweifelte Niemand, daß seine so verschiedenartigen Provinzen durch eine Realunion zu einem großen Staate verbunden waren und noch sind. Im Jahre 1808 verbündete sich bekanntlich der Churfürst Max Joseph nach

dem unglücklichen Beispiele seiner Regierungsvorfahren mit dem Kaiser Napoleon, was ihm die Grafschaft Tirol und andere Besitzerweiterungen einbrachte; gesetzt nun, die Stände von Berg hätten, jenes Bündniß mißbilligend, ihr Herzogthum unter den Schutz ihres Nachbarn, des Königs von Preußen stellen und ihre Milizen vom bayerischen Heere abberufen wollen, so wäre es der reinste Fall eines Staatsverrathes gewesen. Da nun der Antheil der Provinz Berg an der in ihrer Mitte verweilenden Galerie als ein Gesammteigenthum aller churpfalzbayerischen Provinzen von ihrer fortdauernden Vereinigung mit dem Hauptlande abhängig war und durch den Tauschvertrag vom 16. Dezember 1805 die Markgrafschaft Ansbach an die Stelle des abgetretenen Herzogthumes einrückte, so wäre jener Antheil an der Galerie als ein patrimonium universitatis von selbst auf diese neuerworbene Provinz übergegangen und die alte ausgeschiedene konnte aus keinem Titel mehr darauf einigen Anspruch machen.

VI. Als nun wenige Jahre nach der zweiten Rückkehr der Galerie nach Düsseldorf gegen Ende des Jahres 1805 die Kriegsgefahr für dieselbe, obwohl von einer anderen Seite her, sich zu erneuern schien, gab der Churfürst Max Joseph zu Anfang Novembers jenen Jahres den Befehl, dieselbe auf das Gebiet seines Bundesgenossen, des Kaisers der Franzosen in Sicherheit zu bringen. Die Galerie wurde eingepackt und in Begleitung des Hofrathes Kerreis, eines churfürstlichen und nicht eines landständischen Beamten und Commissärs, erst nach Mainz, dann von da nach Kirchheim-Bollanden in der jetzigen bayerischen Pfalz gebracht. Als dieses in Düsseldorf bekannt wurde, ließ eine Deputation der Landstände unterm 19. November 1805 eine Gegenvorstellung an den Churfürsten abgehen, worin es hieß, jene Gemäldesammlung sei das Vorzüglichste, was ihr Vaterland besitze, und nur in der Voraussetzung, daß dieses Kleinod dem Lande nie mehr entrissen werde, hätten die Stände zum Behufe der Galerie und zur Erweiterung des Gebäudes, wo sie untergebracht war, beträchtliche Summen bewilligt. Der Churfürst erwiederte ihnen aber hierauf unterm 6. Dezember desselben Jahres, fest in seinem Entschlusse, die Kosten, die hiedurch der Bergischen Steuerkasse zugezogen wurden, seien ihm nicht entgangen, allein die gebieterische Lage der Dinge habe das Uebergewicht behauptet. Er zweifle nicht, daß die ständischen Deputirten in dieser Vorsichtsmaßregel seine landesväterliche Sorgfalt anerkennen würden.

Jene ständische Vorstellung spricht weder von einem Landeseigenthume, noch ist dieselbe in der Sprache eines Eigenthümers gehalten. Die Bemerkung, die Galerie sei das Vorzüglichste, was das Bergische Land besitze, kann nur soviel heißen, als was das Land in seinen Grenzen umschließt, gleichwie die Pinakothek das erste Kleinod ist, was die Stadt München

dermalen besitzt; denn im Besitze war ja das Herzogthum nie. Besitz heißt das Verhältniß einer Sache zu einer Person, vermöge dessen die letztere ausschließend über jene verfügen kann; diese Verfügung stund vor wie nach der Geldverwilligung von 1804 nur der Hofkammer, also einer landesfürstlichen Stelle zu. Die Bewilligung von Geldzuschüssen in der stillschweigenden Voraussetzung, daß jenes Kleinod dem Lande nicht entzogen werde, läßt zugleich klar das fürstliche Eigenthum durchblicken; denn für den Eigenthümer einer Sache ist die Tragung der auf ihre Erhaltung zu verwendenden Kosten etwas selbstverständliches und braucht nicht erst verwilligt zu werden. Eine Gemeinde, in deren Mauern sich irgend eine Privatsammlung befindet, besitzt nichts davon, außerdem hätte sich am 1. Jänner 1806 auch die französche Gemeinde Kirchheim-Bollanden im Besitze der Bildersammlung befinden müssen. Der Churfürst hatte also in keinen fremden Besitz eingegriffen, kein Recht des Besitzes verkannt oder gestört. Die Antwort des Churfürsten vom 6. Dezember 1805 war wieder gleich harmlos und unschädlich; dieselbe beruhte auf demselben Gesichtspunkte, der seinen Vorgänger Karl Theodor im Jahre 1763 leitete, als er die Rückkehr der Galerie von Manheim nach Düsseldorf gestattete. Der Churfürst konnte sich nicht verhehlen, daß die Stadt Düsseldorf ein großes Interesse hatte, die Galerie in ihren Mauern erhalten zu sehen, die Kriegs-Gefahr bedrohte aber sein Eigenthum nicht minder als jenes Anliegen der Stadt und die Sicherung derselben, um sie fortwährend dem öffentlichen Gebrauche zugänglich zu erhalten, lag daher unverkennbar auch im Bereiche seiner landesväterlichen Fürsorge. Die Antwort des Churfürsten läßt sich am besten dahin auslegen: Ist es denn nicht eine Thorheit von Euch, diesen kostbaren Bilderschatz lieber dem Feinde in die Hände fallen zu sehen, der ihn fortführt, wohin es ihm gefällt, als mir die Fürsorge anzuvertrauen, daß sie in Sicherheit gebracht und dadurch gelegenheitlich auch für Euch der bisherige Gebrauch als möglich erhalten werde? Mehr wollte er der Stadt nicht zugestehen und in einem weitergehenden Sinne läßt sich auch seine Antwort nicht auslegen; sein Recht und das Interesse des Landes fanden in der Flüchtung ein ganz übereinstimmendes Förderniß. Schon im Laufe der nächsten acht Tage schrieb derselbe Churfürst bei ganz veränderten Umständen seinem Gesandten in Schönbrunn, die Düsseldorfer Galerie sei ein Eigenthum seines Hauses, von dem Churfürsten Johann Wilhelm und seiner Gemahlin aus eigenen Mitteln erworben, wie konnte er also eine Woche zuvor in dem Sinne handeln und schreiben, als sei dieselbe Galerie das Eigenthum seiner Provinz? Was die Kosten betrifft, so lag in seiner Bemerkung nichts erhebliches Neues, sie war blos eine natürliche Consequenz des Umstandes, daß die Stände damals den Auf-

wand für die Unterhaltung der Galerie auf die Steuerkasse übernommen hatten.[5])

Der Churfürst Max Joseph handelte in jener so dringend durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßregel vor wie nach der Abtretung von Berg ganz offen, mit ehrenhafter Männlichkeit und im besten Glauben; er vollzog dadurch gewissermaßen nur die Verpflichtung, welche bereits Karl Philipp in seinem Reverse vom 5. Jänner 1734 übernommen hatte, die Galerie demnächst in seine Residenz bringen zu lassen. Die rheinischen Provincialstände selbst konnten nicht umhin, in einer Regung von Wahrheitsliebe ihm darüber Zeugniß zu geben. Sie bemerkten im Absatze VI ihrer Rechtsausführung von 1833, die sie ihrem Könige überreichten, es sei nicht daran zu denken, daß König Max Joseph die Bergischen Stände, welche der Entfernung der Galerie nachdrücklich entgegensprachen, auf eine unedle Weise habe überlisten wollen, daß er schon damals beabsichtigt habe, das Land abzutreten und als Gewinn für sich anzusehen, was er dem Lande entzogen habe; sie wollten sogar annehmen, er habe die Zurückerstattung nicht verordnet, um sie nicht in die räuberischen Hände eindringender Fremdlinge zu geben. Die unwürdigen und lästerlichen Angriffe, die erst in Zeitungen und Flugschriften der jüngsten Zeit gegen das Andenken jenes edlen Fürsten hervortraten und sich nicht scheuten, ihm einen Kunstraub und Wortbruch vorzuwerfen, richten und verurtheilen sich hienach von selbst; sie geben zugleich einen Maßstab an die Hand, welch' ein Werth auf den übrigen Theil der damit verbundenen Fechterstücke zu legen sei. Wenn der Churfürst seinen getreuen Landständen eine Aussicht auf die Rückkehr der Galerie nach verschwundener Gefahr eröffnet hatte, so war es ihm damit gründlich Ernst, denn er durfte ja bestimmen, wo die Bestandtheile seines Hausfideicommisses zu verwahren seien, und eine ganz natürliche Billigkeit sprach dafür, daß jene ausgezeichnete Sammlung in Düsseldorf bleibe, soferne diese Stadt fortfahren würde, zu den churpfalzbayerischen Erblanden zu gehören. Wir glauben sogar, kühn behaupten zu können, wäre das Herzogthum Berg eine bayerische Provinz geblieben, wie Pfalz-Zweibrücken eine solche ist, die Galerie wäre dahin zurückgekehrt und stünde heute noch zu Düsseldorf in ihrer alten Heimath. Mit dem Wegfalle

5) Daß der Churfürst Max Joseph am Tage, wo er jene Entschließung erließ, von dem bevorstehenden Schicksale der Galerie noch keine Ahnung hatte, beweist schon deren Datum. Sie ist am 6. Dezember 1805, vier Tage nach der Schlacht von Austerlitz, ergangen, welche erst den Umschlag der preußischen Politik durch den Grafen Haugwitz herbeiführte und dadurch die Abtretung von Ansbach anbahnte, von welcher doch der Austausch gegen das Herzogthum Berg bedingt war. So blitzesschnell verlief damals der Gang der wichtigsten Ereignisse.

jener Voraussetzung änderte sich aber die ganze Lage der Dinge wesentlich, und mit demselben Wegfalle durften und mußten auch die landesväterlichen Regungen und Beweggründe des Monarchen eine andere Richtung nehmen. Das Uebelwollen ist unermüdlich, immer das Schlimmste in Dingen finden zu wollen, die doch einen so natürlichen Ablauf nahmen.

VII. Endlich nahte der Augenblick, welcher über das Loos der Galerie entscheiden sollte. Am zehnten Tage nach jener beruhigenden Erklärung an die Bergischen Stände trat der Churfürst Max Joseph von Bayern, durch politische Verwickelungen halb gezwungen, vielleicht auch von Gründen seiner Arrondirungspolitik geleitet, das Herzogthum Berg tauschweise gegen die Markgrafschaft Ansbach an den Prinzen des deutschen Reiches ab, welchen der Kaiser Napoleon hiezu berufen würde und dessen Person er selbst vielleicht nicht ahnte. Der Churfürst, dem Alles daran lag, die Galerie als ein Eigenthum seines Hauses, das sich dazumal auf französischem Boden befand, für sein Hausfideicommiß zu retten, schrieb sogleich, wie bereits oben in §. 5 (S. 44) erwähnt, und noch vor Abschluß des Vertrages an seinen Gesandten im französischen Hauptquartiere, die nöthigen Schritte in dieser Richtung zu thun und vor Allem die Eigenschaft der Düsseldorfer Gemäldesammlung als Familiengut ernstlich vorzustellen und geltend zu machen; der Gesandte von Gravenreuth meldete ihm schon am 19. Dezember, also drei Tage nach der Unterzeichnung des noch nicht ratificirten Abtretungs-Vertrages, Herr von Taleyrand, der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, habe ihn beauftragt, den König — denn er wurde dies wenige Tage darauf — einzuladen, die Galerie und alles, was er sich zu erhalten wünsche, sofort aus Düsseldorf ausräumen zu lassen; wahrscheinlich wußte man in Schönbrunn zu jener Zeit noch gar nichts davon, daß sich die Galerie jenseits des Rheines auf französischem Boden befand. Acht Tage später schrieb daher derselbe Gesandte nochmals unterm 26. Dezember an seinen König, es hänge nur von ihm ab, die Galerie dahin bringen zu lassen, wohin es ihm gefällig sei, Niemand werde sich dem widersetzen, doch solle dieses bald geschehen. Es wurde also zwischen den beiderseitigen Ministern eine förmliche Nebenabrede getroffen, wonach jedenfalls die Gemäldesammlung von dem Uebergange auf Frankreich oder den Prinzen des deutschen Reiches, den der Kaiser bezeichnen würde, ausgenommen sein sollte. 6)

---

6) Wenn der erste Minister des Churfürsten damals seinen Herrn schreiben ließ, das Land habe zur Galerie nur sehr wenig beigetragen, so hatte er offenbar nur Zuflüsse aus seinen Kammergefällen, aber nicht aus der Steuerkasse im Sinne. Ein Geständniß läßt sich daher in jener flüchtig hingeworfenen Stelle nicht finden.

Die Wahrheit dieser Vorgänge ist durch die im bayerischen Hausarchive noch vorliegenden Originaldepeschen über allen möglichen Zweifel festgestellt, und die preußische Regierung wird wenig Mühe haben, auch in den französischen Archiven die entsprechenden Urkunden, wenn etwas darüber niedergeschrieben worden sein sollte, zur Bekräftigung zu ergründen. Sollte indessen das Ganze auch blos in einem Zwiegespräche zwischen den Herren von Taleyrand und von Gravenreuth sich abgewickelt haben, so wäre der französische Minister wieder ermächtigt gewesen, über den Sinn und die Tragweite, wie der Abtretungsvertrag zu verstehen sei, verbindliche Erklärungen zu geben, die auch jeder künftige Besitzer des Herzogthumes, der seine Rechte nur von Frankreich ableiten konnte, anerkennen mußte.[7])

Wenn die Düsseldorfer Gemäldegalerie wirklich, wie nach den bisherigen Entwickelungen nicht zu bezweifeln ist, ein Bestandtheil des churpfalzbayerischen Hausfideicommisses war, so verliert dieser Zwischenfall der Unterhandlungen über die Abtretung von Berg den größten Theil seiner Erheblichkeit, es könnte nur ein neues Anerkenntniß jener Eigenschaft von Seite des Nachfolgers darin gefunden werden. Denn in jener Voraussetzung mußte ja die Bilder-Sammlung nach den Grundsätzen des Rechtes dem Könige von Bayern verabfolgt werden, wenn sie auch noch in Düsseldorf in ihrem Gebäude aufgestellt gewesen, und wenn sie ihm durch die Uebermacht des französischen Reiches hier verweigert worden, so hätte er auf deren Zurückgabe nach Errichtung des deutschen Bundes bei der Bundes-Austrägalinstanz vom Jahre 1817 an eine wohlgegründete und gewiß siegreiche Klage führen können. Nur für den Fall, daß jenes Hauseigenthum noch einer Beanstandung hätte ausgesetzt sein können, ist dagegen von dort an jedem Einwurfe dagegen durch die gedachte Modification des Abtretungsvertrages Stillschweigen auferlegt.

---

7) Es läßt sich wohl mit vollem Vertrauen erwarten, daß die preußische Replik diesen Urkunden nicht mit dem processualen Kniffe begegnen werde: Scriptura propria pro scribente nihil probat. Die Correspondenz zwischen dem Könige Max Joseph und seinem Gesandten in Wien trägt ganz das Gepräge einer unbezweifelbaren Wahrhaftigkeit, welch' förderlicher Gebrauch etwa seiner Zeit davon gemacht werden könne, ließ sich im Jahre 1805 noch nicht von ferne vorhersehen. Durch den längst erfolgten Tod der beiden Briefsteller erlangten die Briefe auch ein sicheres Datum. Ueberdies verordnet der Art. 361 Abs. 1 der neuen bayer. Civilproceßordnung aus ganz rationellen, daher wohl allgemein anerkennenswerthen Gründen: „Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kann der Richter nach Ermessen aller Umstände auch solchen Privat-Urkunden beilegen, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind.“ — Nach von Harbung S. 178 lit. g soll übrigens die von Kerreis damals mit abgelieferte Reisekasse 1224 Thaler enthalten haben.

Der König konnte die Galerie von dem Uebergange auf Frankreich in dem Tauschvertrage vom 16. Dezember 1805 ausdrücklich ausnehmen; denn so gut ihm frei stund, ohne Zustimmung seiner Bergischen Landstände die Grenzen des abgetretenen Landes zu reguliren, mit gleichem Rechte mußte er auch im Stande sein, die inneren Dareingaben in den Tausch zu regeln; er konnte sich beispielsweise die ganze Artillerie auf den Wällen von Düsseldorf vorbehalten und sie abführen lassen, obwohl dieselbe in §. 8 des bayer. Erbvertrages von 1771 ausdrücklich als zur Staatsverlassenschaft gehörig, mithin für ein Staatsgut erklärt und anerkannt war. Der Abtretungsvertrag schwieg jedoch über die Galerie; ein Gesetz, welches mündliche Nebenabreden zu einem schriftlichen Vertrage für nichtig erklärte, wie solches im preußischen Landrechte und im französischen Civilrechte die Regel bildet, besteht zwar in dem Verkehre des Völkerrechtes nicht, der allgemeine Gebrauch bringt jedoch mit sich, daß Staatsverträge stets schriftlich abgeschlossen und trotz aller Bevollmächtigung des Unterhändlers von dem Vollmachtgeber auch erst noch ratificirt werden. [8]) Allein als eine Nebenabrede ist jene Einigung zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten auch gar nicht in Betracht zu ziehen, sondern nur als ein wichtiger und unwiderlegbarer Behelf zur Auslegung des Vertrages, zur Feststellung des richtigen Verständnisses, in welchem Umfange und mit welchen Zugehörungen ausgestattet das Herzogthum Berg habe abgetreten werden wollen und wirklich in den Tausch gegeben wurde. Es ist ein anerkannter Satz im Völkerrechte, der eben darum gar keines besonderen Nachweises bedarf, daß in der Regel ein Land in dem Bestande abgetreten werde, in welchem es sich zur Zeit der Ueberlassung befindet. Diese Regel wurde auch für das Herzogthum Berg festgehalten, die Düsseldorfer Galerie war nicht in dem für sie bestimmten Gebäude, sie fiel daher auch nicht in den Tausch; zwei Gemälde auf Holz und sämmtliche Rahmen waren wegen ihrer Schwerfälligkeit zurückgeblieben,

---

8) Heffter bemerkt hierüber in seinem europäischen Völkerrechte §. 37: „Eine bestimmte äußere Form der Willenserklärung ist bei völkerrechtlichen Verträgen nicht wesentlich zur Perfection, vielmehr ist diese als vorhanden anzunehmen, sobald Ein Theil eine bestimmte Zusage gemacht hat, mit dem Willen, sich durch die Acceptation des Anderen für gebunden zu halten, und sobald diese Acceptation eben so bestimmt erfolgt ist.“ — Die Geschichte lehrt uns übrigens, wie oft sich die ernstlichsten Verwickelungen über mündliche Zusicherungen ergaben, die bei dem Abschlusse eines Staatsvertrages von den Unterhändlern über den Sinn und die Deutung gewisser Punkte ertheilt worden sein sollten, besonders wenn der Vertrag in die Hände eines anderen Ministers fiel, als der dessen Abschluß geleitet hatte. Aber auch umgekehrt werden sich zahlreiche Beispiele anführen lassen, daß dergleichen Zusagen als verbindlich geachtet und pünktlich erfüllt wurden, wie gerade in unserem Falle.

deren Herausgabe wurde auch später von der großherzoglichen Regierung auf gemachte Anregung verweigert, es blieb daher genau bei dem status in quo; der Abtretungsvertrag selbst bildete für den König den kräftigsten Titel, sich im Besitze der nie mitübergebenen Gemäldesammlung aufrecht zu erhalten. Die Antwort des französischen Ministers enthielt überdies auch ein wirksames Anerkenntniß über die Eigenschaft der Galerie als pfälzisches Familiengut.

VIII. Alle Gesetzgebungen sind darüber einig, daß bei Auslegung der Verträge mehr auf den kundgegebenen Willen der abschließenden Theile, als auf den Wortlaut zu sehen sei, und daß zur Ergründung dieses Willens die Traktaten und was sonst bei Gelegenheit des Abschlusses vereinbart wurde, die besten Anhaltspunkte bilden. Insbesondere verordnet das preußische Landrecht Th. I Tit. 4 §. 71 über die Auslegung von Willenserklärungen und also auch (vermöge Tit. 5 §. 252) von Verträgen: „Hat der Erklärende seinen Willen bei anderer Gelegenheit deutlich geäußert, so muß das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeußerung gemäß verstanden werden.“ Das noch heute in der Provinz Berg geltende französische Civilgesetzbuch will zwar in Art. 1341 einen Zeugenbeweis darüber, was bei dem Abschlusse einer schriftlichen Uebereinkunft gesprochen wurde, nicht zugelassen sehen, läßt aber doch selbst wieder in Art. 1156 einen Interpretationsbeweis über den wahren Sinn eines Vertrages zu und stellt in Art. 1163 ausdrücklich die Regel auf, so allgemein auch der Wortlaut eines Vertrages gefaßt sein möge, so begreife derselbe dennoch nur diejenigen Gegenstände in sich, von denen hervorleuchte, daß die Theile sich darüber zu vereinbaren beabsichtigt hätten.

Nach Heffter's Völkerrecht §. 95 muß die Auslegung der Staats-Verträge im Falle des Zweifels nach der erkennbaren gegenseitigen Absicht, dann aber nach demjenigen geschehen, was dem einen Theile von dem anderen nach den dabei gebrauchten Worten des Letzteren bei redlicher und verständiger Gesinnung als bewilligt vorausgesetzt werden darf. .... Nur was nothwendig und untrennbar mit der ausdrücklich bewilligten Leistung verbunden ist, darf als stillschweigend in dieser mitenthalten gefordert werden. Derselbe Autor hatte schon weiter oben in §. 68 von Staatspertinenzen bemerkt: Nur was einer Staatsgewalt oder dem Staatsoberhaupte als solchem nicht für sich als Privatperson oder für seine Familie zugestanden hat, wird auf jeden Successor in der Staatsgewalt über den ganzen bisherigen Staat übergehen; bei einer nur theilweisen Succession wird es von der Natur und dem Inhalte des Successionstitels abhängen, welche Pertinenzen der noch theilweise fortdauernden bisherigen Staats-

Gewalt verbleiben oder der neu hinzutretenden zu Theil werden sollen.

Hieraus folgt, daß selbst dann, wenn die Galerie zu Düsseldorf, z. B. wegen ihrer Anschaffung aus Staatsmitteln, ein wahres churpfälzisches Staatsgut gewesen, der König von Bayern sich durch den Abtretungs-Vertrag oder durch eine ihm als Interpretationsbehelf dienende Vereinbarung seines Gesandten dieselbe für seine übrigen Staaten vorbehalten durfte. Der König Max Joseph hat dieses wirklich gethan und solches mit dem Eigenthume seines Hauses motivirt, die französische Regierung, welche zu jener Zeit den von ihr noch gar nicht benannten Fürsten des deutschen Reiches, der Berg erwerben sollte, ausschließend zu vertreten hatte, beeilte sich, ihre Zustimmung durch die Thatsachen selbst zu bekräftigen, sie hätte den Bilderschatz in Kirchheim-Bollanden zurückhalten können, sie ließ aber denselben unangefochten auf das rechte Rheinufer in die Erbstaaten ihres Allirten, des Königs von Bayern, fortziehen. An der vollen Wirksamkeit dieser authentischen und durch die That selbst bekräftigten Auslegung des Abtretungsvertrages ist daher auch nicht der leiseste Zweifel mehr möglich, durch dieselbe hat König Max Joseph sich einen neuen Titel gegründet, die Galerie auch in der Absonderung von dem Herzogthume Berg als einen Bestandtheil seines Hausfideicommisses fortzubesitzen.[9]) Der Zusatz in der Erklärung des Herrn von Taleyrand oder in dem Briefe des bayerischen Gesandten, der König könne die Galerie hinschaffen lassen, wohin er wolle, wenn es nur schnell geschehe, bietet nichts Verfängliches dar; wahrscheinlich wollte man die Popularität des noch geheim gehaltenen neuen Herzogs von vornherein nicht dadurch blosstellen, daß er selbst seine Zustimmung zur Abführung nach München gegeben hätte; er sollte diesen Vorgang als vollendete Thatsache bei seinem Einzuge in seine neue Residenz schon vorfinden.[10])

IX. Der Schluß dieser Periode faßt sich hienach in folgender Betrachtung zusammen. Der Churfürst und Tags darauf König Max Joseph von Bayern hatte am 31. Dezember 1805, wo er den Befehl gab,

9) Günther bemerkt in seinem europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten Th. II §. 23 (S. 116): „Die nöthige Einwilligung bei der abgeleiteten Erwerbsart zwischen Völkern kann, wie bei anderen Verträgen, von beiden Seiten auch stillschweigend durch Thatsachen geschehen.“ Dann Kap. IV §. 12 (S. 191): „Hat ein Volk die Grenzen seines Gebietes zum Abbruche des benachbarten erweitert, dieses es aber durch Handlungen anerkannt, so ist diese Grenzscheidung allerdings als rechtmäßig anzusehen.“

10) Nach von Hardung's II. Studie S. 126 und Note 3 daselbst soll König Max bei jenem Anlasse dem Kaiser Napoleon 13 Düsseldorfer Bilder zum Geschenke gemacht haben.

die früher in Düsseldorf befindlich gewesene Gemäldegalerie als ein Fideicommißgut seines Hauses nach München zu überbringen, drei klare urkundliche Titel der Ermächtigung hiezu für sich, wovon jeder einzelne schon allein hätte genügen müßen, jenes Verfahren vollständig zu rechtfertigen, nämlich:

1) den Revers des Churfürsten Karl Philipp von der Pfalz vom 5. Jänner 1734, wonach sich dieser gegen seinen Großvater Christian III. von Zweibrücken verpflichtet hatte, die von seinem Bruder überkommene Gemäldesammlung in Düsseldorf in fideicommissarischer Eigenschaft auf seine Nachfolger und insbesondere auch auf das Haus Zweibrücken übergehen zu lassen, verbunden mit der Zusage, dieselbe von Düsseldorf hinweg in seine eigene Residenz bringen zu lassen und nochmals bekräftigt in dem Testamente jenes Churfürsten von 1742;

2) die Bestimmung in §§. 7 und 8 des zweiten pfalzbayerischen Erbvertrages vom 26. Februar 1771, wodurch die im Besitze des jeweiligen Regenten befindliche Mobiliarschaft, solange er einen männlichen Nachfolger habe, für einen Bestandtheil des Hausfideicommisses erklärt, der Rückfall an seine Töchter oder Schwestern im umgekehrten Falle zwar vorbehalten, dem Regenten selbst aber wieder die selbstbeliebige Partikular-Disposition überlassen wurde, was hievon ad usum publicum zur Förderung der Künste und Wissenschaften der Staatsnachfolge einverleibt bleiben solle, in Verbindung mit dem Separatartikel zum Teschener Frieden vom 13. Mai 1779, wodurch diese von fünf Großmächten garantirte Bestimmung auch für das Haus Zweibrücken als gemeinschaftlich und gegenseitig verpflichtend erklärt wurde, wonach also Churfürst Karl Theodor verbunden war, die Gemäldesammlung in fideicommissarischer Eigenschaft seinen beiden Neffen, den Herzogen von Zweibrücken und deren männlichen Nachkommen zu hinterlassen;

3) die mündliche Vereinbarung zwischen dem französischen Minister von Taleyrand und dem bayerischen Gesandten von Gravenreuth als Zusatz zu dem Abtretungsvertrage des Herzogthumes Berg vom 16. Dezember 1805, wonach die damals auf französischem Boden befindliche Düsseldorfer Galerie von der Abtretung ausgenommen und dem Hause Bayern jedenfalls vorbehalten bleiben sollte, wonach also Frankreich, der Großherzog Joachim, der minderjährige Großherzog Ludwig Napoleon und der König von Preußen als die späteren Nachfolger keinen Anspruch darauf erwarben, vermöge dessen sie die Zurückgabe hätten verlangen können.

Es ist hienach kein Zweifel mehr daran möglich, daß die Düsseldorfer Gemäldegalerie noch bis zum Jahre 1806, was sie gleich vom Anfange an

gewesen, ein Familienfideicommißgut des pfälzischen Churhauses geblieben war, daß der König sich daher in seinem vollen Rechte befand, dieselbe nach München in seine Hauptstadt kommen zu lassen, dort zurückzuhalten und später im Jahre 1818 förmlich dem Krongute seines Staates einzuverleiben, welches ja ohnedies mit dem Hausfideicommisse in Eines zusammenfiel. Wenn derselbe im ungestümen Gedränge der Ereignisse der mit eingeflochtenen Anmassung der Bergischen Landstände, die Galerie sei ein Eigenthum ihres Landes, nicht sogleich widersprochen hatte, wenn seine Regierung durch andere nicht sorgfältig bemessene Schritte die Hoffnung des Landes, in den Besitz jenes Kleinodes zu treten, auf eine gewisse Höhe sich hatte spannen lassen, so konnte er selbst als Landesherr sich einfach auf den Satz des fr. 76 D. de R. J. berufen: In totum omnia, quae animi destinatione agenda sunt, non nisi vera et certa scientia perfici possunt.

§. 19.

Beleuchtung einiger Einwürfe, welche von der gegentheiligen Seite wider das churpfalzbayerische Hauseigenthum an der Düsseldorfer Galerie erhoben wurden.

Wie in den Jahren 1818 die periodische Presse und 1833 die rheinischen Provincialstände, so hat auch in der neuesten Zeit die wiederaufgelebte Agitation für die Zurückgabe der Galerie an das Herzogthum Berg Alles aufgeboten, alle Gründe hervorgesucht, alle nur denkbaren Gesichtspunkte ausgebeutet, welche den Anspruch hierauf wie immer haltbar zu machen schienen, die Klage zur Erreichung dieses Zweckes nur von ferne zu unterstützen oder aufzuputzen im Stande wären. Einige auf den Vordergrund getretene Aufstellungen aus der Kette dieser Eingelenke lassen sich mit folgenden Bemerkungen begleiten.

I. Man suchte vor Allem den Satz geltend zu machen, die Gemälde der Düsseldorfer Galerie seien durch ihre vieljährige unveränderte Bestimmung immobilisirte Mobilien, d. h. wohl Pertinenzen des Herzogthumes geworden.[1]) Diese Bestimmung müßte sich erst von dem Churfürsten Karl Philipp herschreiben; denn ein Stiftungsbrief des Churfürsten Johann Wilhelm, des Gründers der Sammlung, liegt nicht vor und war nie vorhanden, dieser Fürst hatte seine Residenz und hielt seinen Hof in Düsseldorf, für ihn hatte daher jene Aufstellung in einem besonderen mit seiner Wohnung durch einen Gang verbundenen Gebäude vorzugsweise nur die ganz unverläugbare Bestimmung, seinem Kunstsinne und seinem Geschmacke

1) Vergl. den vorigen Paragraph Nr. VIII S. 156.

an Kunstwerken ein fortwährendes Mittel des Genusses und der angenehmsten Befriedigung darzubieten. Allein gerade der Churfürst Karl Philipp hat bis an das Ende seines Lebens und noch im letzten Jahre seiner Regierung wiederholt ganz klare Urkunden darüber ausgestellt, daß seine Absicht darauf gerichtet war und er selbst die Pflicht übernommen hatte, jene Kunstschätze dem Fideicommisse seines Churhauses einzuverleiben und dadurch ohne alle Rücksicht auf den vorgenommenen Wechsel seiner Residenz all' seinen Agnaten mit Einschluß der Linie Zweibrücken zu überlassen.

Eine Pertinenz des Gebäudes, worin sie untergebracht waren, konnten die Bilder unmöglich sein, vielmehr war umgekehrt jenes bestimmt, der Galerie als Hilfsmittel einer zwar bescheidenen, aber zweckmäßigen Aufstellung zu dienen. Die Galerie müßte daher nur als eine bewegliche Zugehörung des Herzogthumes Berg, als einer unbeweglichen Gütermasse, aufgefaßt werden können. Nun ist zwar richtig, daß beide, die Provinz wie die Galerie, Bestandtheile des pfälzischen Hausfideicommisses waren, daß sie daher demselben Herrn angehörten, allein eine innere, besondere und unlösbare Verkettung zwischen beiden läßt sich nirgens wahrnehmen oder darlegen.

Pertinenzen im rechtlichen Sinne heißen die zu einer Hauptsache gehörigen Nebensachen, welche dadurch zu der ersteren in eine Art Ab- und Anhängigkeit gebracht werden. Darum heißt es von ihnen im römischen Rechte: Fundi est, aedium est, navis est.[2]) Von ihnen gilt der Rechtssatz, daß alle Verfügungen über die Hauptsache sie stillschweigend und von selbst, aber nicht nothwendig mitumschließen. Die Pertinenzqualität einer Sache im Verhältnisse zur Hauptsache beruht auf einer durch die Natur bewirkten Verbindung mit derselben oder auf einer Handlung des Besitzers, durch welche er seinen auf die Begründung der Pertinenzeigenschaft gerichteten Willen kundgegeben hat. Diese Eigenschaft erlischt wieder, wenn die Verbindung mit der Hauptsache, durch welche sie realisirt war, später aufgehoben wird.

Das Verhältniß zweier äußerlich oder innerlich verbundener Sachen kann sein das Accessionsverhältniß, welches darin besteht, daß die eine Sache in einer gewissen Beziehung als ein Attribut der anderen betrachtet wird, von ihr abhängig ist und ihr Schicksal theilt.

Fr. 13 §. 31 D. de A. E. V. (19, 1): Aedibus distractis vel legatis, ea esse aedium solemus dicere, quae quasi pars aedium vel propter aedes habentur.

Puchta's Pand. §. 37.

---

2) Vergl. Seuffert's Pand. Bd. I §. 64 und die dort angeführten Stellen.

Auch nach bayerischem Landrechte Th. II Kap. 1 §. 8 werden öfter bewegliche Sachen für unbewegliche geachtet, wenn jene diesen letzteren anhängen, z. B. die Früchte auf dem Felde oder an den Bäumen, oder aber, da sie zum beständigen Gebrauche dahin gewidmet sind.

Hiemit übereinstimmend ist das preußische Landrecht, Th. I Tit. 2 §§. 42—47, dann §§. 105—108. Nach §. 107 geht mit der Hauptsache das Recht auf die Pertinenzen, auch auf solche, die nur für einige Zeit von der Sache getrennt worden, auf den neuen Besitzer über, wofür das fr. 18 §. 1 D. de A. E. V. (10, 1) als Beispiel angeführt hat, wenn von einem Hause die Ziegel oder Dachplatten auf einige Zeit abgetragen waren, um später wieder eingelegt zu werden.

Nach Art. 517 des in Düsseldorf geltenden C. Nap. sind die Güter unbeweglich entweder durch ihre Natur, oder durch ihre Bestimmung oder durch den Gegenstand, worauf sie Bezug haben. Nach Art. 524 sind die Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstückes auf diesem zu seinem Dienste und zum Zwecke der Ausbeutung desselben angebracht hat, unbewegliche Sachen durch ihre Bestimmung — par destination.

Keine dieser Stellen schlägt an, um die Düsseldorfer Galerie, nach den offenkundigen Verhältnissen ihrer Bestimmung und Benützung beurtheilt, als eine Pertinenz des Herzogthums Berg zu kennzeichnen. Das blose Verweilen an einem Orte ist weit verschieden von einer Bestimmung, dort zu bleiben, selbst wenn sich daran ein weiter verbreitetes Interesse anknüpft; die ausdrückliche oder stillschweigende Verfügung der Landesherren als Häupter ihrer eigenen Familie, wonach die Galerie in Düsseldorf verblieb, war eine Sache ihrer fürstlichen Machtvollkommenheit, also ihres freien Beliebens, und konnte daher deren Freiheit, ihren Entschluß nach dem Wandel der Umstände zu ändern, nicht in feste Bande schlagen. Die Aufhängung oder Ausstellung eines Gemäldes an einem öffentlichen, frei zugänglichen Orte erhebt dasselbe noch nicht zur Pertinenz des Burgfriedens der Gemeinde, da nicht einmal eine auf einen festen Sockel auf einem freien Platze aufgestellte und befestigte Bildsäule hiedurch in den Besitz der Gemeinde überginge.

Fr. 245 de V. S. (50, 16): Statuae adfixae basibus structilibus non sunt aedium. Fr. 41 D. de acquir. rer. dom. (41, 1): Statuas in civitate positas non esse civium.

König Ludwig I. von Bayern fand nöthig, die in seiner Hauptstadt und an anderen Orten aufgestellten Denkmale den betreffenden Gemeinden durch besondere Handfesten zum Geschenke zu machen; ohne diese Vorsehung hätte derselbe noch in seinem Testamente anderweitig darüber verfügen können, er konnte z. B. die Bildsäule des Grafen Tilly der Stadt

Magdeburg und die des Fürsten Wrede der Stadt Hanau vermachen, so verwundert auch beide vielleicht über eine solche Bedachtnahme hätten sein mögen.[3])

Allein noch aus anderen Gründen verliert die Pertinencial-Qualität hier alles Interesse, was sich unter anderen Umständen daran hätte heften können. Die wichtigste Bedeutsamkeit jener Eigenschaft besteht nämlich darin, daß bei Veräußerungen der Hauptsache die Nebensache als durch stillschweigende Willensübereinstimmung darin begriffen gilt und auf den neuen Erwerber mit übergeht. Vermöge dieser Folgerung hätte also etwa der neue Herzog von Berg die Galerie als in dem Tausch- und Abtretungsvertrage vom 16. Dezember 1805 mitbegriffen zurückfordern können, wozu derselbe aber keine Lust bezeigte, sondern der ständischen Deputation seines Landes zur Antwort gab, er stehe auf zu gutem Fuße mit Bayern, um mit einer solchen Zumuthung hervorzutreten. Allein hätte er auch gewollt, so konnte er es nicht. Es unterliegt keinem Bedenken, daß, wenn bei einem Veräußerungsvertrage der Pertinenzen ausdrücklich Erwähnung geschieht, wenn sie der Abtretende sich vorbehält, jene Rechtsvermuthung zurückweicht und dieselben auf den neuen Erwerber nicht mit übergehen. Dieses letztere geschah nun im gegebenen Falle wirklich, um alle möglichen Zweifel zu beseitigen. Der französische Minister, welcher sich die Abtretung für seinen Hof an einen erst später zu benennenden Erwerber ausbedingte, ließ selbst den Churfürsten durch seinen Gesandten einladen, also ermächtigen, die Galerie dahin bringen zu lassen, wohin es ihm gefällig sei, damit war die Pertinenzeigenschaft der Sache aufgelöst, abgestreift, und die Galerie dem Hause Churpfalzbayern von ihrem alten Abhängigkeitsnexus, wenn er auch je bestanden hätte, frei gegeben. Hätte sich die Galerie damals auch in Düsseldorf und noch in ihrem Gebäude befunden, so durfte sie der König Max Joseph abführen oder ausräumen lassen, um soviel mehr ihre Zurückgabe verweigern, da er sie schon in seinem Besitze und zwar außerhalb der Grenzen jener Provinz hatte. Die französische Regierung und der Großherzog Joachim haben diese Ausnahme von der Abtretung durch ihre Beruhigung anerkannt, die Galerie hätte also ihre Pertinenzeigenschaft, wenn sie solche damals gehabt, für immer wieder verloren.

---

3) Dagegen hätte derselbe das Marmorbildwerk des Vulkan der Kammer der Abgeordneten oder die schöne Hebe von Canova (oder Cornelius), die sich beide in seiner Glyptothek befinden, der Kammer der Reichsräthe nicht wohl schenken können, weil es beiden an dem nöthigen Corporationsrechte fehlt, um landständisches oder Landes-Eigenthum erwerben zu können. Vergl. oben S. 96 Nr. XII.

Als die Pertinenz einer unbeweglichen Sache vermöge des Gegenstandes, worauf sie Bezug hätte, im Sinne des Art. 517 des C. Nap. ließ sich die Galerie nie ausgeben; dieses galt wohl von Archiven und Registraturen des Bergischen Landes, nicht aber von einer Gemäldegalerie, die an jedem Orte, wo sie immer der öffentlichen Beschauung zugänglich sein mochte, gleich geeignet war, die Bewunderung der Kunstfreunde zu erregen, wie die Nachahmung der Künstler zu erwecken. Eine wahre Pertinenz war nur die von Krahe herrührende Kunstsammlung im Verhältnisse zur Akademie, da ihr schon bei ihrem Ankaufe die Bestimmung gegeben wurde, den Kunststudien als Attribut zu einer eifrigen Entwicklung zu dienen. Diese letztere Sammlung ist ein immobilisirtes Mobile geworden, wenn sie auch Churfürst Karl Theodor aus seinen Kammergefällen hätte ankaufen lassen, nicht aber die churfürstliche Gemäldegalerie, deren ganze Beziehung zu dem Kunstleben in Düsseldorf darin bestand, daß sie als frei oder mit Erlaubniß der Hofkammer zugänglich, ein willkommenes Hülfsmittel der Erbauung, der Läuterung des Geschmackes, der Pflege des Kunstsinnes werden oder bleiben konnte, ein Dienst, den jede Privatsammlung gleich gut zu leisten im Stande war.

II. Ein zweiter Einwurf gegen die Uebersiedelung der Galerie von Düsseldorf nach München, welcher mit dem so eben erörterten nächst verwandt oder vielmehr nur eine Reproduction desselben in einer anderen Wendung ist, besteht in Folgendem. Man sagt nämlich: Wenn auch die Galerie ein Eigenthum des Hauses Pfalzbayern gewesen sein sollte, so wurde ihr doch durch ein über hundert Jahre sich erstreckendes Herkommen der Charakter der Unverrückbarkeit aufgeprägt. Die Elemente dieses Herkommens sind ihre Aufbewahrung in einem eigens für sie errichteten Gebäude zu Düsseldorf weit über Menschen-Gedenken zurück, ihre freie Zugänglichkeit während dieser ganzen Zeit für Einheimische und Fremde, ihr Zurückbleiben in Düsseldorf, als diese Stadt aufhörte, churfürstliche Residenz zu sein, ihre zweimalige Zurücksendung nach Düsseldorf in deu Jahren 1763 und 1801, das erstemal sogar aus der churfürstlichen Residenzstadt Manheim, deren Verbindung mit der Düsseldorfer Kunstakademie, das Umtauschen von Bildern mit dem Manheimer Malerei-Cabinete und daß Karl Theodor ihr vier Bilder schenkte, wodurch für beide Kunstsammlungen eine Art abgesonderter Persönlichkeit anerkannt wurde, ein Zusammentreffen von Umständen, denen es die Krone aufsetzte, daß in den Jahren 1804—1806 die Kosten für die Unterhaltung der Galerie und das dabei angestellte Personal der Steuerkasse des Herzogthumes zugewälzt wurden. Diese Verkettung der Zustände und Vorgänge habe bewirkt, daß in Düsseldorf Niemand anders wußte und dachte, als,

sie müsse einer anerkannten Bestimmung gemäß für alle Zukunft in ihrer alten Heimath und der Bevölkerung, welche in ihrer Umgebung aufwuchs, frei zugänglich bleiben, wonach sich die Herkömmlichkeit ihrer Beziehung zu dem Lande, ihre Zusammengehörigkeit mit dessen Hauptstadt nicht mehr bezweifeln lasse.

Von einem Gewohnheitsrechte oder einem imperativen Herkommen als der Befestigung eines abstrakten Rechtssatzes durch langjährige und gleichförmige Uebung desselben kann hiebei natürlich nicht die Rede sein; alles angeführte liefe nur darauf hinaus, ein attributives Herkommen als die Begründung eines concreten Rechtes an einer Sache auf jenem Wege zu construiren, welches mit der unvordenklichen Verjährung so viel Aehnlichkeit, aber auch insbesondere den Umstand gemein hat, daß Handlungen des freien Beliebens — res merae facultatis —, wenn auch in einer vieljährigen Wiederkehr ohne Unterbrechung aneinander gereiht, von Grund aus untauglich sind, ein solches Herkommen daraus abzuleiten oder mit ihnen aufzubauen. Auch nach Art. 2232 des in Berg geltenden Code Nap. können Handlungen des freien Beliebens gleichwie die einer einfachen Duldung weder einen Besitz noch eine Verjährung begründen. Das vorgebliche Herkommen müßte sich unter der langen Regierung des Churfürsten Karl Theodor herangebildet haben, in dessen Eheberedung ausbedungen war, die Düsseldorfer Galerie müsse zu allen Zeiten bei dem pfälzischen Churhause verbleiben, und der in dem Erbvertrage mit Churbayern von 1771 als ein Hausstatut die Regel aufrichtete, die Prinzessinen könnten nach Abgang des Mannsstammes einer Linie seines Hauses die darin vorhandenen Kunstsammlungen erben, wenn sie der letzte Besitzer nicht durch Partikulardisposition ad usum publicum zur besseren Pflege der Wissenschaften und Künste gewidmet habe; wie konnte also jener Churfürst bei seinen verschiedenen die Galerie berührenden Verfügungen in der Meinung einer moralischen Nothwendigkeit gehandelt haben, dieselbe müsse immer im Lande Berg verbleiben?

Die einzelnen Stützpunkte jenes vermeintlichen Herkommens wurden bereits in den vorhergehenden Paragraphen hinlänglich gewürdigt. Das Herkommen ist wohl ein mächtiges Reagens auf dem Rechtsboden und eine gefährliche Falle für denjenigen, der es sorgenlos gegen sich aufkommen läßt; daß dasselbe aber auch im Stande wäre, einen Eigenthümer von seinem Gute hinwegzudrücken und das Eigenthum einer Sache von einer Hand in eine fremde allmählig hinüber zu spielen, hat man seither noch nie gehört. Es ist immer wohl zu unterscheiden von der einfachen Thatsache eines usus, eines üblichen Gebrauches, dem keine rechtliche Verpflichtungskraft zur gleichmäßigen Aufrechthaltung inne-

wohnt.[4]) Es ist nicht ohne Beispiel, daß sich ein solcher usus auch an eine Sache heftet; im Lehnrechte gab es bekanntlich auch res infeudari solitae, wovon sogar ein Anklang in die kaiserliche Wahlcapitulation überging; eine pinacotheca in urbe D. commorari solita wäre aber für den Rechtsboden eine unerhörte Absonderlichkeit und daher eine Absurdität. In all' jenen Vorgängen läßt sich nicht ein Umstand herausfinden, welcher das Verfügungsrecht des Landesherrn und Familienhauptes ausgeschlossen hätte, ein solcher Ausschluß wäre aber erforderlich, um dem Herkommen das Siegel einer rechtlichen Nöthigung aufzudrücken, den Charakter der Unwandelbarkeit zu verleihen.

Est enim natura aequum, tamdiu te liberalitate mea uti, quamdiu ego velim; et ut possim revocare, cum mutavero voluntatem. Fr. 2 §. 2 Dig. de precar. (43, 26).

Auf der äußersten Grenze der Concessionen angekommen, ließe sich etwa der Rechtszustand der Galerie zur Zeit ihrer letzten Entfernung aus Düsseldorf im Jahre 1805 noch dahin feststellen, sie sei zwar ein im Fideicommißverbande stehendes Eigenthum des Hauses Churpfalzbayern gewesen, woran dem Churfürsten Max Joseph als Erstgeborenen alle Rechte eines Nutzeigenthümers zustanden, jedoch behaftet mit einer communio des usus zu Gunsten des Herzogthumes Berg, letzteres unter der Resolutivbedingniß, daß das Herzogthum zu den Erblanden des Churhauses gehöre, und mit der Folge der Erlöschung, sobald diese Voraussetzung aufhören würde. Wie läßt sich aber diese Resolutivbedingniß rechtfertigen? Damit, daß dieselbe in der präsumtiven Absicht und dem leicht verständlichen Interesse der Constituenten lag, denen es wohl erlaubt sein mußte, den Glanz und Ruhm ihrer Familie dem künstlerischen Fortschritte ihres Volkes vorzuziehen

4) Vergl. Zink, über die Ermittlung des Sachverhaltes im franz. Civilprocesse Bd. I S. 215, wo bemerkt wird: „An die Seite des Rechtes in seiner strengen und gebieterischen Form als ein bleibendes Postulat der praktischen Vernunft, als ein Gesetz der ewigen moralischen Ordnung, stellt sich in unserer Weltanschauung unvertilgbar ein zweites Wesen hin, dem Scheine nach von viel schwächerem Zusammenhalte, was aber in der That unserem Mitgefühle, der conservativen Tendenz unseres Wirkens einen weit stärkeren Antrieb verleiht, und dieses Wesen ist die süße Gewohnheit des Genusses, von den Richtern eben darum wie eine wohlthätige Fee gefeiert und unter ihren Schutz genommen. . . . Ein Umschlag dieser wechselseitigen Angewöhnungen, eine Rückkehr auf die früher eingenommenen Standpunkte, ein Zurückgreifen nach ihren Ausflüssen müßte daher auf der einen Seite nur Unwillen und plötzliche Entwährung, auf der anderen einen aus der rechtlichen Verwesung wieder hervorgesuchten Zuwachs und Aufschwung zur Folge haben und somit das alte Gleichgewicht auf beiden Seiten stören."

in Aufwendungen, welche sie aus eigenen Mitteln machten, weil im Zweifel jede Beschränkung des Eigenthumes in den engsten Grenzen aufzufassen ist und weil überdies eine allgemeine Uebung für den Anhang eines solchen Vorbehaltes spricht. Unter dem Eindrucke dieser Uebung geschah es auch, daß bei Abtretung der Pfalz an Baden das Manheimer Malereicabinet als ein Bestandtheil des pfälzischen Hausfideicommisses nach München überbracht wurde, ohne daß es Jemand einfiel, soviel diesseits bekannt ist, eine Einwendung dagegen zu erheben.

Die Unterstellung jenes nun längst erloschenen cousus gibt aber auch den Schlüssel an die Hand, wie es kam, daß im Jahre 1804 die Kosten der Galerie mit Zustimmung der Stände der Pfenningmeisterei überwiesen wurden. Denn es ist eine bekannte Regel des römischen Rechtes, daß dem Usuar die Unterhaltung der Sache gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer obliegt.

Fr. 18 D. de usu. (7, 8): Si domus usus legatus sit sine fructu, communis refectio est rei in sartis tectis tam heredis quam usuarii.

Dieselbe Bestimmung gibt auch der Art. 635 des C. Nap. Hier wird ganz genau bestimmt, wenn der Usuar nur einen Theil der Früchte beziehe oder nur einen Theil des Hauses einnehme, so trage er zu den Unterhaltungskosten im Verhältnisse des von ihm gezogenen Nutzens bei. Nicht dem allergeringsten Zweifel kann aber der weitere Satz unterliegen, daß aus jener viele Jahre über verstatteten Mitbenützung der Galerie das Land oder die Stadt kein ersessenes Eigenthum an derselben herleiten kann.

C. 8 Cod. de usufr. (3, 33): Neque fructuarium ad obtinendam proprietatem rerum, quarum usumfructum habet, neque successorem ejus ulla temporis ex ea causa tenentis praescriptio munit.

Dieselbe Regel findet sich auch in Art. 2236 des C. Nap. wieder gegeben.

Mit was läßt sich nun die so kühn behauptete Unverrückbarkeit darthun?

III. Eine weitere Variation des Angriffes erging sich in dem Versuche, geltend zu machen, die Galerie sei eine milde Stiftung zu Gunsten des Bergischen Landes gewesen, welche demselben zu entziehen oder ohne ständische Zustimmung zu veräußern, der Landesherr nach den Reichsgesetzen im Allgemeinen und nach dem mit den Ständen abgeschlossenen Hauptrecesse vom 5. Nov. 1672 im Besonderen gar nicht befugt gewesen sei. In diesem Recesse sei nämlich Art. 17 bestimmt gewesen, daß der Landesherr nicht befugt sei, einen Gegenstand, der nicht blos eine bewegliche Zierde eines herzoglichen Palastes bilde, sondern als ein Bergisches Staatseigenthum angesehen werden müsse, zu veräußern oder in einen an-

deren ihm unterworfenen Landestheil zu versetzen. Hiedurch suchte man den entschwundenen Bilderschatz mit dem Heiligenscheine einer pia causa zu umgeben und zu seinen Gunsten die Sympathien zu erwecken, welche sich den Anstalten zu edlen Zwecken meistens zuwenden.

Zur Zeit, wo der Jülich-Bergische Hauptreceß von 1672 zwischen dem Herzoge und den vereinigten Ständen zu Stande kam, bestand die herzogliche Gemäldegalerie noch nicht. Außerdem ist der Vorschub jenes Provincialstatuts an dieser Stelle der unglücklichste Schachzug, den man sich nur einfallen lassen konnte. Der angeführte Art. 17, wie er sich oben §. 14 Note 1 (S. 111) ausgehoben findet, untersagte allerdings den Herzogen, worauf sie auch verzichteten, die Kammergüter ohne Noth und ohne den Consens der Stände zu veräußern. Hieran waren auch die letzteren wesentlich betheiligt, weil die Ueberschüsse der Kammergefälle zu Landesbedürfnissen zu verwenden waren und weil ihnen oblag, den Ausfall zu decken, wenn jene Erträgnisse zum Unterhalte des Regenten und seiner Familie nicht ausreichen würden. Um aber aus jener Bestimmung herauszubringen, hienach sei dem Herzoge untersagt, eine Kunstsammlung, welche nicht blos eine bewegliche Zierde der Residenz bilde, von Düsseldorf in eine andere Provinz seiner Staaten überbringen zu lassen, müßte man nicht ein gewandter und waghalsiger Ausleger von Gesetzen und Verträgen, sondern nachgerade ein logischer Zauberkünstler sein.

Wäre übrigens die Eigenschaft eines specifisch Bergischen Provincialgutes für die Galerie nachweisbar, hätte z. B. der Churfürst Max Joseph dieselbe im Jahre 1804 gegen eine große Geldsumme, die er aus der Bergischen Steuerkasse bezogen, an das Herzogthum abgetreten oder hätte es sich um die Krahe'sche Sammlung der Kunstakademie gehandelt, so könnte und müßte man unbedenklich zugeben, daß ihm auch ohne den Receß von 1672 anzurufen die Befugniß nicht zustand, dieselbe bei der Abtretung der Provinz davon zu trennen und sich gleichwie seinem Hause selbst vorzubehalten. Denn einestheils bestanden die Bergischen Landstände noch bis in die Regierung des Großherzogs Joachim, der sie sogar einmal auf den 1. September 1806 einberief, noch fort, anderentheils lebte im Jahre 1806 auch das deutsche Reich, obwohl kümmerlich genug, bis zum 12. Juli noch fort, und endlich hätte der Wegfall der Provincialstände und selbst der deutschen Reichsverfassung nie die Wirkung haben können, den Landesherrn seiner Pflicht zu entbinden, die Integrität des Provincial-Eigenthumes zu achten und dasselbe zu beschützen.[5]) Der Vorbehalt der

5) Zachariä bemerkt hierüber in seinem deutschen Staats- und Bundesrechte Bd. I §. 37: Die innere Verfassung der einzelnen deutschen Staaten, welche auf

Galerie für das churfürstliche Haus ließe sich in jener Voraussetzung schon aus dem Grunde bestreiten, weil ihm nach dem Briefe des Churfürsten an seinen Gesandten in Wien auf die Voraussetzung hin Folge gegeben wurde, die Galerie sei ein Fideicommißgut des ganzen Hauses, und wenn gleich dem französischen Minister wenig an dem Schicksale jener Kunstsammlung liegen mochte, soferne er nur Land und Leute in seinen Besitz bekam, so müßte gleichwohl eine unrichtige Vorgabe hier dieselbe Folge haben, wie bei einem Vertrage auf dem Gebiete des Privatrechtes.

Allein mit der irrigen Unterstellung des Provincialgutes oder einer Provincialstiftung verliert jene ganze daraus gezogene Folgerung von selbst allen Werth. Wäre dagegen die Galerie auch ein wahres Staatsgut, d. h. ein Eigenthum der ganzen Staatenmasse des Churfürsten gewesen, so konnte der letztere nach der im vorigen § Nr. VIII (S. 156) angeführten Stelle aus Heffter's Völkerrecht durch einen Staatsvertrag darüber verfügen, sie der Abtretung mit einverleiben oder seinen übrigen Erblanden vorbehalten. Es kömmt sehr häufig vor, daß der Abtretung einer Provinz ein Grenzregulirungsvertrag auf dem Fuße nachfolgt; wohlan, jene Abrede zwischen dem französischen Minister und dem bayerischen Gesandten war ein solcher vor dem Abschlusse selbst noch heimlich eingefügter Grenz-Regulirungsvertrag, welcher nur statt der äußeren Grenzen des Gebietes eine vermeintliche nicht einmal von den Grenzen damals mit umschlossene Zugehörung betraf. Hätte aber diese Abrede eine fremde Sache, d. h. ein Gut der Provinz selbst betroffen, so mußte sie doch immerhin einen hinlänglichen Titel darbieten, um darauf hin der Ersitzung eine ebene Laufbahn zu eröffnen, ein Gesichtspunkt, worauf zurückzukommen sich weiter unten im §. 21 eine passende Stelle hervorthun wird.

Der Churfürst Max Joseph, von seinem guten Rechte auf das lebendigste überzeugt und in dem Glauben hieran durch die Gegenvorstellung der Bergischen Stände nicht zum Wanken gebracht, trat keiner pia causa zu nahe und griff nie nach einer milden Stiftung eines seiner Erblande. Derselbe hatte nicht einmal die moralische Pflicht auf sich, aus Liebe zu seinen Unterthanen von seinem Begehren abzustehen; denn wäre er unthätig geblieben, oder zurückgetreten, so ist leicht zu errathen, welches Schicksal der Düsseldorfer Galerie bevorgestanden, sie wäre von Kirchheim-Bolland en, statt nach Düsseldorf, vielmehr nach Paris in das Musée Na-

besonderem Rechtsgrunde beruhte, war an die Fortdauer der Reichsverfassung nicht gebunden, und es konnte daher die Aufhebung der letzteren den Umsturz der ersteren weder nothwendig nach sich ziehen, noch konnte in der neu erlangten Souverainität ein Berechtigungsgrund zur willkürlichen Abänderung liegen. Doch machte sich in den Rheinbundesstaaten mehrfach die umgekehrte Ansicht geltend.

poleon gewandert und im Jahre 1815 entweder nicht, oder Gott weis an wen zurück gegeben worden. Wenn der König, wie im Jahre 1818 durch die rheinische Presse lief, dem französischen Minister für das Herzogthum Berg, als dieser im Jahre 1810 in Paris bei ihm die Zurücksendung der Galerie in Anregung brachte, zur Antwort gab, er könnne mit gleichem Rechte auch seine Hauptstadt von ihm herausverlangen, welch' energischeren Ausdruck einer festen Ueberzeugung und einer entrüsteten Zurückweisung hätte es wohl gegeben, als jenes königliche Wort, welches auch jeder Replik Stillschweigen auferlegte? Der spätere Großherzog Joachim hat nichts gethan oder sanktionirt, was sich ihm als Aufgebung des provinziellen Rechtes auf eine Landesstiftung aufbürden ließe. Das französische Kaiserreich aber, welches sich die Abtretung der Provinz ausbedungen hatte, war durchaus nicht gebunden, sich dem Hauptrecesse von 1672 zu unterwerfen, den es nicht einmal dem Namen nach kannte, weil dasselbe nie zum deutschen Reiche gehörte[6]) und sich von einem Reichshofrathsconclusum aus Wien auch wohl kaum im Gange seiner diplomatischen Unterhandlungen hätte beirren lassen. Der Eingriff in die Rechte einer milden Stiftung findet sich also von allen Wechselfällen eines Anklanges verlassen.

IV. Die unglückliche Idee eines Depositums, die vom alten Götz vom Rheine 1818 ausgegangen, von den rheinischen Provincialständen fortgesponnen, noch in dem Promemoria des preußischen Ministeriums von 1836 einen Wiederhall fand, scheint in der neuesten Zeit völlig aufgegeben und im eigenen Lager auf bitteren Tadel gestoßen zu sein. Die Galerie soll dem Churfürsten Max Joseph nur zur Aufbewahrung anvertraut worden sein, weil überhaupt ihr Schutz vor Gefahren der Anlaß und Entzweck ihrer Wegführung von Düsseldorf war. Wer sollte hier der Deponent sein? Die Landstände, die ihrer Entfernung mit allem Eifer widersprachen. Wer der Depositar? König Max I., welcher nur sein eigenes Gut an sich ziehen und in sichere Gewahrsam bringen wollte. Mit Recht hat man gesagt, statt mutuus consensus waltete hier überall manifestus dissensus vor.[7]) Der geheime Hintergedanken jener unnatürlichen Wendung scheint darauf hinaus gelaufen zu sein, bei der ganz verschiedenen Absicht, welche die Abführung der Galerie von Düsseldorf nach Kirchheim-Bollanden und von da nach München eingab, dem Könige Max die Rechtsregel vorhalten zu können, nemo sibi titulum possessionis suae

6) Ludwig XIV. bot Alles, obwohl vergeblich auf, wegen seines Besitzes von Elsaß Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu erlangen, muthmaßlich in der Absicht, denselben durch das Spiel seiner Intriguen zu lähmen.

7) von Harbung S. 167, 172.

mutare potest, und überdies der Aquisitivverjährung einen Riegel vorzuschieben, da nach allen Rechten der Depositar das Eigenthum einer Sache so wenig als der Usuar ersitzen kann. Art. 2236 des C. Nap.

Nichts fehlte mehr zum Ganzen, als dieses, die Aufstellung der Galerie in München, weil die Flüchtung vor Kriegsgefahren sie dahin führte, in den Händen des Königs Max für ein depositum miserabile, quod tumultus causa depositum est, zu erklären, quia Ducatus Montium nullam aliam causam deponendi habuit, quam imminens ex hostium vicinitate periculum, und gegen die Thronfolger des Königs Max, welche die Herausgabe schuldhaft verweigerten, eine Klage auf doppelten Ersatz zu richten; . . . in heredem, quod dolo malo ejus factum esse dicetur „in duplum judicium dabo.“

Fr. 1 §§. 1—4 Dig. depos. (16, 3).

Man könnte auf solche Weise auch noch ein schönes Stück von der zweiten Hälfte der Münchener Pinakothek und insbesondere das Manheimer Malercabinet unter dem Gesichtspunkte der Strafverwirkung in den Bereich dieser Pönalklage und zum Rückersatze nach Düsseldorf mit hineinziehen.

Es wird genügen, diesen Gesichtspunkt nur angedeutet zu haben, um über dessen vollständige Haltlosigkeit keinen Zweifel mehr übrig zu lassen.

V. Der Gedanke an ein fürstliches Familiengut und an ein in der Geschichte entwickeltes Hausfideicomiß, sich heftend an einen Bilderschatz, welcher in dem Kunstleben einer Stadt und einer Provinz bereits tiefe Wurzeln geschlagen hatte, scheint vom ersten Anbeginne des Streites an für das provincielle Selbstgefühl in dem Grade antipathetisch und ärgerlich gewesen zu sein, daß man alle Saiten aufzog, alle Minen springen ließ, um die erhobene Reclamation den starren Consequenzen des positiven Rechtes zu entwinden. Die Phantasie überließ sich gerne dem erhitzenden Bilde, als schwebe der Kunstgenius der Galerie, ihre Entführung betrauernd und ihre Rückkehr erwartend, noch immer in schwermüthigen Kreisen über der Stadt hin und her. Das Wort Ludwigs XIV., l'état, c'est moi, ist hinlänglich bekannt; die rheinländischen Parteigänger für die Zurückgabe der Düsseldorfer Galerie neigen sich stark zu dem modernisirten Wiederhalle hin:

La famille du prince,
C'est notre province.

Zwar weniger die officiellen Rechtsausführungen, als vielmehr die Artikel in Flugschriften und Zeitungen lassen beiläufig folgenden Staffelgang von Schlüssen und Beweisgründen durchblicken:

Der Churfürst Johann Wilhelm war nach altem Reichsrechte verpflichtet, die Ueberschüsse oder auch den Hauptertrag seiner Kammergefälle zu Staatszwecken, insbesondere zur Bestreitung der Kriegslasten zu verwenden. Indem er aber statt dessen, uneingedenk seiner Regentenpflichten, mit jenen Ueberschüssen Bilder für sich und sein Haus ankaufte oder auch durch dergleichen verschwenderische Ankäufe und Bestellungen bewirkte, daß gar keine Ueberschüsse verfügbar waren, kam er in die schiefe Lage, die Stände seines Landes um Beisteuern angehen zu müssen, die nicht erforderlich waren, fünf Sechstheile der Steuern seiner Kriegskasse zu überweisen, Bankbriefe für Rechnung der Stände auszugeben, d. h. Staatsschulden zu machen, die sich leicht hätten vermeiden lassen. Die Sache ist also dermalen nach Ablauf von nahezu zwei Jahrhunderten vermöge einer Art Subrogation in den Betracht zu stellen, als seien die Kammergefälle recht- und pflichtmäßig zum Besten des Landes verwendet und die Bilder dafür aus den ohne Noth bewilligten Steuern angeschafft worden. Diese letzteren gehören daher auch der Landschaft, aus deren Mitteln sie angekauft wurden oder für erworben gelten, censirt werden müssen.

Dieses Argument könnte zur gefährlichen Klippe für eine Urtheilsschöpfung werden, welche den Boden des positiven Rechtes verlaßend, sich von der fortschrittlichen Ideologie der Neuzeit mit fortreißen ließe, um Rechtsverhältnisse darnach zu beurtheilen, die aus einer längst entschwundenen Vorzeit herstammen, und Folgerungen für deren Haltbarkeit daraus zu ziehen. Das längst Geschehene, die vollendete Thatsache läßt sich nach so langer Zeit für die Rechtsbahn nicht mehr in ein anderes Geleise zurückschieben. Wenn die Jülich- und Bergischen Landstände, welchen doch zwei Reichsgerichte zur Anbringung ihrer Beschwerden offen standen, seiner Zeit nicht die Kraft hatten oder den Muth entfalteten, Dilapidationen öffentlicher Gelder zu verhindern, Einschränkungen zu erstreben, Steuern zu verweigern, so mag die Geschichte mit ihrem Andenken darüber rechten, aber das längst Vergangene läßt sich doch nicht mehr wie ungeschehen in das Reich der Träume verweisen, seine Nachwirkung nicht mehr ignoriren oder hinwegdenken, hieraus läßt sich in der sechsten oder siebenten Generation kein Entschädigungsanspruch gegen das pfälzische Fürstenhaus construiren und zur Compensation bringen, und noch weniger eine successio rei in locum aeris publici ad ejus acquaestum inepte hausti improvisiren. Was die Stände dem Herzoge zu seiner Privatverfügung zulegten, darein hatten sie nach Art. 14 des Hauptrecesses von 1672 nichts mehr einzureden; wenn er aber aus seinen Kammergefällen nahm, was er brauchte oder was ihm gefiel, und die Stände die Fürsorge für die Kosten des Landes und seiner Regierung auf ihre Steuerkasse nahmen, so liegt hierin eine ebenso

unzweideutige Genehmigung, als hätten sie ihm die betreffenden Summen zugelegt oder nach dem Curialstyle jener Zeit zum patriotischen Opfer gebracht.

Man hat gesagt, der Churfürst Johann Wilhelm war bei all seinen guten Eigenschaften und seiner volksthümlichen Gestalt doch kein nachahmungswürdiger Regent, und es fällt in der That auch nicht schwer, hiemit einzustimmen.[8]) Wo hätte er auch die Vorbilder einer weisen Regierungskunst hernehmen sollen? Etwa von seinem ersten Schwager, dem Kaiser Leopold I. oder von seinem zweiten Schwiegervater, dem Großherzog Cosmus III. von Toscana? Seine Fehler sind längst mit jenem Schleier der Vergeßlichkeit bedeckt, der auch den Freistaaten zu Hülfe kömmt, um ihr Regiment auf seinen Irrfahrten in einem oft so zweifelhaften Glanze hervortreten zu lassen. Fürstlicher Egoismus war damals an der Tagesordnung, er verhüllte sich gar nicht und galt auch, wie bereits oben in §. 13 Punkt I (S. 75) erwähnt, in den Begriffen und Gebräuchen jener Zeiten für vollkommen legitim.

Die Frage, von deren Lösung unser Rechtsfall abhängt, läßt sich ganz einfach und abgeründet dahin feststellen: Wer war nach dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes zur Zeit des Churfürsten Johann Wilhelm und noch bis auf den Anfang unseres Jahrhunderts herabreichend der wahre Eigenthümer der in Düsseldorf aufgestellten Gemäldesammlung? Wem hätte sie der Reichshofrath zuerkannt, zuerkennen müssen, wenn der Churfürst Max Joseph dieselbe im Jahre 1801 statt nach Düsseldorf zurück, vielmehr nach München hätte bringen lassen? Wer damals Eigenthümer war, der mußte auch nach Gefallen darüber verfügen können; denn das Eigenthum ist ein unerschütterlicher Fels auf dem Boden des Privatrechtes, den man nicht so leicht in Verwitterung bringen oder als bereits zerklüftet unter ein ganz verkehrtes Stereoskop stellen kann. Die bedeutenden Fortschritte des öffentlichen Rechtes in den letzten Jahrzehnten sollen hiemit nicht verläugnet, ihr Verdienst, dasselbe auf eine mehr rationelle Basis zu bringen, weder unterschätzt, noch bezweifelt werden, nur lassen sie sich zur Beurtheilung aus einer alten Vergangenheit herüber gekommener Rechtszustände nicht auf ein Gebiet verpflanzen, dem sie noch fremd waren. Unser Rechtsleben kennt wohl eine lex correctoria, durch welche wahrgenommene Mißstände in dem geltenden Rechte für die Zukunft abgestellt werden sollen; aber eine restitutio in integrum ex capite novi luminis doctrinam juris publici elucentis nec non veram reipublicae legitimae indolem perlustrantis wäre etwas bisher Unerhörtes auf dem Rechtsboden, ein mit

8) von Harbung Studie I S. 50.

Nichts verantwortlicher Hyperchronismus. Die praktische Geltung des Privatrechtes muß nach der Zeit bemessen werden, in welcher dasselbe zu Stande kam, als Frucht zur Reife gedieh. Mit solchen Sätzen, wie etwa folgende sind, das Eigenthum der Galerie hätte dem Lande Berg von Rechtswegen zustehen sollen, oder die Sammlung stund auf dem Punkte, Provincialgut zu werden, oder sie war in der Meinung des Stifters und seiner Nachfolger für das Bergische Land bestimmt, und sie muß daher vermöge dieser Bestimmung noch so angesehen werden, als hätte sie der Stadt Düsseldorf immer gehört, oder mit ähnlichen sentimentalen Redensarten ist gar nichts gewonnen für die hier allein durchgreifende Rechtsfrage und ihre rechtliche Lösung. Das alte in festem Gusse erstarkte Recht läßt sich nicht durch einen Wechsel der Anschauungen und einen Umschwung der Theorien in einen neuen Fluß bringen und zum modernen Unrechte umschaffen, wie in einem Nebelbilde — dissolving view — eine lachende Frühlingsgegend in wenigen Augenblicken durch den kunstfertigen Vorschub einiger bunt gefärbter Gläser sich in eine frostige Winterlandschaft verwandelt. Oder denkt vielleicht Jemand daran, dem feierlichen Ernste des Schiedsgerichtes statt eines rechtsbeständigen und die rechtliche Probe haltenden Urtheils vielmehr einen nationalliberalen Wahrspruch abzudrängen, weil denn doch der Gegensatz des deutschen Südens zum Norden durch die Frage etwas durchflimmert, der des Osten zum Westen in dieselbe stellenweise hineinschillert? Der Rheinprovinz und ihrer Hauptstadt, ihren Ständen oder Abgeordneten, für die man bis zum Ueberdruße das suum cuique angestimmt hat, bleibt daher nur die weise Lehre des fr. 83 D. de R. J. zur Beherzigung übrig: Non videntur rem ammittere, quibus propria non fuit.

§. 20.

Zerstörliche Einreden des bayerischen Fiskus. Exceptio rei venditae et traditae.

Sollte die vorausgehende Erörterung den völligen Ungrund des erhobenen Anspruches und die von der Wurzel auslaufende Unhaltbarkeit der darauf gerichteten Klage noch nicht in das hellste Licht versetzt haben, so stehen der letzteren doch auch noch mehrere zerstörliche Einreden entgegen, die als Vertheidigungsbehelfe nicht zu vernachlässigen, wenn sie auch von untergeordneter Bedeutung sind, durch die Wichtigkeit der Sache und das Streben nach erschöpfender Vollständigkeit geboten ist.

Die erste derselben ist die sogen. Exceptio rei venditae et traditae als eine im gemeinen Rechte hinlänglich bekannte Erwiderung auf die Vindicationsklage. Dieselbe steht dem Beklagten alsdann zu, wenn

dieser die streitige Sache durch ein Geschäft erworben hat, welches für den Kläger verbindlich ist, insbesondere in dem Falle, wenn der Kläger Nachfolger derjenigen Person geworden ist, welche die Sache an den Beklagten veräußert hat.

Vergl. tot. tit. Dig. de exc. rei vend. et trad. (21, 3).
Seuffert's Pand. Bd. I §. 155.

Nach Puchta's Pand. §. 171 findet diese Einrede dann statt, wenn dem Besitzer oder seinem Auctor die Sache von dem Kläger oder seinem Auctor ex justa causa tradirt wurde, aber wegen eines besonderen Hindernisses das Eigenthum nicht übergegangen ist, sei es, weil der Tradent damals selbst nicht Eigenthümer war oder weil der Kaufpreis weder sofort bezahlt noch creditirt wurde. Daß dieser Besitztitel des Beklagten sich auf ein Geschäft zwischen den beiderseitigen Auctoren stützen könne, ist in fr. 1 §. 1, insbesondere aber in fr. 3 pr. und §. 1 D. h. t. klar verordnet.

Vergl. auch fr. 4 §. 32 de doli mali except. (44, 6).

Dieselbe Erklärung der Einrede geben noch

Arndts Lehrbuch der Pand. §. 168 Nr. 2.
von Vangerow Pand. Bd. I §. 334 Nr. 3.
Windscheid's Pand. Bd. I §. 197 Nr. 3.

Der Letztere hebt noch insbesondere den Fall dieser Einrede hervor, wo die Verpflichtung ihren Grund darin hat, daß der Eigenthümer die Sache selbst übergeben hat unter Umständen, welche zwar den Uebergang des Eigenthumes ausschließen, nicht aber seine Verpflichtung, zu der abgegebenen Erklärung zu stehen, d. h. dabei stehen zu bleiben.

von Vangerow zählt dazu den Fall, wenn der Kläger mit seiner Vindication aus Gründen der aequitas nicht durchlangen kann, weil er eine solche von einem Anderen geschehene Veräußerung anerkennen muß.

Man sieht aus der Uebereinstimmung dieser Schriftsteller, daß der Kauf der gedachten Einrede nur den Namen gegeben, weil er den am häufigsten vorkommenden Fall dafür bildet, für das Wesen der Sache aber gleichgiltig ist; nicht einmal ein synallagmatischer Vertrag braucht den Titel darzubieten, eine Schenkung ist gleich gut dazu geeignet. Ebenso ist die Tradition dazu nicht erforderlich, wenn sich die Sache aus einem anderen Grunde zur Zeit des neu hinzutretenden Titels schon in den Händen des Besitzers befand, was man eine traditio brevi manu zu nennen pflegt.

Seuffert's Pand. Bd. I §. 108 im letzten Absatze.
Puchta's Pand. §. 130 Note c.

Angenommen nun, im Jahre 1805 wäre die Düsseldorfer Galerie ein partikuläres Staatsgut des Herzogthumes Berg und also, was ebensoviel sagen will, ein Eigenthum des specifisch Bergischen Fiskus gewesen, so

wurde dieselbe bei der Abtretung dieses Landes an Frankreich durch den Tauschvertrag vom 16. Dezember 1805 mittels des geheimen Separatartikels, den die Unterhandlung und Vereinbarung des Ministers von Taleyrand mit dem bayerischen Gesandten von Gravenreuth zu Stande brachte und der in dem Berichte dieses Gesandten an seinen König urkundlich erwiesen vorliegt, von der Abtretung ausgenommen, dem Churfürsten von Pfalz-Bayern vielmehr bestimmt überlassen, wozu der Kaiser der Franzosen als unabhängiger Souverain auch ohne Zweifel ermächtigt war, weil er durch einen völkerrechtlichen Vertrag über alle Bestandtheile seines neuen Erwerbes verfügen konnte, und die Landstände, welche der Abtretung des Landes an eine andere Macht nicht widersprechen konnten, sich ebensowenig der Absonderung eines einzelnen Bestandtheiles zu widersetzen das Recht hatten. Im Besitze aber befand sich der Churfürst von Pfalzbayern schon damals, und wollte man selbst annehmen, der Hofrath Kerreis, der die geflüchtete Galerie nach Kirchheim-Bollanden begleitete, sei ein specifisch herzoglich Bergischer Beamter gewesen, so hat er ja dieselbe an den bayerischen Abgeordneten Professor Medicus übergeben; alle Voraussetzungen zu der oben erwähnten Einrede fanden sich also schon damals vereinigt vor.

Nun wurde aber die Krone Frankreich im Jahre 1814 der Auctor des Königs von Preußen für den Uebergang des Herzogthumes Berg und ebenso gewiß ist, daß König Max I. von Bayern der Auctor seines Urenkels, des jetzt regierenden Königs Ludwig II. für den Besitz der Galerie geworden ist.[1]) Der König von Preußen muß daher auch die Handlungen seines mittelbaren oder unmittelbaren Besitzvorgängers im Herzogthume Berg, wenn man den Großherzog Joachim in die Mitte schieben will, anerkennen und dabei stehen bleiben, mithin auch die Absonderung der Galerie von dem Herzogthume als eine vollendete Thatsache annehmen, achten und vertreten, woraus sich von selbst die Folge ergibt, daß dem bayerischen Fiskus gegen die angemeldeten preußischen Eigenthumsansprüche die exceptio rei venditae et traditae mit der Wirkung zur Seite steht, denselben Stillschweigen aufzuerlegen und jeden von ihnen erwarteten Erfolg zu hemmen.

§. 21.

Exceptio praescriptionis. Einrede der Ersitzung.

Eine weitere zerstörliche Einrede zur Abwendung der Klage ist die der erwerbenden Verjährung durch fortgesetzten Besitz,

1) Man wird wohl kaum behaupten wollen, daß mit der Eroberung eines Gebietes und der durch einen nachfolgenden Friedensschluß besiegelten Ueberlassung die Auctorschaft aufhöre.

gewöhnlich auch Einrede der Ersitzung genannt. Dieselbe ist für das bayerische Vertheidigungssystem insoferne noch wichtig, als die oben in §. 9 entwickelte Einrede der erlöschenden Klagenverjährurg nicht durchgreifen sollte, weil die letztere nur die Klage, nicht aber das Recht selbst aufhebt, dasselbe also unter veränderten Umständen, z. B. im Wege der Retention noch immer geltend gemacht werden könnte.[1]) Darüber, daß das Institut der Verjährung im Ganzen genommen überhaupt, und insbesondere in Bezug auf Privatrechte auch zwischen deutschen Bundesfürsten und selbst souverainen Staaten Platz greife, wird sich auf die oben vorangeschickte Erörterung im soeben angeführten §. 9 (S. 62) zurückbezogen.

Diese Ersitzung findet sich treffend gekennzeichnet in Fr. 3 D. de usurp. et usucap. (41, 3) mit den Worten: Usucapio est adjectio dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti. Der Zweck, den die Gesetze bei Einführung der Verjährung im Auge führten, beruht darin, um der Schwierigkeiten des Eigenthumsbeweises zu überheben oder doch solchen zu erleichtern, wie wir aus dem vorhergehenden fr. 1 des obigen Digestentitels entnehmen:

> Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quorundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent, cum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium.[2])

Die Lehre des römischen Rechtes in dieser Materie läßt sich, soweit hieher von Belang, auf wenige allgemein bekannte Sätze zurückführen.

Unter Ersitzung versteht man die Erwerbung des Eigenthums durch fortgesetzten Besitz einer Sache. Sie zerfällt in die ordentliche (praescriptio longi temporis), welche bei beweglichen Sachen einen Besitz von drei, bei unbeweglichen einen solchen von zehn oder zwanzig Jahren, je nachdem zwischen Gegenwärtigen oder Abwesenden, erfordert, und in die außerordentliche (praescriptio longissimi temporis), welche in einem Zeitraume von dreißig oder vierzig Jahren vollendet wird. Ob das eine oder das andere, ist für unseren Fall ziemlich gleichgültig, da hier der vierzigjährige Zeitraum ebensogut wie der dreißigjährige verlaufen ist. Die Erfordernisse der ordentlichen Verjährung sind Fähigkeit oder Ersitzbarkeit der Sache, und Besitz, und zwar Rechtsbesitz, in der Absicht, ein zuständiges Eigenthum daran zu haben, ausgeübt, ferner der gute Glauben des Besitzers, berechtigt zu sein — bona fides —, und zwar nach canonischem

---

1) Vergl. Puchta's Pandekten §. 92. Seuffert's Pandekten Bd. I §. 31. Arndts Pandekten §. 111. von Vangerow's Pandekten Bd. I §. 151 Anmerk.

2) von Vangerow a. a. O. §. 332 Anmerk. 2.

Rechte die ganze Verjährungszeit hindurch, endlich der vorgeschriebene Zeitablauf; auch darf die begonnene Ersitzung nicht durch den Eintritt von Verhältnissen unterbrochen sein, welche den bisherigen Eigenthümer rechtlich verhindern, die Sache von dem Besitzer abzufordern. Die außerordentliche Ersitzung dient zur Ergänzung der ordentlichen, indem sie in Fällen eintritt, wo die letztere ausgeschlossen ist, oder doch, weil es am Beweise von Erfordernissen fehlt, nicht zugelassen werden kann. Dieselbe erfordert nur bona fides ohne justus titulus, ebenso die bloße Meinung, Eigenthümer zu sein, ohne daß auf deren Entstehung und Begründung etwas ankäme, dann Fortsetzung des Besitzes die gesetzliche Zeit hindurch. Diese Zeit ist für bewegliche wie für unbewegliche Sachen in der Regel der Ablauf von dreißig Jahren, ausnahmsweise aber von vierzig Jahren, wenn auch die Vindication der Sache nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch erlöschen würde.

C. 8 §. 1 Cod. de praescr. 30 vel 40 ann. (7, 39): Quod si quis eam rem desierit possidere, cujus dominus vel is, qui suppositam eam habebat, exceptione 30 vel 40 annorum expulsus est, praedictum auxilium non indiscrete, sed cum moderata divisione ei praestari censemus, ut, si quidem bona fide ab initio eam rem tenuerit, simili possit uti praesidio.

C. 3 eod.

C. 5 in fine Cod. Ex quibus caus. restit. in integ. (2, 41), wo in Bezug auf Minderjährige gesagt wird: Videlicet exceptionibus 30 vel 40 annorum in suo statu remanentibus.

Nov. 22 cap. 24: Vindicabunt enim ea omnino filii eorum ab heredibus illorum, non aliter excludendi, nisi tricennale transeat tempus et detentatio dominos accipientes constituat.

Nov. 119 cap. 7: non aliter hunc excludi, nisi per tricennalem praescriptionem. [3])

Was insbesondere die Ersitzbarkeit der Sache betrifft, so sind wohl mehrere Sachen vermöge einer Begünstigung des Eigenthümers oder aus anderen Gründen dem Erwerbe durch ordentliche Verjährung entzogen, wozu aus jenem ersten Grunde alles Staatseigenthum, bewegliches wie unbewegliches — res fiscales — ebenso das Eigenthum des Fürsten — res dominicae — das Eigenthum der Städte und das unbewegliche Eigenthum der Kirchen und milder Stiftungen gehören.

3) Seuffert's Pand. Bd. I §§. 133—140. Puchta's Pand. §§. 155—161. Arndts Pand. §§. 157—164. von Vangerow's Pand. §. 317 ff. Windscheid's Pand. §§. 175—183. Bayer. L.-R. Th. II Kap. 4. Preuß. L.-R. Th. I Tit. 9 §§. 579—669.

§. 9 Inst. de usucap. (2, 6).
Fr. 18, fr. 24 §. 1 Dig. de usuc. (41, 3).

Allein dergleichen Sachen fallen immer wieder unter die Herrschaft der außerordentlichen Ersitzung von dreißig Jahren zurück, es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß nach gem. Rechte ein bewegliches Staatsgut auch ohne Erwerbstitel durch einen dreißig Jahre über in gutem Glauben fortgesetzten Besitz von Jedermann, also auch von einem anderen Staate oder einer anderen Regentenfamilie ersessen, durch Ersitzung erworben werden kann. [4])

Das bayerische Landrecht, welches von der erwerbenden Verjährung in Th. II Kap. 4 handelt, erklärt in §. 3 alle fremden Sachen für regelmäßig der Verjährung unterworfen, sofern solche nicht durch Gesetz oder Gewohnheit besonders davon ausgenommen seien. Unter den hiefür angeführten Beispielen werden zwar öffentliche Sachen — res publicae — nicht erwähnt und in §. 6 das Erforderniß des Titels nur für die dreißig- und mehrjährige Verjährung erlassen; auch in §. 8 ist der Sonderstellung des öffentlichen fiskalischen Gutes nicht gedacht. In §. 11 läßt dasselbe die Verjährung civiliter durch außergerichtliche Interpellation unterbrechen, weil dadurch der Besitzer in bösen Glauben versetzt werde, was wohl ebensoviel heißen soll als, wenn dadurch der Besitzer in bösen Glauben versetzt werde. Allein die Anmerkungen zum Landrechte haben an der betreffenden Stelle diese Lücken ausgefüllt. Zu §. 3 bemerken dieselben unter Nr. 3, was sich nicht veräußern lasse, das lasse sich auch nicht verjähren, was sich aber nur de praescriptione ordinaria seu longi temporis verstehe. Extraordinariam seu longissimi temporis lasse man auch in rebus inalienabilibus, z. B. dotalibus, feudalibus, fideicommissariis, liberorum adventitiis ohne Widerrede zu, wobei jedoch wohl zu bemerken sei, daß in solchen Fällen die Verjährung gegen tertios interessatos erst von der Zeit an, da sie jus efficax agendi vel revocandi erlangt haben, ihren Anfang nehme. Unter Nr. 8 bemerken dieselben Anmerkungen weiter von rebus dominicis vel principis et quidem patrimonio principis privato, hier greife quoad mobilia praescriptio ordinaria, wie in anderen rebus privatorum, Platz, quoad immobilia gehe aber communis et receptior opinio auf eine vierzigjährige Präscription. Mit dem

4) Seuffert's Pand. Bd. I §§. 133 und 140. Puchta's Pand. §§. 158 und 159. Arndts Pand. §§. 162 und 164. von Vangerow's Pand. §. 317 A, Ziff. 1 und 2 lit. a, dann B, Anmerk. 1. Windscheid's Pand. Bd. I §§. 182 und 183. Hienach ist ein vierzigjähriger Zeitablauf nur bei fundis patrimonialibus des Regenten, aber nicht des Fiskus, dann bei Liegenschaften der Kirchen und milden Stiftungen erforderlich. Vergl. oben S. 58 §. 9 Note 3.

patrimonio publico statuirten verschiedene Autoren mit Bezug auf C. 3 Cod. de quadriennii praescript. dasselbe, wovon jedoch Regalien und alle jene res principis ausgenommen seien, deren Aquisition resp. Alienation per legem verboten seien. Hienach müsse es also bezüglich des beweglichen Staatsgutes bei der weiter oben Nr. 3 aufgestellten Regel, daß man in rebus inalienabilibus praescriptionem extraordinariam seu longissimi temporis ohne Widerrede zulasse, sein Verbleiben haben. Wo soll nun die so hochgerühmte Unverjährbarkeit herstammen? [5])

In Anwendung dieser Grundsätze tritt aus den Verhältnissen unseres Rechtsfalles die unbezweifelbare Gewißheit hervor, daß das bayerische Hausfideicommiß, welches seit der Verfassungsurkunde von 1818 dem Kron- oder Staatsgute förmlich einverleibt, vielmehr dafür erklärt wurde, wenn es auch die Düsseldorfer Galerie nicht bereits durch die früheren Verträge und namentlich die Nebenabrede des Abtretungsvertrages vom 16. Dezember 1805 wirksam an sich gebracht haben sollte, dieselbe dennoch im Wege der Ersitzung, wenn auch nicht der ordentlichen, denn doch einer in den Wirkungen jener ganz gleichkommenden außerordentlichen Ersitzung auf unwiderrufliche Weise als Eigenthum erworben habe. Alle Erfordernisse hiezu treten hier mit einem seltenen Einklange zur Begründung dieses Ergebnisses zusammen.

1) Den wenn auch nicht neuen, doch ganz entschieden zur Uebertragung des Eigenthums geeigneten Erwerbstitel für den König Max Joseph von Bayern als Haupt seines Hauses bildete eben jene Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten zu Schönbrunn über die Modalitäten der Abtretung des Großherzogthumes Berg, wodurch eine möglicher Weise dazu gehörige und dadurch unter die Herrschaft des neuen Landesherren gefallene Kunstsammlung jedenfalls von jener Abtretung ausgenommen,

5) Das preuß. Landrecht, welches auch hier wieder nur um der Vergleichung willen angeführt und den obigen Bestimmungen gegenüber gestellt wird, verordnet in Th. I Tit. 9 §§. 629 und 630 ganz bestimmt, gegen den k. Fiskus und Corporationen, denen gleiche Rechte beigelegt seien, finde ohne Unterschied, ob mit oder ohne Titel, nur die vierundvierzigjährige Verjährung statt (d. i. die vierzigjährige mit der Frist von vier Jahren für die restit. in integrum verbunden). Ferner in §. 603: Durch Anmeldung der Klage oder durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation werde die Verjährung durch Besitz insoferne unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besitzer erfolge. — Das franz. Civilgesetzbuch enthält über die Ersitzung von Mobilien gar keine besonderen Bestimmungen, weil dasselbe in Art. 2279 den Satz aussprach, bei beweglicher Habe vertrete schon der Besitz den Rechtstitel, doch könne, wer eine Sache verloren hat oder dem sie gestohlen wurde, dieselbe binnen drei Jahren von demjenigen vindiciren, in dessen Händen er sie treffe. — Nach §. 1472 des österr. Civilgesetzbuches muß der Besitz beweglicher Sachen, um solche gegen den Fiskus zu ersitzen, nur sechs Jahre hindurch (also eine verdoppelte Zeit über) fortgesetzt sein.

vielmehr dem bisherigen Besitzer als frei eigen überlassen, seiner Verfügung frei geben wurde. Ueber den Werth dieses Titels wurde sich bereits im vorigen § verbreitet, zur Begründung der Verjährung bedurfte derselbe in keinem Falle einer schriftlichen Aufrichtung, wie solche bei Staatsverträgen und diplomatischen Vereinbarungen in der Regel üblich ist; dieselbe bildete, ohne damit den Uebergang an den Regierungsfolger im Herzogthume als außerdem selbstverständlich zuzugestehen, vorzugsweise einen Interpretationsbehelf für die wahre Absicht der hohen Contrahenten in Bezug auf den Umfang jener Abtretung, ein solcher ist aber an Förmlichkeiten nicht gebunden. Wäre aber selbst in der Form jenes Uebertragungs- oder Zurücklassunggeschäftes gefehlt worden, weil z. B. der diplomatische Gebrauch eine urkundliche Errichtung geheimer Separatartikel erfordert hätte, so schadet dieses zum Zwecke der Verjährung der Tüchtigkeit des Titels nicht, und zwar nach fr. 9 D. pro legato (41, 8) wo die Verjährung auch zugelassen wird, si non jure legatum relinquatur. [6]) Ausnahmsweise wäre selbst die ordentliche Usucapion ohne einen wirklichen, das ist unter einem blos putativen Titel zulässig, wenn nur sonst ein guter Grund, wie hier wirklich, vorhanden war, der in dem Besitzer vernünftiger Weise jene Ueberzeugung, Eigenthümer zu sein, hervorrufen konnte.

Fr. 11 D. pro emto (41, 4): . . si nullam justam causam ejus erroris emtor habeat. [7])

2) Das Haus Bayern war bereits im Besitze der Kunstschätze; sollte es diesen auch nur für das Herzogthum Berg ausgeübt haben, so fing es von jener Zeit angerechnet an, ihn proprio nomine und zwar als juristischen oder Eigenthumsbesitz auszuüben, was man, wie schon im vorigen Punkte erwähnt, eine traditio brevi manu nennt. Der König von Bayern übte diesen Besitz insbesondere, durch jene Ueberlassung ganz in seinem Rechte erhalten oder darin eingesetzt und auf's Neue bekräftiget, unter dem accessorischen Titel pro suo aus.

Vergl. Tit. Dig. pro suo (41, 10).

Fr. 1 pr.: Pro suo possessio talis est, quum dominium nobis acquiri putamus, et ex ea causa possidemus, ex qua acquiritur et praeterea pro suo; utputa ex causa emtionis et pro emtore et pro suo possideo.

Fr. 2 eod.: Est species possessionis, quae vocatur pro suo; hoc enim modo possidemus omnia, quae mari, terra, coelo capimus aut quae alluvione fluvium nostra fiunt.

---

6) Seuffert's Pand. Bd. I §. 135.

7) Puchta's Pand. §. 157 a. E. Vergl. unten Note 9.

Hätte auch das französische Kaiserreich bei dem Erwerbe des Herzogthumes Berg und der Ausscheidung des sich hieran heftenden Besitzthums dem Könige von Bayern etwas überlassen, was ihm selbst nicht zur Verfügung frei stand, so konnte nach Vorschrift des fr. 1, §. 1 h. D. der König von Bayern immerhin eine Ersitzung pro suo rechtmäßiger Weise beginnen.

3) An der bona fides des bayerischen Regenten, seines Hauses, seiner Minister und seiner ganzen Regierung ist auch nicht der leiseste Zweifel möglich. Der König und vor Allem dessen erster damals viel vermögender Minister hatten die ganz klaren Hausverträge vor Augen, welche die Galerie zu Düsseldorf zu wiederholten Malen für einen Bestandtheil seines Haus-Fideicommisses erklärt hatten, der erstere selbst schrieb dieses seinem Gesandten im französischen Hauptquartiere behufs der Mittheilung an den französischen Minister; der letztere fügte sich sogleich in die ihm gemachte Vorstellung, erkannte also das bayerische Hauseigenthum gleichfalls an.[8]) Woraus hätte auch König Max nur einen leisen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Eigenthumes seines Hauses schöpfen sollen? Sollte er sich auf seinem Standpunkte vielleicht in Meditationen über das Wesen des Rechtsstaates vertiefen, das die Consequenz mit sich bringen soll, daß alles, was aus Mitteln einer Provinz angeschafft ist, hiedurch auch von selbst partikuläres Staatsgut dieser Provinz werde?[9]) Um die bona fides des Hauses Bayern zur Evidenz darzulegen, gibt es ein Argument, was alle übrigen an Gewicht weit überbietet; wenn noch im Jahre 1834, wo doch alle Zeitungen schon so viel Lärm geschlagen hatten, dem preußischen Ministerium die Ueberzeugung des Rechtes fehlte, was wir aus einem bereits an die Oeffentlichkeit getretenen Briefe des damaligen Justizministers von Kamptz entnehmen,[10]) wo hätte die bayerische Regierung im Jahre 1806 oder später nur eine entfernte Ahnung ihres Unrechtes hernehmen, wie sich für einen Hauch von Zweifel an ihrem guten Rechte empfänglich zeigen sollen?

4) Dieser qualificirte Rechtsbesitz dauerte auch die erforderliche Zeit von dreißig Jahren hindurch, vom Jänner 1806 bis dahin 1836, fort. Nach der Aufstellung der Bergischen Provincialstände wäre die Galerie ein Staatsgut, also eine res fiscalis des Herzogthumes Berg

---

8) Es ist wohl für sich klar, daß Herr von Taleyrand, mit der Unterhandlung des Preßburger Friedens vollauf beschäftigt, um jene Antwort zu geben, die bayer. Hausgesetze nicht vorerst studiren konnte.

9) von Savigny System Bd. 3 S. 375 a. E. „Dagegen müssen wir auch bei dem Rechtsirrthume die Usucapion zulassen, wenn er sich auf wirklich controverse Rechtsregeln bezieht.“

10) Vergl. oben §. 3 Note 7 S. 30. — von Hardung III. Studie S. 140 und 156.

gewesen; diese ist nun zwar von der ordentlichen Verjährung durch dreijährigen Besitz ausgenommen, wohl hingegen der außerordentlichen durch einen dreißigjährigen unterworfen. Ein vierzigjähriger Besitz wird nur für fundos patrimoniales erfordert; nichts wäre seltsamer, als wenn die Bergischen Stände die Galerie kraft der bayerischen Hausverträge oder ihrer Landesrecesse für ein unveräußerliches Patrimonialgut ihres jedesmaligen Landesherrn erklären wollten, um damit der regierenden Familie, in deren Interesse doch jene Verträge errichtet wurden, Schach zu bieten und den Einwand entgegenzusetzen, auch sie müßte vierzig Jahre lang besessen haben, um etwas vom Lande loszureißen, was für ein immobilisirtes Mobile erklärt worden. Wollte man aber gleichwohl eine vierzigjährige Besitzdauer verlangen, so wäre auch sie bis zum Jahre 1846 abgelaufen.

5) Was die Ersitzbarkeit der Sache betrifft, so fehlt zwar dieses Erforderniß, wie oben erwähnt, der res publica seu fiscalis, für das Durchgreifen der außerordentlichen Ersitzung von dreißig oder vierzig Jahren ist aber dieser Abgang bekanntlich kein Hinderniß.

6) Nirgens findet sich auch nur von ferne eine Spur von einer Unterbrechung der Verjährung; der Besitz wurde ohnedies nie unterbrochen, die bona fides konnte durch die diplomatische Note vom 11. Jänner 1837, welche selbst erst nach Ablauf der ersten dreißig Jahre hervortrat, wenn die Galerie am 6. Jänner 1806 in Kirchheim-Bollanden für München mit Beschlag belegt wurde, in keiner Weise getrübt werden; jene Note hielt sich überdies, wie wir oben in §§. 3 und 9 (S. 61) sahen, ganz auf dem Fuße einer bescheidenen Anfrage, legte sich aber mit keinem Worte das Wesen einer Interpellation bei, ein grundhaltiger Anspruch ließ sich aus keinem der beigelegten Aktenstücke erkennen. Gerade umgekehrt mußte die vieljährige Beruhigung bei der darauf ablehnend und aufklärend ertheilten Antwort die bayerische Regierung in ihrem guten Glauben auf's Neue bestärken. Uebrigens wurde schon oben bemerkt, daß auch in dem Falle, wenn man die Zeit bis zur Einsetzung der Austrägalinstanz des deutschen Bundes für einen förmlichen Stillstand der Rechtspflege halten wollte, mit den Jahren 1847 und 1857 die Verjährungszeit von 30 und 40 Jahren immer wieder abgelaufen wäre.

Die unbestreitbare Wirkung der Ersitzung oder erwerbenden Verjährung — praescriptio longissimi temporis seu tricennalis — ist nun der Uebergang des Eigenthumes auf denjenigen, welcher die in Frage stehende Sache die gesetzliche Zeit hindurch mit den übrigen Erfordernissen in Besitz gehabt hat, der Ablauf jenes Zeitraumes heilt alle Fehler, welche dem ursprünglich beabsichtigten Erwerbstitel ankleben konnten, der Zweck des Gesetzes ist, nach Ablauf einer so langen Zeit den Besitzer

zu beruhigen und ihn der Mühe zu überheben, seinen vielleicht vernachlässigten oder sonst der Vergessenheit verfallenen Rechtstitel nochmals hervorzusuchen und vor Gericht geltend machen zu müssen. Der Wortlaut des Gesetzes steht mit der Absicht desselben gegenüber dem vorliegenden Falle in vollständigem Einklange, nichts läßt also bezweifeln, daß auch aus diesem neuen Grunde das Eigenthum des bayerischen Fürstenhauses und nunmehr des bayerischen Staates an der vormals in Düsseldorf befindlich gewesenen Gemäldesammlung über alle Zweifel erhaben feststehe; ... ne dictae pinacothecae diu et fere semper incertum dominium sit.

§. 22.

Einrede des Verzichtes. Art. 34 der rheinischen Bundesakte.

Nur um der Vollständigkeit willen soll hier im Vorübergehen noch eine dritte und letzte zerstörliche Einrede vorsorglich aufgestellt werden; es ist dies die Einrede des Verzichtes — exceptio rei renunciatae. Im Vorausgehenden wird zwar umständlich nachgewiesen, daß die Gemäldegalerie in Düsseldorf blos eine universitas facti bildete,[1]) daß dieselbe mit dem Herzogthume Berg durch keinen Akt oder Rechtsgrund als eine untrennbare Zugehörung verbunden war und daß die in Vorschub gebrachte Idee eines immobilisirten Mobile blos ein lockeres Hirngespinst früherer Rathgeber der Landschaft Berg sei. Sollte indessen eine solche Fiktion je möglich sein oder irgendwo Wurzel schlagen können, so wäre die Galerie unter dem Gesichtspunkte des Gesetzes zu einer Art von Grundbesitzung des Herzogthums, zu einer Possession geworden, sie fiele daher auch unter die Herrschaft des Art. 34 der rheinischen Bundesakte. In diesem ist nämlich verordnet, daß die verbündeten Fürsten, wozu sowohl der König von Bayern als auch der neu erhobene Großherzog von Berg gehörten, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, in Kraft jenes Vertrages auf jedes gegenwärtige Recht (droit actuel), welches Einer auf die Besitzungen (les possessions) der übrigen Bundesglieder haben oder beanspruchen könnte, worin dasselbe auch immer bestehen möge, Verzicht leisten; nur eventuelle Ansprüche auf den Fall, daß ein anderes Haus erlöschen sollte, blieben ihnen vorbehalten.[2])

Zur Auslegung dieser Stelle bemerkte Maurenbrecher an der angeführten Stelle, possession heiße Staatsgebiet — territoires et domaines

---

1) Seuffert's Pand. Bd. I §. 62 Note 3. Puchta's Pand. §. 35 Note d.
2) Maurenbrecher deutsches Staatsrecht §. 138 Note e.

— also seien von dem hierin ausgesprochenen Verzichte der Bundesfürsten ausgeschlossen a) alle Ansprüche auf Mobilien, z. B. auf Gemäldesammlungen u. dgl.[3])

Auch Klüber in seinen Abhandlungen und Betrachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft, Bd. I (1830) Abhandl. I S. 1 ff., mit jenem Artikel der rhein. Bundesakte beschäftiget, ist der Meinung (S. 10), daß unter possessions alle Staatsberechtigungen und insbesondere (S. 29) alle unabhängigen Staatsbesitzungen begriffen, Fahrnisse dagegen (S. 30), welche ein Fürst in seiner Privateigenschaft in dem bundesverwandten Staatsgebiete eines anderen besessen haben oder in Anspruch nehmen konnte, davon ausgeschlossen seien, daß endlich (S. 49) alle Wirkungen dieses Verzichtes, solang nicht eine Ausnahme durch Verträge nachweisbar sei, auch jetzt noch und für die Zukunft fortdauern müßten.

An und für sich wird daher der in Art. 34 der rhein. Bundesakte erklärte gegenseitige Verzicht zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Berg die damals schon in München gewesene, vermeintlich aber nach Düsseldorf, wo sie noch ein Jahr vorher war, gehörige Gemäldegalerie als einen Gegenstand des Mobiliarvermögens nicht mit umfaßt haben; wollte man aber dieselbe zu einer festen Staatspertinenz, zu einem unveräußerlichen Staatsgute machen oder für eine in die Muschel des Bergischen Landes eingewachsene Perle erklären, so wäre auch der preußische Anspruch auf Revocation der einstigen Abtrümmerung eine Staatsprätension, welche kraft des in jenem Art. 34 niedergelegten Verzichtes erloschen sein müßte. Preußen, wenn auch nie Mitglied des Rheinbundes, ist gleichwohl in die Rechte des Großherzogs von Berg eingetreten. Auf jeden Fall wird man Mühe haben, sich der Consequenz des nachstehenden Argumentes zu entwinden. War die Galerie ein bewegliches Privatgut des Herzogthumes Berg, so ist deren Eigenthum längst durch Ersitzung an das Haus Bayern übergegangen, wenn dieses sie auch a non domino erwarb; war dieselbe ein der Verjährung zwischen souveränen Häusern, wenn sie auch Mitglieder desselben Bundes waren, entrücktes Staatsgut, so ist der jetzige Anspruch darauf eine Staatsprätension, welche unter die Herrschaft des im Art. 34 der rhein. Bundesakte erklärten Verzichtes fällt, somit seit 1806 erloschen wäre.

---

3) Sollte der gelehrte Verfasser hiebei vielleicht an die Gemäldesammlung seiner Vaterstadt Düsseldorf gedacht haben?

§. 23.
Zusammenfassung der Ergebnisse und Schluß.

Am Schlusse unserer Aufgabe angelangt, lassen sich die dem bayerischen Fiskus zur Seite stehenden Vertheidigungsbehelfe gegen die im Berliner Friedensschlusse von 1866 angemeldete und vor ein Schiedsgericht verwiesene Vindicationsklage der Krone Preußen auf die sog. Düsseldorfer Gemäldegalerie in folgendem Ueberblicke zusammenfassen.

1) Die von Preußen erhobenen Eigenthumsansprüche auf die vormals in Düsseldorf befindlich gewesene, aber im J. 1806 nach München überbrachte Gemäldesammlung können nur im Wege der Vindication geltend gemacht und nur unter diesem Gesichtspunkte gewürdiget werden.

2) Deren Beurtheilung, gebunden an das Recht des Ortes, wo sich die Sache dermalen befindet, fällt zunächst unter die Herrschaft des bayerischen Landrechtes und nebenbei unter die des ihm zur Aushilfe dienenden gemeinen deutschen Rechtes.

3) Der wahre Kläger kann nur der in dem vormaligen Herzogthume Berg begriffene Gebietstheil der preußischen Monarchie sein; die Legitimation des Königs von Preußen zur Verfolgung dieser Ansprüche ist im Hinblicke auf die Vorschriften des preuß. Landrechtes (Th. II. Tit. 13 §§. 1—4) gleichwie auf die Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechtes nicht zu bezweifeln.

4) Der Klage steht jedoch schon auf der Schwelle als streitverhindernd — litis ingressum impediens — die Voreinrede der erlöschenden Klagenverjährung entgegen, da die erst nun erwartete Klage schon im J. 1806 geboren war, vom J. 1817 an mit der damals ins Leben getretenen Bundesausträgelordnung ihrer Verfolgung in keinem Falle mehr ein Hinderniß im Wege stand, und dieselbe daher nach Ablauf von dreißig Jahren in dem Jahre 1836 oder spätestens 1847 vollständig erloschen war, auch die von Preußen im Jänner 1837 auf diplomatischem Wege gestellte Anfrage über die Geneigtheit, den Bergischen Ansprüchen auf irgend einem Punkte nachzugeben, nie eine Unterbrechung der Verjährung bewirken konnte.

5) Der Klage steht überdies die Voreinrede des mangelhaften Klagegrundes — exceptio deficientis fundamenti agendi — entgegen, indem der Vindicant sein und seines Vorgängers Eigenthum zu beweisen hätte, das Großherzogthum Berg, vielmehr die Krone Frankreich Rechtsvorgänger von Preußen war, jene Krone aber, was doch zur Er=

langung des Eigenthums erforderdlich gewesen, nie in den Besitz der streitigen Galerie gekommen ist.

6) Uebergehend zur eventuellen Einlassung des bayerischen Fiskus auf den Streit, so wird dieselbe, soweit nicht urkundliche Nachweise oder notorische Thatsachen vor Augen liegen, nur verneinend, im Allgemeinen wie im Besonderen über jeden Umstand ausfallen können, namentlich darüber, daß die in Streit gezogene Galerie je für das Herzogthum Berg oder die Stadt Düsseldorf gestiftet oder einem von beiden geschenkt worden, oder aus Mitteln des Landes, die dem Landesherrn nicht zur freien Verfügung und zur erlaubten Verwendung selbst zu Privatzwecken offen gestanden, erworben und angeschafft worden sei. Der klagende Theil würde natürlich all' diese Umstände erst beweisen müssen.

7) Die gründlichste Forschung in allen Urkunden und Umständen des Rechtsfalles führt vielmehr schon dermalen und ohne weiteren Beweis zur Einsicht und vollen Gewißheit, daß die streitige Galerie vom Anfange und ihrer Gründung in Düsseldorf an bis zur Ueberbringung nach München, also während eines Zeitraumes von mehr als hundert Jahren nur ein Eigenthum des pfälzischen und später des pfalzbayerischen Churhauses gewesen sei.

8) Insbesondere machte der Churfürst Johann Wilhelm den Erwerb derselben theils aus reinen Privatrechtstiteln, welche die einzelnen Gemälde an seine Person knüpften, z. B. durch Geschenke seiner Gemahlin und ihrer Verwandten, Erbschaft von seinem Vater, Beiziehung aus der Jesuitenkirche in Neuburg a./D., Geschenke der Landschaft selbst, die freiwillig einen Theil seiner Privatschulden deckte, theils und zwar hauptsächlich durch Ankäufe aus Zuflüssen der Kammergefälle all' seiner Erblande, welche nach den Grundsätzen des damaligen öffentlichen Rechtes in Deutschland zur Bestreitung der Kosten seines Unterhaltes und seiner Hofhaltung vor Allem bestimmt waren, und daher im eigentlichsten Sinne seine Civil-Liste bildeten, so daß die ganze Sammlung bei seinem Tode als ein wahres landesfürstliches Privatgut — res dominica vel patrimonium principis privatum — in seinem Rücklasse begriffen war.

9) Sein Bruder und Nachfolger Churfürst Karl Philipp, statt jene Galerie zur Landesanstalt zu erheben, verleibte dieselbe vielmehr wiederholt durch unzweideutige Urkunden, durch die Eheberedung mit Sulzbach vom 25. April, den Vergleich mit Zweibrücken vom 24. Dezember 1733, den Revers an Zweibrücken vom 5. Jänner 1734 und sein Testament vom 2. März 1742 dem Fideicommisse seines Hauses ein.

10) Churfürst Karl Theodor that nichts, was er auch gar nicht konnte, um diese Eigenschaft als Hausfideicommiß zu verrücken; viel-

mehr erkannte er den schon bestehenden Verband seines Hausfideicommisses durch den Teschener Frieden vom 13. Mai 1779 und die in demselben garantirten bayrischen Haus- und Erbverträge von 1766, 1771 und 1774 auf das bestimmteste an und verpflichtete er sich durch einen Separatartikel zum Teschener Frieden, denselben auch zu Gunsten des Hauses Pfalz-Zweibrücken als seines präsumtiven Nachfolgers in der Chur wie in Berg aufrecht zu erhalten.

11) Churfürst, später König Max Joseph von Bayern kam in den Besitz der Galerie und erhielt sich in demselben aufrecht aus drei urkundlichen und ganz unwiderlegbaren Titeln, von denen jeder für sich schon genügt hätte, ihn hiezu zu berechtigen, nämlich:

a) auf dem Grunde des Reverses des Churfürsten Karl Philipp, seines Urgroßvaters, vom 5. Jänner 1734;
b) auf dem des Separatartikels zum Teschener Frieden vom 13. Mai 1779 zwischen Churpfalz und Pfalz-Zweibrücken;
c) auf dem Grunde der Vereinbarung, welche sein Gesandter von Gravenreuth im Dezember 1805 in Wien oder Schönbrunn mit dem französischen Minister von Taleyrand mit der Wirkung eines geheimen Separatartikels zum Abtretungsvertrage über das Herzogthum Berg an Frankreich traf, welche ihn ermächtigte, die Galerie als von der Abtretung ausgenommen dahin bringen zu lassen, wohin es ihm gefällig sei.

12) Sämmtliche hiegegen in Vorschub gebrachte Einwürfe und Gegengründe, wie die Aufstellung einer immobilisirten Pertinenz, das Verbleiben der Galerie in Düsseldorf nach Abzug der churfürstlichen Familie, die Rückkehr dahin nach zwei Flüchtungen in den Jahren 1763 und 1801, die Ueberweisung des Galeriepersonals auf die Steuerkasse vom Jahre 1804 an, der Gesichtspunkt einer herkömmlichen Unverrückbarkeit oder einer milden Landesstiftung, sind unerheblich und nicht im Stande, das Eigenthum des Hauses Pfalz-Bayern an jenem Kunstschatze zu erschüttern.

13) Zur letzten Nachhilfe stehen der Klage auch noch zerstörliche Einreden entgegen, und zwar vor Allem die exceptio rei venditae et traditae, weil Frankreich als Rechtsvorgänger Preußens, des jetzigen Klägers, die Galerie in unzweideutiger Weise im Jahre 1805 dem Könige von Bayern überließ;

14) aushilfsweise die Einrede der außerordentlichen Ersitzung, weil das Haus Bayern jene Galerie mit kräftigem Titel und in gutem Glauben dreißig und selbst vierzig Jahre über besaß;

15) bedingnißweise auch noch die Einrede des Verzichtes auf dem Grunde des Art. 34 der rheinischen Bundesakte von 1806 in dem Falle, wenn die Galerie eine zur Liegenschaft erhobene Staatsbesitzung des Herzogthumes Berg gewesen sein sollte.

16) Aus dieser ganzen Erörterung wird sich daher mit unwiderlegbarer Evidenz ergeben, daß die erhobenen Eigenthumsansprüche der Krone Preußen der Zeit nach verspätet, in ihrem Hervortreten unhaltbar, jedenfalls auf den Grund der Sache verwerflich erscheinen, daß vielmehr das Eigenthum der zurückgehaltenen Kunstsammlung, wie vom ersten Anfange an, so auch dermalen nach nur dem Hause und der Krone Bayern zustehe, woraus sich dann die Folge von selbst ergibt, daß der bayerische Fiskus von der angemeldeten Vindicationsklage zu entbinden sein wird.

Wenn die hohen Schiedsrichter, wie nicht zu bezweifeln, diese Vertheidigungsbehelfe einem eindringenden und genau prüfenden Ueberblicke unterwerfen, wenn sie jeden derselben unparteiisch abwägen und mit den übrigen in eine harmonische Verbindung bringen, wenn dieselben ihre gewissenhafte Ueberzeugung an den genau vorgetragenen Thatsachen wie an den daraus gezogenen Folgerungen erbauen, so werden sie gewiß, auf die Seite des im Besitze befindlichen und daher beklagten Theiles sich wendend, in den einmüthigen Ausruf ausbrechen: Wie könnte uns noch länger die Ueberzeugung des Rechtes, des guten, alten und unerschütterlichen Rechtes fehlen!

Nachschrift.

Von diesem weitverzweigten Ideenkreise erfüllt und überwältiget, erwachte der Herausgeber eines schönen Morgens aus einem langen und schweren Traume, voll Verwunderung, wie es möglich sei, träumend eine solche Fülle von Visionen abzuwickeln, so zusammenhängend zu urtheilen, so bündig zu schließen. Derselbe erhob sich schnell und wollte an seinen Schreibepult stürzen, um sich wenigstens das Wichtigste davon in aller Eile vorzumerken, fand aber beim Ankleiden zu noch größerem Erstaunen unter seiner Schlafmütze eine stenographische Aufzeichnung seines ganzen Traumes, mit Einschluß des Vorwortes, verborgen, welche eine beschützende Fee in dem Gewande der Bavaria, „von Stufe zu Stufe" fortschreitend bereits auf feinstem englischen Seidenpapier zum Lohne seines Eifers für ihn genommen und kunstreich zu einer Moosrose zusammengefaltet hatte. Von patriotischem Feuer begeistert, glaubte er diesen Fund mit einigen noch daran klebenden Dornen der rechtsgelehrten Welt nicht vorenthalten zu dürfen. Als Studie läßt sich diese Sternschnuppe am literarischen Himmel nicht bezeichnen, es war nichts als ein glücklicher Sommernachtstraum.

Si quis enarrandis somniis occultans artem aliquam divinandi in Comitatu meo fuerit deprehensus, cruciatus et tormenta non fugiat.

C. 7 Cod. de malef. et mathem. (9, 18).

Erörterte Rechtsfragen

finden sich in vorstehender Abhandlung an nachbemerkten Stellen miteingeflochten:

Stammtafel

der Neuburger und Sulzbacher, der Zweibrücken'schen und der Birkenfelder Linie des Pfälzischen Churhauses. (1526—1868.)

Wolfgang von Zweibrücken, geb. 1526, † 1569,
Ururenkel Stephans von Simmern, zweiten Sohnes des Kaisers Rupprecht von der Pfalz und Stifters der mittleren 1685 erloschenen Churlinie, erhält 1553 Neuburg von Otto Heinrich geschenkt, führt in seinem Testamente von 1568 die Primogenitur ein, bestimmt aber seinen jüngeren Söhnen Parzellen seiner Erblande mit Rückfall auf die nächst älteren Linien.

Philipp Ludwig von Neuburg, geb. 1547, † 1614, Stammvater der Neuburger und Sulzbacher Linie. Gem. Anna v. Jülich, erbt 1609 Jülich und Berg.

Johann von Zweibrücken, geb. 1550, † 1604, Stifter der 1731 mit Gustav Samuel erloschenen älteren Zweibrücker Linie.

Karl von Birkenfeld, geb. 1560, † 1600, Stifter der noch blühenden Birkenfelder oder jüngeren Zweibrücker Linie.

Wolfgang Wilhelm von Neuburg, geb. 1578, katholisch 1614, † 1653. Gem. Magdalena, Tochter Herzog Wilhelms v. Bayern.

August von Sulzbach, geb. 1582, † 1632, lutherisch.

Christian von Bischweiler, geb. 1598, † 1654.

Philipp Wilhelm von Neuburg, geb. 1615, † 1690, succedirt als Churfürst der Pfalz 1685 der Simmerner Linie.

Christian August von Sulzbach, geb. 1622, katholisch 1653, † 1708.

Christian II. von Birkenfeld, geb. 1637, † 1717.

Joh. Karl v. Gelnhausen, geb. 1637, † 1704. Gem. M. Esther v. Witzleben.

Johann Wilhelm v. Neuburg, geb. 1658, seit 1678 Regent in Düsseldorf, 1690 Churfürst der Pfalz, † 1716. Gem. a) M. Anna, Tochter Kaiser Ferd. III., † 1689, b) 1691 M. A. Louise v. Toskana, † 1743, Stifter der Bildergalerie in Düsseldorf.

Karl Philipp, geb. 1661, 1716 Churfürst der Pfalz, residirt seit 1720 in Manheim. † 1742.

Theodor von Sulzbach, katholisch, geb. 1659, † 1732.

Christian III. von Birkenfeld, geb. 1674, † 1735, erbt 1731 Zweibrücken.

Johann v. Birk † 1780.

Elisabetha Augusta geb. 1693, † 1728.

Joseph Karl, Erbprinz von Sulzbach, geb. 1694, † 1729 vor dem Vater.

Johann Christian, geb. 1700, † 1733.

Christian IV., Herzog von Zweibrücken, geb. 1732, kath. 1758, † 1775.

Friedrich v. Zweibrücken, geb. 1724, kath. 1746, † 1767. Gem. M. Franziska v. Sulzbach.

Wilhelm, Herzog in Bayern, geb. 1752, † 1837.

Elisabetha Augusta, geb. 1721, vermählt an ihren Vetter Churfürst Karl Theodor von Pfalzbayern.

M. Anna, Gem. Herzog Klemens von Bayern.

M. Franziska, † 1767, Gem. Herz. Fried. von Zweibrücken, Mutter des Königs Max I.

Karl Theodor, geb. 1724, 1742 Churfürst der Pfalz, 1777 Churfürst von Bayern, † 1799. Gem. a) seine Base Elis. Aug. v. Sulzbach, b) M. Leopoldine von Modena.

Karl, Herzog von Zweibrücken, geb. 1746, † 1795.

Max Joseph IV., geb. 1756, — 1799 Churfürst von Pfalz-Bayern, 1806 König von Bayern, † 1825.

Pius, Herzog in Bayern, geb. 1786, † 1837.

Ludwig I., geb. 1786, — 1825 König von Bayern, 1848 entsagt der Krone, † 1868.

Karl, Prinz von Bayern, geb. 1795.

Max, Herzog in Bayern, geb. 1808.